Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

Schriften zur Bundespolizei 20

Brühl 2022

Oliver Bossert (Hrsg.)

Beiträge zur Terrorismusbekämpfung

Band 2

Schriften zur Bundespolizei, Band 20

Oliver Bossert (Hrsg.)

Beiträge zur Terrorismusbekämpfung

Band 2

Brühl/Rheinland 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-96744-003-4

Impressum:
Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
Willy-Brandt-Str. 1
50321 Brühl

www.hsbund.de

Vorwort zu Band 2 der Beiträge zur Terrorismusbekämpfung:

Ein Blick zurück

Nach der Publikation von Band 1 der Reihe Beiträge zur Terrorismusbekämpfung im Oktober 2020 wird nun der zweite Band veröffentlicht. Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich weiterhin im Visier terroristischer Akteure[1], deren gewaltsames Vorgehen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung weiterhin auch Todesopfer[2] fordert. So griff am 4. Oktober 2020 ein Flüchtling mit syrischer Staatsbürgerschaft ein homosexuelles Paar in Dresden mit einem Messer an und tötete einen der Männer. Der Täter war Anhänger des Islamischen Staates und verbüßte bereits vor der Attacke unter anderem wegen Mitgliederwerbung für diese Terrororganisation eine Haftstrafe; nur fünf Tage nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug folgte die tödliche islamistisch-motivierte Gewalttat.[3] Diese reihte sich zeitlich in weitere Terroranschläge mit einem islamistischen Hintergrund in Europa ein: Nach einem Messerangriff am 25. September 2020 auf Zivilisten in der Nähe der ehemaligen Redaktionsräume von Charlie Hebdo in Paris durch einen – später festgenommenen – pakistanischen Staatsbürger tötete ein in Frankreich aufgewachsener tschetschenischer Islamist am 16. Oktober 2020 den Lehrer Samuel Paty, da dieser im Unterricht sogenannte Mohammed-Karikaturen gezeigt hätte. Der Täter wurde beim Festnahmeversuch von der Polizei erschossen. Weniger als zwei Wochen nach diesem Angriff – am 29. Oktober 2020 – wurden in Frankreich weitere

---

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

[2] Im Oktober 2021 verstarb ein Ersthelfer an den gesundheitlichen Langzeitfolgen, die er im Zusammenhang mit dem Terroranschlag durch Anis Amri in Berlin am 19. Dezember 2016 erlitten hatte. Damit stieg die Opferzahl auf 13 Personen (vgl. Spiegel Online (2021): Ersthelfer stirbt an den Folgen des Attentats vom Breitscheidplatz, URL: https://www.spiegel.de/panorama/attentat-auf-den-berliner-breitscheidplatz-ersthelfer-stirbt-an-folgen-einer-schweren-verletzung-a-253a582f-ca7c-4c8e-98f8-a369643efb04 (Abrufdatum 25.11.2021)).

[3] Vgl. Herman, Jonas (2020): Tödliche Attacke in Dresden: War Schwulenhass das Motiv?, URL: https://www.nzz.ch/international/nach-mord-an-touristen-in-dresden-tatverdaechtiger-festgenommen-ld.1582871 (Abrufdatum 21.11.2021).

Personen durch einen tunesischen Angreifer in einer Kirche in Nizza aus islamistischen Motiven mit einem Messer attackiert und drei Menschen getötet[4]. Die islamistische Anschlagsserie auf europäischem Boden fand am 2. November 2020 in Wien einen terroristischen Höhepunkt, bei dem ein österreichischer Sympathisant des Islamischen Staates vier Menschen erschoss und bei dem Polizeieinsatz selbst zu Tode kam. Der Islamische Staat reklamierte die Tat für sich.[5] Dieser Terrorangriff zeigte auf, dass der Islamische Staat trotz seiner militärischen Niederlage, verbunden mit entsprechenden Gebietseinbußen im Irak und Syrien, sowie dem wiederholten Verlust von Führungspersönlichkeiten[6] weiterhin – auch durch den Rückgriff auf Lone Wolves – terroristisch agieren kann.

Im Hinblick auf Lone Wolves setzt sich dabei die terroristische Einordnungs- und Definitionsproblematik fort: Am 25. Juni 2021 erstach ein Flüchtling aus Somalia in Würzburg drei Frauen, bevor er durch Polizeikräfte festgenommen werden konnte. Während der Tatausübung soll durch den Täter der islamische Glaubensausspruch „Allahu Akbar“ erfolgt sein. Zudem habe dieser nach seiner Festnahme zunächst Hinweise auf ein dschihadistisches Motiv gegeben. Gleichsam wurde bekannt, dass sich der Attentäter bereits vor seiner Tat psychisch auffällig verhalten und daher auch in Behandlung befunden habe. Dem folgend wurde in Gutachten eine Schuldunfähigkeit des somalischen Flücht-

[4] Vgl. Wesel, Barbara (2020): Erneut tödliche Messerattacke in Frankreich, URL: https://www.dw.com/de/erneut-t%C3%B6dliche-messerattacke-in-frankreich/a-55434008 (Abrufdatum 21.11.2021).

[5] Vgl. Flade, Florian/Kabisch, Volkmar (2020): Ein Netzwerk und eine neue Generation, URL: https://www.tagesschau.de/ausland/wien-anschlag-103.html (Abrufdatum 21.11.2021).

[6] Am 3. Februar 2022 starb mit Abu Ibrahim al-Haschimi al-Quraischi auch der Nachfolger von Abu Bakr al-Baghdadi als Anführer des Islamischen Staates im Rahmen einer US-amerikanischen Militäroperation in Syrien (vgl. Spiegel Online (2022): „In einem letzten Akt verzweifelter Feigheit sprengte er sich selbst in die Luft“, URL: https://www.spiegel.de/ausland/islamischer-staat-joe-biden-ueber-toetung-von-is-chef-letzter-akt-verzweifelter-feigheit-a-a12cc2b7-6fc6-4d21-8de6-a7640502ce43 (Abrufdatum 19.04.2022)).

lings erkannt und dieser in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen.[7] Potentiell vergleichbare Fallkonstellationen wurden bei weiteren Angriffen in Deutschland sowie in Norwegen erkennbar: So stach am 6. November 2021 ein syrischer Flüchtling in einem Zug auf der Strecke von Passau nach Hamburg auf vier Passagiere ein und verletzte diese; der Täter konnte festgenommen werden. Ein erstes Gutachten ergab, dass der Attentäter ebenfalls psychisch gestört sei. Gleichwohl wurde bei den späteren Durchsuchungen der Wohnung des Täters Propagandamaterial des Islamischen Staates aufgefunden.[8] Bereits wenige Wochen zuvor tötete ein dänischer Staatsbürger, der vorgeblich zum Islam konvertierte, am 13. Oktober 2021 im norwegischen Kongsberg fünf Menschen, darunter eine deutsche Staatsangehörige, mit Pfeil und Bogen. Zwar wurde der Angriff aufgrund einer möglichen religiösen Radikalisierung zunächst als Terroranschlag eingeordnet, aufgrund psychischer Probleme des Täters wurde dies jedoch später in Frage gestellt.[9]

Die Problematik der Terrorismusdefinition zeigt sich jedoch nicht nur am Umgang mit möglichen psychischen Problemen bei den Tätern, sondern auch im Zusammenhang mit ideologisch-motivierten Handlungen, die nur eingeschränkt einer klassischen extremistischen Ausprägungsform – dem Rechtsextremismus, dem Linksextremismus oder dem religiösen Extremismus – zugeordnet werden können. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben sich auch in Deutschland gewalttätige Formen von Protesten gegen die entsprechenden staatlichen

[7] Vgl. Tagesspiegel Online (2021): Gutachter halten Attentäter von Würzburg für schuldunfähig, URL: https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/unterbringung-in-der-psychiatrie-gutachter-halten-attentaeter-von-wuerzburg-fuer-schuldunfaehig/27729854.html (Abrufdatum 21.11.2021).

[8] Vgl. Welt Online (2021): Ermittler erwägen bei ICE-Messerangriff islamistischen Hintergrund, URL: https://www.welt.de/politik/deutschland/article235088118/Ermittler-erwaegen-bei-ICE-Messerangriff-islamistischen-Hintergrund.html (Abrufdatum 21.11.2021).

[9] Vgl. Weber, Christian (2021): Zu allem fähig, URL: https://www.sueddeutsche.de/wissen/attentat-norwegen-psychische-stoerungen-gewalt-1.5439583 (Abrufdatum 21.11.2021).

Gesundheitsschutzmaßnahmen gebildet, deren Akteure über mannigfaltige Hintergründe und Motive verfügen[10]. Die Gewaltspirale dieses Täterpotentials erreichte am 18. September 2021 einen Höhepunkt: An diesem Tag erschoss ein 49-jähriger Deutscher in Idar-Oberstein einen Mitarbeiter einer Tankstelle, der ihn zuvor mehrfach auf die sogenannte Maskenpflicht aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen hatte. Nach seiner Festnahme äußerte der Täter, dass er die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ablehnen würde.[11] Vor dem Hintergrund derartiger Entwicklungen ist es nun von entscheidender Bedeutung, dieses gewaltbereite Phänomen dahingehend in den Blick zu nehmen, ob es sich hier um einen ideologisch-motivierten Einzelthemen-Terrorismus – den sogenannten Single-Issue Terrorism – im alleinigen Kontext mit der Corona-Pandemie handelt oder sich daraus eine übergreifende terroristische Bewegung entwickeln könnte. So gibt es Hinweise, dass rechtsextremistische Akteure in Deutschland das Protestpotential im Zuge der Corona-Pandemie für ihre Zwecke nutzen[12]. Im Rahmen von staatlichen Ermittlungsmaßnahmen konnten dabei wiederholt Verbindungen erkannt werden: Bei Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Mitglieder rechtsextremer Gruppierungen, unter anderem wegen der versuchten Bildung einer terroristischen Vereinigung, wurden am 6. April 2022 vier Personen festgenommen. Darunter befand sich auch ein Anführer von Knockout 51, einer Gruppe aus der rechtsextremen Thüringer Kampfsportszene, der sich an Protesten gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-

[10] Vgl. Bossert, Oliver (2020): Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Bestandsaufnahme; in: Bossert, Oliver/Leuer, Marcus (2020): Beiträge zur Terrorismusbekämpfung – Band 1, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl, S. 163.

[11] Vgl. Braun, Kathrin (2021): Idar-Oberstein: Aus Corona-Frust wird tödlicher Hass, URL: https://www.merkur.de/politik/aus-corona-frust-wird-toedlicher-hass-zr-90996569.html (Abrufdatum 21.11.2021).

[12] Vgl. Kruse, Berit (2021): „Jeder und jede ist anfällig für Radikalisierung", URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsextremismus-interview-julia-ebner-coronakrise-1.5286070 (Abrufdatum 13.12.2021).

Pandemie beteiligte und dabei gewaltsam gegen Polizisten sowie Gegendemonstranten vorgegangen sein soll[13]. Ebenfalls wurde im April 2022 eine Gruppe von Gegnern der Corona-Politik in Deutschland zerschlagen, die sich über den Messenger-Dienst Telegram verabredet haben soll, unter anderem den derzeitigen Gesundheitsminister Karl Lauterbach zu entführen sowie Sprengstoffanschläge auf Umspannwerke und Stromleitungen durchzuführen, um bürgerkriegsähnliche Zustände in Deutschland zu verursachen. Im Rahmen einer seitens der Sicherheitsbehörden fingierten Übergabe von Waffen, darunter Sturmgewehren, sowie anschließenden Durchsuchungen konnte die Polizei entsprechende Festnahmen gegen Mitglieder der oben genannten Chatgruppe vollziehen. Diese sollen teilweise dem rechtsextremistischen Milieu der Reichsbürger[14] angehören.[15]

Diese Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Gesundheitsschutzmaßnahmen betrifft jedoch nicht nur Deutschland, sondern ist international erkennbar. Neben den gewaltsamen Ausschreitungen gegen die bestehenden Corona-Beschränkungen, zum Beispiel in den Niederlanden oder Österreich[16], erfolgte in Moskau ein vergleichbarer Anschlag zur Tat in Idar-Oberstein: Bei einem Streit in einem Moskauer Verwaltungsgebäude erschoss ein

---

[13] Vgl. Stark, Holger (2022): Ermittler rollen militantes Neonazinetzwerk auf, URL: https://www.zeit.de/politik/2022-04/atomwaffen-division-und-combat-18 (Abrufdatum 20.04.2022).

[14] Sogenannte Reichsbürger zeichnen sich wiederkehrend durch eine hohe Gewaltbereitschaft aus. Zuletzt anlässlich einer Durchsuchungsmaßnahme am 20. April 2022 in Baden-Württemberg, wobei ein mutmaßlicher Reichsbürger auf die Polizeikräfte schoss und einen Polizisten verletzte (vgl. Focus Online (2022): Großeinsatz gegen Reichsbürger: Polizist verletzt, Stadtteil abgeriegelt, URL: https://www.focus.de/regional/baden-wuerttemberg/in-baden-wuerttemberg-grosseinsatz-gegen-reichsbuerger-polizist-verletzt-stadtteil-abgeriegelt_id_86843048.html (Abrufdatum 20.04.2022)).

[15] Vgl. Südwestrundfunk Online (2022): Telegram-Chatgruppe plante offenbar Anschläge und Entführung von Lauterbach, URL: https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/razzien-telegram-chatgruppen-100.html (Abrufdatum 20.04.2022).

[16] Vgl. Menzel, Bettina (2021): Corona-Demos eskalieren: Schwere Ausschreitungen in Europa – Ministerpräsident spricht von „Idioten“, URL: https://www.merkur.de/welt/coronavirus-demonstrationen-ausschreitungen-europa-bruessel-niederlande-wien-91131187.html (Abrufdatum 13.12.2021).

45-Jähriger zwei Menschen, nachdem er aufgefordert wurde, eine Maske zu tragen[17]. Inwieweit sich dieses gewaltbereite Spektrum von Gegnern der staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Corona-Pandemie über nationale Grenzen zusammenfindet, bleibt abzuwarten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, wie sich das Coronavirus weiterentwickeln wird bzw. welche Gesundheitsschutzmaßnahmen zukünftig erforderlich sind.

Die oben genannten Beispiele belegen weiterhin den Bedarf für einen überarbeiteten definitorischen Ansatz für die Begrifflichkeit Terrorismus. Daher soll im Rahmen dieser Veröffentlichung am Beispiel des Rechtsterroristen Ali David Sonboly, der in München im Jahr 2016 neun Menschen erschoss und sich anschließend das Leben nahm, mit dem ersten Beitrag die Herangehensweise an Terrorismusdefinitionen erneut überprüft und Anpassungen vorgeschlagen werden. Allerdings stellt sich nicht nur die Einordnung von Ideologien und Personen in einen terroristischen Kontext als komplex dar, sondern auch die von kriminellen und staatlichen Handlungs- und Ausprägungsformen. Beispielsweise wurde bei der Bedrohungsform der Piraterie wiederholt gefragt, ob es sich hierbei um ein organisiert kriminelles oder terroristisches Phänomen handeln würde. Mit der Untersuchung von Leon Esser soll dieser Frage nachgegangen werden, der sich damit für den zweiten Beitrag dieser Veröffentlichung verantwortlich zeichnet.

Auch bei der Begriffsausgestaltung des Staatsterrorismus entstehen derzeit weitere Facetten. Verschiedene Politiker werfen dem belarussischen Machthaber Alexander Lukaschenko Staatsterrorismus vor. So hatte dieser im Mai 2021 ein Flugzeug des Luftfahrtunternehmens Ryanair auf der Strecke von Athen nach Vilnius im belarussischen Luftraum mit dem Einsatz von Kampfflugzeugen – vorgeblich aufgrund von explosiven Stoffen an Bord des Flugzeugs – zur Landung gezwun-

[17] Vgl. Welt Online (2021): Mutmaßlicher Maskenverweigerer erschießt zwei Menschen in Moskau, URL: https://www.welt.de/vermischtes/article235519972/Mutmasslicher-Maskenverweigerer-erschiesst-zwei-Menschen-in-Moskau.html (Abrufdatum 13.12.2021).

gen und in diesem Zusammenhang einen Oppositionellen festgenommen.[18] Der angeführte Grund bestätigte sich indes nicht und erscheint vor dem Hintergrund der Festnahme als fraglich. Auch der Transfer von Flüchtlingen an die Außengrenze der Europäischen Union durch das Regime von Alexander Lukaschenko wurde durch Vertreter der Europäischen Union und Polens ebenfalls als Staatsterrorismus bezeichnet.[19] Parallel wurde für dieses Vorgehen im wissenschaftlichen Raum auch die Bezeichnung hybride Kriegsführung angeführt[20]. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten, inwieweit sich das Handeln von Alexander Lukaschenko gegen die Opposition und andere Staaten fortsetzt, um eine entsprechende Einordnung in die unterschiedlichen Phänomene vornehmen zu können.

Im Zusammenhang mit der Tötung eines Exil-Georgiers in Berlin im August 2019 konnte hingegen eindeutig ein staatsterroristischer Hintergrund nachgewiesen werden. Nach Überzeugung des Berliner Kammergerichts handelte der Täter Vadim Krasikov im Auftrag staatlicher Stellen Russlands und verurteilte diesen wegen Mordes und illegalen Waffenbesitzes zu einer lebenslangen Haftstrafe. Zudem wurde durch das Gericht die besondere Schwere der Schuld festgestellt.[21] Vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022 und der Reaktion Deutschlands, als Mitglied der Europäischen Union

---

[18] Vgl. Spiegel Online (2021): Deutsche Politiker fordern harte Strafen gegen Belarus, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/belarus-deutsche-politiker-fordern-harte-strafen-gegen-lukaschenko-a-12594a3f-98cc-4d97-b59f-50772d41f765 (Abrufdatum 21.11.2021).

[19] Gelinek, Anne (2021): Lukaschenko und das Dilemma der EU, URL: https://www.zdf.de/nachrichten/politik/belarus-fluechtlinge-eu-polen-100.html (Abrufdatum 21.11.2021).

[20] Vgl. Klaus, Julia (2021): Migranten in Belarus: Der hybride Krieg, URL: https://www.zdf.de/nachrichten/politik/belarus-migranten-hybride-kriegsfuehrung-lukaschenko-100.html (Abrufdatum 21.11.2021).

[21] Vgl. Spiegel Online (2021): Auftrag für Tiergartenmord kam aus Russland, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/mord-im-kleinen-tiergarten-lebenslang-fuer-vadim-krasikov-a-bbdd0b56-3757-4963-9b2b-b47f5f02f8ce (Abrufdatum 18.12.2021).

Sanktionen gegen Russland zu verhängen sowie die Ukraine unter anderem mit Waffen zu unterstützen[22], ist ein weiteres staatsterroristisches Vorgehen Russlands im Gesamtkontext hybrider Konfliktführung nicht auszuschließen.

Bei einer operativen Perspektive auf den globalen Terrorismus wird deutlich, dass dessen islamistische Ausprägungsformen wieder verstärkt in die Öffentlichkeit treten und damit Macht demonstrieren. Dies gilt insbesondere für die regionalen Gesichter des islamistischen Terrorismus. Während sich die palästinensische Terrororganisation Hamas im Mai 2021 gewaltsame Auseinandersetzungen mit dem Staat Israel lieferte und so Stärke präsentierte[23], gelang es den afghanischen Taliban nach dem Abzug der internationalen Streitkräfte innerhalb weniger Monate, die Macht in Afghanistan von der afghanischen Regierung gänzlich zu übernehmen und im September 2021 eine eigene islamistische Regierung zu bilden[24]. Seitdem versuchen die Taliban, eine internationale Anerkennung zu erreichen. Neben Gesprächen mit den United States of America fordern die Taliban beispielsweise auch Rederecht bei den United Nations.[25] Im Gegensatz zum al-Qaida-Netzwerk, das die Taliban unterstützt[26], bekämpft der andere pan-islamistische ter-

---

[22] Vgl. Spiegel Online (2022): „Das ist sicherlich nicht das Ende der Sanktionen gegen Russland“, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ukraine-deutschlands-kehrtwende-bei-den-waffenlieferungen-und-die-reaktionen-a-4a09fab3-5e40-411a-8266-51bc8381d753 (Abrufdatum 20.04.2022).

[23] Vgl. Spiegel Online (2021): Israel und Hamas einigen sich auf Waffenruhe, URL: https://www.spiegel.de/ausland/nahost-konflikt-israel-und-hamas-einigen-sich-auf-waffenruhe-a-75466219-cb08-431e-9877-ebdedf3a0b8a (Abrufdatum 21.11.2021).

[24] Vgl. Spiegel Online (2021): Mohammed Hassan Achund wird Chef der Taliban-Regierung, URL: https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-mohammed-hassan-achund-wird-chef-der-taliban-regierung-a-341879ea-2b56-4680-ba23-22aa3595b404 (Abrufdatum 23.11.2021).

[25] Vgl. Tagesspiegel Online (2021): Die Taliban streben nach Anerkennung – und sind damit erfolgreich, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/afghanistans-neue-machthaber-die-taliban-streben-nach-anerkennung-und-sind-damit-erfolgreich/27770684.html (Abrufdatum 23.11.2021).

[26] Vgl. Zweites Deutsches Fernsehen Online (2021): Al-Kaida gratuliert: "Historischer Sieg", URL: https://www.zdf.de/nachrichten/politik/al-kaida-taliban-afghanistan-100.html (Abrufdatum 23.11.2021).

roristische Akteur, der Islamische Staat, mit seinem regionalen Vertreter für die Provinz Khorasan den vollständigen Machtanspruch der Taliban für Afghanistan. Mit komplexen Terroranschlägen mit einer Vielzahl von Todesopfern, auch unter den Taliban, tritt dieser wiederholt öffentlichkeitswirksam in Erscheinung.[27] Die tatsächlichen Machtoptionen des Islamischen Staats in Afghanistan können jedoch nicht abschließend bewertet werden. Ebenso bleibt aus pan-islamitischer Perspektive abzuwarten, inwieweit die Machtübernahme der Taliban auch al-Qaida stärken wird. So bestehen personelle Verbindungen zwischen den Taliban und dem al-Qaida-Netzwerk[28], das über diese Verknüpfungen wieder ein islamistisches Rückzugsgebiet erlangen könnte.

Neben Afghanistan setzt sich auch in einzelnen afrikanischen Staaten die Entwicklung fort, dass islamistische Akteure ihre Handlungsräume erweitern können. Als Beispiel ist insbesondere das Sahelgebiet unter anderem mit den Staaten Burkina Faso, Mali und Niger zu nennen, in dem sich sowohl al-Qaida als auch der Islamische Staat weiter festsetzen und agieren können.[29]

In Anbetracht der fortbestehenden Bedrohungsformen durch den Terrorismus hat die Politik in verschiedenartiger Form reagiert und zum Beispiel Gesetzesvorhaben verabschiedet. So wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklä-

[27] Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung Online (2021): Ranghoher Taliban-Kommandeur bei Terrorangriff in Kabul getötet, URL: https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-taliban-kommandeur-bei-anschlag-in-kabul-getoetet-17615965.html (Abrufdatum 23.11.2021).

[28] Vgl. Kamsli, Yasemin (2021): Fast alle die Al-Kaida geholfen haben, sind wieder an der Macht und „eng mit den Taliban verbunden“, URL: https://www.fr.de/politik/afghanistan-fast-alle-die-al-kaida-geholfen-haben-sind-wieder-an-der-macht-90992314.html (Abrufdatum 23.11.2021).

[29] Vgl. Schiltz, Christoph B. (2021): Menschenschmuggel, Terror und Tod – ein Sicherheitsrisiko für den Westen, URL: https://www.welt.de/politik/ausland/article230538089/Menschenschmuggel-Terror-und-Tod-Sorge-um-die-Sahel-Zone.html (Abrufdatum 23.11.2021).

rung des Bundesnachrichtendienstes durch eine entsprechende Gesetzesänderung umgesetzt[30]. Des Weiteren erhielt das Bundesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2021 erweiterte gesetzliche Befugnisse zur Überwachung digitaler sowie verschlüsselter Kommunikation durch die Möglichkeit der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung sowie von Einzelpersonen.[31] Damit sollen Möglichkeiten der deutschen Sicherheitsbehörden gestärkt und die terroristischen Rückzugsräume weiter eingegrenzt werden.

In Kontext rechtlicher Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden bei der Terrorismusbekämpfung ist sicherlich ein vergleichender Blick über die nationalen Grenzen und insbesondere auf die Länder mit langjähriger Erfahrung bei der Bekämpfung des Terrorismus lohnenswert. Mit Großbritannien untersucht Stanislav Maydanskiy mit seinem Beitrag einen Staat, der seit Jahrzenten von Terrorismus bedroht wird. War es im 20. Jahrhundert noch der Konflikt um Nordirland, der auch terroristisch ausgetragen wurde, geriet im 21. Jahrhundert der pan-islamistische Terrorismus in den Fokus der britischen Terrorismusbekämpfung[32]. Im Mittelpunkt des dritten Beitrags dieser Veröffentlichung steht dabei die Londoner Metropolitan Police, bekannter unter dem Namen Scotland Yard, und deren Vorgehen gegen die gewandelte kriminelle/terroristische Bedrohung. Neben der Legislative und Exekutive stellt die Judikative eine entscheidende Säule bei der staatlichen Terrorismusbekämpfung dar. So wurden im Dezember 2020 der Attentäter von Halle und im Mai 2021 der Angreifer von Dresden zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt sowie in beiden Fällen die besondere Schwere der

[30] Vgl. Bundesregierung (2021): Aktuelle Änderungen zu Mai 2021 – Das sind die gesetzlichen Neuregelungen, URL: https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gesetzliche-neuregelungen-mai-1898738 (Abrufdatum 23.11.2021).

[31] Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021): Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts, URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/anpassung-des-verfassungsschutzrechts.html (Abrufdatum 23.11.2021).

[32] Vgl. Wagner, Simone (2007): Terrorismusbekämpfung in Großbritannien und Frankreich; in: Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel (2007): Jahrbuch Terrorismus 2006, Opladen, S. 204 ff.

Schuld festgestellt[33] [34]. Ein Schwerpunkt der juristischen Auseinandersetzung mit dem Terrorismus ist seit geraumer Zeit der strafrechtliche Umgang mit Personen, die Deutschland verließen, um sich islamistischen Organisationen im Ausland anzuschließen. Zuletzt handelte sich hierbei insbesondere um Frauen und Männer, die den Islamischen Staat im Irak und Syrien in unterschiedlicher Weise unterstützten:[35] Eine Form der Unterstützung war dabei der bewaffnete Kampf für den Islamischen Staat durch sogenannte Foreign Fighters aus Deutschland. Im Zuge der militärischen Niederlage des Islamischen Staates kehrten zahlreiche Unterstützer des Islamischen Staats nach Deutschland zurück, deren Handlungen nun einerseits strafrechtlich zu würdigen sind und die andererseits aufgrund ihrer Ideologie und Erfahrungen in Krisengebieten ein zukünftiges Sicherheitsrisiko in Deutschland darstellen könnten. Im vierten Beitrag dieser Veröffentlichung analysiert Frederik Dani das Phänomen der Foreign Fighters anhand von konkreten Fällen und leitet daraus Handlungsempfehlungen ab. Dieser Blick zurück zeigt deutlich auf, dass sich die terroristische Dynamik von Aktion sowie Reaktion fortsetzt und der Terrorismus weiterhin die bestehenden Rückzugsräume nutzt bzw. sich neue eröffnet. Das Schließen dieser Rückzugsräume bleibt fortgesetzte Aufgabe der sicherheitspolitischen Akteure. Mit dieser Publikation sollen dabei potentielle Ansätze aufgezeigt werden, um die Terrorismusbekämpfung zu stärken.

Für die Umsetzung dieser Publikation darf ich zunächst meinen Mitautoren, Herrn Frederik Dani, Herrn Leon Esser sowie Herrn Stanislav Maydanskiy, herzlich danken, deren Diplomarbeiten an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Fachbereich Bundespolizei die Grundlagen für die entsprechenden Beiträge darstellten. Erhebliche

[33] Vgl. Tagesschau Online (2020): Höchststrafe für Halle-Attentäter, URL: https://www.tagesschau.de/inland/rechtsextremismus/halle-attentat-urteil-101.html (Abrufdatum 23.11.2021).

[34] Vgl. Schneider, Alexander (2021): Höchststrafe für Messerangriff in Dresden, URL: https://www.saechsische.de/dresden/urteil-im-prozess-um-messerattacke-faellt-dresden-sachsen-islamist-mord-touristen-5447324.html (Abrufdatum 23.11.2021).

[35] Vgl. Von Hein, Matthias (2020): IS-Rückkehrer und der Arm des Gesetzes, URL: https://www.dw.com/de/is-r%C3%BCckkehrer-und-der-arm-des-gesetzes/a-53450853 (Abrufdatum 23.11.2021).

Unterstützung wurde mir auch durch Frau Christiane Bossert, Frau Theresa Ohmie und Herrn Christopher Scheib zuteil, für die ich mich vielmals bedanken möchte. Mit großem Dank sind auch die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und hier insbesondere die Angehörigen des Referats W anzuführen, ohne deren Unterstützung diese Publikation nicht möglich gewesen wäre: Allen beteiligen Personen und Institutionen nochmals herzlichen Dank! Die Schriftenreihe Beiträge zur Terrorismusbekämpfung ist Herrn Professor Doktor Andreas Peilert gewidmet. Band 2 dieser Reihe wird gleichzeitig im Gedenken an Herrn Polizeikommissaranwärter Marcel Engels veröffentlicht, der – wie die oben genannten Mitautoren – Mitglied des 75. Studienjahrs war und im Jahr 2021 seiner schweren Krankheit erlag. Es bleibt der Dank, diesen beiden beeindruckenden Menschen begegnet sein zu dürfen.

Brühl, im April 2022

Oliver Bossert

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis 17

Abkürzungsverzeichnis 18

I How to Define Terrorism: A Simplified Approach 23

II Piraterie – organisiert kriminelles oder terroristisches Phänomen? 42

1 Einleitung 43
1.1 Problemstellung 43
1.2 Zielsetzung 44
1.3 Methode und Aufbau 45

2 Begriffsbestimmungen 46
2.1 Piraterie 46
2.2 Terrorismus 48
2.3 Organisierte Kriminalität 49
2.4 Zwischenfazit 50

3 Die Piraterie im Wandel der Zeit 51
3.1 Die Geschichte der Piraterie 51
3.2 Aktuelle Lagedarstellung 57
3.3 Zwischenfazit 62

4 Fallanalysen der Länder Somalia, Nigeria und Indonesien 62
4.1 Somalia 63
4.1.1 Kurzbeschreibung 63
4.1.2 Sicherheitslage 64
4.1.3 Piraterie Analyse 66
4.1.4 Fazit 71
4.2 Nigeria 72
4.2.1 Kurzbeschreibung 72
4.2.2 Sicherheitslage 73

4.2.3 Piraterie Analyse....74
4.2.4 Fazit....80
4.3 Indonesien....80
4.3.1 Kurzbeschreibung....81
4.3.2 Sicherheitslage....82
4.3.3 Piraterie Analyse....83
4.3.4 Fazit....87
4.4 Zusammenfassung....87
5. Resümee mit Handlungsempfehlungen....88
Literatur- und Quellenverzeichnis....92
III Schlagstock vs. Kalaschnikow: Wie Scotland Yard gegen Terroristen kämpft....98
1 Einleitung....99
1.1 Problemstellung....99
1.2 Zielsetzung....100
1.3 Vorgehensweise....101
1.4 Forschungsmethoden....101
2 Die Polizei in Großbritannien....102
2.1 Allgemeine Struktur des modernen Polizeisystems....102
2.2 Policing London – die Ursprünge....103
2.3 The Metropolitan Police Service alias Scotland Yard....105
2.4 The City of London Police....112
2.5 Organisation und Struktur des Metropolitan Police Service....113
2.6 Schusswaffenträger des Metropolitan Police Service....116
2.7 Führungs- und Einsatzmittel....118
3 Crime Scene London – Bedrohungslagen im Wandel der Zeit und die Folgen....120
3.1 Bevölkerungsanstieg im frühen 19. Jahrhundert infolge der industriellen Revolution....121

3.2 „Ein ungleicher Kampf“ 122
3.3 Die Belagerung der Sidney Street im Jahr 1911 124
3.4 Die ‚Shepherd’s Bush‘-Morde im Jahr 1966 128
3.5 Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus im 21. Jahrhundert 130
3.5.1 9/11 – ‚Ground Zero‘ der Terrorabwehr und Ausbau des Close-circuit Television 132
3.5.2 Terror in London im Jahr 2005 – Das Close-circuit Television überführt Attentäter 135
3.5.3 Erkenntnisse und Konsequenzen aus islamistischen Terroranschlägen in Europa und weltweit in den Jahren 2008 bis 2016 137
3.5.4 Terroristische Angriffe in London im Jahr 2017 142
3.6 Zusammenfassung: Einführung neuer Führungs- und Einsatzmittel, Taktiken und Methoden 144
4 Bewertung der Struktur und Führungs- und Einsatzmittel beim Metropolitan Police Service 145
4.1 Videoüberwachung – Close-circuit Television 145
4.2 Schusswaffen im Regeldienst 148
4.2.1 Schusswaffe zu Zwecken des Selbstschutzes und aus Gründen der Eigensicherung 149
4.2.2 Schusswaffe als Mittel zur Bewältigung von Bedrohungslagen 152
4.3 Resümee und Handlungsempfehlungen für den Metropolitan Police Service und die Bundespolizei 154
5 Schlusswort 155
Literatur- und Quellenverzeichnis 156
IV Zurückgekehrte Foreign Fighters des Islamischen Staats in Deutschland: Bedrohungspotentiale und Reaktionsmöglichkeiten an den Beispielen Kreshnik B., Nils D. und Harry S. 167
1 Einleitung 168
1.1 Problemstellung 168

1.2 Zielsetzung 168
1.3 Stand der wissenschaftlichen Forschung 169
1.4 Vorgehensweise 170
1.5 Forschungsmethode 171

2 Der Islamische Staat 171
2.1 Begriffsbestimmungen 171
2.1.1 Foreign Fighter 172
2.1.2 Terrorismus 173
2.2 Entwicklung des Islamischen Staates 178
2.3 Zerschlagung durch die Anti-IS-Koalition 184
2.4 Bewertung 187

3 Zurückgekehrte Foreign Fighters als Bedrohungsform in Deutschland 189
3.1 Einführung 189
3.2 Fallanalysen 192
3.2.1 Fallanalyse Kreshnik B. 193
3.2.2 Fallanalyse Nils D. 196
3.2.3 Fallanalyse Harry S. 200
3.3 Zusammenführende Auswertung 205

4 Analyse repressiver sowie präventiver Reaktionsmöglichkeiten 208
4.1 Repression 208
4.1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und dem Völkerstrafgesetzbuch 208
4.1.2 Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit 210
4.1.3 Strafprozessuale Maßnahmen nach der Strafprozessordnung 211
4.2 Prävention 213
4.2.1 Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum 213
4.2.2.Abteilung Islamistisch motivierter Terrorismus/ Extremismus des Bundeskriminalamts 215
4.2.3 Europäisches Fluggastdatenabkommen-Passenger Name Record 216

4.2.4 Schengener Informationssystem 217
4.2.5 Smart Borders 218
4.2.6 Elektronische Fußfessel 220
4.2.7 Deradikalisierungsprogramme 221
4.3 Fazit 226
4.4 Handlungsempfehlungen 229
5 Resümee 232
Literaturverzeichnis 233
Autorenverzeichnis: 253

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesamtstatistik der gemeldeten und registrierten Piraterie Vorfälle weltweit der Jahre 2018 und 2019

Tabelle 2: Gesamtstatistik der gemeldeten und registrierten Piraterie Vorfälle für Afrika der Jahre 2018 und 2019

Tabelle 3: Gesamtstatistik der gemeldeten und registrierten Piraterie Vorfälle für Südostasien der Jahre 2018 und 2019

Tabelle 4: Übersicht der beim Metropolitan Police Service eingesetzten Schusswaffen

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Abs.	Absatz
ACP	Automatic Colt Pistol
AFO	Authorised Firearms Officer
AG	Arbeitsgruppe
AK-47	Avtomat Kalashnikova-47
AQI	al-Qaida im Irak
Art.	Artikel
ARV	Armed Response Vehicle
AU	African Union
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBC	British Broadcasting Corporation
BBW	Big Brother Watch
BCU	Basic Command Units
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BLKA	Bayerisches Landeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren und für Heimat (vor 2018: Bundesministerium des Innern, 2018 bis 2021: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BND	Bundesnachrichtendienst
BOCU	Borough Operational Command Units
BPOL	Bundespolizei
BRD	Bundesrepublik Deutschland

BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
bspw.	beispielsweise
BTP	British Transport Police
BVA	Bundesverwaltungsamt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCTV	Closed-circuit television
CIA	Central Intelligence Agency
CID	Criminal Investigation Department
CLP	City of London Police
CNC	Civil Nuclear Constabulary
CNN	Central News Network
CTC	Counter Terrorism Comand
CT-SFO	Counter Terrorism Specialist Firearms Officer
DB (AG)	Deutsche Bahn (Aktiengesellschaft)
DNE	Diagnostisch-Therapeutisches Netzwerk Extremismus
EAV	Eignungsauswahlverfahren
ebd.	ebenda
EDHEC	École des Hautes Etudes Commerciales du Nord
EES	Entry/Exit-System
et al.	et alia (Deutsch: und andere)
ETA	Euskadi Ta Askatasuna (Deutsch: Baskenland und Freiheit) (English: Basque Homeland and Liberty)
ETIAS	European Travel Information and Authorization System
EU	Europäische Union
f.	folgende
FBI	Federal Bureau of Investigation
FEM	Führungs- und Einsatzmittel
ff.	fortfolgende
GAG	Gemeinsame Arbeitsgruppe

GAM	Geurakan Acèh Meuradéka (Deutsch: Bewegung für ein freies Aceh)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GIMF	Globale Islamische Medienfront
GIZ	(Deutsche) Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GPS	Global Positioning System
GSG 9	Grenzschutzgruppe 9 der Bundespolizei
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
HKE	Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus
Hrsg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ICSR	International Center of the Study of Radicalisation
IRA	Irish Republican Army
IS	Islamischer Staat (English: Islamic State)
ISI	Islamischer Staat im Irak
ISIS	Islamischer Staat im Irak und Syrien
JVA	Justizvollzugsanstalt
LebEL	Lebensbedrohliche Einsatzlagen
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MDP	Ministry of Defence Police
MEND	Movement for the Emancipation of the Niger Delta
Met Ops	Metropolitan Operations
MetCC	Metropolitan Command and Control
MI5	Military Intelligence, Section 5
MI6	Military Intelligence, Section 6

MILF	Moro Islamic Liberation Front
MPD	Metropolitan Police District
MPS	Metropolitan Police Service
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NCTPN	National Counter Terrorism Policing Network
n.d.	no date
NGO	Non-governmental Organisation
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.A.	ohne Angabe
o.g.	oben genannte
o.J.	ohne Jahr
o.S.	ohne Seite
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PaDP	Parliamentary and Diplomatic Protection
PFLP	Popular Front of the Liberation of Palestine
PIU	Passenger Information Unit
PKK	Partiya Karkerên Kurdistanê (Deutsch: Kurdische Arbeiterpartei) (Englisch: Kurdistan Workers' Party)
PKW	Personenkraftwagen
PNR	Passenger Name Record
PVB	Polizeivollzugsbeamte
RAF	Rote Armee Fraktion
RaSP	Royalty and Specialist Protection
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RSG	Reizstoffsprühgerät
SAS	Special Air Service
SCO19	Specialist Firearms Command
SDF	Syrian Democratic Forces
SEK	Spezialeinsatzkommando

SFO	Specialist Firearms Officer
sic	sīc erat scriptum (Deutsch: so stand es geschrieben)
SIRENE	Supplementary Information Request at the National Entry
SIS	Schengener Informationssystem
SO	Specialist Operations
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
ST	Polizeilicher Staatsschutz
St.	Sankt
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TuS	Turn- und Sportverein
UN	United Nations
US	United States
USA	United States of America
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
v. Chr.	vor Christus
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
YPG	Yekînêyen Parastina Gel (Deutsch: Volksverteidigungseinheiten)
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZKA	Zollkriminalamt

Oliver Bossert

I How to Define Terrorism: A Simplified Approach

Case

On 22 July 2016, Ali David Sonboly, an eighteen-year-old son of an Iranian asylum seeker in Germany, killed nine people in Munich, Germany, before police forces could confront him and ultimately killed himself. The shooting started in a McDonald´s restaurant close to a popular shopping centre. With a Facebook message under a false name, Ali David Sonboly lured a group of teenagers visiting McDonald`s on that particular day. After killing five people, Ali David Sonboly left the restaurant and shot four more people dead in the surroundings of the shopping centre.[1]

The investigations following the attack exposed a myriad of backgrounds and motives of Ali David Sonboly: On the one hand he was a bullying victim in his school. Probably for this reason, he was likely interested in past school shootings and rampages. He even went as far as to visit the crime scenes of a rampage in Winnenden, Germany, where a seventeen-year-old boy killed sixteen people (including himself) at his former school and on his escape from the police.[2] But another aspect provides a clue as to Ali David Sonboly's motive: An eyewitness stated to a popular German newspaper that the attacker had sent his fake Facebook message amongst others to schoolmates who had mobbed him.[3]

While on the other hand the investigators could find evidence for a right-wing attitude of Ali David Sonboly. The German-Iranian citizen

---

[1] Tim Hume et al., "Munich shooting: Attacker researched rampage killings, police say", Cable News Network online, 23 July 2016: https://edition.cnn.com/2016/07/23/europe/germany-munich-shooting/index.html

[2] Carina Zimniok, "Ali S. und sein Mord-Manifest", Oberbayerisches Volksblatt online, 25 July 2016: https://www.ovb-online.de/weltspiegel/politik/sein-mord-manifest-6606019.html

[3] Peter Völkerling, "Freund von Amokläufer Ali Sonboly berichtet – So lockte mich der Killer per Facebook ins Massaker", Bild online, 24 July 2016: https://www.bild.de/news/inland/anschlag/muenchen-freund-von-amokkiller-sonboly-so-lockte-er-mich-per-facebook-ins-massaker-46966842.bild.html

was additionally a member of online right-wing communities. Furthermore, a manifest discovered on his computer after the attack included insults and death threats against migrants. All nine victims killed by Ali David Sonboly had a multicultural background. Supplementary, the attack points out interrelations to the right-wing terrorist acts of Anders Behring Breivik in Norway on 22 July 2011, in which 77 people were killed. Ali David Sonboly carried out his attacks exactly five years later and used the same weapon as Anders Behring Breivik (a Glock 17 pistol), which Ali David Sonboly purchased on the Dark Net.[4]

In order to complete the portrayal of Ali David Sonboly, it is necessary to mention he was mentally ill and took medication alleviating his depression.[5]

Grey Area

Against the backgrounds of these diverse potential reasons for the attack Ali David Sonboly committed, the security authorities and representatives from research groups and media started a categorizing discussion of this act. The controversy focuses on two different approaches: The first recognized a typical amok[6] background due to the bullying and personal hate including the need for revenge as potential

[4] Martin Bernstein, "War die Tat von David S. ein Amoklauf oder ein Anschlag?", Süddeutsche Zeitung online, *24 September 2017:* https://www.sueddeutsche.de/muenchen/amoklauf-muenchen-attentat-oez-1.3678505

[5] Carina Zimniok, "Ali S. und sein Mord-Manifest", Oberbayerisches Volksblatt online, 25 July 2016: https://www.ovb-online.de/weltspiegel/politik/sein-mord-manifest-6606019.html

[6] The term 'active shooter' is also used in this respect.

motives.[7] On the contrary, the second official approach assumed a terrorist attack based on a racist ideology of Ali David Sonboly.[8] Both approaches may seem justifiable based on the evidence obtained; however, the many contradictions this case presents leaves many unanswered questions which is particularly painful for the families of those Ali David Sonboly killed and for authorities who study the attack. Against this background, this case must be classified as a grey area.

Definitional Approach to Categorize

For the purposes of classification, applying accepted definitions may be useful: Referring to the Oxford Advanced Learner`s Dictionary, the term 'terrorism' describes "the use of violent action in order to achieve political aims or to force a government to action."[9] These forms of politically motivated violence have always been part of human history. According to historian Michael Burleigh, the first modern terrorist organizations formed in the mid-19th century.[10] In this context, he identifies two crucial key objectives for the emergence of modern terrorism:

First of all, the violent struggle for independence. This face of modern terrorism arose with the Irish Republican Brotherhood, which was founded in Dublin in 1858. The so called Irish Fenians acted violently against British interests in order to achieve Ireland's independence. Following Ireland's independence in 1921, the IRA continued the terrorist

[7] Lena Kampf, "Gutachten sieht keinen Rechtsterrorismus", Tagesschau online, 2018: www.tagesschau.de/inland/muenchen-amok-107.html

[8] Ingrid Fuchs and Kassian Stroh, "OEZ-Anschlag war rechte Gewalt", Süddeutsche Zeitung online, 25 October 2019: https://www.sueddeutsche.de/muenchen/anschlag-muenchen-2016-rechtsextremismus-polizei-neubewertung-1.4655637

[9] Oxford Advanced Learner`s Dictionary. 8th ed. (Oxford: Oxford University Press, 2020), 1598.

[10] Michael Burleigh, *Blood&Rage* (London: Harper Perennial, 2009), xiii.

activities against Great Britain in order to reach unification with Northern Ireland.[11]

Secondly, the violent camp for a political change of system in a state or region. The origins of this terrorist approach can be found in racist and anarchist/nihilist ideologies: Following the end of the civil war in the United States in 1865, the Ku Klux Klan was created in the defeated southern states. This racist organisation fought for restoring the system of slavery by force in particular against former slaves and their supporters. With the so-called Ku Klux Act of 1871, the United States decided to step up its efforts to combat this terrorist threat.[12]

The precursors of a violent social revolutionary approach were movements against the Russian Zarene regime, which climaxed in the killing of Zar Alexander II in the year 1881 in a bombing by anarchists. Up until World War 2, there were further attacks by anarchists against representatives of the state, churches and capitalism in Europe and America.[13] With the rise of western student protests in the 1960's against the elites and the US military intervention in Vietnam, new social revolutionary movements formed which also led to terrorist activities. For example, the RAF in Germany and the Red Brigades in Italy strived with violent means for a replacement of the democracies with socialist/communist systems.[14] Despite the national approaches, the militant social revolutionary organisations interlinked worldwide, whereby an interface of the two key goals of terrorism occurred: Left-wing terrorist groups in Europe cooperated with left-wing extremist Palestinian organisations, such as the PFLP and Black September, which wanted to achieve Palestinian independence by force. In the course of this cross-national collaboration, the different counterparts supported actively the

[11] Ibid., 1-26.
[12] Martha Crenshaw and John Pimlott, *International Encyclopedia of Terrorism* (Chicago: Fitzroy Dearborn Publishers, 1997), 543.
[13] Michael Burleigh, *Blood&Rage* (London: Harper Perennial, 2009), 27-87.
[14] Ibid., 189-244.

respective objectives of their partners.[15] In addition to these transnational forms of cooperation, the Palestinian terrorist groups represented a further stage in the development of terrorism: With global attacks on Israeli citizens and institutions, they strived for global public attention and thus laid the foundations for international terrorism. In an attack on the Israeli Olympic team in Munich in 1972, in which 11 athletes died, the Black September reached a maximum of public awareness worldwide of its own terrorist goals.[16]

The interface of terrorist goals and the supra-regional nature of terrorism in the 20th century can also be seen in the light of the emergence of Islamism: Islamist movements raised in North African and Arab States in the early decades of the 20th century fighting against colonisation and western ways of life.[17] The risen Islamist ideologies did not focus solely on the independence of foreign powers, but called additionally for a return to the values and rules of the Islamic urban society, the Ummah without any man-made laws.[18] The Muslim Brotherhood, an important Islamist organisation founded in the year 1928, illustrates this approach. To establish an Islamic state of worship, the Muslim Brotherhood fought against every Egyptian government even after the end of British influence on Egypt's political agenda.[19] Furthermore, the ideology of the Muslim Brotherhood was not limited to Egypt alone: The approaches of the Muslim Brotherhood and its ideologists had a lasting impact on the orientation of many Islamist terrorist groups. For

---

[15] Ibid., 254.

[16] Bruce Hoffman, Bruce, *Inside Terrorism* (New York: Columbia University Press, 2006), 66-68.

[17] Michael Burleigh, *Blood&Rage* (London: Harper Perennial, 2009), 88-97.

[18] Rudolph Peters, "Erneuerungsbewegungen im Islam vom 18. bis zum 20. Jahrhundert und die Rolle des Islams in der neueren Geschichte: Antikolonialismus und Nationalismus", in: Werner Ende and Udo Steinbach, *Der Islam in der Gegenwart* (München: C-H. Beck, 1996), 127.

[19] Johannes Reissner, "Die militant-islamischen Gruppierungen", in: Ende, Werner and Steinbach, Udo. *Der Islam in der Gegenwart* (München: C-H. Beck, 1996), 632-635.

instance, Abdallah Yusuf Azzam, a popular Member of the Muslim Brotherhood, determined the Islamist fight against the Soviet invasion in Afghanistan. Under his ideological leadership, Usama bin Laden established the organization al-Qaeda to provide logistical support for Islamist fighters.[20] Following the withdrawal of Soviet troops from Afghanistan, Usama bin Laden continued to develop al-Qaeda to a terrorist organisation on the ideological basis of Abdallah Yusuf Azzam.[21] At the same time as the Soviet invasion in Afghanistan in 1979 and the start of the Sunni-dominated pan-islamist terrorism, Ayatollah Khomeini seized power in Iran and installed a Shiite state system.[22] The fall of Iran's Shah and Iran's subsequent policy among the leaders of Shiite were linked by terrorist activities in Iran and abroad, which means that Shiite terrorism is primarily Iranian in nature. This is particularly evident from the direct intersections between Iran and the Shiite Lebanese Hezbollah.[23]

This brief excerpt of modern terrorism demonstrates that – although modern terrorist organizations were subject to a development process – overarching terrorist characteristics were recognisable by the end of the Cold War: This applies, on the one hand, to comprehensible organisational structures and, on the other hand, to a firmly identifiable ideology. Even if individual groups primarily sought to achieve regional independence, this was linked to a clear ideological orientation: the ETA, which used terrorist means to seek the independence of the Basque country from Spain, and the PKK, which is fighting violently with its various sub-groups for an independent Kurdish state, each followed a left-wing extremist ideology.[24] Given this constellation, the ideological

[20] Ahmed Rashid, *Taliban* (New Haven: Yale University Press, 2001), 131-132.
[21] Jonathan Randal, *Osama* (London: I.B. Tauris & Co Ltd, 2012), 82-162.
[22] Mark Bowden, *Guests of the Ayatollah* (London: Atlantic Books, 2007), 120-126.
[23] Frank Shanty et al., *Encyclopedia of World Terrorism 1996-2020* (Armonk: Harpe Reference, 2003), 379-381.
[24] Europol, *EU Terrorism Situation and Trend Report 2017* (Den Haag: Europol, 2017), 55.

approaches of nationalism and socialism that actually contradict can also merge: once the national/ethic independence has been won, a state based on a socialist ideology is to be established.

However, the ideological classification and associated attribution of an extremist approach depends on the political perspective. British historian Charles Townshend underlined this estimation with his statement: "One`s person`s terrorist is another`s freedom fighter."[25] The argument becomes clear in cases where democracy movements in countries with an autocratic system are denounced as terrorist groups. The current situation in Belarus can be cited as an example: President Lukashenko sees terrorist acts in the protest movements against him.[26]

From a democratic point of view, three classic ideological approaches existing seeking to replace democracy and can therefore be attributed to extremism:[27]

- Left-wing extremism aims to create a socialist/communist system or anarchic states.
- Right-wing extremism is based on nationalist and/or racist ideology. Repeatedly, right-wing terrorist groups strive for a leader principle based on the model of German Nazi dictatorship from 1933 until 1945.
- Religious extremism wants to fulfil the derived will of God or of a religious leader; no individual way of life is given to the human beings in a theocracy.

The described modern terrorist spectrum must be expanded by a state approach. States support terrorist groups (state sponsored terrorism) or

---

[25] Charles Townshend, *Terrorism – A Very Short Introduction*, 3rd ed (Oxford: Oxford University Press, 2018), 5.

[26] Peter Spinella, "Belarus protesters terrorists: president", Canberra Times online, 28 October 2020: https://www.canberratimes.com.au/story/6987857/belarus-protesters-terrorists-president/

[27] Federal Ministry of the Interior, Building and Community, *Brief summary 2019 Report on the Protection of the Constitution* (Berlin: Federal Ministry of the Interior, Building and Community, 2020), 7-36.

act as terrorists themselves (state terrorism) in order to assert their own interests, including ideological ones. These state resources considerably aggravate the terrorist threat.[28] This is underscored by the above-mentioned example of Iran.

Regarding these various faces of modern terrorism, attempts of categorizing grey area scenarios seem complex and limited. This appraisal is due to the high number of terrorism definitions worldwide influenced by various political, social and local experiences and perspectives. The academic Albert J. Jongman and Alex P. Schmid analysed 109 different definitions and identified 22 different definition elements:

1. Violence, force
2. Political
3. Fear, terror emphasized
4. Threat
5. (Psych.) effects and (anticipated) reactions
6. Victim-target differentiation
7. Purposive, planned, systematic, organised action
8. Method of combat, strategy, tactic
9. Extranormality, in breach of accepted rules, without humanitarian constraints
10. Coercion, extortion, induction of compliance
11. Publicity aspects
12. Arbitrariness; impersonal, random character, indiscrimination
13. Civilians, non-combatants, neutrals, outsiders as victims
14. Intimidation
15. Innocence of victims emphasized
16. Group, movement, organisation as perpetrator
17. Symbolic aspect, demonstration to others

[28] Oliver Bossert, "Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Bestandsaufnahme", in: Oliver Bossert and Marcus Leuer, *Beiträge zur Terrorismusbekämpfung – Band 1* (Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, 2020), 143-145.

18. Incalculability, unpredictability, unexpectedness of occurrence of violence
19. Clandestine, covert nature
20. Repetitiveness; serial or campaign character of violence
21. Criminal
22. Demands made on third parties[29]

Only the first three elements have a frequency of over 50% in the definitions examined.[30] These scientific findings reveal not only varies approaches to define terrorism but also contradictions: For example, the random character and the victim-target differentiation are inconsistent with each other.

Since this research published in the year 1988, terrorism has changed fundamentally with the formation of

- new aims:
  Following the withdrawal of Soviet troops from Afghanistan, Usama bin Laden's al-Qaeda became a pan-Islamist terrorist organisation seeking a global caliphate. In 1998 Usama bin Laden declared the worldwide jihad against the USA and their allies, which reached a peak in 2001 with the terrorist attack against the United States.[31] Following the secession of the IS of al-Qaeda in 2014, this group of terrorists also follows an independent pan-Islamic agenda, which became apparent, for example, during the series of attacks in Paris in November 2015 planned and carried out by the IS.[32]

[29] Albert J. Jongman and Alex P. Schmid, *Political Terrorism: A New Guide to Actors, Authors, Concepts, Data Bases, Theories, and Literature* (New Brunswick: Transaction Publishers, 1988), 5-6.
[30] Ibid., 5.
[31] Paul Thompson, *The Terror Timeline*, (New York: HarperCollins books, 2004), 19.
[32] Patrick Cockburn, Patrick, *The Age of Jihad* (New York: Verso, 2016), 339-412.

- new structures:
  In addition to hierarchical structures, terrorist organisations are increasingly using network structures. The three pillar model of al-Qaeda serves as a vivid example: Core al-Qaeda as the central ideological pillar is linked to regional Islamist organisations (aligned Mujahedin) and global acting terrorist cells (non-aligned Mujahedin). Such a network is highly flexible.[33]

- new digital spaces:
  Terrorists use the cyberspace for their purpose, in particular in the fields of propaganda, recruiting, communication and attacks.[34]

- new faces:
  Lone wolf terrorists act without integration in a terrorist organisation or structure, but in the name of extremist ideology.[35]
  Nevertheless, lone wolves depend on an environment that provides logistical support when preparing a terrorist act, for example in the illegal procurement of weapons. This means that, although lone wolves are not integrated in terrorist structure, they repeat-

[33] Oliver Bossert, "Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Bestandsaufnahme", in: Oliver Bossert and Marcus Leuer, *Beiträge zur Terrorismusbekämpfung – Band 1* (Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, 2020), 106-110.

[34] See, for example, Peter L. Bergen, *United States of Jihad* (New York: Crown Publishers, 2016), 135-136.

[35] Jeffrey D. Simon, *Lone Wolf Terrorism* (New York: Prometheus Books, 2013), 23-87.

edly need to be involved in criminal (virtual) networks when preparing a terrorist attack. [36] This finding could be a key approach detecting lone wolves with a weapon-oriented intervention.[37]

- new courses of action:
  In particular cases, terrorist groups adopted the principle "deeds instead words". Hence, they do not confess after a hit with a public message, but continue their terrorist work in the underground until they are exposed.[38]

- new ideologies/purposes:
  In addition to the typical categories of ideologies (right-wing, left-wing and religious extremism), further terrorist motives have developed, like narcoterrorism or various forms of single-issue terrorism as militant animal welfarists or anti-abortionist.[39]
  In connection with religiously motivated terrorism, sects came to the attention of the public additionally: In 1995, the sect Aum Shinrikyo killed 12 people in the subway of Tokyo by using the chemical nerve agent Sarin.[40]

---

[36] Ibid., 236.

[37] This approach could also prevent the negative consequences of law enforcement strategies, in which people, especially in crime hot spots, are randomly controlled in order to detect criminals. For the consequences of stop and frisk as a law enforcement strategy see: Wesley G. Skogan, "Stop-and-Frisk and Trust in Police in Chicago", in: Dietrich Oberwittler and Sebastian Roché, *Police-Citizen Relations Across the World: Comparing sources and contexts of trust and legitimacy* (New York: Routeledge, 2018), 247-266.

[38] See, for example, Peter Schuler, *Taten statt Worte – Der NSU als gelebter Rechtsextremismus*, Federal Agency for Civic Education, 16 September 2016: https://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/232373/der-nsu-als-gelebter-rechtsextremismus

[39] Oliver Bossert, "Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Bestandsaufnahme", in: Oliver Bossert and Marcus Leuer, *Beiträge zur Terrorismusbekämpfung – Band 1* (Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, 2020), 121.

[40] Frank Shanty et al., *Encyclopedia of World Terrorism 1996-2020* (Armonk: Harpe Reference, 2003), 542.

In contrast to these new facets of terrorism, prominent terror organisations with a classical ideological approach, like the RAF, the IRA and the ETA, declared their violent fight to be over.[41]

- new weapons:
  In addition to conventional forms of attack, terrorists used also chemical (e.g. Sarin) and biological (e.g. Anthrax) agents on a case-by-case basis.[42] The authorities were regularly aware of possible attacks with radiological/nuclear material, with a so-called dirty bomb.[43]

These new terrorist elements lead to more widely definitional approaches such as the definition of the EU: Article 3 of the Directive 2017/541 of the European Parliament and the Council of 15 March 2017 on combating terrorism defines terrorist offences as follows:

> 1. …offences…, which, given their nature or context, may seriously damage a country or an international organisation, are defined as terrorist offences where committed with one of the aims listed in paragraph 2:
> (a) attacks upon a person's life which may cause death;
> (b) attacks upon the physical integrity of a person;
> (c) kidnapping or hostage-taking;
> (d) causing extensive destruction to a government or public facility, a transport system, an infrastructure facility, including an information system, a fixed platform located on the continental shelf, a public place or private property likely to endanger human life or result in major economic loss;
> (e) seizure of aircraft, ships or other means of public or goods transport;

---

[41] Hans-Christian Rössler, "Der Terror ist noch nicht vorbei", Frankfurter Allgemeine Zeitung online, 7 May 2018: //www.faz.net/aktuell/politik/ausland/eta-aufloesung-in-spanien-der-terror-ist-noch-nicht-vorbei-15576989.html

[42] Frank Shanty et al., *Encyclopedia of World Terrorism 1996-2020* (Armonk: Harpe Reference, 2003), 542-543.

[43] Oliver Bossert, "Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Bestandsaufnahme", in: Oliver Bossert and Marcus Leuer, *Beiträge zur Terrorismusbekämpfung – Band 1* (Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, 2020), 151.

(f) manufacture, possession, acquisition, transport, supply or use of explosives or weapons, including chemical, biological, radiological or nuclear weapons, as well as research into, and development of, chemical, biological, radiological or nuclear weapons;
(g) release of dangerous substances, or causing fires, floods or explosions, the effect of which is to endanger human life;
(h) interfering with or disrupting the supply of water, power or any other fundamental natural resource, the effect of which is to endanger human life;
(i) illegal system interference…and illegal data interference…
applies;
(j) threatening to commit any of the acts listed in points (a) to (i).
2. The aims referred to in paragraph 1 are:
(a) seriously intimidating a population;
(b) unduly compelling a government or an international organisation to perform or abstain from performing any act;
(c) seriously destabilising or destroying the fundamental political, constitutional, economic or social structures of a country or an international organisation.

As well, such comprehensive definition does not draw a clear picture of terrorism and must be regularly adapted as new terrorist developments arise. The problem of categorizing violent attacks continues to increase because some terrorist definitions disclose intersections to definitions of amok. Definitional elements like "arbitrariness; impersonal, random character, indiscrimination" and "incalculability, unpredictability, unexpectedness of occurrence of violence" point definitional parallels between terrorism and amok out. This becomes evident when looking at the amok definition applied by German Law Enforcement authorities:

An amok situation occurs when a perpetrator injures or kills an indeterminable group of people randomly or specifically by means of weapons, explosives, dangerous tools or extraordinary use of violence or such actions are to be expected.[44] In this context, it seems indispensable to reduce the definitions of terrorism and amok to their key elements:

[44] Judith Thier, *Amok*, n.d.: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=A&KL_ID=221

The act and the motive. In this light, new definitions with the aim to clarify and simplify could be:[45]

- Terrorism:
  Life threatening violence based on an ideological motive aiming a societal response.
- Amok:
  Life threatening violence against the personal environment and/or an indeterminable group of people based on a personal motive achieving a societal response.

This approach is based on only three definitional elements:

The first one is the life threatening use of violence. Both fields, amok and terrorism are characterized by a high level of violence, including lethal force. Only such a high level ensures publicity and visibility. This facet contrasts to other faces of violence, in particular the personal injury. The precise definition of the term life threatening should be based on the respective national penal code.

The second definitional element is related to the societal response. This is to underline the above mentioned approach of visible violence. The concrete expectation of the actors could be different: An active shooter on a rampage would like to seek a great media reporting due to a high body account, while terrorist attacks should achieve fear in the population or counter measures of the governments. All these shown expectations and aims of actors of amok or terrorism are combined in a social reaction, by the media, by the population or by the government. Former specific definition elements, like fear, are no more conductive because of the new faces of terrorism: Terrorist attacks without an immediate confession do not fear the population in general. Particularly in cases,

[45] Own research based on: Oliver Bossert, "Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Bestandsaufnahme", in: Oliver Bossert and Marcus Leuer, *Beiträge zur Terrorismusbekämpfung – Band 1* (Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, 2020), 157-162.

where authorities suppose a motive with an organised crime background. For this reason, a replacement of this definition element in the way described above is recommended.

The third definitional element – the motive – is the crucial dividing line between amok and terrorism: The personal motive (amok) versus the ideological motive (terrorism). It is not constructive to weigh the different motives against each other to find the most relevant motive. Terrorism is a high level threat jeopardizing not only people but the state as a whole. Apart from military confrontations, a terrorist attack is the worst case scenario for the authorities. Repeatedly, terrorists did not have any limits to achieve their goals and no rational course of action. For this reason, any evidence for an ideological motive has to lead to a terrorism categorizing. This includes also cases of doubt and regards particularly assessments during an attack, when a motive is not yet ascertainably. Otherwise, the authorities do not take the chance to use all possibilities to combat a potential act of terrorism.

WOrST CASE Scheme to Detect Terrorism

Clues to detect an ideological motive are various. In the past, the membership of a perpetrator in a terrorist organisation was a primary approach to determine a terrorist act. With the new faces of terrorists, in particular lone wolves, this approach needs to be widened. With the WOrST CASE Scheme, it is possible to identify ideological aspects connected with a violence act. This scheme includes the following components to check:

- **W**ritten or **Or**al **S**tatements:
  Written statements are crucial for detecting an ideological background, if the content reveals more than justification based on personal experiences, like revenge for bullying. With (general) political or ideological remarks, the perpetrator leaves the personal

level and explains the act with greater purposes. For such a determination, it is essential to check all digital or analogous legacies, like manifests, farewell letters, testaments or comments in the social media.

Oral statements are relevant within the assessment process, if any exclamations or comments show an ideological orientation. Examples include racist paroles, communist proclamations or excessive religious confessions before, during or after the attack.

- **T**argets:
  Regularly, terrorists attack pretend enemies of their ideology or specific victims: For instance governmental representatives, foreigners/people with a multicultural background or so called kuffars (infidels). For this reason, terrorists searching for typical locations visited by above mentioned subgroups. Attacks against mosques, governmental buildings, Christmas markets or other symbolic buildings/locations underline this derivation. But this traceable choice of terrorist targets does not exclude random victims. In order to reach a significant impact and body count, terrorists accept collateral damage repeatedly. According to the logic of terrorists, these random victims had to die for a higher purpose.
  The approach of terrorists regarding the choice of targets is contradictory to a person running amok. Predominantly, the rampage starts at a location with a personal connection to the attacker, e.g. their (former) schools or workplaces. After killing school mates, teachers, bosses, colleagues, ex partners etc., active shooter on rampage repeatedly changed in a mode of random killing and do not follow an ideological plan. Thus, it is crucial to integrate the attacks against an indeterminable group of people in the amok definition.
- **C**ourse of **A**ction:
  Copied course of action marked by famous terrorist actors could also be a significant hint for an ideological background. This con-

cerns similarities in tactics, timing, arming and propaganda. Similar parallels are indicative of a substantive study of terrorist course of action by the perpetrator and a potential identifying with terrorist role models.

- **S**ymbols/**E**mblems:
  With the use of symbols and emblems of popular extremist and terrorist organisations or movements during the attack, the perpetrator would like to demonstrate a connection to a specific ideology. Equally, the finding of such symbols and emblems in the personal sphere of the attacker indicates an ideological interest.

Applicating the WOrST CASE scheme, it becomes clear that the attack by Ali David Sonboly was an act of terrorism. He authored a right-wing manifest, copied some components of the Anders Breivik course of action (same weapon, anniversary) and chose only victims with a multicultural origin. Consequently, the investigation authority in charge, the Bavarian State Bureau of Investigation (BLKA), categorized Ali David Sonboly's act as a political motivated crime three years after the attack.[46]

The presented WOrST CASE scheme provides a basic guidance for detecting an ideological motive, but is not able to guarantee probative force. In this light, the false flag issue needs to be mentioned: A more common perpetrator of violence could use terrorist courses of action, statements or symbols to attain a higher level of attention or to set the authorities on the wrong track. The method of concealment is also used by intelligence services. This applies in particular to cases where governments want to achieve political aims with terrorist actions and affects both: Autonomous terrorist activities by governmental institutions (state terrorism) or attacks by typical terror organisations supported by

[46] Wolf Wiedmann-Schmidt, "Polizei stuft Münchner Attentat doch als rechtsextrem ein", Spiegel Online, 25 October 2019: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/muenchen-ermittler-stufen-oez-attentat-doch-als-rechtsextrem-ein-a-1293401.html

state actors (state sponsored terrorism). Therefore, common counterterrorism investigations are only possible to a limited extent. They must be supplemented by a counterespionage approach. These aspects must be considered adopting this scheme.

Finally, the question concerning the influence of physical illness still remains. Analysing this aspect, it is clearly recognizable that terrorist groups employed people with a physical illness or a mentally handicap in various ways, even as suicide assassins. By means of manipulation, they recruit and misuse these persons for their purpose, partly, without the knowledge of these people.[47] In this respect, it is not expedient to exclude an ideological background; even the investigations expose physical problems of the perpetrator. Physical aspects affect primarily the handling with the perpetrator after the offence and within the trial, but not the categorizing.

Summary

The repeated attempts to define terrorism in a detailed way seem to have failed. Terrorism and its transformation process are too complex to define with a comprehensive approach. Therefore, it is essential to clarify and simplify the definitions by focusing on key elements. This ensures the termination of grey areas and a clear categorizing between a terrorist act and a rampage or other facets of lethal violence. In cases of doubt, the application of the WOrST CASE check can support the motive indication. During the initial assessment phase in such dynamic and violent situations as those described in this paper, it is crucial to assume a terrorist background at the onset. Only this approach guarantees adequate and appropriate counterterrorism resources to be on the hand at the precious first moments of these highly volatile and dangerous encounters.

[47] See, for example, Arwa Damon and Jomana Karadsheh, "US military: Al Qaeda in Iraq seeks female patients as bombers", Cable News Network, 14 February 2008: http://edition.cnn.com/2008/World/meast/02/14/iraq.main/

Leon Esser

II Piraterie – organisiert kriminelles oder terroristisches Phänomen?

1 Einleitung

Im folgenden ersten Kapitel wird auf die Problemstellung, die in dieser Arbeit behandelt werden soll, eingegangen. Weiterhin werden die Zielsetzung, der Stand der wissenschaftlichen Forschung sowie die verwendete Methodik und der Aufbau erläutert.

1.1 Problemstellung

Mit dem Begriff Piraterie können die meisten Menschen etwas anfangen. Sei es aus Hollywoodfilmen, Kindheitserinnerungen von Karneval oder durch Geschichten. In den vergangenen Jahren aber kam es zunehmend zu anderen Bildern in den Köpfen der Menschen, wenn das Thema Piraterie aufkam. Es kam vermehrt zu Meldungen über die Piraterie der heutigen Zeit. Diese hat kaum mehr etwas mit der Piraterie unserer Fantasie und Vorstellung zu tun. Im Gegenteil, die Piraten mit Totenkopfflagge, Holzbein und Augenklappe haben wenig, bis gar nichts gemeinsam mit ihren heutigen Kollegen. Sie teilen sich lediglich das Meer als Handlungsraum sowie ihr oft skrupelloses Vorgehen.[1]

Ein bekannter Fall aus jüngster Vergangenheit ist beispielsweise der Überfall mit anschließender Geiselnahme und Lösegelderpressung auf das deutsche Containerschiff Hansa Stavanger im Jahr 2009. Ebenso die Entführungen des französischen Kreuzfahrtschiffs Le Ponant im Jahr 2008 oder des Containerschiffs Maersk Alabama im Jahr 2009, über die später sogar ein Hollywoodfilm gedreht wurde.[2]

Aktuell ist die Piraterie in einigen Gebieten weiterhin als bedrohlich zu bewerten, während andere frühere Hotspot-Regionen scheinbar mittlerweile frei von Piraten sind.[3] Doch das Phänomen Piraterie ist nach wie vor äußerst relevant. Gerade für Deutschland, als eine der führenden Exportnationen weltweit, spielt Piraterie zunehmend eine größere

[1] Vgl. Stehr (2011), S. 27 ff; vgl. Kneissler (2010). S. 132 f.
[2] Vgl. Wiese (2010), S. 131 ff.
[3] Vgl. Moscovici/Rühl (2021), o.S.

Rolle. Ein Großteil der Güter und Waren des deutschen Außenhandels wird auf dem Seeweg transportiert. In Deutschland sind direkt oder indirekt ca. 400.000 Arbeitsplätze von der maritimen Wirtschaft abhängig. Folglich hat der maritime Sektor eine große Bedeutung für die gesamte deutsche Volkswirtschaft. Aber auch international gesehen, ist die Sicherheit auf den Weltmeeren von großer Bedeutsamkeit. Etwa 90 Prozent des weltweiten Handels wird über den Seeweg abgewickelt.[4] So sind maritime Unsicherheitsfaktoren, zu denen auch die Piraterie zählt, für Deutschland, aber auch international gesehen, eine große Gefahr. Doch wer sind die Piraten von heute? Die Beweggründe und Motive sind dabei oft unbekannt bzw. werden nicht beachtet, obwohl diese für eine erfolgreiche Bekämpfung als relevant erscheinen. Daher soll im Rahmen dieser Arbeit versucht werden, eine Einordnung dieses Phänomen vorzunehmen. Im wissenschaftlichen Fokus steht dabei die Fragestellung, ob es sich bei Piraterie um ein terroristisches oder organisiert kriminelles Phänomen handelt.

1.2 Zielsetzung

Anhand der Länder Somalia, Nigeria und Indonesien und der dortigen Piraterie, aktuell wie auch aus der Vergangenheit, soll festgestellt werden, ob die Piraterie der organisierten Kriminalität oder dem Terrorismus zuzuordnen ist. Hierfür werden die doch sehr verschiedenen Länder sowie die dortigen Erscheinungsformen von Piraterie verglichen. Es wird sowohl auf die Auslöser für die Piraterie als auch auf die Sicherheitslage der dortigen Länder eingegangen. Die explizite Einordnung der Piraterie in eine der eingangs erwähnten Kategorien ist eine Lücke in der Wissenschaft. Zwar wird in vielen wissenschaftlichen Arbeiten über Piraterie oder maritime Sicherheit in Bezug auf die Terrorismus- oder die organisierte Kriminalitätsproblematik eingegangen, jedoch

[4] Vgl. Auswärtiges Amt (2019 a), o.S.

wird diese Fragestellung in den meisten Fällen nicht umfassend thematisiert[5]. Ein möglicher Grund dafür könnte die Schwierigkeit sein, die Motive, die Beweggründe sowie die verborgenen Strukturen zu benennen.

1.3 Methode und Aufbau

Diese Arbeit wird als Literaturarbeit verfasst und basiert auf der Auswertung themenbezogener öffentlich zugänglicher wissenschaftlicher Literatur sowie weiteren Quellen, die die Themengebiete Piraterie, maritime Sicherheit, Terrorismus, organisierte Kriminalität und Länderkunde umfassen. Aufgrund der Relevanz für die Wirtschaft und internationale Sicherheit existiert eine große Anzahl von einschlägiger Literatur und anderen Werken. Allerdings beschäftigen sich die wenigsten dieser Werke ausschließlich bzw. umfassend mit der Forschungsfrage dieser Arbeit[6]. So werden die Meinungen und Forschungsergebnisse verschiedener Autoren und Wissenschaftler verglichen und abgewogen, um so ein möglichst differenziertes Lagebild zu erschaffen. Dieses Vorgehen ermöglicht damit Objektivität, Reliabilität und Validität.

Hinsichtlich des Aufbaus ist es für ein Grundverständnis zunächst elementar wichtig, die drei Kernbegriffe (Piraterie, Terrorismus und organisierte Kriminalität) dieser Arbeit zu definieren. Hierfür wird nach Vorstellung einiger gängiger Definitionen für jeden Begriff eine Arbeitsdefinition festgelegt.

Anschließend wird die Piraterie geschichtlich beleuchtet. Dem folgt eine aktuelle Lagedarstellung, in der Schwerpunkte der Piraterie sowie relevante Standorte herausgearbeitet werden. Weiterhin wird auf die Problematik der sogenannten fragilen Staaten bzw. failed states einge-

[5] Vgl. z.B. Weidner (2012) Piraterie: Europa vor neuen Herausforderungen Einfluss- und Bestimmungsfaktoren maritimer Sicherheit am Horn von Afrika und deren Auswirkung.
[6] Vgl. Sedlacek et al. (2009), S. 108.

gangen, da in diesen Piraterie ein häufig vorkommendes Phänomen darstellen könnte. In der Analyse werden die Länder Somalia, Nigeria und Indonesien hinsichtlich Historie, geopolitischer sowie innenpolitischer Lage vorgestellt. Danach wird die dortige Sicherheitslage mit dem Schwerpunkt auf Terrorismus analysiert. Zudem werden organisierte Kriminalität und Piraterie untersucht. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen als Basis für ein Resümee sowie die Herleitung von Handlungsempfehlungen dienen.

2 Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden nun die Begriffe Piraterie, Terrorismus und organisierte Kriminalität bestimmt. Es werden demnach Arbeitsdefinitionen herausgearbeitet. Dies soll dem Leser als Verständnishilfe dienen.

2.1 Piraterie

Eine präzise Definition des Begriffes Piraterie zu finden, stellt sich als schwierig heraus. Es bestehen diverse Meinungsverschiedenheiten zwischen Autoren und Organisationen über Auslegung, Gültigkeit und Aktualität.

Das Wort Pirat entstammt ursprünglich der griechischen Sprache. Abgeleitet wird es aus dem Wort ‚peiran'. Dies bedeutet übersetzt ‚unternehmen', ‚wagen' oder ‚versuchen'. Unter Peirates versteht man demnach Personen, deren Geschäftsmodell primär das Überfallen von Schiffen und die Schutz- und Lösegelderpressung ist. Betrachtet man die Piraterie rechtlich, erscheint das SRÜ als einschlägig.[7] Die Kerndefinition ergibt sich unmittelbar aus diesem. Dieses Übereinkommen stammt von den UN und trat im November 1994 in Kraft. Stand heute sind nahezu alle Staaten der Welt dem Übereinkommen beigetreten. Es

[7] Vgl. Kneissler (2010), S. 65.

regelt sämtliche Bereiche des Seevölkerrechts, darunter auch den Begriff der Seeräuberei.[8] Unter dem Begriff Seeräuberei ist ebenso die Piraterie zu verstehen. In Artikel 101 des SRÜ wird auf den Begriff Seeräuberei eingegangen. Unter Seeräuberei bzw. Piraterie ist demnach Folgendes zu verstehen:

„Seeräuberei ist jede der folgenden Handlungen:
a) jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen und die gerichtet ist

i) auf Hoher See gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs;

ii) an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, gegen ein Schiff, ein Luftfahrzeug, Personen oder Vermögenswerte;

b) jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug ist;

c) jede Anstiftung zu einer unter Buchstabe a) oder b) bezeichneten Handlung oder jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung.“

Problematisch bei der Anwendung dieser Definition sind mehrere Tatbestandsmerkmale. Die Definition des Art. 101 des SRÜ fordert drei Kriterien für die Anwendung dieser Definition. Zum einen muss sich das Szenario auf hoher See abspielen. Dies ist insofern problematisch, da nur ein Teil der Angriffe von Piraten auf hoher See stattfindet. Bereiche wie Häfen oder Küstengewässer sind hier nicht eingeschlossen, obwohl diese Piraten als Rückzugsorte dienen und ebenso als Operationsräume genutzt werden. Weiterhin müsste das Vorgehen laut SRÜ

[8] Vgl. Auswärtiges Amt (2019 b), o.S.

gegen ein anderes Schiff stattfinden, um als Piraterie bezeichnet zu werden. Dies kann in gewissen Fällen auch problematisch werden, wenn sich Piraten bereits auf dem zu überfallenden Schiff befinden und so die Gewalt an Bord übernehmen wollen. Zudem muss der Zweck des Angriffes privater Natur sein. Hierunter fallen beispielsweise Bereicherungsabsichten. Politisch motivierte Angriffe von Terrororganisationen würden hier nicht unter den Begriff der Piraterie fallen.[9] Weitaus treffender für das Vorgehen der Piraten im 21. Jahrhundert erscheint die Definition von Christian Wesemann: Dieser definiert Piraterie als einen rechtswidrigen Angriff gegen ein Schiff, der mit der Drohung oder Anwendung von Gewalt und Freiheitsberaubung einhergeht. Zudem darf der Zweck des Angriffes weder staatlich noch politisch sein.[10] Hier besteht allerdings weiterhin die Bedingung des privaten Zwecks. Insbesondere gilt dieses Problem bei Mischformen, wie beispielsweise Piraterie mit dem Zweck der Terrorismusfinanzierung. In diesem Zusammenhang weniger anerkannt ist eine abgewandelte Definition über den Begriff des privaten Zwecks. Laut dieser würden private Zwecke nicht wie sonst als Gegenteil von politischen Zwecken gesehen werden, sondern als Gegensatz zu staatlichen Zwecken.[11] Somit würde die Möglichkeit bestehen, diese Mischformen unter die Definition von Piraterie zu subsumieren. Abschließend ist festzuhalten, dass in dieser Arbeit der Begriff der Piraterie weit ausgelegt wird, sprich Mischformen und Sonderfälle sind unter dem Begriff der Piraterie in gleicher Weise miteinbegriffen.

2.2 Terrorismus

Ähnlich wie bereits bei Punkt 2.1. erweist sich eine Festlegung auf eine bestimmte Definition des Terrorismus als nur eingeschränkt möglich. Definitorische Anhaltspunkte liefern hier gesetzliche Grundlagen. Im

[9] Vgl. Ehrhart/Petretto/Schneider (2011), S. 21.
[10] Vgl. Wesemann (2013), S. 40 f.
[11] Vgl. König/Salomon (2013), S. 179.

Rahmen dieser Arbeit wird §129a des StGB der BRD herangezogen. Zuerst benennt der Gesetzgeber verschiedene Straftaten und fordert dann eine bestimmte Zielrichtung. Die Zielrichtung ist gemäß des §129a StGB folgende: Die Einschüchterung der Bevölkerung auf erhebliche Art und Weise, das Nötigen bzw. die Androhung von Gewalt gegen Behörden, gegen internationale Organisationen oder aber die Beseitigung von Grundstrukturen eines Staates, sprich die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen. Dies inkludiert eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Strukturen. Die Art der Begehung bzw. die Auswirkungen müssen von ausreichend großer Intensität sein, dass der Staat oder die internationale Organisation erheblich geschädigt wird.

Als einfacher anwendbar erscheint eine Definition von Michael Stehr: Eckpunkte des Terrorismus sind demnach der politisch oder politisch religiös motivierte, gezielte Angriff nichtstaatlicher Akteure auf Leib und Leben oder wertvolle Güter. Ausreichend hierfür ist bereits die Drohung mit dem Ziel, das eigene Anliegen in den Fokus der Öffentlichkeit zu drängen. Ziel hierbei ist es, beim Gegner ein Klima der Angst und des Schreckens herbeizuführen und so Einfluss auf politisches Handeln oder auf Entscheidungsprozesse zu nehmen.[12]

2.3 Organisierte Kriminalität

Eine Definition zum Begriff der organisierten Kriminalität wurde im Jahr 1990 von der bundesweiten GAG Justiz/Polizei eingeführt. Diese Definition wird in der RiStBV als Begriffsbestimmung für die organisierte Kriminalität genutzt und dient dem BKA als Arbeitsdefinition, unter anderem in den Bundeslagebildern zur organisierten Kriminalität.[13] Die Merkmale des Begriffs der organisierten Kriminalität werden in RiStBV Anlage E 2.1 dabei wie folgt bestimmt:

[12] Vgl. Stehr (2004), S. 2.
[13] Vgl. Bundeskriminalamt (2020), S. 11.

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“

2.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Begriff organisierte Kriminalität in Deutschland präzise als Arbeitsbegriff bestimmt wurde. Dies trifft allerdings weder für den Begriff Piraterie noch für den Begriff Terrorismus zu. Es gibt keine eindeutigen Definitionen, die für eine Betrachtungsweise von außen als allgemeingültig und allumfassend verstanden werden könnten. Die vorangehende Diskussion sowie der Abgleich verschiedener Meinungen über die Auslegung der beiden Begriffe war daher von Nöten. Das Ziel dieser Arbeit ist es ohnehin nicht, eine möglichst allumfassende präzise Definition für die Begriffe Piraterie, Terrorismus und organisierte Kriminalität herauszuarbeiten, sondern festzustellen, ob es sich bei dem Phänomen Piraterie um Terrorismus oder organisierte Kriminalität handelt. Somit werden die nachfolgenden Arbeitsdefinitionen für die drei Begriffe verwendet:

Der Begriff Piraterie wird in dieser Arbeit folgendermaßen ausgelegt: Unter Piraterie versteht man, gem. Christian Wesemann, einen rechts-

widrigen Angriff gegen ein Schiff, der mit der Drohung oder Anwendung von Gewalt und mit Freiheitsberaubung einhergeht. Zudem darf der Zweck des Angriffes weder staatlich noch politisch sein.[14] Einschränkend zu diesem definitorischen Ansatz wird in dieser Arbeit der private Zweck als Gegenteil zum staatlichen ausgelegt[15]; ein politischer Zweck kann demnach auch privater und nicht nur staatlicher Natur sein.

Der Begriff Terrorismus wird im Zuge dieser Arbeit gem. Michael Stehr verwendet. Eckpunkte des Terrorismus sind der politisch oder politisch religiös motivierte, gezielte Angriff nichtstaatlicher Akteure auf Leib und Leben oder wertvolle Güter. Ausreichend hierfür ist bereits die Drohung seitens der Akteure, ein Anliegen in den Fokus der Öffentlichkeit zu drängen. Ziel ist es, beim Gegner ein Klima der Angst und des Schreckens herbeizuführen und so Einfluss auf politisches Handeln oder auf Entscheidungsprozesse zu nehmen.[16]

Die organisierte Kriminalität wird gem. Anlage E 2.1 RiStBV definiert: Organisierte Kriminalität ist demnach eine von Gewinn- oder Machtstreben angetriebene planmäßige Begehung von Straftaten. Es müssen mehr als zwei Beteiligte nicht nur einmalig und unter gewerblicher oder geschäftsähnlicher Struktur agieren. Dies passiert unter Anwendung von Gewalt, mit anderen Formen der Einschüchterung oder mit Einflussnahme auf Bereiche der Politik, der Medien, der öffentlichen Verwaltung oder der Wirtschaft. Davon abgegrenzt sind Straftaten des Terrorismus.

3 Die Piraterie im Wandel der Zeit

3.1 Die Geschichte der Piraterie

Noch aus Kindertagen verbinden viele die Piraterie mit Abenteuern, gemischt mit rauer Seefahrer-Romantik. Ein gutes Beispiel dafür ist die

[14] Vgl. Wesemann (2013), S. 40.
[15] Vgl. König/Salomon (2013), S. 179.
[16] Vgl. Stehr (2004), S. 2.

Filmreihe „Pirates of the Caribbean – Fluch der Karibik“ mit dem Hauptdarsteller Johnny Depp in der Rolle des Captain Jack Sparrow. Was davon der Wahrheit entspricht, scheint fraglich.[17]

„Piraterie ist so alt wie die Seefahrt. Und es gibt kein Land und kein Volk der Welt, das es nicht einmal mit Seeräuberei versucht hat (außer Ländern, die weit weg von jeder Küste liegen).“[18]

Erstmals wurde die Piraterie im 14. Jahrhundert v. Chr. urkundlich erwähnt. Die Lukka attackierten Zypern sowie die Küste des heutigen Syriens. Die Lukka bewohnten eine unzugängliche Bergregion an der Küste der heutigen Türkei. Im Verlauf der Geschichte wurden diese in das Reich der Hethiter integriert. Es handelte sich um eine Zweckgemeinschaft. Die seefahrenden Lukka profitierten davon durch Zusicherung von Autonomie und den Erhalt von Geld. Die Hethiter wiederum profitierten von der schlagkräftigen Seeflotte der Lukka. Doch die Lukka agierten zweigleisig und kämpften teilweise auf verschiedenen Seiten. Nach einem Kampf zwischen Ägyptern und Hethitern verloren sich ihre Spuren in den Urkunden.[19] Den Untergang der Piraterie im Mittelmeer stellte dies jedoch nicht dar. Denn später agierten andere Seevölker im lukrativen Geschäft der Seeräuberei und als Bedrohung auf den Meeren. Sie zerstörten dort ganze Küstenregionen. Erst im Jahr 1186 v. Chr. gelang es den Ägyptern, die Seevölker zu besiegen und weitestgehend auszulöschen. Die Piraterie trat danach nur noch in kleinerem Maße auf. Doch nicht nur die historischen Reiche der Hethiter und der Ägypter kämpften mit dem jahrhundertealten Phänomen der Piraterie. Das Phänomen war ebenso den Griechen, Japanern, Chinesen und anderen Bewohnern des Indischen Ozeanes ein Begriff. Aufgrund dieses Wissens waren Handelsschiffe und Hafenstädte zunehmend gegen Übergriffe gerüstet. Dies umfasste nicht nur den Schutz eigener

[17] Vgl. Herrmann (2018), o.S.
[18] Kneissler (2010), S. 62.
[19] Vgl. Kneissler (2010), S. 62 f.

Schiffe und Anlagen an Land, sondern auch den gezielten Angriff auf Rückzugsorte der Piraten.[20]

Auch die Römer hatten eine zweiseitige Beziehung zu den Piraten. Einerseits profitierten sie vermehrt von Seeraub, andererseits wurde der Handel der Römer durch die Aktivität der Piraten merklich behindert.[21] Es existiert auch eine Geschichte darüber, dass Julius Cäsar am eigenen Leib die Geschäftspraktiken der Piraten erfahren musste. Er soll selbst als Geisel entführt worden und erst nach Lösegeldzahlung freigekommen sein. Infolgedessen soll er massiv gegen seine Entführer vorgegangen sein, indem er sie hat hinrichten lassen.[22]

Gegen Ende des 8. Jahrhunderts entstand eine andere Art von Seeräuberei in Europa. Die Wikinger waren für ihre Gewalttätigkeit und Zerstörungswut berüchtigt. Sie kamen aus Skandinavien und zogen von dort auf Beutezug. Auf Booten terrorisierten sie auf ihren Raubzügen das europäische Festland sowie die britischen Inseln. Sie beschränkten sich nicht nur auf das Meer und auf Küstenregionen, sondern befuhren mit ihren typischen flachen und schnellen Schiffen sogar Flüsse und sorgten selbst im Landesinneren europäischer Länder für verbrannte Erde und massive Plünderungen.[23] Die Zeit der Wikinger endete im 11. Jahrhundert. Sie wurden sesshaft und stellten ihre teilweise weit entfernten Beutezüge ein. In den Herkunftsländern der Wikinger entstanden große Königreiche. Zudem dürfte die Einführung des christlichen Glaubens einen Teil zu dieser Entwicklung beigetragen haben.[24]

Nach dem Ende der Wikingerzeit erlebte die nordeuropäische Wirtschaft ein massives Wirtschaftswachstum. Der Handel florierte. Daraus entstand im 12. Jahrhundert die Hanse. Dieser Handelsverbund wurde in den Städten Bremen und Hamburg gegründet. Ihr Einflussgebiet war

[20] Vgl. Kneissler (2010) S. 62 ff.
[21] Vgl. Stehr (2004), S. 5 f.
[22] Vgl. Kneissler (2010), S. 71; Weidner (2012), S. 64 f.
[23] Vgl. Kneissler (2010), S. 73.
[24] Vgl. Kneissler (2010), S. 73 ff.

groß. Im nördlichen Europa entwickelte sich die Hanse zu einem erheblichen Machtfaktor. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die Hanse in Nordeuropa eine Monopolstellung in der Handelssparte. Zeitweise kaperten sie Schiffe im Auftrag von Königshäusern. Dafür erhielten sie Kaperbriefe für gewisse Schiffe. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und dem florierenden Handel der Hansestädte erlebte auch die Piraterie in Nordeuropa einen ungewollten Aufstieg.[25] In diesen Kontext fällt auch die Zeit des berühmten Piraten Klaus Störtebeker, für den etwa in der HafenCity von Hamburg ein Denkmal errichtet wurde. Einst musste die Stadt Bremen ihren Hafen schließen und zeitweise sogar Schutzgeld an Piraten aus Friesland zahlen. Die Stadt Lübeck, die auch eine Hansestadt war und ist, ließ nach einer Reihe von Angriffen der Piraten ihre Handelsschiffe nur noch unter Begleitschutz in See stechen. Doch diese Vorkehrungen gegen die unerwünschten Mitverdiener des Handels fruchteten zunächst nicht. Daher wurden bewaffnete Schiffe gegen das Treiben der Piraten eingesetzt. Im Jahr 1400 besiegten die Hanseaten die Piraten in einer finalen Schlacht. Dies endete mit der Hinrichtung vieler Piraten. Darunter soll auch der bekannteste von ihnen, Klaus Störtebeker, gewesen sein.[26]

Im Verlauf der Zeit kam das allzeit bekannte Phänomen der Seeräuberei in den verschiedensten Regionen der Welt immer wieder auf. Ursprung der Seeräuberei im nordafrikanischen/arabischen Raum war die Gründung des Osmanischen Reichs im Jahr 1299. Am Ende des 15. Jahrhunderts lebten ganze Gruppen im nordafrikanischen Küstengebiet vermehrt von der Piraterie und von Raubzügen, die in großem Stil auf den Weltmeeren stattfanden. Die Piraterie war deutlich lukrativer als die Landwirtschaft. Die Piraten fühlten sich lediglich dem osmanischen Sultan und dem islamischen Glauben verpflichtet. Zeitweise dienten sie als Söldner für den Sultan. Sie bekämpften die Feinde des Osmanischen

[25] Vgl. Kneissler (2010), S. 78 ff.
[26] Vgl. Wesemann (2013), S. 6; vgl. Kneissler (2010), S. 83 ff.

Reichs auf den Meeren. Diese waren vor allem Franzosen, Spanier, Venezianer, Genuesen sowie Ordensritter. Ihr eigentliches Hauptgeschäft gaben sie aber zu keiner Zeit auf. Sie kaperten weiterhin Handelsschiffe, überfielen Küstenorte und betrieben Menschenhandel in Form von Sklaverei und Lösegelderpressung.[27]

Auch im Fernen Osten ist das Phänomen der Piraterie schon lange bekannt. Erste Aufzeichnungen über Seeräuberei an der Küste Chinas stammen aus dem Jahr 589. Es wird aber vermutet, dass sich die Piraterie schon einige Jahrhunderte früher dort entwickelte. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten, sprich einer Vielzahl von Inseln und Buchten, eignen sich die Gewässer vor China, Japan, Vietnam sowie um Indonesien und den Philippinen besonders gut für Piraten. Die Küstenbewohner lebten meist vom Fischfang. Im Sommer war die Ausbeute aber oft schlecht, sodass sie sich im Sommer vermehrt auf Raubüberfälle auf Küstendörfer und Plünderungen von Booten konzentrierten.[28]

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts entdeckte Christoph Columbus Amerika. Der Papst teilte den Portugiesen und Spaniern den neu entdeckten Kontinent zu. Kurz darauf begann eine Ausbeutung der Bodenschätze und sonstiger Reichtümer. Spanien verschiffte Gold, Silber, Edelsteine und sonstige Werttümer im großen Stil nach Europa. Der Abbau dieser Werttümer erfolgte vorwiegend in Mexiko und Peru, wo Inka und Azteken von den Spaniern besiegt wurden. Am Anfang des 16. Jahrhunderts entfachten die Eroberungszüge und Plünderungen der Spanier eine neue Dimension der Piraterie.[29] Die Missgunst über die Bereicherung Spaniens war seitens anderer europäischer Nachbarn groß. Die Engländer wollten auch am Reichtum partizipieren, ebenso die Franzosen. Die Engländer waren allerdings nicht in Besitz einer eigenen Kriegsflotte. Mit Kaperbriefen beauftragten sie daher Piraten. Diese

[27] Vgl. Kneissler (2010), S. 87 ff.
[28] Vgl. Kneissler (2010), S. 106.
[29] Vgl. Wesemann (2013), S. 7; vgl. Kneissler (2010) S. 114.

Kaperbriefe machten diese zu einer Art legal agierenden Piraten. Jene Methode nutzten auch die Franzosen, um Schiffe der Spanier und Portugiesen zu kapern und zu plündern. Doch auch nach Beendigung von Kriegen zwischen europäischen Ländern, die mit Hilfe von Piraten auf den Weltmeeren ausgetragen wurden, verschwanden die Piraten nicht von der See. Sie agierten fortan auf eigene Rechnung.[30]

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, in der Hochzeit des kolonialen Handels, erlebte das Geschäft der Piraterie ebenfalls einen Höhepunkt. Diese Zeit wird auch die ‚goldene Zeit' der Piraterie genannt. Der Schwerpunkt des Phänomens lag im Indischen Ozean und in der Karibik. Hochburgen und große Piratennester bildeten sich beispielsweise auf den Bahamas.[31]

Aufgrund häufiger Kriege zwischen den europäischen Ländern wurde die Piraterie auf den Weltmeeren erst im 19. Jahrhundert aktiv bekämpft. Vorreiter waren hier die US-Amerikaner. Später griffen auch britisch-niederländische Schiffe die Piraten-Stützpunkte an der algerischen Küste an. Die Franzosen folgten einige Jahre später und kolonialisierten im Anschluss daran ganz Algerien. Die Legalisierung von Piraterie durch Kaperbriefe, die in der Vergangenheit gern von europäischen Ländern genutzt wurden, endete 1856 gänzlich. Ausschlaggebend dafür war der Vertrag von Paris, dieser ächtete die Kaperbrief-Piraterie aus der Vergangenheit. Zudem kam es erstmals zu einer großangelegten Bekämpfung der Piraterie weltweit durch verschiedene europäische Seestreitkräfte. Der Sklavenhandel wurde unterbunden. Außerdem wurden zunehmend Küstenregionen und Inseln in Afrika, Südamerika und Asien kolonialisiert. So hatten viele Piratenbanden ihre Rückzugsorte in Küstennähe verloren. Eine gänzliche Eliminierung der Piraterie gelang allerdings nicht.[32]

---

[30] Vgl. Stehr (2004) S. 6; vgl. Wesemann (2013) S. 8; vgl. Kneissler (2010) S. 114 f.
[31] Vgl. Wesemann (2013) S. 9.
[32] Vgl. Stehr (2004), S. 7 f.; vgl. Kneissler (2010), S. 140.

Während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es zwar immer noch Piraterie, allerdings deutlich weniger Vorfälle als in der Vergangenheit. Zudem ist anzunehmen, dass aufgrund der Weltkriege deutlich weniger im Deliktsfeld Piraterie aufgezeichnet und erfasst wurde. Prägend für den Begriff Piraterie war in dieser Zeitepoche eher der Angriff von U-Booten auf Handelsschiffe. Trotz geringer Vorfälle von Piraterie entwickelte der Völkerbund in den 1920er Jahren ein internationales Seerecht zur Bekämpfung von Piraterie. Ausschlaggebend dafür waren die Sorgen vor einer steigenden Zahl von Angriffen und Überfällen aufgrund von Unabhängigkeitskämpfen in diversen Kolonien und der daraus resultierenden schlechten politischen und wirtschaftlichen Lage in den neuen unabhängigen Ländern. Man befürchtete eine neue Blütezeit der Piraterie. Auch aufgrund von Bürgerkriegen in China gab es vor der dortigen Küste immer wieder Überfälle auf Schiffe. Auf illegalen Fluchten auf dem Seeweg vor dem kommunistischen Regime in Vietnam kam es zu massiven Räubereien ab Mitte der 1970er Jahre. Thailändische Fischer verübten massiv Überfälle auf Flüchtlingsboote aus dem Vietnam. Es gab viele Morde, Vergewaltigungen sowie Menschenhandel.[33] Die Piraterie änderte im 20. Jahrhundert somit zwar ihre Ausprägungsformen, blieb aber als Bedrohung existent.

3.2 Aktuelle Lagedarstellung

Auch im 21. Jahrhundert wird die Seefahrt immer wieder mit dem Phänomen Piraterie konfrontiert. Gerade für Deutschland, welches eine der global führenden Exportnationen ist, besteht ein großes Interesse an sicheren und freien Seewegen. Ein Großteil des deutschen Außenhandels wird über den Seeweg abgewickelt. Im Sommer 2019 befanden sich ca. 2.100 Handelsschiffe im Eigentum deutscher Schifffahrtsgesellschaften. Daher ist Deutschland ein wichtiger Schifffahrtsstandort.[34]

[33] Vgl. Stehr (2004), S. 9 ff.
[34] Vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (o.J.), o.S.

Der aktuelle Jahresbericht von 2019 über Piraterie der Bundespolizei See zeigt anhand von Zahlen die aktuellen Hotspots der Piraterie.

Tabelle 1: Gesamtstatistik der gemeldeten und registrierten Piraterie Vorfälle weltweit der Jahre 2018 und 2019

Seegebiete	Jan – Dez 2018	Jan – Dez 2019
Afrika gesamt	**87**	**71**
Ostafrika	**5**	**4**
davon im Aktionsgebiet somalischer Piraten (Horn v. Afrika)	3	0
Westafrika mit Golf von Guinea	**82**	**64**
Südostasien	**60**	**53**
Ostasien	**7**	**5**
Indischer Subkontinent	**18**	**4**
Südamerika	**29**	**29**
Restliche Welt	**0**	**0**
Gesamt	**201**	**162**

Quelle: Piratenbericht der Bundespolizei See 4. Quartal und Jahresbericht 2019, S. 15.

Tabelle 2: Gesamtstatistik der gemeldeten und registrierten Piraterie Vorfälle für Afrika der Jahre 2018 und 2019

AFRIKA	Jan – Dez 2018	Jan – Dez 2019
Algerien	0	1
Ägypten	0	0
Äquatorialguinea*	0	2
Angola	0	0
Benin*	5	3
Kongo	6	3
Dem. Rep. Kongo	1	1
Dem. Rep. Sao Tomé & Principé*	0	1
Elfenbeinküste*	1	1
Gabun*	0	1
Ghana*	10	3
Golf von Aden**	1	0
Guinea	3	2
Kenia	0	1
Kamerun*	7	6
Liberia*	0	2
Marokko	0	2
Mosambik	2	3
Nigeria*	48	35
Rotes Meer**	0	0
Senegal	0	0
Sierra Leone	0	1
Somalia**	2	0
Südafrika	0	0
Togo*	1	3
Gesamt	**87**	**71**

*Golf von Guinea,**Horn von Afrika

Quelle: Piratenbericht der Bundespolizei See 4. Quartal und Jahresbericht 2019, S. 19.

Tabelle 3: Gesamtstatistik der gemeldeten und registrierten Piraterie Vorfälle für Südostasien der Jahre 2018 und 2019

SUEDOSTASIEN	Jan – Dez 2018	Jan – Dez 2019
Indonesien	36	25
Straße von Malakka	0	0
Malaysia	11	11
Philippinen	10	5
Straße von Singapur	3	12
Thailand	0	0
Gesamt	**60**	**53**

Quelle: Piratenbericht der Bundespolizei See 4. Quartal und Jahresbericht 2019, S. 50.

Anhand der Zahlen aus 2019 wird deutlich, dass in den Seegebieten vor Nigeria und Indonesien viele Fälle von Piraterie gemeldet werden. Wiederum zeigt die Statistik im Vergleich zu den Vorjahren deutlich, dass die Aktivität der Piraten vor den Gewässern Somalias stark rückläufig ist. Einst waren die Gewässer vor Somalia eines der größten Operationsgebiete von Piraten. Auch wenn die aktuellen Zahlen für ein geringes Piraterie-Risiko sprechen, so zeigen die Daten aus dem Vorjahresbericht von 2018, dass die Ursachen noch nicht behoben wurden. Es gibt nach wie vor große Missstände in Somalia sowie Unverständnis über die Fischerei anderer Nationen in den Gewässern vor Somalia. Die somalischen Piraten sind immer noch in der Lage, bei günstigen Gelegenheiten tätig zu werden.[35] Ein Grund für die rückläufigen Zahlen ist vermutlich die 2008 ins Leben gerufene Anti-Piraterie-Mission mit dem Namen ATALANTA. Das Ziel der durch die EU gebildeten Operation ist es, die benötigten Hilfsgüter, die auf dem Seeweg für notleidende Menschen in die Krisengebiete wie Somalia, Jemen, Äthiopien oder den Sudan verschifft werden, zu sichern. Außerdem ist das Seegebiet am Horn von Afrika ein wichtiger Teil der europäischen Handelsroute nach Asien und der Arabischen Halbinsel, weshalb hier die Präsenz der europäischen Kräfte von großer Bedeutung ist.[36]

Auch unter dem Gesichtspunkt der sogenannten failed state Definition sind die Länder Indonesien, Nigeria und vor allem Somalia interessant. Der Begriff failed state ist zwar nach wie vor präsent, allerdings wurde dieser in der jüngeren Vergangenheit weitgehend durch den Begriff der sogenannten fragilen Staaten ersetzt. Geprägt hat den Begriff der fragilen Staaten besonders die NGO Fund for Peace. Mithilfe von Indikatoren wie Bevölkerungsentwicklung, Sicherheitslage, Menschenrechte, Wirtschaft und einigen anderen misst die NGO seit 2005 den Fragile State Index.[37] Auf internationaler Ebene gibt es aber keine einheitliche

[35] Vgl. Bundespolizei See (2020), S. 19 ff.
[36] Vgl. Bundesregierung (2020), o.S.; vgl. Auswärtiges Amt (2020), o. S.; vgl. Bundeswehr (o.J.), o. S.
[37] Vgl. Bundesministerium der Verteidigung (o.J.), o.S.

Definition für fragile Staaten. Das BMZ beschreibt bspw. den Begriff wie folgt: Staaten gelten als fragil, wenn diese nicht willens oder nicht in der Lage sind, staatliche Grundfunktionen zu gewährleisten. Grundfunktionen eines Staates sind die soziale Grundversorgung, Sicherheit und die Rechtstaatlichkeit. Staatliche Institutionen existieren nicht oder sind nicht durchsetzungsfähig und vom Zerfall bedroht. Meist leidet die Bevölkerung unter großer Armut, Hunger, Gewalt, politischer Willkür und Korruption. Die fragilen Staaten stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko auf regionaler und internationaler Ebene dar. Aufgrund von rechtsfreien Räumen und Fehlen von staatlichen Strukturen dienen diese Länder als Rückzugsort für die organisierte Kriminalität sowie Terrorismus.[38]

Bei konkreter Betrachtung des o.g. Fragile State Index für die Länder Indonesien, Nigeria und Somalia wird das folgende Bild erkennbar: Im Jahresbericht 2020 belegte Somalia den vorletzten Platz in der Gesamtliste. Das Land befindet sich in der besorgniserregenden Kategorie ‚very high alert'. Auch Nigeria befindet sich in der Kategorie ‚alert' im unteren Bereich und lediglich zwei Kategorien über der, in der Somalia vertreten ist. Nur der Staat Indonesien steht im Mittelfeld der Tabelle in der Kategorie ‚warning'. In Bezug auf den Tabellenplatz und die Kategorisierung lässt sich bei dem Staat Somalia eindeutig von einem fragile state sprechen. Bei dem Staat Nigeria deuten die Daten des Berichtjahres 2020 tendenziell auf einen fragile state hin, allerdings weniger drastisch als bei Somalia. Lediglich bei Indonesien lässt sich der Begriff des fragile state nur eingeschränkt anwenden, da sich der Staat hier im Tabellenmittelfeld befindet: Indonesien steht laut Datenlage weder eindeutig im positiven noch im negativen Bereich.[39]

[38] Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o.J. a).
[39] Vgl. Fragile State Index Annual Report 2020 (2020), S. 6 f.

3.3 Zwischenfazit

Bezüglich der Geschichte der Piraterie ist festzuhalten, dass sich dieses Phänomen in sämtlichen Epochen wiederfindet, in denen Schifffahrt stattfand. Es gibt wenig Länder oder Regionen auf der Erde, die nicht von Piraterie betroffen waren oder selbst Piraterie betrieben. In Anbetracht des Verlaufs der Geschichte wird deutlich, dass sich Piraterie und Seeraub oft auf einem schmalen Grat zwischen Legalität und Kriminalität bewegte. Zeitweise dienten die Piraten als Söldner oder zur Durchführung von Interessen gegen andere Nationen mittels Kaperbriefen oder wurden als Gesetzlose angesehen und bekämpft. In der jüngeren Vergangenheit sowie in der heutigen Zeit stellt Piraterie für die globalisierte Welt und den daraus resultierenden weltweiten Handel große, aber keinesfalls neue Herausforderungen dar. Aufgrund der signifikanten hohen Meldezahlen aus Gewässern vor Indonesien und Nigeria konzentriert sich die Arbeit auf diese Länder. Auf andere Weise hervorstechend ist der Fall Somalia. Die Region war einst ein Hotspot der modernen Piraterie. Bei einem Blick auf die aktuellen Zahlen ist dies aber längst nicht mehr der Fall. Trotzdem erscheint Somalia aufgrund der Komplexität der Bedrohungsformen und der Bedeutung der Seeroute am Horn von Afrika weiterhin als relevantes wissenschaftliches Forschungsfeld. Daher wird der Fokus zum einen auf die Regionen und Seegebiete vor Indonesien und Nigeria gesetzt und zum anderen auf die Abnahme der Häufigkeit von Piraterie in somalischen Gewässern. Weiterhin scheint der Zusammenhang zwischen fragile states und Piraterie beleuchtungswürdig.

4 Fallanalysen der Länder Somalia, Nigeria und Indonesien

Folgend wird eine Kurzbeschreibung der oben genannten Länder vorgenommen. Darüber hinaus wird die Sicherheitslage in Hinblick auf die Forschungsfrage „Piraterie – organsiert kriminell oder terroristisches

Phänomen?“ erläutert. Dies umfasst zudem eine detaillierte Piraterie-Analyse.

4.1 Somalia

Der Staat Somalia befindet sich im Osten des afrikanischen Kontinents und liegt daher am Horn von Afrika, am Indischen Ozean. Nördlich des Horns von Afrika befindet sich der Golf von Aden. Somalia hat Landesgrenzen zu Dschibuti, Kenia und Äthiopien.[40] Aufgrund von Flüchtlingsströmen und einer großen Anzahl von Nomaden in Somalia kann die Einwohnerzahl von 12.094.640 Menschen lediglich geschätzt werden. Somalia hat insgesamt eine Küstenlänge von 3.025 km.[41]

4.1.1 Kurzbeschreibung

Der Staat Somalia entstand im Jahr 1960 durch den Zusammenschluss britischer und italienischer Kolonien. Die beiden Länder ebneten den Weg für die Unabhängigkeit Somalias. Bereits der zweite demokratisch legitimierte Präsident wurde durch einen Putsch entmachtet. In der Zeit von 1969 bis 1991 regierte der Putschist Barre. Nach der Machtergreifung kam es zu Hungersnöten, Enteignungen und kriegerischen Aktionen gegen den Nachbarstaat Äthiopien in Folge der Ausrufung eines sozialistischen Staates. Seit dem Sturz der autoritären Regierung 1991 fiel der Staat in einen langanhaltenden Bürgerkrieg. Verschiedenste Gruppen wie Clans, Milizen und Warlords kämpften gegeneinander. Die Regierung schien macht- und bedeutungslos. Allein der Bürgerkrieg forderte hunderttausende Opfer. Die ehemals britische Provinz Somaliland erklärt im Jahr 1991 ihre Unabhängigkeit. Dem neuen souveränen Staat im Nordwesten Somalias gelang es, in den folgenden Jahren staatliche und wirtschaftliche Strukturen aufzubauen, die heute

[40] Vgl. Winter (2011), S. 60.
[41] Vgl. CIA (2021 a), o.S.

noch existieren. Im Jahre 1992 wurde für Somalia eine UN Peacekeeping Mission ins Leben gerufen. Da aber keine der ansässigen Konfliktparteien Interesse an der Verteilung von Nahrungsmitteln durch die UN hatte bzw. diese aktiv bekämpften, verließen im Jahr 1995 die letzten UN-Kräfte Somalia. Im Nordosten Somalias erklärt auch die Provinz Puntland ihre Unabhängigkeit. Auch dort scheint die Lage stabiler als in den verbliebenen Teilen Somalias. Im Jahr 2004 wurde eine neue Zentralregierung vom somalischen Parlament im Exil Kenia gewählt. Die Bemühungen, Kontrolle über die Lage zu erlangen, scheiterten aber an den verschiedenen Akteuren in diesem nur schwer zu überblickenden Konflikt. Durch einen Tsunami im Jahr 2004 verloren hunderte Küstenbewohner ihr Leben und viele tausende ihre Heimat. Viele andere verloren ihre Boote und ihre Fischfangausrüstung, die ihre einzige Lebensgrundlage darstellten. Durch eine weitere Destabilisierung des Staates nahmen kriminelle Aktivitäten stark zu und bestehen bis heute.[42]

4.1.2 Sicherheitslage

Die Sicherheitslage in Somalia ist zum aktuellen Zeitpunkt nach wie vor desaströs. Das AA warnt ausdrücklich vor Reisen nach Somalia sowie in die Gewässer von Somalia. Besonders gefährlich in Somalia sind die Regionen Banadir, Hirshabelle, Galmudug, Jubbaland und Südwest. Hochriskant sind auch Regionen in Puntland sowie im Osten von Somaliland. Aufgrund der schlechten Lebensverhältnisse kommt es unter der Bevölkerung vermehrt zu Demonstrationen. Straßenblockaden sind im Zuge von Demonstrationen keine Seltenheit. Es besteht eine erhöhte Gefahr für gewaltsame Auseinandersetzungen. Es gibt zahlreiche Akteure in diesem komplexen Konflikt. Im Süden und in zentralen Regionen Somalias kommt es zu Kampfhandlungen zwischen somalischen Sicherheitskräften und der islamistischen Terrorgruppe al-Shabaab.

[42] Vgl. Weidner (2012), S. 7 f.; vgl. Winter (2011), S. 62.

Auch Milizen, die der Regierung nahestehen, sowie Kräfte der AU liefern sich kriegsähnliche Auseinandersetzungen mit der militant islamistischen Gruppe al-Shabaab. In der Vergangenheit kam es zudem immer wieder zu Kämpfen zwischen verschiedenen Milizen untereinander. Im gesamten Land geht zudem eine erhebliche Gefahr von Landminen aus.[43]

In Somalia, Puntland und Somaliland kam es in der jüngsten Vergangenheit immer wieder zu massiven Terroranschlägen und bewaffneten Konflikten mit Kämpfern von al-Shabaab. Es gibt zielgerichtete Angriffe auf Sicherheitskräfte, Regierungseinrichtungen sowie andere öffentliche Einrichtungen. Aber auch Anschläge auf Personenansammlungen, z.B. in Hotels oder auf Märkten, sind möglich. Die Angriffe fordern häufig hohe Todeszahlen und viele Verletze. Außerdem kommt es regelmäßig zu politisch motivierten Entführungen auf dem Festland sowie in den Gewässern von Somalia.[44]

Die Bedrohung durch Kriminalität in Somalia ist groß. Es kommt vermehrt zu Entführungen von westlichen Ausländern. Klassische Armutskriminalität und Gewaltverbrechen durch teilweise organisierte Gruppen sind allgegenwärtig. Bewaffnete Überfälle, Morde und Autoraub finden wiederholt statt. Für die Gewässer vor Somalia bestehen ebenfalls Bedrohungspotentiale. An den Küstenregionen besteht das Risiko, von somalischen Piraten angegriffen zu werden. Das AA warnt trotz der aktuell durch die EU stattfindenden Marineoperation ATALANTA in den somalischen Gewässern ausdrücklich vor Fahrten in diesen Gewässern. In der Vergangenheit kam es dort zu massiven Überfällen und Geiselnahmen durch somalische Piraten mit dem Ziel der Lösegelderpressung.[45]

[43] Vgl. Auswärtiges Amt (2021 a), o.S.
[44] Vgl. Auswärtiges Amt (2021 a), o.S.
[45] Vgl. Auswärtiges Amt (2021 a), o.S.

4.1.3 Piraterie Analyse

Es stellt sich die Frage, ob das Phänomen der Piraterie in den somalischen Gewässern organisiert kriminell oder terroristisch ist.

Für die Einordnung einer kriminellen Handlung in die organisierte Kriminalität (siehe 2.3.) bedarf es gem. der dargestellten Definition einiger Merkmale. Die Straftat müsste planmäßig begangen werden, aus Motiven des Gewinn- oder Machtstrebens erfolgen, einzeln oder in der Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sein und von mehr als zwei Personen nicht nur einmalig begangen worden sein. Weiterhin müsste dies in der Regel durch Anwendung von Gewalt, Einschüchterung oder unter der Einflussnahme auf Politik, Medien, Justiz, Verwaltung, Wirtschaft oder unter der Verwendung von gewerbsmäßigen bzw. geschäftsähnlichen Strukturen geschehen. Es ist nochmals festzustellen, dass terroristische Straftaten nicht unter den Begriff der organisierten Kriminalität fallen.

Der Ursprung der Piraterie in Somalia ist umstritten. Er ergab sich möglicherweise durch den Widerstand von Fischern in den Küstenregionen. Nach dem endgültigen Zerfall staatlicher Strukturen im Jahr 1991 kam es zur Ausbeutung der Fischbestände in somalischen Gewässern. Eine staatliche Überwachung der Fischgründe vor Somalia war aufgrund der fehlenden Existenz einer somalischen Küstenwache oder Marine unmöglich. In den Folgejahren sollen verschiedenste internationale Fangflotten die Seegebiete vor Somalia massiv ausgebeutet haben. Sie entzogen damit vielen Küstenbewohnern ihre Lebensgrundlage. Darunter sollen Fischereifahrzeuge aus Ländern wie Frankreich, Spanien, Honduras, Kenia, Pakistan, Japan, Sri Lanka und Taiwan gewesen sein. Es kam zu gewaltsamen Konflikten zwischen den somalischen Fischern und den ausländischen illegalen Raubfischern. Hieraus resultierten Entführungen und Lösegelderpressungen. Weiterhin soll es zu Entsorgung von illegalem Giftmüll und Nuklearabfall in somalischen Gewässern

gekommen sein.[46] Ob diese Entwicklung in der Vergangenheit allerdings tatsächlich den Ursprung der Piraterie darstellt, ist fraglich und umstritten. Weniger umstritten wiederum ist, dass die anfänglichen Übergriffe seitens somalischer Fischer inzwischen weitaus andere Dimensionen angenommen haben und nichts mehr mit dem Unmut der Fischer aus der Vergangenheit zu tun haben.[47] Auffällig ist, dass nicht nur Schiffe der oben genannten Staaten von Piraten angegriffen und überfallen wurden, sondern sämtliche Schiffe unabhängig von der Herkunft und Flagge. In den kriminellen Fokus geraten zudem nicht nur Fischereifangschiffe, sondern ebenso Handelsschiffe, Kreuzfahrtschiffe und Marineschiffe. Weiterhin ist festzustellen, dass die heutigen Piraten vor Somalia deutlich robuster ausgestattet sind als die Piraten-Fischer aus der Vergangenheit. Ende des 20. Jahrhunderts war es noch möglich, lediglich mit Messern bewaffnet andere Fischereiboote anzugreifen.[48] In der heutigen Zeit agieren die somalischen Piraten deutlich planvoller und strukturierter. Die Piraten verfügen über vollautomatische Kriegswaffen, Pistolen, Raketenwerfer sowie moderne GPS und Satellitentechnik. Sie verwenden kleine schnelle Boote, genannt Skiffs, zum Entern der Schiffe. Weiter entfernt befindet sich das sogenannte Mutterschiff, das als Einsatzzentrale und Koordinationszentrum der Piraten dient. Außerdem verhilft dieses dazu, auch Schiffe, die nicht küstennah passieren, anzugreifen. Die Seeräuber verfügen teilweise über Informationen über lohnenswerte Ziele. So agieren in ihren Reihen ehemalige Fischer, die das Seegebiet bestens kennen und die kleinen Schnellboote manövrieren. Außerdem gibt es Techniker, die für das GPS und die Boardtechnik zuständig sind, sowie erfahrende Bürgerkriegskämpfer für den Entervorgang. Ihr Handeln wirkt arbeitsteilig und hierarchisch gegliedert.[49] Es gibt eine feste Organisationsstruktur

[46] Vgl. Wesemann (2013), S. 17; vgl. Weidner (2012), S. 155; vgl. Roithner (2010), S. 77 f.
[47] Vgl. Winter (2011), S. 164; vgl. Wesemann (2013), S. 17 ff.
[48] Vgl. Weidner (2012), S. 157
[49] Vgl. Wesemann (2013), S. 19 ff; vgl. Weidner (2012), S. 157 ff.

innerhalb ihrer Reihen. Man kann sogar von einer Kommandostruktur mit klarer Befehlskette und Empfängern am Ende der Befehlskette sprechen. Die eigentliche Führung ist nicht immer vor Ort. Häufig agiert sie aus der Distanz und tritt erst bei wichtigen Verhandlungspunkten in Erscheinung.[50] Im Jahr 2008 entwickelte sich dieser neue, schnell florierende Wirtschaftszweig. Die Anzahl der Arbeitsplätze in diesem illegalen Markt steigerte sich von geschätzten 100 im Jahr 2007 bereits ein Jahr später auf über 1.000. Grund dafür war das zu dieser Zeit geringe Risiko und die hohen Gewinnerwartungen.[51] Je nach Schiffstyp, Herkunft, Fracht und Anzahl der Geiseln waren Lösegelder von mehreren Millionen US-Dollar möglich.[52] Seit 2008 kam es in den Küstenregionen zu einem regelrechten Wirtschaftsboom. Die eigentlich strukturschwachen Regionen profitierten durch das kriminelle Geschäft mit der Piraterie. Die Piraten und deren Hintermänner stellten ihren erpressten Wohlstand mit luxuriösen Villen und hochpreisigen Autos zur Schau. In einigen ländlichen Regionen hatten bzw. haben die Piraten einen erheblichen Einfluss auf Wirtschaft und Gesellschaft.[53]

Laut der Definition müsste die somalische Piraterie eine planmäßige, durch Gewinn- oder Machtstreben begangene Straftat sein. Dafür spricht, dass die Organisation mit verschiedensten Fachleuten sowie deren arbeitsteiligem Vorgehen sehr strukturiert ist. Die Piraterie dient dem Zweck der Lösegelderpressung und daher der Bereicherung der Akteure. Auch das Merkmal, das von mehr als zwei Beteiligten spricht, trifft ebenso zu, da für das erfolgreiche Kapern eines Schiffes, wie oben bereits dargestellt, eine Vielzahl von Personen benötigt wird. Weiterhin handeln die Piraten gewerbsmäßig, da sie einzig und allein mit der Erpressung von Lösegeldern ihren Lebensunterhalt finanzieren. Außer-

[50] Vgl. Winter (2011), S. 165.
[51] Vgl. Stehr (2011), S. 51.
[52] Vgl. Roithner (2010), S. 77.
[53] Vgl. Winter (2011), S. 166; vgl. Stehr (2011), S. 52.

dem agieren sie mit geschäftsähnlichen Strukturen, da es feste Verteilungsschlüssel für die erlangte Beute gibt.[54] Bei der eigentlichen Kaperung der Schiffe und bei dem Entführen der Geiseln setzen sie auf ihre Waffen, die zuvor bereits genannt wurden. Manchmal beschießen sie auch die ausgewählten Schiffe. Somit wenden sie auch Gewalt bei ihren Straftaten an. Demnach erscheint der Begriff der organisierten Kriminalität zutreffend. Allerdings fallen Straftaten des Terrorismus ausdrücklich nicht unter organisierte Kriminalität. Ob es sich möglicherweise um Terrorismus handelt, soll nun geklärt werden. Wäre dies der Fall, würde die somalische Piraterie nicht unter die organisierte Kriminalität fallen. Es gibt einige Indizien bzw. Überlegungen, ob das Phänomen der somalischen Piraterie nicht doch eher unter den Begriff Terrorismus fällt. Dies wäre der Fall, wenn das Vorgehen der Piraten mit dem Ziel der erheblichen Einschüchterung der Gesellschaft oder die Androhung von Gewalt gegen Behörden oder internationale Organisationen einhergehen würde. Weitere Ziele des Terrorismus sind die Beeinträchtigung bzw. die Beseitigung von Grundstrukturen eines Staates. Der Autor Michael Stehr führt zwei zentrale Punkte an, die für seine These, dass es sich bei der Piraterie am Horn von Afrika nicht nur um ein ‚Business' handeln würde, sprechen. Dabei differenziert er die Piraterie am Horn von Afrika von der asiatischen Piraterie. Zunächst erläutert er die hohe Tragweite der Bedrohung für den weltweiten Handel durch die somalischen Piraten für die Weltwirtschaft. Anhand der geographischen Lage erklärt er die Wichtigkeit dieser bedrohten Seehandelslinie besonders für die europäische und asiatische Wirtschaft. Eine ähnlich massive Bedrohungslage ist seitens der asiatischen Piraten nicht gegeben. In seinem zweiten Argument beleuchtet er die Verbindung zwischen den somalischen Piraten und den Bürgerkriegsparteien in Somalia. Er zeigt die Mitfinanzierung und Einflussnahme der Piraten an Somalias Bürgerkrieg auf. Durch jede erfolgreiche Schiffsentführung

[54] Vgl. Winter (2011), S. 167.

schwindet die Chance auf stabile staatliche Strukturen. Die Piraten gewinnen damit immer weiter an Einfluss. Der ehemalige UN-Generalsekretär Ban Ki-moon warnte vor der Macht der Piraten, die es aufgrund ihrer Schlagkraft mit einer Bürgerkriegsmiliz aufnehmen könnten.[55] Es wird vermehrt auch auf finanzielle Verbindungen zwischen der al-Shabaab und den Piraten verwiesen. Die al-Shabaab finanziert sich aber durch verschiedenste Einnahmequellen.[56] Auch der Journalist und Autor Marc Engelhardt berichtet in seinem Werk „Heiliger Krieg – heiliger Profit: Afrika als neues Schlachtfeld des internationalen Terrorismus“ von Verbindungen zwischen den somalischen Piraten und der Terrorgruppe al-Shabaab sowie zu örtlichen Milizen. Er berichtet von einer Studie, die im Auftrag der Weltbank durch das UN-Büro für Drogen und Kriminalität sowie Interpol erstellt wurde. Es wurde versucht, anhand von Geldströmen die Hintermänner aufzuspüren und zu analysieren, wie das erpresste Geld neu investiert wird. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sich die Piraten aus der Region Puntland lediglich von den Gewässern auf das Festland verlagert haben und keineswegs verschwunden sind. Mittlerweile zahlen die Piraten nicht mehr nur Schutzgeld an die al-Shabaab, sondern bauen diese und andere terroristische Gruppen mit auf. Die Einnahmen aus der somalischen Piraterie fließen direkt in Terrorgeschäfte der al-Shabaab. Zu demselben Ergebnis kam Engelhardt auch bei seinen Gesprächen mit Einheimischen vor Ort. Schwerpunkt der Studie sind aber die Hintermänner und Geldgeber. Es wird berichtet, dass für eine erfolgreich geplante und durchgeführte Schiffsentführung vorab zehntausende Euro benötigt werden. Weitere Kosten entstehen für oft lange Unterbringungen der Geiseln, deren Versorgung und für Anwaltsbüros, die oft schon kurze Zeit nach der erfolgreichen Kaperung Kontakt mit den Redereien aufnehmen. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass Anführer einer erfolgreichen Operation mit Beträgen über 100.000 Euro belohnt werden.

[55] Vgl. Stehr (2011), S. 52 f.
[56] Vgl. Weber (2015), S. 29 f.

Den Hauptteil, zwischen 30-70 %, des erpressten Lösegelds erhalten die Investoren. Genauer untersucht wurden 59 Investoren. Diese reinvestieren die hohen Erlöse aus den Lösegelderpressungen in diverse Geschäftsfelder. Ein Teil des Geldes wird in legale Geschäfte wie Landwirtschaft, Gastronomie oder in Immobilien investiert. Jedoch hat die Studie ergeben, dass etwa ein Drittel der Investoren ihre Millionengewinne zur Finanzierung bewaffneter Milizen nutzt und teilweise damit politische Strukturen beeinflusst. Weiterhin deckt die Studie auf, dass es eine nicht unerhebliche Verbindung zwischen den Investoren bzw. Hintermännern und der al-Shabaab gibt. Die Autoren der Studie gehen von Entführungen an Land aus, an denen ehemalige Piraten sowie die Investoren beteiligt sind. Das Risiko für die Entführer scheint an Land deutlich geringer. Die Erlöse sind indes vergleichbar. Besonders gefährdet sind in Somalia internationale Mitarbeiter von Hilfsorganisationen.[57]

4.1.4 Fazit

Die somalische Piraterie erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen der organisierten Kriminalität. Wie bereits geprüft, scheint das Phänomen organisiert kriminell zu sein. Allerdings lässt sich eine nicht ausschließlich auf finanzielle Hinsicht beruhende Verbindung zwischen der al-Shabaab, anderen Bürgerkriegsparteien sowie der Politik erkennen. Die Piraterie scheint eines von vielen, wichtigen Zahnrädern im somalischen Bürgerkrieg zu sein. Daher lässt sich nicht nur die organisierte Kriminalität auf die Piraten anwenden, da der Terrorismus auch Teil der somalischen Ausprägungsform der Piraterie ist.

[57] Vgl. Engelhardt (2014), S. 199 ff.

4.2 Nigeria

Der Staat Nigeria befindet sich im Westen Afrikas und liegt am Golf von Guinea und somit am Atlantik. Der Staat hat Landesgrenzen zu Benin, Niger, Tschad und Kamerun. In Nigeria leben etwa 219.463.862 Menschen. Damit ist Nigeria das bevölkerungsreichste Land auf dem afrikanischen Kontinent. Das Land hat eine Küstenlänge von 853 km.[58]

4.2.1 Kurzbeschreibung

Der Staat Nigeria erlangte im Jahr 1960 seine Unabhängigkeit von Großbritannien. Nigeria wurde in drei Teile untergliedert. In jedem Teil lebte vorwiegend eine der drei größten Volksgruppen. Schon kurze Zeit später kam es zu vielversprechenden Ölfunden auf nigerianischem Boden. Im Jahr 1966 gab es einen Putsch. Bei diesem wurden mächtige Generäle aus dem Norden von südlichen Militärs ermordet. Bereits ein Jahr später kam es zu einem Gegenputsch des nördlichen Militärs. Infolgedessen starben ca. eine Million Menschen. Anschließend kam es zu verschiedenen Militärherrschaften. Erst im Jahr 1993 gab es den Versuch, eine zivile Regierung zu etablieren und eine Demokratie auszurufen. Doch nach der Auszählung der Wahlstimmen wurde die Wahl annulliert, da dem amtierenden Militärherrscher Ibrahim Babangida der Gewählte nicht zusagte. Lediglich für eine kurze Zeit gab es einen zivilen Übergangspräsidenten. Anschließend fiel die Macht zurück in die Hände eines Generals. Der General Sani Abacha war bis zu seinem Tod im Jahre 1998 an der Macht. In dieser Zeit beutete er das Land massiv aus. In diesen fünf Jahren soll er den Staat Nigeria und dessen Bevölkerung um fünf Milliarden Dollar gebracht haben. Nigeria stand zu diesem Zeitpunkt hinter dem Entwicklungsstand, der zur Zeit seiner Unabhängigkeit bestand.[59] Das Militär stand mit dem Rücken zur Wand; es war gescheitert. Das Festhalten an der Macht seitens des Militärs war unmöglich. So wurde der Weg in eine Demokratie geebnet. Aus den

[58] Vgl. CIA (2021 b), o.S.
[59] Vgl. Pähler (2009), S. 93 f.

Wahlen von 1999 ging ein ehemaliger General hervor. Der erste tendenziell demokratisch legitimierte Präsident Olusegun Obasanjo wurde im Jahr 2003 wiedergewählt. Mit der Gründung von Antikorruptionsbehörden bekämpfte er erfolgreich die Ausbeutung Nigerias und gleichzeitig seine politischen Gegner; die unrechtmäßige Bereicherung in seinen eigenen Reihen unterband er allerdings nicht. Durch Bankenfusionierungen konnte er eine drohende Bankenkrise abwenden. Weiterhin steigerte er das internationale Ansehen durch einen Abbau der Schulden bis hin zur gänzlichen Schuldenfreiheit.[60] Unter den nachfolgenden Präsidenten konnten die jahrzehntealten Probleme wie Armut, Gewalt, Unsicherheit und Korruption nicht behoben werden, obwohl Nigeria seit 2014 die größte Volkswirtschaft auf dem afrikanischen Kontinent ist. Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl und das im Glauben geteilte Land gilt Nigeria als schwer regierbar. Im Norden leben vorwiegend Muslime, die Mitte sowie der Süden hingegen sind christlich geprägt. Nigeria beheimatet etwa 400 ethnische Gruppen. Die staatlichen Strukturen sind aufgrund des Föderalismus hoch komplex. Der Hauptteil der Wirtschaft ist von den Einnahmen des Erdölgeschäfts abhängig. Aktuell befindet sich Nigeria in einer Rezession. Gründe dafür sind Konflikte innerhalb Nigerias, der Fall des Ölpreises sowie der Wertverfall der Landeswährung Naira. Die Arbeitslosenquote ist hoch und mehr als zwei Drittel der Bevölkerung lebt in extremer Armut. Die meisten irregulären Migranten, die aus Afrika nach Europa kommen sind Nigerianer.[61]

4.2.2 Sicherheitslage

Die Sicherheitslage in Nigeria hat sich innerhalb der letzten Jahre fortlaufend verschlechtert. Die Kriminalitätsrate ist sehr hoch. Delikte wie Mord, Entführung, Erpressung, Einbrüche oder Überfälle bedrohen re-

[60] Vgl. Kamp (2014), S. 8 f.
[61] Vgl. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2020), o.S.

gelmäßig das Leben von Reisenden und Ausländern. Das AA warnt generell vor Reisen, insbesondere vor denen über den Landweg in mehr als der Hälfte aller 36 Bundesstaaten Nigerias. In sämtlichen Regionen können unberechenbare lokale Konflikte in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Religion, Ethnien oder Gesellschaft entstehen. Es kommt in einigen Teilen des Landes vermehrt zu bewaffneten Konflikten zwischen viehzüchtenden Nomaden und lokalen Landwirten. Ein weiterer Akteur in diesem Konflikt sind organisiert kriminelle Banden. Im Zuge von gewalttätigen Protesten in urbanen Gebieten kam es in den Jahren 2019 und 2020 zu vielen Todesopfern. Im gesamten Bundesgebiet gibt es intensive Straßenkontrollen und Checkpoints durch Sicherheitskräfte. In den nordöstlichen Regionen und im Grenzraum zu Niger kommt es regelmäßig zu terroristischen Anschlägen, unter anderem von der islamistischen Gruppe Boko Haram, die auch mit Sprengstoff verübt werden. Im Fadenkreuz der militanten Gruppen stehen häufig Sicherheitskräfte, aber auch die Zivilbevölkerung in Schulen, auf Märkten oder in Religionsstätten, wie Kirchen oder Moscheen. Auch Hilfsorganisationen werden angegriffen. Generell sind Orte mit großen Menschenansammlungen und schlechten Sicherheitsvorkehrungen für Anschläge besonders anfällig. Terroristisch motivierte Entführungen stellen besonders in den nördlichen Bundesstaaten eine erhebliche Gefahr da.[62]

4.2.3 Piraterie Analyse

Es stellt sich nachfolgend die Frage, ob das Phänomen der Piraterie in den nigerianischen Gewässern organisiert kriminell oder terroristisch ist.

Auch hier gelten wieder die zuvor erwähnten Merkmale zur Einordnung einer Straftat in die organisierte Kriminalität. Die Straftat müsste planmäßig begangen werden, aus Motiven des Gewinn- oder Machtstrebens erfolgen, einzeln oder in der Gesamtheit von erheblicher Bedeutung

[62] Vgl. Auswärtiges Amt (2021 b), o.S.

sein, von mehr als zwei Personen nicht nur einmalig begangen worden sein. Weiterhin müsste dies in der Regel durch Anwendung von Gewalt, Einschüchterung oder unter der Einflussnahme von Politik, Medien, Justiz, Verwaltung, Wirtschaft oder unter der Verwendung von gewerbsmäßigen bzw. geschäftsähnlichen Strukturen geschehen. Abschließend fallen ausdrücklich keine terroristischen Straftaten unter den Begriff der organisierten Kriminalität. Die Datenlage für die nigerianische Piraterie sowie für den Golf von Guinea ist im Vergleich zu Somalia und dem Horn von Afrika eingeschränkt. Vermutlich ist dies aber nur ein temporärer Zustand, da die Entwicklung der Fallzahlen vor und in nigerianischen Gewässern, gegenüber der massiven Abnahme am Horn von Afrika, steigt. So ist zu vermuten, dass sich die Datenlage im Laufe der nächsten Jahre in die gegenteilige Richtung entwickelt. Die Lage in den nigerianischen Gewässern sowie im Nigerdelta ist höchst unübersichtlich. Es gibt verschiedenste Akteure vor Ort. Die nigerianischen Piraten sind bekannt für ihre Gewalttätigkeit. Unter den Angreifern befinden sich gut organisierte Piratenbanden, militante Aktivisten im Kampf gegen internationale Ölkonzerne, kriminelle Jugendgangs sowie arbeitslose Wanderarbeiter.[63] Die nachfolgende Analyse bezieht sich auf die beiden erst genannten Akteure. Der Professor für Risikomanagement Bertrand Monnet an der EDHEC Businessschool im nordfranzösischen Roubaix reiste bereits mehrmals nach Nigeria. Er untersuchte vor Ort das Phänomen und die Hintergründe der Piraterie sowie die verschiedenen Erscheinungsformen[64]. Unter komplexen Umständen interviewte er Mitglieder von Piratenbanden, Einwohner, Bürgermeister, Mitarbeiter von Ölfirmen und angeheuertes Sicherheitspersonal der Ölindustrie. Das erste Interview mit einer Piratenbande ist nur kurz, aber trotzdem erkenntnisreich. Das Interview findet innerhalb des Niger-Deltas im Südosten Nigerias statt. Dort sind die Übergänge zwischen Land und See fließend, da viele der folgenden Akteure das dicht

[63] Vgl. Kneissler (2010), S. 194.
[64] Vgl. Monnet et al. (2016), 00:07:41-00:08:45.

bewachsene Niger-Delta als Rückzugsort nutzen. Der Fluss Niger fließt durch das Delta und endet im Atlantik, wo viele westliche Ölkonzerne arbeiten.[65] Im ersten Interview sprach Monnet mit Mitgliedern einer Bande, die nicht nur Geiseln entführt, sondern je nach Lage sogar ganze Schiffe in ihre Gewalt bringt. Der Anführer spricht von 15 entführten Schiffen im vergangenen Jahr. Abhängig von der Herkunft des Schiffes sowie deren Besatzung erbeuten die Piraten zwischen 60.000 und 250.000 Euro. Als Grund für ihre Taten nennt der Anführer den einfachen Grund: *„Wir brauchten Geld."*[66] Es scheint demnach rein um den Profit zu gehen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analyse der somalischen Piraterie scheint eine gewisse organisatorische Struktur und Planung erforderlich, um ganze Schiffe und deren Besatzung bis zur Zahlung des Lösegeldes im Verborgenen festzuhalten. Im Niger-Delta agieren aber auch Rebellen des MEND und weitere Unterorganisationen. Die von ihnen erklärten Feinde sind die vor Ort arbeitenden Erdölkonzerne. Das MEND fordert mehr Beteiligung an den hohen Gewinnen der ausländischen Konzerne und des Staates Nigeria, die durch die Erdölförderung generiert werden.[67] Im zweiten Interview spricht Monnet mit dem Anführer einer anderen Piratenbande in den Mangrovenwäldern. Die Gruppe soll laut ihrem Chef aus 45 Männern bestehen. Auf Nachfrage erzählt dieser, dass einige Männer gerade im Einsatz sind und versuchen, Ausländer zu entführen. Für diese Aktionen nutzen die Piraten zwei Schnellboote mit sieben Mann an Bord und zusätzlich einem Fahrer, um nach einer erfolgreichen Entführung schnell zurück in die Mangrovenwälder des Niger Deltas zu flüchten. Ihr Handeln wirkt arbeitsteilig und gut strukturiert. Zudem wirkt die Gruppe hierarchisch aufgebaut. Das wird besonders im Verlauf des Gesprächs deutlich: Es scheint eine feste Aufgabenverteilung zu geben, da ausschließlich der Anführer mit Monnet spricht. Laut Anführer werden die potenziellen Opfer anhand von Sicherheitsmaßnahmen der Schiffe

[65] Vgl. Tull (2010), S. 30.
[66] Monnet et al. (2016), 00:05:40-00:06:44.
[67] Vgl. Kinzel (2019), S. 15 f.

bestimmt. Laut ihm verfügen die Piraten aber nicht vorab über Informationen zu Schiffstypen, Ladung, Besatzung oder Sicherheitsvorkehrungen an Bord. Er spricht von einem hohen Risiko, da es oft zu Gegenwehr der zu überfallenden Schiffe mithilfe von Schusswaffen kommt, sobald sich die Piraten nähern. Auf Seite der Piraten kommt es dabei oft zu Verletzten, jedoch laut eigenen Aussagen fast nie zu Todesopfern. Es soll lediglich ein toter Pirat in den letzten fünf bis sechs Jahren zu beklagen gewesen sein. Ob dies der Wahrheit entspricht, kann nicht abschließend geprüft werden. Der Anführer der Bande erzählt von zahlreichen nigerianischen Soldaten und Sicherheitskräften, die bereits durch seine Hand gestorben sein sollen. Er spricht vom immer gleichen Vorgehen seiner Truppe. Erst werden die Sicherheitsmänner oder Soldaten erschossen. Im Anschluss wird das Schiff geentert. Dann wird das Geld, was sich auf dem Schiff befindet, geraubt. Bei Nichtbefolgung der Anweisung der Piraten soll es zu massiver Gewalt kommen, die die Schiffsbesatzung, seiner Aussage nach, dann mit dem Leben bezahlen kann. Im Verlauf des Interviews kommt das präferierte Beuteschema der Piraten zur Sprache. Es wird deutlich, dass sie bevorzugt westliche Geiseln entführen. Das meiste Lösegeld soll es für Franzosen und Amerikaner geben.[68] Auf die Frage Monnets: *„Wie viel würdet ihr für mich bekommen?“* antwortet der Chef: *„Mindestens 220.000 Euro!“*[69]. Die Übergabe des Lösegelds erfolgt in bar. Organisiert wird es durch weitere Hintermänner an Land, wo dann auch die eigentliche Übergabe stattfindet. Ein Teil der erlangten Beute wird in die Ausrüstung investiert. Der Rest wird zur Finanzierung des Lebensunterhalts benötigt. Der Anführer beklagt sich über seine und die Arbeitslosigkeit seiner Männer. Er kritisiert die Ausbeutung des Landes durch westliche Ölfirmen. Weiterhin beklagt er die fehlende Einbeziehung der Bevölkerung in den durch die Ölfirmen neu geschaffenen Arbeitsmarkt. Der Anführer sieht keine andere Möglichkeit, um seine Familie zu finanzieren.

[68] Vgl. Monnet et al. (2016), 00:13:20-00:17:42.
[69] Black Devil, zitiert nach: Monnet et al. (2016), 00:15:55-00:16:07.

Am Ende des Interviews verdeutlicht er sein Anliegen, indem er den Ölkonzernen droht. Er fordert die Beteiligung der Bevölkerung, andernfalls würden er und seine Männer die ausländischen Aktivitäten verhindern.[70]

Unter Beachtung der Gespräche mit den beiden Anführern der Piratenbanden im Niger Delta scheint die organisierte Kriminalität einschlägig. Die Gruppen agieren planmäßig und über einen längeren Zeitraum. Ihre Motive sind gewinnorientiert und zusätzlich von Machtstreben beeinflusst, da sie durch ihre Taten eine Beteiligung an den Ölgewinnen für ihre Region einfordern. Weiterhin müssten mehr als zwei Personen beteiligt sein. Dies ist unumstritten der Fall. Der Anführer im zweiten Gespräch sprach von 45 Mitgliedern in seiner Bande. Ihre begangenen Taten müssten einzeln oder in der Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sein. Durch Entführungen von Mitarbeitern der Ölfirmen sowie durch den Diebstahl von Rohöl gelang es den nigerianischen Piraten zeitweise, die Ölförderung jährlich um 20 bis 30% zu senken.[71] Weiterhin müsste es zur Anwendung von Gewalt, Einschüchterung oder zur Einflussnahme auf Medien, Politik, Justiz, Verwaltung oder Wirtschaft gekommen sein. Laut eigener Aussagen der Piraten gehen sie äußerst brutal vor und scheuen keine Gewalt. Durch ihre Taten beeinflussen sie auch die wirtschaftlichen Entscheidungen von Unternehmen. Aufgrund der steigenden Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die wegen der Piraten entstehen, sowie ein zeitweise fallender Ölpreis am Weltmarkt, entschieden sich einige Ölgesellschaften für den Rückzug aus Nigeria.[72] Weiterhin müssten die Piraten unter gewerbsmäßigen oder geschäftsähnlichen Strukturen agieren. Die Entführungen mit anschließender Lösegelderpressung scheinen gewerbsmäßig, da es die einzige Einnahmequelle der Piraten darstellt, um den Lebensunterhalt für sich und ihre

[70] Monnet et al. (2016), 00:13:20-00:17:42.
[71] Vgl. Tull (2010), S. 31 f.
[72] Vgl. Monnet (2016), 00:29:50-00:30:05.

Familien sicherzustellen. Allerdings fallen unter die organisierte Kriminalität keine terroristischen Straftaten. Nun ist zu prüfen, ob die Piraten, wie im zweiten Interview durch den Anführer angesprochen, politisch motiviert bzw. terroristisch handeln. Der bewaffnete Kampf gegen die Ölindustrie und die Zentralregierung begann bereits im Jahr 2005. Auslöser dafür war die massive Umweltzerstörung, die bis heute existent ist, sowie wirtschaftliche Ausbeutung der ölreichen Regionen des Landes. Diese Regionen bescheren Nigeria jährlich etwa 80% aller staatlichen Einnahmen. Doch gleichzeitig verschlechterte sich deutlich die sozioökonomische Situation in diesen Regionen. Schwerpunkt ist hier die Region Niger Delta. Es gibt verschiedenste bewaffnete Gruppen und Milizen in diesem Kampf. Eine einheitliche Organisation ist nicht vorhanden, jedoch kann das MEND als Dachorganisation verstanden werden. Unter dem Dach des MEND werden bis zu 25.000 Aufständische geschätzt. Der Autor Tull spricht von zwei maritimen Unsicherheiten in Nigeria. Die politisch motivierte Rebellion und die kriminellen Handlungen mit dem Ziel der Selbstbereicherung. Er spricht von organisierten Räuberbanden, die auch in den Großstädten zu finden sind. Dennoch schließt er nicht aus, dass die sogenannten politischen Rebellen auch unpolitisch Schiffe angreifen, um Einnahmen für die Organisation oder für die persönliche Verwendung zu generieren. Weiterhin hält er eine Koexistenz von organisierter Kriminalität und politischer Rebellion in Nigeria für möglich.[73]

Wiederum andere sind der Meinung, dass es deutliche Verbindungen zwischen den Piraten und den Aufständischen im Niger-Delta gibt. Es wird berichtet, dass in der Vergangenheit häufig Gruppen, die an Lösegelderpressungen beteiligt waren, den Widerstand gegen die Ölkonzerne und die daraus resultierende Umweltverschmutzung und Verarmung der Bevölkerung als Motiv für ihre Taten nutzten. Hauptmotiv der Piraten soll aber zum jetzigen Zeitpunkt die reine Profitgier sein. Ein Grund dafür ist der zeitweise sinkende Ölpreis am Weltmarkt, der

[73] Vgl. Tull (2010), S. 31 ff.

den Diebstahl von Rohöl deutlich unattraktiver macht und im Umkehrschluss die Entführungen mit darauffolgender Lösegelderpressung deutlich lukrativer erscheinen lässt.[74]

4.2.4 Fazit

Es gibt verschiedenste Akteure, die aus unterschiedlichen Motiven heraus handeln oder dies wenigstens behaupten. Eine eindeutige Kategorisierung der nigerianischen Piraterie in das Phänomen organisierte Kriminalität oder in den Terrorismus ist daher nicht möglich. Allerdings liegen Ansatzpunkte dafür vor, dass bei der nigerianischen Piraterie der Komplex organisierte Kriminalität überwiegt: So nimmt der finanzielle Gewinn wiederholt einen entscheidenden Faktor bei den untersuchten Gruppen ein. Daneben wird der Kampf gegen die Ölkonzerne als Rechtfertigung oder edles Motiv genutzt. Vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge und Berührungspunkte ist auch eine Koexistenz und Kooperation von politisch motivierten Gruppen und der organisierten Kriminalität möglich. Somit lassen sich terroristische Ansatzpunkte bei der nigerianischen Piraterie nicht gänzlich ausschließen.

4.3 Indonesien

Der Inselstaat Indonesien befindet sich in Südostasien. Der Staat hat auf der Insel Borneo eine Landesgrenze zu Malaysia und auf der Insel Timor eine Landesgrenze zu dem Staat Osttimor. Weiterhin existiert eine Grenze auf der Insel Neuguinea zu dem Land Papua-Neuguinea. Indonesien ist durchzogen von Meeresengen und Nebenmeeren. Die Straße von Malakka, eine der wichtigsten Wasserstraßen, ist zugleich eine Meeresenge. Sie verläuft zwischen der Insel Sumatra und Malay-

[74] Vgl. Duerksen (2021), o.S.

sia. Der Staat belegt Platz vier der bevölkerungsreichsten Staaten weltweit: In Indonesien leben 275.122.131 Menschen. Das Land hat eine Küstenlänge von 54.716 km.[75]

4.3.1 Kurzbeschreibung

Der Staat Indonesien erlangte im Jahr 1945 seine Unabhängigkeit von der ehemaligen Kolonialmacht Niederlande. Anschließend folgten 20 Jahre gelenkte Demokratie. In den darauffolgenden drei Jahrzehnten folgte die autokratische Herrschaft unter dem Regime von General Suharto. Seit dem Jahr 1998 gilt der Staat grundsätzlich als demokratisch. Das Land hat weltweit die größte muslimische Bevölkerung. Indonesien ist ein vielfältiges Land. Auf den über tausend Inseln sind mehr als 300 Ethnien vertreten.

Die Diskrepanz zwischen armen und reichen Bevölkerungsteilen ist groß. Auf der Hauptinsel Java profitieren viele der Bewohner vom wirtschaftlichen Aufschwung. Abseits der Hauptinsel Java und der dortigen Hauptstadt Jakarta leben viele Menschen auf den anderen Inseln in großer Armut.[76] Unter dem Regime Suharto kam es seit 1960 zu Umsiedelungen. Grund dafür war die massive Überbevölkerung auf der Hauptinsel Java und der Insel Madura. Das Migrationsprogramm wurde finanziell massiv durch die Weltbank unterstützt. In der heutigen Betrachtungsweise gilt das Migrationsprogramm als gescheitert. Im Jahr 2001 kam es in Folge der Umsiedlungen zu kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen muslimischen Umgesiedelten und der vorwiegend christlichen Ursprungsbevölkerung. Infolgedessen starben hunderte Menschen. Die indonesische Regierung hält aber nach wie vor daran fest. Es dient als Kontrollinstrument und zur Verhinderung von Unabhängigkeitsbestrebungen.[77] Bei einem verheerenden Erdbeben und daraus folgendem Tsunami 2018 starben mehr als 2.000 Menschen.

[75] Vgl. CIA (2021 c), o.S.
[76] Vgl. Piepenbrink (2012), S. 2.
[77] Vgl. Gamino (2012), S. 4 f.

Es wurden große Teile der Insel Sulawesi zerstört. Der Inselstaat befindet sich auf dem sogenannten Pazifischen Feuerring und damit in der geologisch aktivsten Zone der Erde. Bis heute befindet sich Indonesien in einem gesellschaftlichen Wandlungsprozess.[78]

4.3.2 Sicherheitslage

Das AA rät von Reisen in die Provinzen Papua und West-Papua ab. In sämtlichen Landesteilen kann es aufgrund von Demonstrationen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften kommen. Schwerpunkte sind hier die o.g. Provinzen Papua und West-Papua. Es kommt regelmäßig zu Überfällen, Diebstählen und Raubdelikten. Es kam bis zuletzt zu terroristischen Anschlägen, die häufig in der Metropole Jakarta verübt wurden. Aber auch in anderen Provinzen und auf anderen Inseln kam es in der jüngeren Vergangenheit zu Anschlägen. Als besonders gefährdet gelten tendenziell westlich-geprägte Einrichtungen, wie Diskotheken, Einkaufszentren, internationale Hotels, aber auch Kirchen.[79]

Bereits kurz nach Ausrufung des islamischen Kalifats durch Abu Bakr al-Baghdadi im Jahr 2014 im Nordwesten des Iraks und im Osten Syriens schwuren ihm Dschihadisten in Indonesien die Treue. Aus Südostasien, also aus Indonesien, den Philippinen und Malaysia, sollen zwischen 2014 und 2016 hunderte Kämpfer in Richtung Kalifat gereist sein. Durch IS-nahe Gruppen kam es in Indonesien vermehrt zu terroristischen Anschlägen. Im Mai 2017 erfolgten Selbstmordanschläge auf Polizisten in der Hauptstadt Jakarta. Im Mai 2018 gab es weitere Anschläge auf drei Kirchen sowie das Polizeihauptquartier in der Stadt Surabaya. Der IS bekannte sich zu den Terrorakten. Seit dem Jahr 2014 kam es zu verschiedensten Propagandaaktionen des IS in Indonesien.

[78] Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o.J. b), o.S.
[79] Vgl. Auswärtiges Amt (2021 c), o.S.

Es gab Demonstrationen sowie landesweite Informationsveranstaltungen mit darauffolgenden Treueschwüren gegenüber dem IS-Anführer al-Baghdadi sowie Rekrutierungen für den Kampf im Irak und Syrien, denen – wie oben bereits aufgezeigt – hunderte Anhänger des IS folgten. Generell lässt sich feststellen, dass sich die dschihadistischen Gruppen des maritimen Südostasiens durch Entstehung des IS neu entfalten konnten.[80]

4.3.3 Piraterie Analyse

Die maritime Sicherheitslage in den indonesischen Gewässern scheint undurchsichtig. Die Straße von Malakka ist ein bedeutsamer Seehandelsweg für die Weltwirtschaft. Indonesien hat die größte geographische Nähe zur Straße von Malakka. Weitere Anrainerstaaten sind Malaysia und die Philippinen.[81] Diese Seestraße ist aber nicht ausschließlich für diese drei Staaten von großer Wichtigkeit. Auch die regionalen Wirtschaftsmächte Japan und China sind auf Ölimporte über diesen Weg angewiesen.[82] Zudem stellt die Region einen Haupthandelsweg zwischen asiatischen und europäischen Staaten dar. Die gesamte Region ist demnach bedeutsam für die globale Wirtschaft.[83] Bereits im 19. Jahrhundert entwickelten sich dort spezialisierte Piratengemeinschaften. In der gesamten Region ist die Piraterie geschichtlich fest verankert und existiert dort seit Jahrhunderten. Geographisch lässt sich dies aufgrund der vielen langen, schwer kontrollierbaren Küsten und des hohen Verkehrsaufkommens auf See erklären.[84] Eine Lagedarstellung der Piraterie in Indonesien anhand der handelnden Akteure stellt sich indes als komplex dar: Die einzelnen Angriffe und Überfälle lassen sich nur

[80] Vgl. Heiduk (2018), S. 59 ff.
[81] Vgl. Winter (2011), S. 97 f.
[82] Vgl. Loewen/Bodenmüller (2010), S. 46.
[83] Vgl. Petretto (2012), S. 39.
[84] Vgl. Möller (2006), S. 7.

sehr eingeschränkt direkt einer Organisation, Gruppe oder einem Auftraggeber zuordnen. In der Vergangenheit wussten Piraten bei Interviews und Befragungen oft selbst nicht, wer ihre Auftraggeber sind und aus welchen Ländern diese agierten.[85] Die Autorin Petretto berichtet, dass die Piraterie im südostasiatischen Raum im Vergleich zur afrikanischen Piraterie nur in den seltensten Fällen politisch motiviert sei. Sie nennt die Terrorgruppen Abu Sayaf (Philippinen), MILF (Philippinen) und GAM (Indonesien) als Nebenakteure. Primäres Motiv der Piraten ist laut ihr der Profit. Sie unterscheidet zwischen Personen, die aufgrund von schlechten Einkommensverhältnissen Piraterie betreiben und anderen Akteuren, die Piraterie und andere Straftaten im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität ausführen. Die erst genannte Personengruppe arbeitet als Piraten, um ihre Einnahmen aufzubessern. Weiterhin berichten die Befragten über den Mangel an alternativen Einkommensquellen, Arbeitslosigkeit und Langeweile. Diese Personen sind überwiegend Fischer, Seeleute, Taxifahrer und arbeitslose junge Männer. Sie machen den Großteil der aktiven Piraten in dieser Region aus. Ihre Zielobjekte sind vor allem kleinere Schiffe, wie Fischereischiffe oder Transportschiffe, die in Küstennähe bzw. in Häfen vor Anker liegen. Besonders lohnend sind für diese Piraten Transportschiffe von Schmugglern, da diese oft wertvolle Fracht geladen haben. Die Seeräuber agieren in kleinen Gruppen. Hauptsächlich stehlen sie Ladung oder Eigentum der Seeleute. Die Piraten kennen sich oft bereits seit Kindertagen und teilen den erbeuteten Gewinn untereinander auf, ohne die Beteiligung Dritter. Teilweise wird aber ein Bestechungsgeld an Sicherheitskräfte vor Ort gezahlt, um einer möglichen Strafverfolgung zu entgehen. Sie nutzen für ihre Angriffe und Überfälle einfache Fischerboote und sind mit Messern oder schlichten Gewehren ausgestattet. Eine Ausnahme davon bilden ganze Fischerdörfer auf entlegenen Inseln, die sich auf die Piraterie spezialisiert haben und den Gewinn innerhalb der Dorf-

[85] Vgl. Petretto (2012), S. 46.

gemeinschaft aufteilen. Dies ist aber selten gegeben. Bei den organisierten Piratengruppen besteht ein signifikanter Unterschied zu den somalischen Piraten. Die südostasiatischen Piraten agieren in verschiedensten kriminellen Deliktsfeldern gleichzeitig. Dabei kann es sich oftmals um lokal organisierte Banden handeln, die ihre Überfälle auf Schiffe gemeinsam planen und später durchführen. Für einen Großteil der Angriffe, die mit Entführungen und Lösegelderpressungen einhergehen, werden aber kriminelle Syndikate verantwortlich gemacht. Diese stammen aus unterschiedlichen Ländern des südostasiatischen Raums. Schwerpunkte bilden hier Länder wie Indonesien, China, Malaysia und die Philippinen. Bei den Syndikaten gibt es regional aufgestellte Gruppen, aber auch transnational agierende Netzwerke. Diese organisierten Gruppen arbeiten aber nicht nur in der Piraterie, sondern ebenso im Schmuggel, Menschen- und Drogenhandel. Die Syndikate rekrutieren mehrheitlich professionelle Kriminelle, aber auch arbeitslose Küstenbewohner. Ihr Vorgehen ist sehr unterschiedlich. Wiederholt kommt es zu bewaffneten Raubüberfällen gegen andere Schiffe. Dort wird die Besatzung des Schiffes unter Androhung von Gewalt gezwungen, Wertsachen und Geld an die Piraten zu übergeben. Teilweise verfügen die Piraten über gute Hintergrundinformationen, wie über die Ladung oder Sicherheitsvorkehrungen der Schiffe. So können sie Überfälle und Diebstähle auf Bestellung durchführen. Oft handelt es sich bei den überfallenen Schiffen um Öltransporte. Den größten organisatorischen Aufwand, gute Netzwerke und ein nicht unerhebliches Vorkapital benötigen die Piraten für die Kaperung und den Diebstahl eines ganzen Schiffes. Hierfür wird meist ein Flaggenwechsel durchgeführt, um die ursprüngliche Identität des Schiffes zu verschleiern. Dafür muss das Schiff mit neuen Dokumenten ausgestattet werden. Die Autorin Petretto kommt zu dem Ergebnis, dass all diese Erscheinungsformen der organisierten Piratenbanden ein hohes Maß an Organisation und Planungsaufwand mit sich bringen. Weiterhin werden technische Mittel wie kleine schnelle Boote, moderne GPS-Technik und Waffen benötigt. Auch Kontakte in die Politik, die Verwaltung sowie in die Wirtschaft

sind unabdingbar. Nur so gelingt es den Syndikaten, benötigte Hintergrundinformationen, Schiffspapiere und einen reibungslosen Handel mit erbeuteten Gütern sicherzustellen.[86] Dies spricht deutlich für die Piraterie als organisierte Kriminalität.

Der Autor Michael Kneissler spricht von drei Tätergruppen. Zuerst nennt er die Gelegenheitsdiebe, die aufgrund von günstigen Situationen ein Schiff plündern, dies aber spontan und ohne vorherige Planung tun. Danach spricht er von organisierten Kriminellen. Diese handeln laut ihm planmäßig und greifen gezielt Schiffe mit wertvoller Fracht oder hohen Bargeldbeständen in der Bordkasse an. In der Vergangenheit wurde oft ein Mittäter, als Seemann getarnt, mit an Bord geschleust. Dieser spionierte zunächst die Gegebenheiten an Bord des Zielschiffes aus. Die Piraten waren technisch gut ausgerüstet und verfügten über moderne Waffen. Ziel war es oft, komplette Schiffe zu entführen, die Ladung zu verkaufen sowie hohe Lösegelder für die Seeleute zu erpressen. Hinter diesen Attacken sollen die chinesischen Triaden, eine international bedeutsame Gruppe der organisierten Kriminalität[87], stecken. Dies ist aber nicht bestätigt. Als dritte Gruppierung nennt Kneissler die Terroristen. Diese gingen schnell, simpel und sehr gewaltbereit vor. Bei Dunkelheit enterten sie Schiffe mithilfe von kleinen Schnellbooten. Mit Macheten und Pistolen bedrohten sie die Besatzungen der Schiffe. Sie raubten Bargeldbestände aus den Schiffstresoren sowie Geld und Wertsachen der Seeleute. Hierbei kam es nicht selten zu Morden aufgrund von fehlender Unterwerfung der Seeleute.[88] Motiv der Terroristen soll es gewesen sein, ihren eigentlichen Kampf damit zu finanzieren. Umstritten ist allerdings, ob dies von der Führungsetage gefordert wurde. Möglich ist auch, dass eigenverantwortliche, aktionistische Handeln einzelner Mitglieder.[89] Auch Scholvin spricht von den besagten drei Tätergruppen. Auch er kommt zu dem Ergebnis, dass teilweise eine

[86] Vgl. Petretto (2012), S. 43 ff.
[87] Vgl. Bossert/Korte (2004), S. 54 ff.
[88] Vgl. Kneissler (2010), S. 178 f.
[89] Vgl. Petretto (2012), S. 43.

Verbindung von terroristischen Gruppen zu Piraten besteht. Dies ist in Südostasien allerdings nur ein kleiner Teil. Als Vergleich bezieht er sich dabei auf die somalische Piraterie und die dortigen signifikanten Verbindungen zwischen Terrorristen und Piraten.[90] Allerdings lässt sich der Terrorismus nicht gänzlich ausschließen, wie aus einem Fall aus dem Jahr 2016 deutlich wird. Die Autorin Mühlmann der Zeitung Die Welt spricht in diesem Fall von Abu-Sayyaf Piraten. Abu-Sayyaf ist eine islamistische Terrorgruppe, die primär auf den Philippinen und in den dortigen Gewässern agiert. Im Jahr 2014 schlossen sie sich dem Islamischen Staat an. Im konkreten Fall wurde ein deutscher Segler in den Gewässern der Philippinen entführt. Hierbei wurde seine Lebensgefährtin getötet. Auch der 70-jährige Mann wurde aufgrund einer nicht gezahlten Lösegeldforderung ermordet. Dieser Fall ist lediglich einer von vielen.[91] Er zeigt aber klar auf, dass die Piraterie in anderen Regionen Südostasiens auch einen terroristischen Hintergrund haben kann.

4.3.4 Fazit

Bezogen auf die indonesische Piraterie lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Piraterie-Aktivitäten von Gelegenheitstätern ausgeht. Jedoch gibt es organisiert kriminelle Syndikate, die hoch professionell, transnational und geplant vorgehen. Weiterhin gibt es Vermischungen von politisch motivierten Gruppen und Terroristen mit Piraten. Auf Indonesien bezogen ist dies aber nur ein kleiner Teil und bildet daher die Ausnahme.

4.4 Zusammenfassung

Alle drei untersuchten Länder haben verschiedene staatliche Defizite und in Teilen massive Probleme in politischer und sozialer Hinsicht. In allen untersuchten Ländern gibt es große Armut und daraus folgend

[90] Vgl. Scholvin (2009), S. 6.
[91] Vgl. Mühlmann (2017), o.S.

eine hohe Kriminalitätsrate. Die Sicherheitslage in Nigeria und Somalia ist schlecht. Weniger gefährlich, aber auch beunruhigend ist die Lage in Indonesien. Bei den Ländern Somalia und Nigeria lässt sich von fragilen Staaten sprechen. Indonesien bewegt sich auf der Kategorisierung im Mittelfeld der Ländervergleiche. Eine klare Trennung der Phänomene Terrorismus und organisierte Kriminalität in Bezug auf die Piraterie ist schwierig. Bei den Fallanalysen der Piraterie der Länder Somalia, Nigeria und Indonesien fehlt es regelmäßig an genauen Hintergrundinformationen bezüglich der Täter und Struktur. Wiederholt kommt es zudem zu Vermischungen von Interessen und Zielen terroristischer- und organisiert krimineller Gruppen. Es gibt diverse Akteure und Motive im Deliktsfeld Piraterie. Eine eindeutige klare Abgrenzung ist daher nicht immer möglich.

5. Resümee mit Handlungsempfehlungen

Diese Arbeit widmete sich der Frage, ob die Piraterie ein terroristisches oder organisiert kriminelles Phänomen darstellt. Hierfür wurden die Staaten Somalia, Nigeria und Indonesien herangezogen, da diese aufgrund der aktuellen Piraterie bzw. aufgrund der vergangenen Piraterie als interessant und aufschlussreich zu bezeichnen sind. Aus den Ergebnissen lässt sich jedoch keine eindeutige Einordnung des Delikts Piraterie in das Feld der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus vornehmen. Vielmehr ergab sich, dass es ganz verschiedene Akteure und Motive gibt. Bezogen auf alle drei Länder ist festzustellen, dass Piraterie in den meisten Fällen ein organisiert kriminelles Phänomen ist. Die Planung für gezielte Überfälle und ggf. Geiselnahmen mit anschließender Lösegelderpressung erfordern einen großen logistischen Aufwand sowie eine intensive Vorplanung. Gerade in Krisenländern, wie Somalia und Nigeria, wo es eine hohe Kriminalität oder sogar kriegsähnliche Auseinandersetzungen gibt, bedarf es einflussreicher Kontakte und Netzwerke, um eine reibungslose Abwicklung der Löse-

gelderpressung zu gewährleisten. Auch für die teils monatelange Gefangenschaft der Geiseln bedarf es einer grundlegenden Logistik. Zudem braucht es Anwaltsbüros für die Verhandlungen zwischen den Parteien. Für solch eine intensive Vorplanung bedarf es ebenso einem gewissen Vorkapital, das teilweise von ausländischen Investoren gezahlt wurde. Weiterhin werden gute Netzwerke bzw. Kontakte für einen reibungslosen Ablauf für den Verkauf von gestohlener Fracht oder sogar ganzer Schiffe benötigt. Bei dieser Betrachtung darf aber nicht vergessen werden, dass es auch kleine Gruppierungen gibt, die weder über Netzwerke, Kontakte noch über eine Vorplanung verfügen. Diese handeln häufig spontan und bei günstiger Gelegenheit.

Unter gewissen Umständen lässt sich die Piraterie aber auch als terroristisches Phänomen einordnen. Piraterie mit einhergehender Entführung und Lösegelderpressung dient einigen terroristischen Organisationen als Einnahmequelle für ihre oft langjährigen Kämpfe. Am Bespiel Somalia sieht man deutlich, dass durch die hohen Einnahmen der Lösegelderpressungen auch die Terrorgruppe al-Shabaab und andere Bürgerkriegsparteien finanziell unterstützt werden. Im Fall von Nigeria koexistieren vermutlich die organisiert kriminelle Piraterie und die politisch bzw. terroristisch motivierte Piraterie. Aber auch hier gibt es verschiedene Überschneidungen. So scheint es, dass die politischen Motive in vielen Fällen lediglich als vorgeschobene Rechtfertigung genutzt werden und es primär um den Profit geht. Im indonesischen Raum gilt die Piraterie größtenteils als unpolitisch und gewinnorientiert. Der Großteil der Fallzahlen ergibt sich aus unprofessionellen Kleingruppen, die spontan agieren. Es gibt aber auch professionelle Tätergruppen der organisierten Kriminalität, die Syndikaten angehören sollen, die wiederum auch in diversen anderen Kriminalitätsfeldern aktiv sind. Ebenso agieren auch hier vereinzelt politisch motivierte Tätergruppen. Deren Übergriffe finden in der jüngsten Vergangenheit aber vermehrt im philippinischen Raum statt. Abschließend lässt sich festhalten, dass die Pi-

raterie nicht überall gleich ist. Es ist demnach nicht möglich, die Piraterie klar der organisierten Kriminalität oder dem Terrorismus zuzuordnen. Wiederholt scheint es eine Mischung aus beidem zu sein. Nach Abschluss der Analyse wird somit deutlich, dass es nicht die *eine* Piraterie gibt, die organisiert kriminell oder terroristisch ist. In allen drei untersuchten Ländern gibt es bei der Piraterie Berührungspunkte und Vermischungen zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität. Insofern können auf dieser Erkenntnisgrundlage auch keine generellen Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung dieses Phänomens hergeleitet werden. Vielmehr sind regionale Ansätze zu entwickeln, die nachfolgend vorgestellt werden.

In den Gewässern vor Somalia läuft seit Ende 2008 die EU-Mission ATALANTA[92]. Diese soll nun bis 2022 verlängert werden[93]. Anhand der dargestellten rückläufigen Zahlen ist erkennbar, dass die Piraterie vor Somalia entscheidend zurückgedrängt wurde. Jedoch konnten die Gründe und Auslöser für die massive Piraterie vor Somalia nicht gelöst werden. Die verantwortlichen Netzwerke bestehen weiterhin auf dem Festland Somalias.[94] Wie bereits in Kapitel 4.1.3 erwähnt, haben die somalischen Piraten als Reaktion nur ihre Operationsgebiete geändert. Entführungen und Lösegelderpressungen finden nun vermehrt an Land statt.[95] Dieses Vorgehen könnte beispielhaft für mögliche weitere EU-geführte Missionen im Kampf gegen die Piraterie dienen. Möglicherweise wäre die Kombination aus Verdrängung und Problemlösung an Land erfolgversprechend. Besonders auf Somalia und Nigeria bezogen, wäre es nach der erfolgten Analyse sinnvoll, staatliche Strukturen aufzubauen, um kriminelle Netzwerke, sprich organisierte Kriminalität und Terrorismus, eigenständig zu bekämpfen. Diese Art von Hilfe zur Selbsthilfe wäre zielführend, da bspw. die Mission ATALANTA kein

[92] Vgl. Stehr (2011), S. 75.
[93] Vgl. Portugall (2021), o.S.
[94] Vgl. Bundesregierung (2020), o. S.
[95] Vgl. Engelhardt (2014), S. 201.

Dauereinsatz darstellen kann. Möglicherweise könnte die Bundespolizei, insbesondere mit ihrem Direktionsbereich See, in Zusammenarbeit mit anderen europäischen oder internationalen Polizeibehörden den Ausbau bzw. Aufbau von handlungsfähigen Küstenwachen und generell funktionierenden Sicherheitsorganen mitgestalten. Bereits durchgeführt wurden solche Tätigkeiten in Afghanistan durch das German Police Project Team. Im Zuge dessen werden Sicherheitsministerien und Behörden beraten. Weiterhin gibt es Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor Ort für einheimische Kräfte.[96] Bei erfolgreicher Umsetzung wären langfristig EU-Missionen zur Bekämpfung der Piraterie auf See nicht mehr von Nöten. Die betreffenden Staaten wären im Idealfall selbst in der Lage, die Piraterie zu bekämpfen.

Wie die Analyse zeigt, handelt es sich bei einem Großteil der Piraterie um organisierte Kriminalität. Es gibt aber auch viele allgemeinkriminelle Piraten, die weder politische Motive noch organisiert kriminell strukturiert sind. Für diese Organisationen, bezogen auf den Südosten Asiens, arbeiten einfache arme Leute, aber auch professionelle Kriminelle[97]. Die Armut scheint auch ein Auslöser für die Kriminalität zu sein. Daher erscheint es sinnvoll, gegen die gravierende Armut in den Ländern vorzugehen. Die internationale Zusammenarbeit könnte gestärkt werden, um die Entwicklung in den fragilen Ländern hin zu stabileren Staaten zu ermöglichen. Möglicherweise würden durch die Schaffung von Bildungsangeboten vielen Menschen andere Perspektiven als die Kriminalität oder der Terrorismus gegeben werden. Die GIZ könnte beispielsweise in den Prozess mit einbezogen werden. Auch für zukünftige neue Handelswege, wie die sogenannte ‚Neue Seidenstraße' sollten Fehler der Vergangenheit beachtet werden. Instabile Staaten sollten, falls möglich, nicht in unmittelbarer Nähe sein. Weiterhin sollte die Bevölkerung an den Entwicklungsprozessen beteiligt werden. Dies ist

[96] Vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (o. J.), o.S.
[97] Vgl. Petretto (2012), S. 44.

bspw. In Nigeria nicht der Fall. Die Leute klagen über die fehlende Beteiligung am neu entstandenen Arbeitsmarkt. So sollten mögliche Arbeitsplätze vor Ort, etwa in den Häfen, auch an Einheimische vermittelt werden.

Abschließend ist die Bedeutung einer auf Zusammenarbeit ausgerichteten und finanziell ausreichend unterlegten Außenpolitik hervorzuheben. Mit Hilfe von gemeinschaftlichen internationalen Sicherheitsprojekten, in Kooperation mit örtlichen Sicherheitskräften, könnte die Piraterie weltweit deutlich abnehmen. Gänzlich verschwinden wird die Piraterie aber wohl nie.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Auswärtiges Amt (2019 a): Internationaler Seeverkehr, URL: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/verkehr/seeverkehr/213162 (Abrufdatum 13.04.2021).

Auswärtiges Amt (2019 b): Internationales Seerecht, URL: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/einzelfragen/seerecht/internationales-seerecht/213318 (Abrufdatum 11.04.2021).

Auswärtiges Amt (2020): EU NAVFOR Atalanta, URL: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/aussenpolitik/eunavfor-atalanta/249526 (Abrufdatum 19.01.2021).

Auswärtiges Amt (2021 a): Somalia: Reise- und Sicherheitshinweise, https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/somalia-node/somaliasicherheit/203132 (Abrufdatum 04.03.21).

Auswärtiges Amt (2021 b): Nigeria: Reise- und Sicherheitshinweise, URL https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/nigeriasicherheit/205788 (Abrufdatum 16.03.2021).

Auswärtiges Amt (2021 c): Indonesien: Reise- und Sicherheitshinweise, URL: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/indonesien-node/indonesiensicherheit/212396 (Abrufdatum 18.03.2021).

Bossert, Oliver/Korte, Guido (2004): Organisierte Kriminalität und Ausländerextremismus/Terrorismus, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl.

Bundeskriminalamt (2020): Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2019, Wiesbaden.

Bundesministerium der Verteidigung (o.J.): Failed States - fragile Staaten: Kein Ort zum Leben, URL: https://www.bmvg.de/de/themen/dossiers/engagement-in-afrika/herausforderungen/instabilitaet/failed-states (Abrufdatum 13.03.2021).

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (o.J.): Internationale Polizeimissionen: Im Einsatz für den Frieden, URL: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/internationale-polizeimissionen/internationale-polizeimissionen-node.html (Abrufdatum 16.04.2021).

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (o.J.): Seeverkehr, URL: https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Seeverkehr/seeverkehr.html (Abrufdatum 18.01.2021).

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o.J. a): Fragile Staaten - eine Herausforderung für die Entwicklungspolitik, URL: https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/fragile-staatlichkeit (Abrufdatum 13.03.2021).

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (o.J. b): Politisches Schwergewicht in Südostasien - Indonesien, URL: https://www.bmz.de/de/laender/indonesien (Abrufdatum 15.03.2021).

Bundespolizei See (2020): Pirateriebericht der Bundespolizei See 4. Quartal und Jahresbericht 2019, Neustadt in Holstein.

Bundesregierung (2020): Deutschland weiter im Einsatz gegen die Piraterie, URL: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/atalanta-1747850 (Abrufdatum 16.04.2021).

Bundeswehr (o.J.): Der Einsatz am Horn von Afrika, URL: https://www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/bundeswehr-am-horn-von-afrika Abrufdatum 19.01.2021).

CIA (2021 a): The World Factbook – Somalia, URL: https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/somalia/ (Abrufdatum 03.03.2021).

CIA, (2021 b): The World Factbook – Nigeria, URL https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/nigeria/ (Abrufdatum 03.03.2021).

CIA (2021 c): The World Factbook – Indonesia, URL: https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/indonesia/ (Abrufdatum 15.03.2021).

Delvaux de Fenffe, Gregor (o.J.): Völker – Wikinger, URL: https://www.planet-wissen.de/kultur/voelker/wikinger/index.html#Ende (Abrufdatum 14.01.2021).

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2020): Nigeria, URL: https://www.giz.de/de/weltweit/1902.html (Abrufdatum 14.03.2021).

Duerksen, Mark (2021): Nigeria´s Diverse Security Threats, URL: https://africacenter.org/spotlight/nigeria-diverse-security-threats/(Abrufdatum 06.04.2021).

Engelhardt, Marc (2014): Heiliger Krieg - heiliger Profit, Afrika als neues Schlachtfeld des internationalen Terrorismus, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.

Ehrhart, Hans-Georg/Petretto, Kerstin/Schneider, Patricia (2011): Security Governance als Rahmenkonzept für die Analyse von Piraterie und maritimen Terrorismus: konzeptionelle und empirische Grundlagen, Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Hamburg.

Gamino, Doris K./Piepenbrink, Johannes et al. (2012): Aus Politik und Zeitgeschichte – Indonesien, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.

Heiduk, Felix (2018): Das kommende Kalifat?: „Islamischer Staat“ in Asien: Erscheinungsformen, Reaktionen und Sicherheitsrisiken, Stiftung Wissenschaft und Politik – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin.

Herrmann, Boris (2018): See der Räuber, in der: Süddeutschen Zeitung vom 17.08.2018.

Kamp, Mathias (2014): Die Regierbarkeit des Vielvölkerstaates Nigeria - Dezentralisierung als Lösung oder Teils des Problems, Konrad-Adenauer-Stiftung – Auslandsinformationen, Berlin.

Kinzel, Wolf (2019): Piraterie im Golf von Guinea – greift der Yaoundé Prozess?, Stiftung Wissenschaft und Politik – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin.

Kneissler, Michael (2010): Piraten Terror – Organisierte Kriminalität auf den Weltmeeren, Delius Klasing Vertrag, Bielefeld.

König, Doris/Salomon, Tim René (2013): Piraterie und maritimer Terrorismus als Herausforderung für die Seehandelssicherheit Deutschlands, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Loewen, Howard/Bodenmüller, Anja/Tull, Dennis et al. (2010): Piraterie und maritime Sicherheit: Fallstudien zu Afrika, Südostasien und Lateinamerika sowie Beiträge zu politischen, militärischen, rechtlichen und ökonomischen Aspekten, Stiftung Wissenschaft und Politik – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin.

Möller, Kay (2006): Maritime Sicherheit und die Suche nach politischem Einfluss in Südostasien, Stiftung Wissenschaft und Politik – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin.

Monnet, Bertand et al. (2016): Jagd auf Öltanker – Piraten am Horn von Afrika, Magnéto Presse, Fatalitas Production, im Auftrag von ZDF-Info.

Moscovici, Benjamin/Rühl, Bettina (2021): Unsichere Handelswege – Piraten vor Afrikas Küste, URL: https://www.deutschlandfunk.de/unsichere-handelswege-piraten-vor-afrikas-kuesten-100.html (Abrufdatum 22.12.2021).

Mühlmann, Sophie (2017): Der grausame Tod eines deutschen Seglers, in: Welt Online, URL: https://www.welt.de/vermischtes/article162426345/Der-grausame-Tod-eines-deutschen-Seglers.html (Abrufdatum 12.04.2021).

Pähler, Klaus (2009): Zehn Jahre Demokratisierung – Ein Stimmungsbild über Nigeria, Konrad-Adenauer-Stiftung – Auslandsinformationen, Berlin.

Petretto, Kerstin (2012): Diebstahl, Raub, erpresserische Geiselnahme im maritimen Raum: eine Analyse zeitgenössischer Piraterie, Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Hamburg.

Portugall, Gerd (2021): Einsätze „Irini“ und „Atalanta“ sollen verlängert werden, in Behörden Spiegel Online, URL: https://www.behoerden-spiegel.de/2021/03/31/einsaetze-irini-und-atalanta-sollen-verlaengert-werden/(Abrufdatum 16.04.2021).

Roithner, Thomas (2010): Söldner, Schurken, Seepiraten, LIT Verlag, Hamburg

Scholvin, Sören (2009): Indonesiens und Somalias Piraterie: ein Vergleich wirtschaftlicher und politischer Ursachen, Universität Hamburg – Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung, Hamburg.

Sedlacek, Dirk et al. (2006): Maritimer Terror und Piraterie auf hoher See, Wirtschaftsverlag NW, Dortmund, Berlin, Dresden.

Stehr, Michael (2004): Piraterie und Terror auf See – Nicht-Staatliche Gewalt auf den Weltmeeren 1990 bis 2004, Verlag Dr. Köster, Berlin.

Stehr, Michael (2011): Piraterie am Horn von Afrika: Bedrohung der zivilen Seeschifffahrt vor Somalia 2005-2010, Verlag Dr. Köster, Berlin.

The Fund for Peace (2020): Fragile States Index Annual Report 2020, Washington D.C.

Weber, Annette (2015): Jihadismus in Afrika - Lokale Ursachen, regionale Ausbreitung, internationale Verbindungen, Stiftung Wissenschaft und Politik – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin.

Weidner, Björn (2012): Piraterie: Europa vor neuen Herausforderungen Einfluss- und Bestimmungsfaktoren maritimer Sicherheit am Horn von Afrika und deren Auswirkung, Tectum Verlag, Marburg.

Wesemann, Christian (2013): Seehandels- und seeversicherungsrechtliche Probleme der modernen Piraterie am Horn von Afrika, LIT Verlag, Bremen.

Winter, Lutz (2011): HAMBA GAHLE - GUTE JAGD – Moderne Piraterie auf den Ozeanen, Books on Demand, Norderstedt.

Stanislav Maydanskiy

III Schlagstock vs. Kalaschnikow: Wie Scotland Yard gegen Terroristen kämpft

1 Einleitung

„Es ist nicht nur töricht, sondern geradezu grausam, Polizisten dort hinaus zu schicken, um sich mit Revolvern bewaffneten Männern in den Weg zu stellen, mit nichts weiter, als einem kurzen Knüppel in der Hand.“

The Evening Standard vom 29. August 1883[1]

1.1 Problemstellung

London, die einstige Hauptstadt des British Empire, ist auch im 21. Jahrhundert eine der bedeutendsten Metropolen der Welt. Dort sitzt mit der Londoner Börse einer der wichtigsten Aktienmärkte im internationalen Handel, sie ist Regierungssitz des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden ‚Großbritannien‘) und des Commonwealth; kulturelles und touristisches Zentrum und repräsentiert in hohem Maße die westliche Welt und die freiheitlich-demokratischen Werte. Infolgedessen steht London seit Jahren im Fokus des internationalen islamistischen Terrorismus und ist bereits mehrfach von schweren Anschlägen getroffen worden.[2]

Für den Schutz der Stadt und der Bevölkerung vor Gefahren sind mehr als 33.000 Polizeibeamte des MPS, auch ugs. The Met genannt, und die CLP zuständig. Bei genauerer Betrachtung, kristallisiert sich eine Besonderheit heraus, ein regelrechtes Alleinstellungsmerkmal der sogenannten Bobbys: Sie tragen keine Schusswaffen, sondern lediglich den klassischen Schlagstock und seit einigen Jahren in seltenen Fällen einen Taser[3]. Und dies gilt nicht nur für London, sondern – mit Ausnahme der Northern Ireland Police – für alle britischen Polizeien.[4] Betrachtet man bspw. Polizisten in Deutschland, Frankreich oder den USA, so gehört eine Schusswaffe zur Ausstattung eines jeden Polizeibeamten. Es

[1] Zitiert nach: Mason (2004), S. 15.
[2] Vgl. Andrew (2009), S. 799 ff.
[3] Offiziell Elektroschockpistole.
[4] Vgl. Mason (2004), S. 127.

stellt sich insofern die Frage, wie es den britischen Polizeikräften – mit Ausnahme in Nordirland – trotz eingeschränkter Bewaffnung möglich ist, in der heutigen Zeit, die geprägt ist durch die ständig hohe Gefahr von terroristischen Anschlägen und einem zunehmenden Gewaltpotential auch gegen Polizeibeamte, die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausreichend sicherstellen zu können.

Regelmäßig berichten britische Medien über im Einsatz getötete Polizisten, insbesondere bei Terrorlagen, weil sie sich pflichtbewusst und selbstlos den mit Messern oder Schusswaffen bewaffneten Angreifern in den Weg stellen, um das Leben anderer zu schützen. Mit derselben Regelmäßigkeit entstehen deshalb öffentliche Debatten darüber, ob man mit der Tradition brechen und die britischen Polizisten standardmäßig mit Schusswaffen ausstatten sollte, damit diese nicht nur adäquat zur Bewältigung von LebEL aufgestellt sind, sondern um sich vor allem selbst bei Ausführung ihrer Pflicht schützen zu können. Dies gilt insbesondere für Polizisten in der weiterhin durch Terrorismus und andere Formen der Kriminalität bedrohten Metropole London.

1.2 Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der oben herausgearbeiteten Problemstellung ist es das Ziel der vorliegenden Arbeit, die besonderen strukturellen Merkmale des MPS sowie der CLP herauszuarbeiten und eine Erklärung dafür herzuleiten, warum das vermeintliche Problem der unzureichenden Bewaffnung keinen negativen Effekt auf die Effizienz der Polizeiarbeit in London zu haben scheint. Die Struktur und die FEM, die kontinuierlich angepasst und eingeführt wurden, sollen abschließend im Hinblick auf ihren Nutzen und Effektivität bewertet und ein Vergleich zu den deutschen Polizeien, insbesondere der BPOL, gezogen werden, sodass sich daraus mögliche Handlungsempfehlungen sowohl für die britische als auch für die deutsche Seite ergeben.

1.3 Vorgehensweise

Zur Erreichung des o.g. Ziels soll die zentrale Fragestellung folgendermaßen bearbeitet werden: Um die moderne Polizeistruktur in Großbritannien und speziell in London verstehen und nachvollziehen zu können, ist es notwendig, einen Blick auf die historische Entwicklung zu werfen. Es wird dabei detailliert herausgearbeitet, wie und unter welchen Umständen der MPS 1829 gegründet wurde und wo die Tradition des unbewaffneten Bobby ihren Ursprung hat. Dabei werden historische Fakten und Aspekte erforscht, die insbesondere einen Einblick in das London zur Zeit der industriellen Revolution gewähren. Damit einhergehend werden gesellschaftliche Probleme dieser Zeit aufgezeigt und es werden zentrale Ereignisse der vergangenen knapp 200 Jahre rekonstruiert, die den MPS nachhaltig prägten. Dabei werden unter anderem die Terroranschläge der vergangenen 20 Jahre aufgearbeitet und analysiert. Die aus diesen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse sollen abschließend in der Beantwortung der zentralen Fragestellung in Form eines Fazits und in Handlungsempfehlungen münden.

1.4 Forschungsmethoden

Die in der vorliegenden Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Daten und Erkenntnisse wurden durch eine umfassende Literaturanalyse erlangt. Da das Forschungsfeld sehr speziell ist, gestaltete sich die Quellen- und Literaturrecherche über weite Strecken als komplex. Bis auf wenige Ausnahmen konnte die wissenschaftliche Basis für die vorliegende Arbeit ausschließlich aus englischsprachigen Quellen, Werken und Publikationen gewonnen werden. Die durchgeführte Literaturanalyse lässt sich dabei in drei zentrale Bereiche gliedern:

Zur Erlangung der historischen Daten wurde sowohl Fachliteratur aus dem Bereich der Polizei- und Staatsgeschichte verwendet, aber auch bspw. Zeitungsberichte aus dem 19. Jahrhundert, die in den nationalen Archiven zugänglich gemacht wurden.

Zur Darstellung der Struktur und weiterer polizeispezifischer Bereiche wurden vor allem digitale Veröffentlichungen der Polizeibehörden selbst und der britischen Regierung verwendet.

Zur Rekonstruktion von Ereignissen in der jüngeren Vergangenheit, z.B. Terroranschlägen, fanden in erster Linie Pressemitteilungen und offen zugängliche Informationen der Sicherheitsbehörden, aber auch Medienberichte Verwendung. Der Mangel an Fachliteratur zu diesem Themengebiet lässt sich auf die ständige Dynamik im Bereich des internationalen (islamistischen) Terrorismus zurückführen, sodass der Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse schnell zu veralten droht, bspw. wenn es um Methoden bei Ausübung von Anschlägen geht.

Abschließend ist zu beachten, dass der Forschungsbereich sehr viele einzelne, vor allem historische Felder beinhaltet. Eine allumfassende Untersuchung der kompletten geschichtlichen Entwicklung des MPS oder gesellschaftlicher Thematiken in Großbritannien hätte den vorgegebenen Rahmen der Arbeit bei weitem übertroffen. Deshalb finden einige Bereiche der Geschichte, wie z.B. der Nordirlandkonflikt, nur peripher Erwähnung. Deren geschichtliche Bedeutsamkeit soll dadurch keinesfalls abgesprochen werden.

2 Die Polizei in Großbritannien

2.1 Allgemeine Struktur des modernen Polizeisystems

Vergleichbar dem föderalistischen Polizeisystem in der BRD gibt es auch in Großbritannien keine einheitliche Polizeibehörde, die überregional zuständig ist, sondern insgesamt 45 territorial police forces, verteilt auf die drei Teilkönigreiche. Schottland und Nordirland haben hierbei jeweils eine einzige Polizeibehörde, während sich die übrigen 43 police services und constabularies auf regionaler Ebene in England und Wales verteilen. Zusätzlich gibt es drei sogenannte special police forces; Sonderpolizeien mit Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszuständigkeiten in speziellen Ressorts: Die BTP im Bereich des gesamten

Schienenverkehrs in Großbritannien (Nah- und Fernverkehr) mit Ausnahme von Nordirland, die CNC in zivilen Nukleareinrichtungen, wie z.B. Kernkraftwerken, jedoch nicht, sofern es sich in jeglicher Art um den Umgang mit radioaktiven Stoffen zu militärischen Zwecken handelt. Hierfür ist die dritte Behörde zuständig: Die dem Verteidigungsministerium angehörende MDP. Trotz der vorgenannten Zuständigkeit im militärischen Bereich handelt es sich dabei um eine zivile Polizeibehörde. Des Weiteren ist sie verantwortlich für den Schutz des Ministeriums und der nachgeordneten Einrichtungen. Die Beamten der MDP sind meistens mit Schusswaffen ausgestattet und auch für Antiterroreinsätze ausgebildet.[5]

2.2 Policing London – die Ursprünge

Etwa im 9. - 10. Jahrhundert wurde vom Adel das Amt des Sheriffs geschaffen, um für Ordnung in den Ländereien zu sorgen, zumeist jedoch verantwortlich für Verwaltungsaufgaben, wie die Eintreibung von Steuern. Der Berufene musste dabei selbst kein Angehöriger des Adels sein, wiederholt wurden Männer mit einfacher Herkunft auserwählt.[6] Darüber hinaus wurden zur Unterstützung des Sheriffs sogenannte Watchmen und erste Constables ernannt, um vor allem als Nachtwächter die Ordnung zu bewahren. Zwar konnte von organisierten Polizeibehörden noch keine Rede sein, jedoch wurde dieses System zur Grundlage für die weitere Entwicklung und hielt sich in der Form bis ins frühe 19. Jahrhundert. Mit dem Fortschritt der Industrialisierung, dem raschen Wachstum der Städte und deren Bevölkerung, insbesondere in London, taten sich zunehmend Problemfelder auf, vor allem der eklatante Anstieg der Kriminalität. Somit sahen sich die spärlichen Ordnungshüter mit einer nicht zu bewältigenden Anhäufung von Gefahren konfrontiert. Infolgedessen und um der Herausforderung gerecht zu werden, verabschiedete man die ersten Acts – Gesetze – zur Gründung

[5] Vgl. Brown (2021), S. 17 ff.
[6] Vgl. Blickle (2000), S. 114.

von Milizeinheiten, welche als direkte Vorläufer der künftigen Polizeibehörden angesehen werden können. 1753 bevollmächtigte der Londoner Magistrat Henry Fielding in seinem Zuständigkeitsbereich eine kleine Gruppe bestehend aus acht Männern als Detectives und stellte damit die erste organisierte Strafverfolgungsbehörde auf. Diese sogenannten Bow Street Runners trugen keine Uniformen und keine nennenswerte Bewaffnung, führten jedoch kurze Amtsstäbe mit einer Krone an der Spitze als offizielles Hoheits- und Dienstabzeichen. Die Runners bekamen ein entsprechendes Honorar und regelmäßig eine Art Kopfgeld für verhaftete Kriminelle, die vom Magistrat gesucht und an diesen ausgeliefert wurden.[7]

Bis zur Jahrhundertwende vom 18. zum 19. Jahrhundert wuchsen das British Empire und der internationale Handel rasant weiter an und der Hafen von London wurde zum größten Handelsknotenpunkt der Welt. Um dem stetig wachsenden Problem der Korruption unter zahlreichen Seeleuten, Dockarbeitern und Zollbeamten und damit verbundenen Diebstählen von den Waren der Handelsschiffe entgegen zu treten, beschlossen Magistrat Patrick Colquhoun und John Harriott 1798 mithilfe des königlichen Schatzamtes und der Unterstützung durch die West India Company die Gründung der Marine Police. Sie wird heute als die erste organisierte und zugleich nicht unmittelbar vom Staat kontrollierte Polizeibehörde der Welt angesehen. Die nicht uniformierten, jedoch schwer bewaffneten 220 Constables wurden von ca. 1.000 registrierten Dockarbeitern unterstützt. Somit wurde eine amtliche Be- und Entladung der Handelsschiffe gewährleistet und die Kriminalität ausgedünnt. Der Erfolg der Marine Police ließ nicht lange auf sich warten: Bereits innerhalb des ersten Jahres nach Gründung der Polizei wurden mehr als 2.000 Personen, die im Zusammenhang mit Delikten standen, aufgespürt, überführt und der Strafverfolgung überstellt.[8]

[7] Vgl. Mason (2004), S. 10.
[8] Vgl. ebd.

Im selben Zeitraum wuchs die Bevölkerung Londons auf mehr als 1.000.000 an und anknüpfend an den Erfolg der Bow Street Runners und der Marine Police beschloss Hauptmagistrat Richard Ford 1805, eine weitere polizeiähnliche Einheit zu etablieren, die Bow Street Horse Patrol, die oft fälschlicherweise mit den vorgenannten Bow Street Runners gleichgesetzt wird. Die neue Patrol bestreifte meistens in der Nacht zu Fuß und auf Pferden die Straßen und war im Gegensatz zu den anderen bestehenden Ordnungshütern die erste uniformierte Einheit. Gekleidet in hellrote Westen und bewaffnet mit Pistolen, Handschellen und Schlagstöcken sollte die 52-Mann starke Polizei vor allem abschreckend auf Verbrecher und Unruhestifter wirken, aber auch strafverfolgend einschreiten. Aufgrund ihres unmittelbaren Erfolges verdienten sie sich in der Bevölkerung den Spitznamen Robin Redbreasts, zu Deutsch Rotkehlchen. Ein Jahr später wurde eine weitere Fußstreife hinzugefügt und bis zum Jahr 1821 wuchs die Zahl der Patrol Officers auf rund 100 Mann an. Nichtsdestotrotz war die Anzahl an Schutzmännern verhältnismäßig gering. Dies sollte sich im Jahr 1821 bei den sogenannten ‚Queen Caroline Riots'[9] zeigen, bei denen zwei Zivilisten durch den Schusswaffeneinsatz der zahlenmäßig stark unterlegenen Bow Patrol zu Tode kamen.[10]

2.3 The Metropolitan Police Service alias Scotland Yard

Im Jahr 1822 wurde Robert Peel[11] zum neuen Innenminister ernannt. Er unternahm schnell Vorbereitungen und Maßnahmen, um die Strafgesetze und das System der Strafverfolgung zu reformieren und effizien-

[9] Ein Aufstand in London im August 1821 bei einem Trauerzug der verstorbenen Queen Caroline, Ex-Gemahlin von König George IV.

[10] Vgl. Mason (2004), S. 10.

[11] Sir Robert Peel, 2nd Baronet (1788-1850) war ein britischer Politiker der konservativen Partei, diente unter George IV., William IV. und Victoria als Innenminister und Premierminister des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland.

ter zu gestalten. Peel galt als großer Befürworter der Verbrechensprävention. Er war in seiner Denkweise insofern innovativ, als dass er die Ansicht vertrat, es wäre von Vorteil, den Aspekt der Gefahrenabwehr in das stark auf reine Repression ausgelegte Strafgesetzsystem zu integrieren. Ebenso war es ihm wichtig, einen Weg zu finden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bewahren, ohne dabei auf bewaffnete Intervention durch das Militär angewiesen zu sein. Peel war sehr beeindruckt von der Arbeit, die die Bow Patrol verrichtete, jedoch wirkten die Ereignisse des Vorjahres immer noch nach. Eine seiner ersten Amtshandlungen als Innenminister bestand darin, die Patrol mit uniformierten Tagesstreifen zur Unterstützung und als Ergänzung zur Nachtwache, aufzustocken. Später wurde die Bow Patrol in den neuen MPS integriert. Peel hat weiterhin ein Parlamentskomitee ins Leben gerufen, um über die Aufstellung einer großen, organisierten und professionellen Polizeibehörde zu entscheiden. Der Ausschuss kam dabei zum Ergebnis, dass eine solche Behörde nicht notwendig ist und lehnte den Antrag des Ministers ab. Er zeigte sich jedoch unbeeindruckt von diesem Rückschlag und hielt an seinen Plänen fest. So erarbeitete er in den Folgejahren ein verbessertes Konzept und konnte 1828 schließlich ein neues Komitee davon überzeugen, den Metropolitan Police Act zu ratifizieren, welcher dann 1829 verabschiedet wurde. Die verantwortlichen Magistrate waren nun zur Gründung und Aufstellung einer Polizeibehörde autorisiert, welche für einen Bereich von etwa sieben Quadratmeilen um Charing Cross[12] herum zuständig sein sollte. Der neu gegründete MPS bestand zu Beginn aus rund 1.000 Beamten, darunter zwei Commissioner, heute vergleichbar mit Polizeipräsidenten, sowie acht Superintendents, 20 Inspectors, 88 Sergeants und 895 Constables. Innerhalb eines Jahres stockte man die Behörde auf über 3.000 Mann auf, unterteilt in sieben

[12] Charing Cross ist eine historische Straßenkreuzung im Zentrum Londons nahe des Trafalgar Square; sie verbindet die Hauptstraßen The Mall, Strand, Whitehall und Cockspur Street.

Divisionen.[13] Als Hauptquartier diente ein angemietetes Gebäude in unmittelbarer Nähe von Charing Cross in der № 4 Whitehall Place. Es verfügte über einen Hintereingang an der parallel gelegenen Straße Great Scotland Yard, die letztlich namensgebend wurde für das im Volksmund geläufige Synonym für den MPS: Scotland Yard. Der Name wurde so bekannt und geläufig, dass er bis heute für alle Gebäude, die in den Folgejahren als Hauptquartier dienen sollten, verwendet wurde. Seit dem ersten Umzug des MPS 1890 ins Curtis Green Building in Westminster wird das Hauptquartier New Scotland Yard genannt.[14]

Das Anforderungsprofil eines Polizisten bei Scotland Yard lautete damals wie folgt: Männlich, höchstens 35 Jahre alt, in guter Gesundheit, körperlich belastbar und mindestens 5,7 Fuß (ca. 1,70m) groß. Peel, nach dessen Vorstellung die neue geschaffene Polizei vorranging eine gefahrenabwehrende Funktion haben sollte, legte fest, dass das äußere Erscheinungsbild der Beamten diesen Aspekt widerspiegeln sollte. Man entschied sich bewusst für eine schwache Bewaffnung und eine dunkle Uniform, um der Bevölkerung die klare Abgrenzung von Polizei und Militär aufzuzeigen. Die meisten Officer führten lediglich einen hölzernen Schlagstock oder ugs. Knüppel mit sich und eine einfache mechanische Ratsche, die als Alarmsignal fungierte, um in der Nähe befindliche Streifen zur Unterstützung herbeirufen zu können. Später wurden die Ratschen durch Trillerpfeifen ergänzt bzw. ersetzt. Für die Uniform der Met wurde dunkelblau als Farbe gewählt, um diese deutlich von der roten Bekleidung des Militärs abzugrenzen. Zur Uniform gehörten einfache schwarze Lederschuhe, eine schlichte Hose (anfangs weiß, später ebenfalls dunkelblau) und ein Frack mit Metallknöpfen. Zudem war der markante hochstehende Kragen mit Leder verstärkt, um die Polizisten vor Erdrosselung zu schützen, einer damals weit verbreiteten Form des

[13] Vgl. Mason (2004), S. 11 f.
[14] Vgl. Kennison (2014), S. 5.

Angriffs. Auf dem Kragen werden die sogenannten collar numbers getragen, eine personifizierte Kombination aus Zahlen und Buchstaben als Zuordnung des Officers zu einer bestimmten Polizeistation und/oder Dienstgrad. Außerdem gehörte zu der frühen Uniform ein Zylinderhut, der mit Streben aus Zuckerrohr verstärkt wurde und somit stabil genug war, dass man sich auf ihn stellen konnte, um so bspw. über Mauern und höhere Zäune blicken zu können. Es war der Vorläufer des typischen custodian helmet, der ab 1864 den Zylinder ersetzte und in seiner Form bis heute nahezu unverändert blieb. In der Öffentlichkeit verbreitete sich die Meinung, dass der Innenminister sich eine Privatpolizei geschaffen habe, denn der MPS handelte nicht auf Anordnung lokaler Autoritäten. Bis ins Jahr 2000 war die Met die einzige Polizeibehörde in Großbritannien, die direkt dem Innenminister unterstellt war. Diese Tatsache brachte den Polizisten des MPS den despektierlichen Beinamen ‚Peelers' oder ‚Bobbys' (von Bob = Robert) ein.[15] Möglicherweise hing dies auch mit einigen gesellschaftlichen Problemen dieser Zeit und den daraus resultierenden Anlaufschwierigkeiten der neuen Behörde zusammen. Zum einen war die Korruption in der Bevölkerung nach wie vor verbreitet. Wenn man sich vor Augen führt, dass ein Met Officer zur Einstellung bei weitem nicht so sorgfältig im Hinblick auf seinen bürgerlichen Werdegang überprüft wurde, wie es heutzutage bei Polizeibeamten der Fall ist, und dabei beachtet, dass die Bezahlung bei gerade mal einer Guinee[16] pro Woche lag, was in etwa dem Verdienst eines Farmers entsprach, so waren die ugs. schwarzen Schafe unter den Polizisten nur eine logische Konsequenz. Demnach kam es nicht selten vor, dass ein Polizist gegen einen entsprechenden Obolus bei kriminellen Machenschaften wegschaute. Zum Anderen stellte der übermäßige Alkoholkonsum im frühen viktorianischen London ein massives soziales Problem dar, ebenso unter Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

[15] Vgl. Mason (2004), S. 12.

[16] Guinee (engl. guinea) war eine britische Geldeinheit, entsprach 20 Schilling bzw. 1,05 Pfund Sterling.

Commissioner Rowan[17] hat in diesem Zusammenhang eine Null-Toleranz-Politik bei seinen Beamten eingeführt. Trotz oder womöglich gerade wegen seiner militärischen Vergangenheit, hielt er sich sehr eng an die von Robert Peel erlassenen Polizeirichtlinien, die sogenannten Peelian principles[18], und somit an die Vorstellung vom tadellosen, disziplinierten Bürger in Uniform, der ein vorbildliches Verhalten inner- und außerhalb des Dienstes an den Tag legen sollte. Dies sollte nicht nur für die britische Polizei der Zukunft wegweisend sein. Dieses Prinzip war von enormen Erfolg geprägt, zeigte aber auch die Ungeeignetheit zahlreicher Polizisten auf: In den ersten zwei Jahren wurden mehr als die Hälfte der angestellten Met Officer wegen Vergehen jeglicher Art im Zusammenhang mit Alkoholkonsum, z.B. unerlaubtem Fernbleiben, aus dem Dienst entlassen und ersetzt. Des Weiteren sah der Verhaltenskodex vor, dass sich Met Officer nicht in stark frequentierten Gaststätten aufhielten, keinen Umgang mit Prostituierten pflegten und Kontakte zu bekannten Kriminellen zu unterlassen hatten. Letzteres vor allem auf Korruption bezogen, um der Gefahr zu entgehen, wissentlich oder unwissentlich, zum Informanten zu werden.[19]

Hierzu existiert eine Anekdote, die eine Kernproblematik dieser Zeit sehr gut veranschaulicht: Am 29. September 1829 wurde Police Constable William Atkinson mit der Warrant Number 1 ausgezeichnet, der allerersten Dienstnummer beim MPS, was ihn zum offiziell ersten Polizeibeamten Großbritanniens machte. Nach nur vier Stunden im Dienst wurde Police Constable Atkinson wegen Volltrunkenheit wieder entlassen, nachdem er von seinen Kollegen festgenommen worden ist. Er hält damit den Rekord für die kürzeste Dienstzeit in der Geschichte von Scotland Yard.[20]

---

[17] Sir Charles Rowan (1782-1852), Lieutenant-Colonel a.D., unter anderem Teilnehmer an der Schlacht von Waterloo, war neben Sir Richard Mayne der erste commissioner des MPS.

[18] Vgl. Lentz/Chaires (2007), S. 69 ff.

[19] Vgl. Mason (2004), S. 13.

[20] Vgl. The National Archives (2011), S. 9.

Dennoch war die neue Polizei über die kommenden Jahre ein Erfolg: Ende des 19. Jahrhunderts wurden weniger Verbrechen angezeigt, als 70 Jahre zuvor, obwohl sich die Bevölkerung Londons auf über 6.000.000 versechsfacht hatte. Zwar ist der MPS parallel mitgewachsen und statt den anfänglichen 3.000 Polizisten, patrouillierten nun ca. 16.000 in den Straßen der Stadt, doch die erheblich positivere Kriminalstatistik war ein Beweis dafür, dass Peels Modell der Präventivpolizei funktionierte. Gänzlich ohne Neuerungen und Erweiterungen der polizeilichen Befugnisse ist man dennoch nicht ausgekommen. Der Metropolitan Police Act 1839 räumte der Met bereits frühzeitig weitgreifende Kompetenzen ein, die es ermöglichten, effektiv zu arbeiten und Kontrollen in Pubs, Buchmacherbüros, Theatern und Märkten durchzuführen sowie mit Landstreicherei und Prostitution entsprechend umzugehen.[21] Dabei wurde insbesondere Wert darauf gelegt, dass man die Befugnisse nicht unverhältnismäßig ausreizt. Zielgerichtete Strafverfolgung in den entsprechenden Einzugsgebieten führte zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung. Zunehmend gelangten die Bürger zu der Erkenntnis, dass die anfängliche Meinung von der Privatpolizei ungerechtfertigt war, was das Vertrauen in die Ordnungshüter stärkte und die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung intensivierte.[22]

Ein weiterer Meilenstein für Scotland Yard erfolgte im Jahr 1918 mit der Aufstellung der Metropolitan Women Police Patrol und der Ernennung von ersten Frauen zu Polizistinnen. Es war die Zeit des Ersten Weltkrieges und eine nicht unerhebliche Zahl von jungen Polizisten wurde zu den Waffen gerufen. Dieses Defizit fing man einerseits mit Special Constables auf, Freiwilligen im Polizeidienst, andererseits wurde aber auch im Zusammenhang mit Frauenrechtsbewegungen deutlich, dass Frauen im Begriff waren, ihren gesellschaftlichen Stellenwert signifikant zu verändern. Als Folge wurde 1919 der Sex Desqualification Removal Act verabschiedet, der spätestens dann auch

[21] Vgl. Mason (2004), S. 13.
[22] Vgl. ebd., S. 14.

Frauen den Zugang zu vorher von Männern besetzten Berufszweigen sowie zu öffentlichen Ämtern ermöglichte.[23] Zum Vergleich: 15 Jahre zuvor wurde Henriette Arendt als erste weibliche Polizeibeamtin in Deutschland eingestellt.[24] Unter der Leitung von Superintendent Sophia Stanley, der ersten Frau im MPS, wurden zu Beginn etwa 30 Women Police Constables rekrutiert und auf den Straßen von London eingesetzt. Die Bewerberinnen mussten unverheiratet oder verwitwet und zwischen 25 und 35 Jahre alt sein. Zu Beginn wurden ihnen allerdings nicht alle gleichwertigen Befugnisse eingeräumt. Sie bekamen z.B. kein Festnahmerecht und mussten stets als Paar Streife gehen, wobei sich immer ein bis zwei männliche Kollegen in unmittelbarer Nähe aufhielten, um bei Bedarf eingreifen zu können. Dennoch wurden sie akzeptiert und integriert. Vorrangig wurden den Women Police Constables Aufträge zugewiesen, die – wie man der Meinung war – weibliches Fingerspitzengefühl erforderten, insbesondere wenn Kinder oder Frauen, auch im Zusammenhang mit Prostitution, betroffen waren.[25] Anfang der 1970er Jahre im Zuge weiterer Gleichberechtigungsgesetze genossen Frauen dann gleiches Polizeitraining und gleiche Ausbildung wie die Männer, bekamen die gleiche Ausstattung und wurden nun zu allen dienstlichen Bereichen zugelassen.[26] 2017 – fast 100 Jahre nach der ersten Frau bei der Met – wurde Dame Cressida Dick zum ersten weiblichen Commissioner of Police of the Metropolis[27] ernannt und hat – trotz wiederholter Rücktrittsforderungen – dieses Amt bis zum heutigen Tag inne.[28]

[23] Vgl. ebd.
[24] Vgl. Maier (1998), o.S.
[25] Vgl. Old Police Cells Museum (2012), o.S.
[26] Vgl. Mason (2004), S. 20 f.
[27] Commissioner of Police of the Metropolis lautet die offizielle vollständige Amtsbezeichnung für den Leiter oder die Leiterin des MPS.
[28] Vgl. BBC News (2021), o.S.

Ab Mitte des 20. Jahrhunderts hat sich die Behörde kontinuierlich vergrößert, weiterentwickelt und die FEM dem technologischen Stand angepasst. Wesentliche organisatorische Veränderungen fanden hingegen nicht mehr statt.

Auf Grundlage des Police Act 1996, der die Zuständigkeitsbereiche für Polizeibehörden in England und Wales neu festlegte, wurde im Jahr 2000 die Greater London Authority als übergeordnete Verwaltungsbehörde für den Ballungsraum London geschaffen. Die ihr nun untergeordnete Metropolitan Police Authority bekam die Aufsichtsbefugnis über den MPS und löste die direkte Zuständigkeit des Home Office, also des Innenministeriums, endgültig ab. Heute ist der MPS mit über 45.000 Mitarbeitern (Stand: Dezember 2020) die größte Polizeibehörde Großbritanniens und eine der größten und modernsten weltweit, zuständig für die Abwehr von Gefahren in einem Bereich von 1.570 km².[29]

2.4 The City of London Police

Der MPS ist die zuständige Polizeibehörde für den gesamten Raum Greater London mit einer einzigen Ausnahme: Der historischen Stadtmitte City of London, auch bekannt als The City oder Square Mile, mit einer Größe von etwa 2,8 km², also etwa einer Quadratmeile und ca. 9.400 Einwohnern. Dieser Stadtbezirk hat insofern ein Alleinstellungsmerkmal, als dass er der Tradition nach verwaltungstechnisch komplett unabhängig vom Rest Londons ist und auch nicht als eines der London Boroughs[30] gelistet ist, sondern als eigenständige Grafschaft. Der lokale Bürgermeister, der sogenannte Lord Mayor of London, ist direkt dem britischen Monarchen untergeordnet. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts wurde darauf Wert gelegt, dass die City nicht vom MPS überwacht wird. Die CLP ging als direkte Nachfolgerin aus der seit dem

[29] Vgl. Metropolitan Police Service (2020a), o.S.

[30] Der Verwaltungsbezirk Greater London besteht aus den 32 London Boroughs und der City of London.

Mittelalter bestehenden Stadtwache hervor und steht in enger Zusammenarbeit mit ihrer Schwesterbehörde, dem MPS. Sie ist mit lediglich 756 Polizisten (Stand: Juni 2019) zahlenmäßig erheblich kleiner als die Met. Nichtsdestotrotz ist die CLP mehr als nur eine zeremonielle Polizei, denn die City als Finanzzentrum Londons und Großbritanniens, mit einer Vielzahl ansässiger Banken und (Börsen-)Unternehmen, ist täglicher Arbeitsplatz für mehrere hunderttausend Menschen und ein besonders gefährdeter Bereich mit kritischer Infrastruktur. Somit obliegt der Erhalt der dortigen öffentlichen Sicherheit und Ordnung dieser kleinen, aber wichtigen Polizeibehörde.[31] [32]

2.5 Organisation und Struktur des Metropolitan Police Service

Vom Hauptquartier im New Scotland Yard werden 140 Polizeireviere[33] in Greater London koordiniert. Seit Bestehen erlebte der MPS diverse organisatorische Umstrukturierungen, zuletzt 2018, als die Aufteilung des Zuständigkeitsbereiches, des sog. MPD, und die Direktionen neu definiert wurden. Der MPS ist derzeit in vier Direktionen (directorates) unterteilt, wobei jeder Direktion bestimmte Aufgaben zugeteilt worden sind:

1. **Frontline Policing (ehemals Territorial Policing)**
   beschäftigt den Großteil der Beamten des MPS und besteht in der Mehrheit aus der allgemeinen Schutzpolizei im Regeldienst. Außerdem gehört dazu das CID, also die Kriminalpolizei bzw. der Ermittlungsdienst zur Aufklärung komplexer Sachverhalte, sowie andere Abteilungen, z.B. Major Crimes, Organised Crime und Child Abuse and Sexual Offences Command. Bis 2018 war die

[31] Vgl. City of London Police (2020), o.S.
[32] Vgl. Her Majesty's Inspectorate of Constabulary and Fire & Rescue Services (2020), o.S.
[33] Vgl. The National Archives (2020), o.S.

Direktion in 32 BOCU unterteilt, welche mit der Reform zu zwölf BCU zusammengefasst wurden.[34]

2. **Met Ops**
   wurde im Zuge der Reform im Jahr 2018 aufgestellt und vereinigt 13 Abteilungen in sich, z.B. Forensic Services oder die MetCC. Dies ist die Leitstelle der Met und koordiniert, vergleichbar zu polizeilichen Leitstellen in Deutschland, alle Notrufe sowie die eingesetzten Kräfte im Einsatzraum. Die Direktion hat keine Unterteilung in Bezirkszuständigkeiten, sondern operiert im Rahmen ihrer Aufgaben im gesamten MPD. Besonders hervorzuheben unter den Abteilungen der Met Ops ist das Specialist Firearms Command, auch als SCO19 bezeichnet. Zu dieser Einheit gehören sämtliche Beamte des MPS, die als Schusswaffenträger ausgebildet und autorisiert worden sind und im weiteren Verlauf dieser Arbeit eine zentrale Rolle einnehmen werden.[35] Im Kapitel 2.6 wird dies näher erläutert.

3. **SO**
   ist die Direktion für besondere Einsatzlagen sowie Schutzaufgaben und besteht aus drei Kommandos:
   Protection Command, dessen Mitglieder alle im Umgang mit Schusswaffen ausgebildet sind und zumeist damit im Dienst sind, hat vor allem Personen- und Objektschutz als Aufgabe. Dabei wird unterschieden in RaSP, zuständig für den Schutz des Monarchen, der königlichen Familie und deren Residenzen, wie Schloss Windsor oder den Buckingham Palace[36], sowie den Schutz des Premierministers und von Staatsgästen. Weiterhin das PaDP, welches Objektschutz am Westminster Palace, dem Sitz des briti-

[34] Vgl. Metropolitan Police Service (2019a), o.S.
[35] Vgl. Metropolitan Police Service (2019b), o.S.
[36] Die RaSP am Buckingham Palace ist nicht zu verwechseln mit der Royal Guard in typisch roter Uniform und Fellmütze, die zusätzlich die Mitglieder des Königshauses schützt.

schen Parlaments, an Botschaften und Konsulaten sowie bei einigen hochrangigen Ministern, außerdem an der Downing Street[37] und am New Scotland Yard leistet. [38] Dabei steht es den Beamten frei, die Dienstwaffe zu tragen. Beim terroristischen Angriff 2017 in Westminster wurde ein unbewaffneter PaDP Officer durch einen Messerangriff getötet.[39] Dieser Vorfall wird in Kapitel 3.5.4 näher beleuchtet.

Weiterhin gehört der Direktion SO das Security Command an, mit Schwerpunkten Aviation Policing an den Londoner Flughäfen Heathrow und London City, und Protective Security Operations für besondere Anlässe wie große Events, Paraden etc.[40]

Abschließend bildet das CTC, oder auch SO15 genannt, eine ebenfalls sehr relevante Abteilung bei SO, insbesondere vor dem Hintergrund der Fragestellung dieser Arbeit. Die oberste Priorität der Anti-Terror-Einheit des MPS mit über 1.500 Beschäftigten ist vor allem die Intervention bei Sofortlagen und die Verhinderung von Terroranschlägen und Angriffen mit terroristischem Hintergrund. Dies wird durch eine enge Zusammenarbeit mit den britischen Nachrichtendiensten MI5[41] und MI6[42] ermöglicht[43]. Das CTC ist grundsätzlich vergleichbar mit der deutschen Spezialeinheit GSG9, wobei das Aufgabenfeld und Einsatzgebiet der GSG9 weitaus umfangreicher und von höherer Spezialisierung geprägt

[37] Ein Gebäudekomplex in Westminster, unter anderem Residenz des Premierministers.
[38] Vgl. Metropolitan Police Service (2019b), o.S.
[39] Vgl. BBC News (2017a), o.S.
[40] Vgl. Metropolitan Police Service (2019b), o.S.
[41] Britischer Inlandsnachrichtendienst, offiziell Security Service
[42] Britischer Auslandsnachrichtendienst, offiziell Secret Intelligence Service
[43] Vgl. Andrew (2009), S. 3.

ist. Das CTC hat ihre Einsatzzentrale im Hautquartier New Scotland Yard zusammen mit dem NCTPN, welches alle Anti-Terror-Einheiten in Großbritannien koordiniert.[44]

4. **Professionalism/Met Headquarters**
   ist die vierte und letzte Direktion. Diese beschäftigt sich innendienstlich mit administrativen und organisatorischen Aufgabenbereichen, wie bspw. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Recht, Einsatzplanung und -auswertung.[45]

2.6 Schusswaffenträger des Metropolitan Police Service

Es ist lediglich ein geringer Anteil an MPS-Beamten, die die Zusatzausbildung zum sogenannten AFO absolvieren. Die aktuellste offiziell eruierbare Zahl stammt aus dem Jahr 2017. Demnach waren 2.394 der über 30.000 Officer der Metropolitan Police als AFO ausgebildet sowie 80 bei der CLP.[46]

Polizeibeamte, die sich dazu entscheiden, das AFO-Training zu absolvieren, müssen zunächst ihre Eignung zum Tragen einer Schusswaffe in einem EAV unter Beweis stellen. Der Kandidat muss zunächst die Erlaubnis des Dienstvorgesetzten erhalten, bevor er im Rahmen des EAV eine Reihe an psychologischen und physischen Tests, Interviews und eine medizinische Untersuchung durchlaufen muss. Erst nach erfolgreichem EAV darf der Officer am Schusswaffentraining teilnehmen und die Ausbildung zum AFO durchlaufen. Allerdings ist es jederzeit möglich, aus der Ausbildung auszuscheiden, sofern die nötige Leistung nicht erbracht wird. Nach bestandener Ausbildung ist kontinuierliches Schießtraining fester Bestandteil der Obliegenheiten eines AFO. Zurück im täglichen Dienst versieht ein AFO seine Tätigkeit entweder als Fußstreife oder auf einem sogenannten ARV. Dabei handelt es sich um

[44] Vgl. Counter Terrorism Policing (2020), o.S.
[45] Vgl. Metropolitan Police Service (2020b), o.S.
[46] Vgl. Her Majesty's Government and Home Office (2017), o.S.

ein spezielles Dienst-Kfz mit partieller Panzerung und Kapazitäten für Spezialausrüstung sowie zusätzlichen Transportmöglichkeiten für weitere Waffen. In London werden diese Fahrzeuge seit 1991 eingesetzt, um bei Bedarf einen Einsatzort schnell erreichen zu können, wenn ein Vorfall gemeldet wird, der mutmaßlich im Zusammenhang mit (Schuss-) Waffengebrauch steht. Der Zugriff auf die Schusswaffen im ARV wird dann unmittelbar von einem Vorgesetzten autorisiert.[47]

Ein zertifizierter und autorisierter AFO hat die Möglichkeit, folgende Zusatzqualifikationen zu erwerben:

- SFO
- CT-SFO

Das SFO-Training beinhaltet diverse weiterführende Ausbildungsinhalte wie z.B. taktisches Grundverständnis von Ausnahmesituationen, Häuserkampf sowie Geisel- und Amoklagen. Es ist vergleichbar mit der LebEL-Ausbildung innerhalb der deutschen Polizeien und ist in allen britischen Polizeibehörden zugänglich. Bis zum Jahr 2012 war SFO der höchste Standard bei Waffenträgern, bis die Metropolitan Police nach den Anschlägen von Mumbai 2008 und im Vorfeld der Olympischen Sommerspiele 2012 in London beschloss, aufgrund der ständig hohen abstrakten Gefahr von Terroranschlägen, ein noch höheres Level des Waffen- und Taktiktrainings einzuführen, um noch besser, noch schneller und noch effizienter eingreifen und reagieren zu können. Daraus resultierend entstand eine neue Einheit innerhalb des SCO19 unter Einsatzleitung der CTC. Die CT-SFOs trainieren zusammen mit militärischen Spezialeinheiten (z.B. SAS[48]) zielgerichtet Anti-Terror-Techniken, wie das fast roping, also das schnelle Abseilen aus einem Helikopter in schwer zugänglichem Gelände, das Annähern auf dem Wasserweg mit Schnellbooten der Thames Division bzw. Marine Policing Unit

[47] Vgl. Waldren (2007), S. 224.

[48] Eine Spezialeinheit der British Army, gegründet 1941 während des Zweiten Weltkrieges, sie gilt als eine der erfahrensten Spezialeinheiten der Welt (vgl. Kölner Stadtanzeiger (2001), o.S.).

des MPS und das geschlossene Vorgehen als Trupp bei Feuergefechten.[49] Mit Stand 2015 umfasste die Stärke der CT-SFO Einheit rund 130 Beamte, organisiert in sieben Teams, jeweils bestehend aus einem Sergeant und 15 Constables, sowie insgesamt sechs Inspectors und einem sogenannten Operational Senior Manager. Die Operational Teams arbeiten im 24/7 Schichtdienst, sind rund um die Uhr einsatzbereit und in der Lage, binnen weniger Minuten den Ort des Geschehens zu erreichen. Während andere Polizeien in Großbritannien noch auf die SFO Ausbildung setzen, beschloss die Metropolitan Police mit Einführung der CT-SFO, den SFO-Standard gänzlich durch das neue Training zu ersetzen. Somit besitzen alle fortgebildeten AFO beim MPS die Qualifikation zum Anti-Terror-Polizisten, wenngleich nur die wenigsten dann tatsächlich auch in der Einheit eingesetzt werden.[50]

2.7 Führungs- und Einsatzmittel

Frontline Police Officer, also normale Streifenbeamte, sind mit den folgenden FEM ausgestattet:

- Schlagstock aus Kunststoff oder Metall (auch ausziehbar)
- RSG
- Elektroschockpistole (Taser)[51]
- Handfesseln
- Funkgerät
- Schutzweste mit Stichschutz (seit den 1990er Jahren)[52]

Neben den Standard FEM sind AFO mit einem breiten Spektrum an Schusswaffen ausgestattet, darunter diverse Langwaffen, Sturm- oder

[49] Vgl. Gardner, BBC News (2017), o.S.
[50] Vgl. Dodd, The Guardian (2015), o.S.
[51] Der Taser gehört zur Standardausrüstung, die Ausstattung der Beamten dauert allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch an.
[52] Vgl. Mason (2004), S. 129.

Präzisionsgewehre. Die nachfolgende Tabelle 1 dient hier zur detaillierten Übersicht:

Tabelle 4: Übersicht der beim Metropolitan Police Service eingesetzten Schusswaffen

Hersteller	Herkunftsland	Modelle	Kaliber
Glock	Österreich	17, 17M, 19, 19M, 26	9x 19mm
Heckler & Koch	Deutschland	MP5 A2, MP5 A3, MP5 K	9x 19mm
Heckler & Koch	Deutschland	G36 C	5.56x 45mm
SIG Sauer	Deutschland	SIG 516, SIG 716	5.56x 45mm, 7.62x 51mm
SIG Sauer	Deutschland	SIG MCX, SIG MCX Rattler	5.56x 45mm
Heckler & Koch	Deutschland	G3 K	7.62x 51mm
Accuracy International	Großbritannien	Arctic Warfare, A.W. Magnum	7.62x 51mm, .338 Lapua Magnum
Benelli	Italien	M3	12er Schrot
Heckler & Koch	Deutschland	HK69 A1	40mm Granate

In Anlehnung an: Metropolitan Police Service (2019c), o.S.

Die CT-SFOs verfügen neben der schweren Bewaffnung über eine weitergehende Spezialausrüstung, die folgende FEM umfasst: [53]

- Körperschutz (Kevlar)
- Rammbock
- Hochleistungskreissäge
- Ausziehbare Leiter
- Chemischer Brennschneider
- Halbautomatisches Gewehr
- Brecheisen

3 Crime Scene London – Bedrohungslagen im Wandel der Zeit und die Folgen

Die vermeintlich unterbewaffnete Londoner Polizei wurde im Verlauf ihres Bestehens stets mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Beispielsweise die sogenannten ‚Whitechapel Morde' von 1888, die zum Großteil einem der bekanntesten Serienmörder der Geschichte zugeschrieben werden: Jack The Ripper. Erst durch die Erkenntnisse aus diesen Kriminalfällen entwickelten sich neue Methoden in der Kriminalistik und Forensik. Dabei wurde z.B. zum ersten Mal Profiling angewendet und sollte die Ermittlungsarbeit der Zukunft nachhaltig beeinflussen.[54]

Diverse weitere Bedrohungslagen und Vorfälle stellten die Polizei vor enorme Schwierigkeiten und riefen mitunter grobes Versagen hervor, sodass im Nachhinein regelrechte Sprünge in der Entwicklung der Met stattgefunden haben. Teils durch die Einführung neuer FEM als Reaktion auf das Geschehene und zu Präventionszwecken für die Zukunft, aber auch durch verbesserte Konzepte, neuartiges Training und Ausbil-

[53] Vgl. The Daily Mail Online (2016).
[54] Vgl. Evans/Rumbelow (2006), o.S.

dung, im 21. Jahrhundert insbesondere auch zu Zwecken der Terrorbekämpfung. Dieses Kapitel soll einige relevante Ereignisse des 20. und 21. Jahrhunderts näher beleuchten und sowohl Ursachen als auch ihre Auswirkungen auf die polizeiliche Entwicklung darstellen.

3.1 Bevölkerungsanstieg im frühen 19. Jahrhundert infolge der industriellen Revolution

Wie bereits im Kapitel 2.2 angesprochen, erlebte die Stadt London als Schauplatz von politischen und gesellschaftlichen Umbrüchen seine Hochphase um das Jahr 1800 herum. Die fortschreitende Industrialisierung veränderte zunehmend das Stadtbild: Fabriken, Kaminöfen und Schlote überragten die kleinen Häuser, aus denen die Stadt einst bestand. Speziell im Bereich der Docklands[55] und des sogenannten East End, aber auch direkt nördlich von Westminster in St. Giles entstanden rund um die Industrieanlagen Wohngebiete mit sehr niedrigem Lebensstandard. Die wachsenden Kapazitäten an Arbeitsplätzen lockten immer mehr Menschen in die Stadt, wodurch ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum entstand. London, bereits zur Millionenstadt herangewachsen, wurde zum Schauplatz extremer sozialer Unterschiede, weil mitunter die Bezahlung in der Arbeiterklasse gerade so zum Leben ausreichte und gleichzeitig die räumliche Nähe zu wohlhabenden Wohnvierteln wie der City und Westminster dem gegenüberstanden. Dies begünstigte die Bildung regelrechter Slums, in denen die Armut, der bereits bekannte exzessive Alkoholkonsum und schließlich die Kriminalität wuchsen und zum Problem für die gesetzestreue Bevölkerung einerseits und für die Ordnungshüter andererseits wurden.[56] Das Hauptresultat war die Gründung der Polizei im Jahr 1829. Trotz teilweise großer Erfolge in der Kriminalitätsbekämpfung, wuchsen die o.g. Problemfelder insgesamt weiter an und die Polizei hatte keine andere Wahl, als darauf zu reagieren und sich anzupassen, etwa durch Aufstockung des

[55] Stadtgebiete östlich der City of London, im 19. Jh. bekannt als Armenviertel.
[56] Vgl. Palmer (2000), S. 51 ff.

Personals und weitere Befugnisse, die durch den Gesetzgeber erteilt worden sind.[57] Insbesondere das Umfeld der omnipräsenten Prostitution hatte eine Sogwirkung auf delinquentes Klientel. Einem offiziellen Bericht zufolge gab es 1888 allein in Whitechapel[58] 62 Bordelle und etwa 1.200 Prostituierte. Man geht allerdings von einer wesentlich höheren Dunkelziffer aus.[59]

3.2 „Ein ungleicher Kampf“

Scotland Yard avancierte in diesem zeitlichen Zusammenhang zu einer respektierten Behörde. Die erfolgreiche Polizeiarbeit über viele Jahre führte zu einem hohen Ansehen bei der (gesetzestreuen) Londoner Bevölkerung. Eine wichtige Stütze und Garant für erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung war und ist bis zum heutigen Tage die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, bspw. durch Hinweise aus der Bevölkerung[60].

Die Diskussionen um eine Bewaffnung der Officer gab es praktisch seit der Gründung des MPS, doch nachdem es zu ersten tödlichen Zwischenfällen infolge von Auseinandersetzungen mit bewaffneten Kriminellen gekommen war, wurden die kritischen Stimmen zunehmend lauter. Einer dieser Vorfälle ereignete sich 1881, als Police Constable Frederick Atkins bei einem Routinestreifengang in Kingston (äußeres Gebiet im MPD) einen Einbrecher auf einem größeren Anwesen stellen wollte. Dieser schoss dreifach auf Atkins und verwundete ihn tödlich. Als Belohnung für Hinweise, die zur Ergreifung des Täters führen, wurden 100 Pfund Sterling – eine beträchtliche Summe zu dieser Zeit – ausgesetzt. Dennoch brachte dieser frühe Versuch der Öffentlichkeitsfahndung nicht den erhofften Erfolg mit sich. Auf Atkins‘ Beerdigung waren über 1.500 Met Officer anwesend, was die Aufmerksamkeit der

[57] Vgl. Mason (2004), S. 13.
[58] Stadtteil im Armenviertel East End.
[59] Vgl. Gilnert (2012), S. 319.
[60] Vgl. Mason (2004), S. 128.

Öffentlichkeit erregte und die Presse dazu bewegte, zunehmend über das Problem der ungleichen Bewaffnung zu berichten.[61] So veröffentlichte die Satirezeitschrift Punch im selben Jahr eine Zeichnung mit dem Titel *„An unequal match" – „Ein ungleicher Kampf"*[62]. Das Bild stellt überspitzt einen augenscheinlich unterlegenen Constable dar, der sich – nur mit Schlagstock in Händen – einem unverhältnismäßig stärker bewaffneten Straftäter mit Messer, Hiebwaffe und Revolver in den Weg stellt. [63]

Ein Jahr später starb Police Constable George Cole durch einen Kopfschuss beim Festnahmeversuch eines Einbrechers in Dalston. 1883 verletzten bewaffnete Räuber Police Constable Patrick Boans lebensgefährlich in Wimbledon und brachten somit das sprichwörtliche Fass zum Überlaufen. Daraufhin druckte die Zeitung The Evening Standard in der Ausgabe des 29. August das Eröffnungszitat dieser Arbeit:

„Es ist nicht nur töricht, sondern geradezu grausam, Polizisten dort hinaus zu schicken, um sich mit Revolvern bewaffneten Männern in den Weg zu stellen, mit nichts weiter, als einem kurzen Knüppel in der Hand."[64]

Unter dem Druck der Öffentlichkeit und auch aus den eigenen Reihen initiierte der damalige Commissioner Sir Edmund Henderson eine Umfrage unter seinen Beamten aus den äußeren Distrikten bezüglich einer Bewaffnung mit Schusswaffe. Die Resonanz war enorm: Zwei Drittel der Befragten äußerten den Wunsch nach einer Dienstwaffe, woraufhin Henderson den Innenminister um Bereitstellung von Schusswaffen für Polizisten im Nachtdienst in den äußeren Bereichen bat. Dieser Bitte wurde entsprochen und so wurden im Jahr 1884 etwa 900 Met Officer mit Revolvern ausgestattet und dazu autorisiert, diese im äußersten Fall

[61] Vgl. Mason (2004), S. 15.
[62] Zitiert nach: Mason (2004), S. 15.
[63] Vgl. Mason (2004), S. 15 ff.
[64] Evening Standard vom 29.08.1883, zitiert nach: Mason (2004), S. 15.

zum Schutz der eigenen Person benutzen zu dürfen.[65] Rückwirkend betrachtet war dies der Ursprung des Konzepts der AFO.

3.3 Die Belagerung der Sidney Street im Jahr 1911

Am 3. Januar 1911 wurde ein Ereignis zum ersten öffentlichkeitswirksamen Eingeständnis der eigenen Unterlegenheit der Londoner Polizei. Es war außerdem das erste Mal, dass die Polizei um Unterstützung des Militärs zur Bewältigung einer Lage bitten musste.[66]

Die Vorgeschichte steht im Zusammenhang mit der gescheiterten Revolution 1905 im damaligen Russischen Reich.[67] Die damals Beteiligten, zumeist Anarchisten und Kommunisten, flohen ins ausländische Exil aus Angst vor politischer Verfolgung und Repressalien. Viele von ihnen verschlug es nach Großbritannien und insbesondere nach London als größte Metropole Europas. Aufgrund ihrer Armut kamen als Wohnraum besonders die Armenviertel, wie das East End, in Betracht. Unter diesen Flüchtlingen befand sich auch eine Gruppe lettischer Anarchisten, die in den folgenden Jahren eine kriminelle Vereinigung gründeten und eine Reihe von schweren Straftaten verübten, darunter Raubüberfälle, Geiselnahmen und Tötungsdelikte. Im Dezember 1910 fand ein von der russisch-lettischen Anarchistengruppe geplanter Einbruch in ein Juweliergeschäft in der № 119 Houndsditch statt. Die Bande hatte die Absicht, in den Tresorraum des Geschäfts einzubrechen und Wertgegenstände im Wert von rund 20.000-30.000 Pfund Sterling zu stehlen.[68] Ein dort patrouillierender Met Officer wurde durch einen Bürgerhinweis auf verdächtige Geräusche aufmerksam gemacht und beschloss, benachbarte Kräfte zur Unterstützung herbeizurufen. Kurz vor

[65] Vgl. Mason (2004), S. 15 ff.
[66] Vgl. Keily/Hoffbrand (2015), S. 64.
[67] Umfasst eine Reihe politischer Unruhen im Russischen Reich, Beginn der allgemeinen zarenfeindlichen Bewegung, die in der Oktoberrevolution 1917 und dem Ende der russischen Monarchie endete.
[68] Vgl. Stratmann (2010), S. 61.

Mitternacht begaben sich insgesamt neun Polizisten der Met und der CLP dorthin, um den Sachverhalt aufzuklären. Sie betraten ein von den Anarchisten angemietetes Haus, welches sich auf der Parallelstraße, direkt hinter dem Juwelier befand, von dessen Hinterhof aus die Bande versuchte, hochprofessionell durch Einsatz von Maschinen in den Tresorraum des Geschäfts einzudringen.[69] Als die Polizeikräfte die Einbrecher überraschten, kam es zu einer unerwarteten Eskalation der gesamten Lage: Es fielen Schüsse und Sergeant Bentley wurde in Schulter und Hals getroffen. Er starb wenige Augenblicke später. Ein paar der anwesenden Polizisten führten Schusswaffen mit sich und erwiderten das Feuer. Zwei weitere Beamte, Sergeant Tucker (Treffer in Hüfte und Herz) und Police Constable Choate (von zwölf Schüssen getroffen), starben ebenfalls im Kugelhagel bzw. erlagen später ihren Verletzungen, drei weitere Officer wurden schwer verwundet in naheliegende Krankenhäuser gebracht. Die meisten Täter konnten sich der Festnahme entziehen, obwohl die Polizei zahlenmäßig überlegen war. Laut Bericht traf eine der von den Anarchisten abgefeuerten Kugeln irrtümlich auch einen der Anführer der Bande, George Gardstein, der am nächsten Tag ebenfalls seinen Verletzungen erlag. Diese sogenannten ‚Houndsditch-Morde' riefen in der Öffentlichkeit eine Welle der Empörung hervor und bewirkten eine breit angelegte Fahndung in ganz Großbritannien, durch die in den folgenden zwei Wochen tatsächlich zahlreiche Mitglieder der Gruppe ausfindig gemacht und verhaftet werden konnten.[70] Am 2. Januar 1911 erreichte die Metropolitan Police ein Hinweis: Mehrere an den ‚Houndsditch-Morden' beteiligte Personen sollten sich in einer Obergeschosswohnung von № 100 Sidney Street im Londoner East End verstecken. Darunter womöglich auch der Kopf der gesamten Organisation, Peter Piatkov alias Peter, der Maler sowie Fritz Svaars, ein in Russland gesuchter Terrorist, und der Lette Joseph Sokoloff.[71] Nach einer einberufenen Besprechung von Führungskräften

[69] Vgl. Rumbelow (1988), S. 74 ff.
[70] Vgl. Rumbelow (1988), S. 74 ff.
[71] Vgl. Mason (2004), S. 32.

des MPS und der CLP, wurde entschieden, unverzüglich einen Zugriff durchzuführen. Kurz nach Mitternacht zum 3. Januar trafen rund 200 Einsatzkräfte in der Sidney Street ein und postierten sich rund um das betroffene Gebäude.[72] Weil man davon ausging, dass das polizeiliche Gegenüber bewaffnet sein würde und es womöglich zum Schusswechsel kommen könnte, wurden umliegende Wohnhäuser im Verlauf der nächsten Stunden geräumt, sodass eine Gefährdung Dritter minimiert werden konnte. Der Polizei gelang die Durchführung, ohne dabei die Aufmerksamkeit der Gesuchten zu erregen.[73] Um ca. 7:30 Uhr sollte dann der Zugriff beginnen: Die Beamten klopften an die Tür der Hausnummer 100, woraufhin Svaars und Sokoloff am Fenster zur Straßenseite erschienen. Sie eröffneten daraufhin das Feuer auf die Einsatzkräfte und verwundeten einen Polizisten durch einen Schuss in die Brust. Es folgte ein kriegsähnliches Szenario mitten in London: Die Polizeikräfte eröffneten das Feuer von der Straße aus und aus gegenüberliegenden Häusern. Der Schusswechsel sollte sich über die nächsten zwei Stunden erstrecken, bis die Führungskräfte vor Ort zu der Erkenntnis kamen, die Lage im Vorhinein völlig falsch bewertet zu haben. Denn man hatte nicht vermutet, dass Svaars und Sokoloff sowohl überlegene Waffen besaßen als auch immense Vorräte an Munition. Während die Anarchisten mit halbautomatischen Pistolen bewaffnet waren, führte die Metropolitan Police lediglich ihre stark veralteten Webley und Bull Dog Revolver und einige wenige nicht-repetierende Kleinkalibergewehre mit sich, die jedoch angesichts der Lage und der geschützten Position der Gegner keine Effekte erzielen konnten.[74,75] Die Superintendents vor Ort kontaktierten Assistant Commissioner Wodehouse in Scotland Yard mit einer Lagemeldung und der Bitte um Unterstützung. Telefonisch setzte sich dieser mit dem damaligen Innenminister

[72] Vgl. Waldren (2013), S. 4.
[73] Vgl. Rogers (1981), S. 86 f.
[74] Vgl. ebd., S. 94.
[75] Vgl. Waldren (2013), S. 9.

und späteren Premierminister Winston Churchill in Verbindung, der daraufhin der Entsendung von militärischen Einheiten zur Unterstützung der Polizei in der Sidney Street zustimmte und anordnete. Um etwa 10:00 Uhr erreichten 21 Soldaten des Scots Guards Regiments[76] den Einsatzort und bezogen mit ihren modernen Repetiergewehren (unter anderem der Marke Lee-Enfield) Stellung auf der Straße selbst sowie auf umliegenden Dächern und begannen mit dem Beschuss der konspirativen Wohnung. Gegen Mittag traf der Innenminister persönlich ein, um das Geschehen zu beobachten. Churchills Anwesenheit am Einsatzort war zwar im Nachhinein umstritten, jedoch behauptete er selbst, zu keinem Zeitpunkt die Kommandogewalt über die Polizeikräfte gehabt zu haben und daher auch keinesfalls die Autorität der Polizeiführer außer Kraft gesetzt zu haben[77]. Der weitere Beschuss des Gebäudes dauerte bis etwa 12:50 Uhr an, bis aus dem Gebäude Rauchwolken strömten und ein Feuer ausbrach. Die Ursache konnte bis heute nicht eindeutig geklärt werden, vermutlich seien Munitionskisten oder Sprengstoffe durch das Kreuzfeuer getroffen und entzündet worden. Daraufhin zeigte sich Sokoloff an einem der Fenster, vermutlich um dem Rauch zu entkommen, und wurde dann von einem Schützen erschossen. Der Brand hatte zur Folge, dass das Dach und das Obergeschoss von № 100 Sidney Street einstürzten. Die eintreffende Feuerwehr bekam ausdrücklich keine Freigabe der Polizei, den Brand löschen zu dürfen, lediglich ein Übergreifen des Brandes auf die umliegenden Häuser zu unterbinden. Nachdem zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt der Beschuss aus dem Haus stoppte, erlangte die Feuerwehr die Kontrolle über den Brand. Die Leichen der zwei Anarchisten wurden später in den Trümmern aufgefunden.[78]

Die Ereignisse des 3. Januar 1911 haben nicht nur in der Presse eine prompte Reaktion hervorgerufen, sondern insbesondere auch bei der

[76] Scots Guards ist eines der fünf Leibwachenregimenter des britischen Monarchen.
[77] Vgl. The Times (1911), S. 8
[78] Vgl. Rogers (1981), S. 111 ff.

Londoner Polizei selbst. Sichtlich schockiert von der bis dato nicht bewussten Unfähigkeit, auf Bedrohungslagen vom Ausmaß der Sidney Street reagieren zu können, diskutierten die Führungskräfte Scotland Yards, der CLP und der Innenminister bereits in den folgenden Tagen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation. In Anlehnung an den Grundgedanken Robert Peels, nämlich die strikte Trennung von Polizei und Militär, sah man es schlicht als inakzeptabel an, dass die Polizei nun doch auf die Unterstützung des Militärs angewiesen war. Man kam zum Entschluss, dass das veraltete und nicht mehr konkurrenzfähige Arsenal der Polizei unverzüglich ausgetauscht werden musste. Bereits am 12. Januar 1911 testete die Behörde intensiv verschiedene neue Waffentypen und entschied sich für das gerade ein Jahr alte Modell Mk. 1 des englischen Herstellers Webley & Scott, eine halb-automatische Selbstlade-Pistole im Kaliber .32 ACP. Die Anschaffung erfolgte noch im selben Jahr und ersetzte offiziell die bis dahin verwendeten Bull Dog und Webley Revolver. Ein Jahr später fand dieses Modell dann auch Verwendung bei der CLP.[79]

3.4 Die ‚Shepherd's Bush'-Morde im Jahr 1966

Der gewaltsame Tod von drei unbewaffneten Zivilpolizisten, rund 55 Jahre nach den Ereignissen der Sidney Street, sorgte abermals für landesweites Aufsehen und markierte einen weiteren wichtigen Schritt für den MPS.

Am 12. August 1966 endete eine gewöhnliche Fahrzeugkontrolle im sogenannten ‚Braybrook Street Massaker'. Christopher Head, David Wombwell und Geoffrey Fox waren Angehörige des CID in Shepherd's Bush. Die drei Beamten waren in East Acton in einem Zivilfahrzeug unterwegs, als sie gegen 15:00 Uhr in die Braybrook Street fuhren, wo ihnen ein am Straßenrand parkender PKW mit drei männlichen Insas-

[79] Vgl. Keily/Hoffbrand (2015), S. 64.

sen auffiel: Beim Fahrer handelte es sich um Jack Witney, bei den beiden Mitfahrern um Harry Roberts und John Duddy. In unmittelbarer räumlicher Nähe befand sich das Wormwood Scrubs Gefängnis, wo es in der Vergangenheit vermehrt zu Ausbrüchen gekommen war, bei denen die Entflohenen mit Fluchtfahrzeugen abgeholt wurden. Aufgrund dieser Erkenntnisse und einer fehlenden Steuerplakette am Fahrzeug entschied sich die Zivilstreife, den PKW und die Insassen zu kontrollieren. Head und Wombwell führten die Kontrolle durch, während der Fahrer Fox weiterhin im Auto blieb. Im Verlauf der Kontrolle ergaben sich Ungereimtheiten mit den Zulassungspapieren, wodurch die verdächtigen Männer nervös wurden. Plötzlich zog Roberts eine Luger-Pistole und tötete Wombwell durch einen Kopfschuss. Head rannte daraufhin zurück zum Auto, wurde allerdings von Roberts verfolgt und ebenfalls durch einen Kopfschuss getötet. Auch John Duddy stieg mit gezogenem Colt cal .38 aus. Fox reagierte daraufhin und versuchte, Roberts und Duddy mit dem Zivilfahrzeug zu überfahren, während er von letzterem tödlich durch die Windschutzscheibe getroffen wurde. Dabei verlor er die Kontrolle über den Wagen und überrollte den Leichnam von Sergeant Head, bevor er zum Stehen kam. Die Täter konnten zunächst unerkannt vom Tatort fliehen, allerdings beobachtete ein Anwohner den Vorfall und notierte sich das Kennzeichen des Fluchtfahrzeugs, woraufhin eine groß angelegte landesweite Fahndung eingeleitet wurde. Jack Witney konnte bereits sechs Stunden nach der Tat festgenommen werden. Am folgenden Tag legte er ein Geständnis ab und nannte die Namen seiner Komplizen. Er wurde schuldig gesprochen und 1992 aus der Haft entlassen.[80] John Duddy wurde am 16. August 1966 in seiner Heimatstadt Glasgow verhaftet, nachdem die Polizei einen Hinweis von seinem Bruder erhalten hatte. Er starb nach seiner Verurteilung im Gefängnis 1981.[81] Harry Roberts – seines Zeichens Ex-Soldat – konnte der Polizei drei Monate lang entkommen, indem er sich

[80] Vgl. Mason (2004), S. 35.
[81] Vgl. The Times (1981), S. 5.

im Epping Forest und in Thorley Wood in Hertfordshire versteckte, ehe er schlafend in einer Scheune aufgegriffen werden konnte. Er saß 45 Jahre lang in Haft. Die Entscheidung, den berüchtigten Polizistenmörder 2014 vorzeitig aus der lebenslangen Haft zu entlassen[82], rief heftige Kritik und Unverständnis hervor, sowohl bei der Polizeigewerkschaft als auch beim damaligen MPS Commissioner Sir Bernard Hogan-Howe sowie dem damaligen Bürgermeister von London und späteren Premierminister Boris Johnson.[83]

Als Konsequenz auf die nach wie vor bestehende und nicht abnehmende Gefahr durch bewaffnete Täter wurde noch im selben Jahr der Metropolitan Police Firearms Wing etabliert, aus dem letztendlich das Specialist Firearms Command hervorging.

3.5 Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus im 21. Jahrhundert

Bei einem Blick auf die Historie des Terrorismus in Großbritannien wird ersichtlich, dass in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die IRA die vermutlich größte Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Großbritannien darstellte. Das Ziel der IRA war es, die empfundene Besatzung Nordirlands durch die Briten rückgängig zu machen und ein vereintes und unabhängiges Irland zu schaffen. Die irisch-nationalistische Ideologie wurde dabei durch einen religiösen Ansatz erweitert: Die Mitglieder der IRA sahen sich auch als katholische Kämpfer gegen das protestantisch-geprägte Großbritannien. Die terroristischen Methoden der IRA umfassten Bombenanschläge, oftmals mittels Autos, sowie Geiselnahmen und Raubüberfälle. Das Vorgehen der IRA forderte im Laufe der Jahre über 1.700 Menschenleben, davon etwa 600 Zivilisten[84]. Zur Einordnung dieser Zahlen und des Bedrohungspotential der IRA ist anzuführen, dass die in der BRD von

[82] Vgl. BBC News (2014), o.S.
[83] Vgl. The Guardian (2014), o.S.
[84] Vgl. McKittrick et al. (2004), S. 1536.

1970 bis 1998 aktive linksterroristische RAF bei ihrem Kampf gegen den Staat und den Kapitalismus 34 Todesopfer zu verantworten hat und sich dabei auf Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft sowie den Sicherheitsbehörden fokussierte.[85]

Zur Bewältigung der terroristischen Bedrohung durch die IRA wurde 1971 innerhalb des MPS das Metropolitan Police Anti-Terrorist Branch aufgestellt, eine Einheit für besondere Lagen, der Vorgänger des heutigen CTC. Obwohl sie wiederholt nicht zur Bewältigung terroristischer Geschehnisse hinzugezogen wurde, wie z.B. bei der Geiselnahme an der iranischen Botschaft 1980 in London und stattdessen die Militärspezialeinheit SAS beauftragt wurde, verschaffte die jahrzehntelange Konfrontation mit der IRA dem MPS dennoch ein gewisses Maß an Erfahrung im Umgang mit Terrorismus.[86]

Im Jahr 2005 erklärte die IRA ihren bewaffneten Kampf für beendet.[87] Gleichwohl es im Zusammenhang mit dem Status Nordirlands, insbesondere nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU, weiterhin zu Gewalttaten kommt[88], geriet mit dem terroristischen Bedeutungsverlust der IRA zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine andere terroristische Bedrohung in den Fokus der britischen Sicherheitsbehörden: Der islamistische Terrorismus. Die heutigen Gesichter des islamistischen Terrorismus haben ihren Ursprung in den 1970er Jahren. Die Besetzung der großen Moschee in Mekka 1979 bezeichnen einige Experten als Urknall des islamistischen Terrorismus. Am 20. November 1979 stürmten ca. 500 bewaffnete Islamisten in die Große Moschee in Mekka und nahmen dortige Pilger und gläubige Muslime als Geiseln. Erst nach zwei Wochen und etlichen Gefechten zwischen Sicherheitskräften, Armee und Terroristen konnte man die letzten Täter zur Aufgabe zwingen. Offiziell gab es insgesamt 330 Todesopfer, andere Schätzungen belaufen

[85] Vgl. Bossert (2020), S. 99 ff.
[86] Vgl. Andrew (2009), S. 644 ff.
[87] Vgl. Dietl et al. (2006), S. 61.
[88] Vgl. Tagesschau (2021), o.S.

sich auf 1.000.[89] Ebenfalls im Jahr 1979 begann die Invasion der Sowjetunion in Afghanistan, die eine Vielzahl islamistischer Kämpfer anzog, um sich dort am Dschihad gegen die Rote Armee zu beteiligen. Nach dem Rückzug der Sowjetunion aus Afghanistan setzte eine Vielzahl der sogenannten Gotteskrieger ihren islamistischen Kampf in ihren Heimatländern fort. In diesem Zusammenhang begann auch eine internationale Vernetzung der islamistischen Terrorgruppen Doch erst mit den Anschlägen vom 11. September 2001 trat der islamistische Terrorismus, auf welchen im Folgenden der Fokus gelegt wird, entscheidend hervor und offenbarte sein enormes weltweites Gefahrenpotenzial. [90]

3.5.1 9/11 – ‚Ground Zero' der Terrorabwehr und Ausbau des Close-circuit Television

Der schwerste Terroranschlag der jüngeren Geschichte am 11. September 2001 forderte rund 3.000 Todesopfer und stellte die Politik, Nachrichtendienste, Polizei und andere Sicherheitsbehörden weltweit vor ihre bis dahin größte Herausforderung.[91] Zwar bekannte sich die Terrororganisation al-Qaida unter der Führung von Osama Bin Laden erst 2004 offiziell zu den Flugzeugentführungen[92], jedoch führten nachrichtendienstliche Informationen die Behörden bereits kurze Zeit nach den Anschlägen auf die Spur von al-Qaida. Der Aufruf al-Qaidas zum globalen Dschihad, dem sogenannten Heiligen Krieg, hob die Qualität der Bedrohung insofern auf ein neues Level, als dass nun im Gegensatz zu anderen terroristischen Ausprägungsformen nicht mehr Politiker oder Wirtschaftsgrößen Primärziele des Terrors sein würden, vielmehr war ab sofort jedermann in der westlichen Welt ein mögliches Ziel, weil er oder sie in den Augen der Islamisten als ungläubig gelten. In dieser Ideologie unterscheidet sich der islamistische Terrorismus grundlegend

[89] Vgl. Förster, Der Spiegel (2016), o.S.
[90] Vgl. Steinberg (2005), S. 31 ff.
[91] Vgl. Bossert (2020), S. 108 ff.
[92] Vgl. CBC News (2004), o.S.

bspw. vom Linksextremismus und anderen Formen politisch motivierter Kriminalität.[93]

Auch Großbritannien erkannte die Gefahr der islamistisch-terroristischen Bedrohung durch bislang unbekannte Terrorzellen mitten in Europa und reagierte unter anderem mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Terrorbekämpfung von 2001.[94] In erster Linie war es an den Nachrichtendiensten, Informationen über Terrororganisationen und mögliche Anschlagsplanungen zu beschaffen sowie sogenannte Gefährder zu beobachten, jedoch ist der Sicherheitsapparat in Großbritannien – wie bereits erwähnt – nicht zuletzt geprägt von einer engen Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten und Polizei.[95] Somit ist die Polizei unabdingbar, wenn es um erfolgreiche Terrorprävention und -intervention mithilfe von weitreichenden Aufklärungsmaßnahmen und neuen Ermittlungsmethoden geht.

Eine dieser Methoden war bzw. ist eine bereits seit längerem genutzte Technologie, das CCTV, ein Überwachungskameranetzwerk. Dieses wurde bereits seit den 1970er Jahren als mögliches Mittel bei der Bekämpfung der IRA und organisierter Kriminalität aufgebaut, wurde jedoch erst in den 1990er Jahren intensiv in Benutzung genommen und ausgebaut. Immerwährend bringt man das System auf den neuesten Stand, z.B. durch Inbetriebnahme neuartiger hochauflösender Kameras. Schätzungen zufolge gab es 2008 allein im Raum Greater London weit über 500.000 CCTV Kameras, laut einem Independent Artikel waren es sogar 1.000.000[96]. Zwar werden sie nicht alle durch die Regierung oder Polizei betrieben, jedoch kann der Zugriff auf die Daten eingefordert werden, sofern es der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Strafverfolgung dient. Die genaue Anzahl der in London polizeilich oder regierungsbetriebenen Kameras ist zwar

[93] Vgl. Bossert (2020), S. 99 ff.
[94] Offiziell Anti-terrorism, Crime and Security Act 2001.
[95] Vgl. Andrew (2009), S. 800 ff.
[96] Vgl. Hughes, Independent (2008), o.S.

nicht anhand offizieller Quellen eruierbar, weil für die Kameras keine Registrierungspflicht besteht. Jedoch existiert eine Freedom of Information Act – Anfrage aus dem Jahr 2011 mit einer auf offiziellen Angaben basierten Auflistung der betriebenen Kameras in Großbritannien, sortiert nach Verwaltungsbezirken (einzelne Daten fehlen). Die Addition der Zahlen für die London Boroughs ergibt eine Summe von etwa 8.100 polizeilich oder durch die Regierung betriebenen Kameras im Raum Greater London (Stand 2011)[97].

2004 wurde das System an bestimmten Standorten mit einer Gesichtserkennungssoftware gekoppelt. Insbesondere an Flughäfen, wie z.B. London Heathrow, wurde das Prozedere an Kontrollstellen zum Abgleich von Lichtbilddaten von biometrischen Reisepässen ausprobiert. Von 2016 bis 2019 wurde eine weiterentwickelte Gesichtserkennungssoftware im Londoner Stadtgebiet getestet und ist seit Anfang 2020 dann tatsächlich in Benutzung gegangen. Dabei handelt es sich nach Angaben der Metropolitan Police um ein unabhängiges System in nachrichtendienstlicher Zuständigkeit ohne direkte Kopplung an das CCTV. Diese speziellen Kameras kommen an bestimmten Standorten in London zum Einsatz, entweder an festen Masten, zusammen mit CCTV Kameras, oder an mobilen Einsatzfahrzeugen mit eindeutiger Kennzeichnung, die auf den Einsatz der facial recognition technology hinweisen. Der Einsatzort wird dabei lageangepasst bestimmt, um bspw. an besonders gefährdeten Objekten oder Plätzen nach Personen zu fahnden, die eine Gefahr darstellen könnten. Die Software soll in erster Linie gesuchte Straftäter aus dem Bereich schwerer Kriminalität, aber auch Personen unter nachrichtendienstlicher Beobachtung, z.B. zum Zweck der Terrorabwehr, ausfindig machen. Das System scannt und analysiert die durch die Kameras gewonnenen Bilddaten und gleicht diese mit dem Gesamtbestand der Behördenarchive ab, welcher landesweit mehr als 20 Millionen Fotodateien umfasst. Bei einem Treffer, dem sogenannten

[97] Vgl. Big Brother Watch (2012), S. 19 f.

match, werden in der Nähe befindliche Polizeieinheiten informiert, sodass diese vor Ort aufklären können, inwieweit der Alarm von Relevanz sein könnte und ggf. Folgemaßnahmen treffen.[98]

3.5.2 Terror in London im Jahr 2005 – Das Close-circuit Television überführt Attentäter

Am 5. Juli 2005 um ca. 8:50 Uhr zeigte sich, dass auch eine professionelle und flächendeckende Videoüberwachung kein Garant für Sicherheit ist. Innerhalb von 50 Sekunden explodierten synchron drei Bomben in U-Bahnzügen des London Underground an den Haltepunkten Aldgate, Edgware Road und im Tunnel nahe King's Cross. Eine knappe Stunde später wurde ein Doppeldecker-Bus der Linie 30 am Tavistock Square durch eine weitere Explosion fast vollständig zerstört. Insgesamt starben durch die Angriffe 56 Menschen, darunter die vier Selbstmordattentäter, weitere 700 wurden zum Teil schwer verletzt.[99]

Im Nachgang wurde ermittelt, dass es sich bei allen Ereignissen um einen koordinierten terroristischen Anschlag mit islamistischem Hintergrund handelte. Dies konnte anhand von Zeugenaussagen und mithilfe des CCTV festgestellt werden. Die Identitäten der Angreifer wurden ebenfalls mithilfe der Überwachungsvideos ermittelt. Ein Teilerfolg für das CCTV, denn so konnten die Ermittler im späteren Verlauf Rückschlüsse auf das persönliche Umfeld und Kontaktwege zu möglichen Mittätern oder Planern ziehen, insbesondere weil einige Zeit später Bekennervideos von zwei der vier Attentäter beim arabischen Fernsehsender al-Jazeera ausgestrahlt wurden, in denen namentlich sowohl al-Qaida als auch Bin-Laden und al-Zawahiri erwähnt wurden.[100]

[98] Vgl. Burgess, Wired (2020), o.S.
[99] Vgl. Biesinger et al., Deutschlandfunk Kultur (2015), o.S.
[100] Vgl. The Guardian (2006), o.S.

Unmittelbar nach den sogenannten ‚7/7 Bombings' wurde für Großbritannien die höchste Terrorwarnstufe ausgerufen. Verdeckte Spezialkräfte des MPS, unter anderem Scharfschützen, haben gezielt verdächtige Personen observiert, die im Zusammenhang mit den Anschlägen standen und bei denen Erkenntnisse über neue Anschlagsplanungen vorlagen[101]. Tatsächlich sollten sich diese Vermutungen als korrekt erweisen, als bereits zwei Wochen später am 21. Juli vier weitere Terroristen damit scheiterten, ihre USBV erneut in Zügen des Underground detonieren zu lassen. Aufgrund von Konstruktionsmängeln wurden nur die Sprengzünder samt Treibladung aktiviert, die Sprengmasse blieb unbeschädigt. Die Metropolitan Police leitete sofort eine Großfahndung nach den Verdächtigen ein, nachdem vier Männer mithilfe von CCTV-Aufnahmen als dringend tatverdächtig identifiziert werden konnten. Am 27. Juli verhaftete die Polizei von Birmingham Yasin Hassan Omar. Am 29. Juli wurden im Zuge von Razzien in West-London Muktar Said Ibrahim und Ramzi Mohammed festgenommen. Am selbigen Tag vollstreckte die italienische Polizei einen europäischen Haftbefehl gegen Hussain Osman in Rom. Die vier Männer im Alter zwischen 25 und 29 Jahren wurden 2007 wegen Verschwörung zu Mord und Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat jeweils zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt, was in Großbritannien ein Minimum von 40 Jahren Freiheitsstrafe bedeutet.[102]

Überschattet wurde dieser wichtige Ermittlungserfolg jedoch durch die irrtümliche Tötung von Jean Charles de Menezes, einem Brasilianer, der am 22. Juli 2005 durch zivile AFO von Scotland Yard in einer U-Bahn fälschlicherweise als Hussain Osman identifiziert und erschossen worden war[103].

[101] Vgl. The Sunday Times (2005), o.S.
[102] Vgl. BBC News (2007), o.S.
[103] Vgl. Independent Police Complaints Commission (2007), S. 9.

3.5.3 Erkenntnisse und Konsequenzen aus islamistischen Terroranschlägen in Europa und weltweit in den Jahren 2008 bis 2016

London blieb nach den Ereignissen von 2005 für mehr als eine Dekade größtenteils von Terrorismus verschont, auch durch die erfolgreiche Arbeit der Nachrichtendienste, infolge derer mehrere Anschläge verhindert worden waren.[104]

In der Zwischenzeit wurden in anderen Ländern einige zum Teil schwere Anschläge verübt, die auch die Metropolitan Police dazu bewegte, die eigenen Konzepte und Taktiken zu überarbeiten und weiterzuentwickeln, um sich auf neue Bedrohungslagen bestmöglich vorzubereiten. Besondere Aufmerksamkeit erregten bspw. die schweren Anschläge in Mumbai am 26. November 2008 mit mindestens 165 Toten und über 300 Verletzten. In der indischen Millionenstadt verübten zehn Mitglieder der islamistischen Terrorgruppe Lashkar-e-Taiba ab 21:30 Uhr eine Kette von zwölf koordinierten Angriffen. Bewaffnet mit AK-47 Sturmgewehren, Handgranaten und Sprengsätzen griffen sie Zivilpersonen, insbesondere auch Touristen, im gesamten Stadtgebiet an, unter anderem im beliebten Leopold-Café, dem Metro Cinem und im Hotel Taj Mahal.[105] Diese Einsatzlage mit einer Vielzahl von einzelnen Angriffen in einem weiträumigen Areal stellte ein Novum dar und die Polizei von Mumbai vor enorme Komplikationen. Erst am Morgen des 29. November konnten mithilfe der indischen Nationalgarde die verbliebenen Terroristen im Hotel Taj Mahal ausgeschaltet und die dort befindlichen Geiseln befreit werden.[106]

Im Rahmen von Analysen der Vorfälle ist man bei Scotland Yard zum Entschluss gekommen, dass ein solcher Angriff in London ebenfalls denkbar wäre, jedoch wahrscheinlich mit einem anderen Verlauf und, nach Ansicht der Experten, einem weniger verheerenden Ausmaß.

[104] Vgl. z.B. Andrew (2009), S. 823 f.
[105] Vgl. CNN (2020), o.S.
[106] Vgl. BBC News (2008), o.S.

Exakt für solche dynamischen Einsatzlagen war man bei der Metropolitan Police bereits durch den Einsatz der ARV sehr gut aufgestellt, die ein schnelles Erreichen des Einsatzortes gewährleisten können. Für die Ausrüstung der Fahrzeuge hatten die Mumbai-Anschläge dennoch Konsequenzen. Die Tatsache, dass die Angreifer Zugang zu Sturmgewehren, wie dem AK-47 mit enormer Durchschlagskraft, oder gar Handgranaten hatten, führte zum Schluss, dass die AFO an Bord der ARV neben ihrer Bewaffnung mit der Glock 17 Pistole und MP5 ebenfalls zusätzlich mit Sturmgewehren ausgerüstet werden sollten. 2010 wurde dann das Heckler & Koch G36C als Standardausrüstung auf ARV eingeführt.[107]

Daraus resultierend sowie im Hinblick auf die anstehenden Olympischen Sommerspiele 2012 in London und die damit verbundene hohe abstrakte Gefahr für terroristische Angriffe – man erinnerte sich an die Ereignisse in München vor genau 40 Jahren – begann die Metropolitan Police mit der Aus- und Fortbildung von Beamten aus der Verwendung als SFO zum neu entwickelten Level CT-SFO. Näheres hierzu sowie Details zu FEM wurden bereits im Kapitel 2.6 thematisiert.

In den folgenden Jahren nach den Olympischen Spielen wurde Europa besonders schwer von Terroranschlägen getroffen: Es begann mit dem Anschlag auf die Redaktionsräume der Satirezeitschrift Charlie Hebdo am 7. Januar 2015 in Paris. Zwei bewaffnete, maskierte Täter töteten zwölf Personen, darunter einen zum Personenschutz abgestellten Polizisten, sowie auf ihrer Flucht einen weiteren Polizisten. Sie bekannten sich später zum al-Qaida Ableger im Jemen[108]. Am darauffolgenden Tag wurde eine Polizistin von einem schwer bewaffneten Mann erschossen. Dieser konnte flüchten und betrat am nächsten Tag einen jüdischen Supermarkt und tötete dort vier Menschen, nahm außerdem weitere als Geiseln. Er behauptete, Kämpfer für den IS zu sein und dass seine Tat im Zusammenhang mit dem Charlie-Hebdo-Attentat stehe.

[107] Vgl. Gardham, The Telegraph (2010), o.S.
[108] Vgl. Frankfurter Allgemeine (2015), o.S.

Sicherheitskräfte erschossen den Mann bei der Erstürmung des Supermarktes. Gleichzeitig wurden die beiden Charlie-Hebdo-Attentäter ebenfalls am 9. Januar nahe Paris beim Festnahmeversuch erschossen.[109]

Die französische Hauptstadt wurde im selben Jahr erneut Opfer des islamistischen Terrorismus, jedoch um ein Vielfaches verheerender. Die Anschläge am 13. November auf das Stade de France während eines Fußball-Freundschaftsspiels zwischen Frankreich und Deutschland, auf Bars, Cafés und Restaurants im Stadtzentrum sowie auf die gut besuchte Konzerthalle Bataclan mit insgesamt 130 Toten und knapp 700 Verletzten markierten den Beginn einer Offensive des IS gegen die westliche Welt und insbesondere Europa.[110] Damit ähnelte die Vorgehensweise der Terroristen jener aus Mumbai 2008: Koordinierte Angriffe an verschiedenen Standorten mit Schusswaffen und dieses Mal auch mithilfe von Sprengstoffwesten.

In großen Teilen Europas wurde nach den Anschlägen die höchste Terrorwarnstufe ausgerufen. Am 22. März 2016 fand ein weiterer Angriff in Brüssel, dem Sitz zahlreicher europäischer Organe, statt. Eine Offensive gegen dieses Ziel hatte für die Dschihadisten symbolträchtigen Charakter, wobei ein Merkmal des Terrorismus stets die hohe mediale Aufmerksamkeit ist. Drei Attentäter des IS töteten sich selbst und 32 Menschen, verletzten über 300 weitere durch Sprengstoffexplosionen im Brüsseler Flughafen Zaventem und in der U-Bahnstation Maelbeek.[111]

Wenige Monate später, zu den Feierlichkeiten des französischen Nationalfeiertages, tötete der damals 31-jährige Tunesier Mohamed Salmene Lahouaiej Bouhlel am Abend des 14. Juli auf der Promenade des Anglais in Nizza 86 Menschen und verletzte 400 weitere, indem er einen angemieteten LKW in die Menschenmenge steuerte. Er wurde nach

[109] Vgl. Stern (2015), o.S.
[110] Vgl. Vincent, Le Monde (2017), o.S.
[111] Vgl. Spiegel (2016), o.S.

rund zwei Kilometern seiner Fahrt durch Polizeischüsse tödlich verwundet.[112]

Dieser bis dato unbekannte modus operandi zeigte auf, dass praktisch jedermann dazu in der Lage ist, bei entsprechender Fahrerlaubnis einen LKW zu mieten und ohne aufwändige Vorplanungen, einen Anschlag mit enormen Schadensausmaß zu verüben. Unter anderem Deutschland zog damals Konsequenzen aus diesem Szenario und überarbeitete Sicherheitskonzepte, stellte als Pilotprojekt noch im selben Jahr bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Dresden, sogenannte Nizza-Sperren auf[113]. Die mittlerweile viel genutzten, rund 2,5 Tonnen schweren Betonblöcke dienen zum Schutz von sensiblen Bereichen und Fußgängerzonen vor Angriffen mittels Fahrzeug. Obwohl solche Vorkehrungen in anderen europäischen Ländern bereits länger zum Standard gehörten, verzichtete man ausgerechnet in der deutschen Hauptstadt Berlin darauf, noch im selben Jahr entsprechende Schutzmaßnahmen an gefährdeten Objekten wie Weihnachtsmärkten etc. zu ergreifen.[114] Dies stellte sich als fatales Versäumnis heraus, als am 19. Dezember 2016 der islamistische Terrorist Anis Amri in Berlin einen polnischen LKW-Fahrer erschossen hatte und mit dessen Sattelzug in den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz raste, wobei elf Besucher starben und zahlreiche weitere zum Teil schwer verletzt wurden. Amri, der – wie sich im weiteren Verlauf herausstellen sollte – als Gefährder eingestuft und polizeibekannt war, konnte zunächst vom Tatort und außer Landes fliehen, ehe er drei Tage später in der Nähe von Mailand bei einer Routinekontrolle das Feuer auf Polizisten eröffnete und infolgedessen getötet wurde.[115] Seit diesem Anschlag werden bei öffentlichen Veranstaltungen mit Gefährdungspotenzial routinemäßig LKW-Sperren errichtet. Obwohl die o.g. herkömmlichen Nizza-Sperren in einigen Realtests Schwachstellen bei

[112] Vgl. Spiegel (2016a), o.S.
[113] Vgl. Jacobs, Rheinische Post (2016), o.S.
[114] Vgl. Fürstenau, Deutsche Welle (2020), o.S.
[115] Vgl. Die Zeit (2017), o.S.

LKW ab 7,5 Tonnen aufzeigten, bieten sie dennoch einen effektiven ersten Schutz. Mittlerweile werden weiterentwickelte Konstruktionen eingesetzt, die beim Aufprall das Fahrzeug stark beschädigen und eine Weiterfahrt unmöglich machen und somit gut dazu geeignet sind, einen solchen Angriff zu unterbinden[116].

Zusammenfassend betrachtet, eröffneten sich in den Jahren 2008-2016 drei neue relevante Hauptproblemfelder bei der Beurteilung der Gesamtlage:

1. **Das Mumbai-Paris-Szenario**
   Mehrere Täter, eine Gruppierung von etwa zehn Personen, verüben koordinierte Anschläge mit Schusswaffen und Sprengstoff an verschiedenen Orten im Stadtgebiet. Ziel ist es, wie bei Terrorismus grundsätzlich, eine möglichst hohe Anzahl an Todesopfern, möglichst öffentlichkeitswirksam, herbeizuführen. Durch die räumliche Verstreuung entsteht eine schwer zu bewältigende, unübersichtliche Gesamtsituation und eine dynamische Lage, auf die die Polizei ad hoc reagieren muss.
2. **Die Einzeltäter-Problematik**
   Wie an den Beispielen Nizza und Berlin aufgezeigt, handelten die Täter alleine. Einzelne Personen sind für Sicherheitsbehörden vor allem im Vorfeld sehr schwer ausfindig zu machen, selbst wenn sie bereits unter (nachrichtendienstlicher) Beobachtung stehen. Durch die voranschreitende Digitalisierung und Möglichkeiten der anonymen Vernetzung ist es ihnen möglich, bis zur Ausführung der Tat unerkannt zu bleiben, wenngleich sie sich im Nachgang entweder selbst zu einer Terrororganisation bekennen oder ebendiese die verübte Tat für sich beansprucht.[117]

[116] Bspw. die Herner Truck Sperre, die zum Schutz der Cranger Kirmes vor terroristischen Angriffen mit Fahrzeugen eingesetzt wird (vgl. Kindel, Bild (2019), o.S.).
[117] Vgl. Bossert (2020), S. 109 ff.

3. Der Fahrzeug-Attentäter

Es ist eine sehr simple, gleichzeitig höchst effektive Methode des terroristischen Anschlags, die kaum verhindert werden kann. Wie bereits erwähnt, ist es praktisch jedermann möglich, ein geeignetes Fahrzeug zu beschaffen, sei es durch Miete, Kauf oder Diebstahl. Außerdem erregt diese Vorgehensweise die Aufmerksamkeit von Ermittlern nicht, anders als bspw. der Versuch, eine Waffe oder Sprengstoff(komponenten) zur Durchführung der Tat zu beschaffen. So kann in einem entsprechend sensiblen Bereich ein erheblicher Schaden angerichtet werden. Das Ausmaß bei den Anschlägen in Nizza und Berlin 2016 sowie London (nachfolgend näher beleuchtet), Stockholm[118] und Barcelona[119] 2017 bildet dies entsprechend ab.

3.5.4 Terroristische Angriffe in London im Jahr 2017

Laut Medien wurde nach den Anschlagsserien von Paris und Brüssel die Zahl der AFO in London um etwa ein Drittel auf rund 2.800 Beamte aufgestockt[120,121], obwohl die von der britischen Regierung veröffentlichten Zahlen deutlich abwichen[122]. Unabhängig davon gelang es dem MPS bzw. der CLP im Jahr 2017, auf zwei in der Hauptstadt verübte Attentate mit islamistischem Hintergrund effizient zu reagieren und die Gefahrensituation schnell zu beenden. Beide Ereignisse waren vom Ablauf sehr ähnlich, begangen mit Fahrzeugen nach dem Nizza-Vorbild in

[118] Ein Usbeke steuerte einen gestohlenen Lastwagen in eine Einkaufsstraße und in ein Einkaufszentrum; mit der Folge von 5 Toten und 15 Verletzten (vgl. WDR (2017), o.S.).

[119] Ein Attentäter raste mit einem Fahrzeug in eine Menschenmenge in der zentralen Einkaufsstraße Las Ramblas; mit der Folge von 12 Toten und über 80 Verletzten; der IS bekannte sich zum Anschlag (vgl. WDR (2017)., o.S.).

[120] Vgl. Blick (2017), o.S.

[121] Vgl. Westfälische Nachrichten (2017), o.S.

[122] Vgl. Her Majesty's Government and Home Office (2017), o.S.

Verbindung mit Messerattacken auf Passanten, nachfolgend rekonstruiert:

Am 22. März 2017 überfuhr der 52-jährige britische Staatsangehörige Khalid Masood mit seinem angemieteten PKW mit kolportierter Geschwindigkeit von etwa 120 km/h Passanten auf der Westminster Bridge in Fahrtrichtung Westminster Palace, dem Sitz des britischen Parlaments.[123] Mehr als 50 Personen wurden dabei verletzt, vier von ihnen tödlich. Kurze Zeit später verlor Masood die Kontrolle über das Fahrzeug und stieß mit der Umzäunung des Parlamentsgeländes zusammen, er verließ das Auto mit einem Messer bewaffnet und rannte Richtung Parlament in den New Palace Yard. Dort attackierte er den wachhabenden und unbewaffneten Police Constable Keith Palmer mit dem Messer und verwundete diesen so schwer, sodass er später im Krankenhaus den Verletzungen erlag. Zwei unmittelbar in der Nähe stationierte Officer des PaDP eröffneten das Feuer und erschossen den Attentäter. Vom ersten Opferkontakt bis zur Schussabgabe der Polizisten vergingen lediglich 82 Sekunden.[124] Zusätzlich erreichte binnen sechs Minuten ein CT-SFO Team den Ereignisort, um diesen zu sichern, da zu dem Zeitpunkt noch nicht endgültig absehbar war, ob Masood als Einzeltäter handelte.[125] Später ließ der IS verlauten, dass Masood mit dem Angriff dem Aufruf des Kalifen[126] gefolgt sei.[127]

Der zweite Vorfall ereignete sich knapp drei Monate später am 3. Juni 2017 auf der London Bridge und im Nahbereich des Borough Market. Tatmittel war abermals ein angemietetes Kfz vom Typ Kleintransporter. Drei Täter, zwei Marokkaner und ein Pakistaner, der unter nachrichtendienstlicher Beobachtung stand, steuerten den Kastenwagen mit großer Geschwindigkeit in Menschenmengen auf der London Bridge in

[123] Vgl. BBC News (2017), o.S.
[124] Vgl. BBC News (2017a), o.S.
[125] Vgl. Gardner, BBC News (2017), o.S.
[126] Abu Bakr al-Baghdadi, auch Kalif Ibrahim, war bis zu seinem Tod in 2019 der Anführer der Terrormiliz Islamischer Staat.
[127] Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (2021), o.S.

südlicher Fahrtrichtung. Dabei wurden zwei Menschen getötet. Nach einem Zusammenstoß mit einer Verkehrsinsel südlich der Brücke verließen die drei Insassen mit langen Küchenmessern bewaffnet und mit angelegten Sprengstoffgürtel-Attrappen das Fahrzeug und attackierten zahlreiche Menschen in Pubs und Bars am Borough Market, wobei sechs weitere Personen zu Tode kamen. Es wurde berichtet, dass einige Betroffene die Attentäter angegriffen haben, um sie aufzuhalten, darunter ein BTP Officer (bewaffnet mit dem routinemäßigen Schlagstock), sowie drei Constables des MPS, die privat unterwegs waren. Allesamt trugen schwere Schnitt- und Stichverletzungen davon, überlebten diese aber. Gegen 22:15 Uhr, rund acht Minuten nach dem ersten registrierten Notruf, wurden alle Angreifer von alarmierten Beamten der CLP und MPS erschossen.[128] Auch zu diesem Terroranschlag bekannte sich im Nachgang der IS über Amaq News.[129]

3.6 Zusammenfassung: Einführung neuer Führungs- und Einsatzmittel, Taktiken und Methoden

Wie sehr sich die Londoner Polizei in den letzten knapp 200 Jahren seit ihrer Gründung verändert hat, zeigt sich beim Blick zurück: Der Bobby, gekleidet in dunkelblau, mit Mantel und custodian helmet, führt einen hölzernen Schlagstock und eine Trillerpfeife mit sich. Der moderne Met Officer des 21. Jahrhunderts bietet hingegen ein anderes Bild: Schutzweste, RSG, Handfesseln, Funkgerät und ggf. Schusswaffe. Es hat sich gezeigt, dass die Behörde wandlungs- und anpassungsfähig ist, trotz ihrer konservativen Haltung und dem Bestreben, an Traditionen festzuhalten. Neben der persönlichen Ausstattung der Polizisten ist der stetige Strukturwandel innerhalb der Behörde als ebenso bedeutend anzusehen. Besonders hervorzuheben sind also die Beschaffung bzw. Einführung von Schusswaffen als Reaktion auf die wachsende Bedrohung durch bewaffnete Kriminelle, vor allem im 19. und 20. Jahrhundert, damit

[128] Vgl. The Guardian (2017), o.S.
[129] Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (2021), o.S.

einhergehend das Konzept der AFO und die Aufstellung des CTC zur Bewältigung von mobilen und ad-hoc-Lagen. Weiterhin die Nutzung der stark ausgeprägten Überwachungstechnik in Form des CCTV zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten, ausgelöst durch die Bedrohung seitens der IRA in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

4 Bewertung der Struktur und Führungs- und Einsatzmittel beim Metropolitan Police Service

Das nachfolgende Abschlusskapitel beinhaltet einerseits themenspezifisch einen bewertenden Vergleich des modernen MPS und der deutschen BPOL, andererseits werden mögliche Handlungsempfehlungen und Perspektiven für beide Behörden herausgearbeitet. Durch Rekonstruktion und Analyse geschichtlicher Ereignisse in der Zeit von 1829 bis 2020 lässt sich der stetige Wandel der Londoner Polizei nachvollziehen. Neue Gefahrensituationen und Bedrohungslagen wurden erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen.

4.1 Videoüberwachung – Close-circuit Television

Als ebenso kontrovers wie die Thematik der Schusswaffen, hat sich die Videoüberwachung herausgestellt. Dass das CCTV Netzwerk zur Aufklärung von Straftaten führen kann, zeigte sich unter anderem bei den Ermittlungen zu den Anschlägen von 2005. Durch die hohe Kameradichte in London konnten die Attentäter identifiziert und ein Bewegungsmuster erstellt werden. Sachdienliche Hinweise zur Aufklärung einer schweren staatsgefährdenden Straftat haben zunächst einen enorm hohen Stellenwert, auch für die Öffentlichkeit. Jedoch sollte Folgendes festgehalten werden: Ein Metropolitan Police Bericht aus dem Jahr 2008 ließ erhebliche Zweifel an der Effektivität und Effizienz des CCTV aufkommen. Demzufolge wurden im Jahr 2008 lediglich 3% aller registrierten Straftaten mithilfe des CCTV aufgeklärt. Das entspricht

durchschnittlich einer Straftat pro 1.000 Kameras[130]. Dabei ist zu beachten, dass viele dieser Straftaten Sachbeschädigungsdelikte gegen die Überwachungssysteme selbst waren, wodurch die Statistik zusätzlich erhöht wurde. Außerdem ist die Anzahl von verhinderten Straftaten nicht eruierbar, weil diese in keine Kriminalstatistik einfließen[131]. Somit ist der präventive Effekt des CCTV nicht eindeutig belegbar oder erwiesen. Studien wie diese entfachen regelmäßig öffentliche Debatten über Sinnhaftigkeit und tatsächlichen Nutzen des CCTV, einerseits aus wirtschaftlicher Sicht, z.B. aufgrund von Instandhaltungskosten, die sich jährlich auf Millionenbeträge im zweistelligen Bereich belaufen. Zum anderen und hauptsächlich in Hinsicht auf Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Immer wieder bezeichnen Kritiker wie die Non-Profit Organisation BBW das CCTV als Instrument der Massenüberwachung, denn schätzungsweise wird jede Person in London durchschnittlich mindestens acht Mal von einer Kamera erfasst – pro Tag[132]. In einem Interview bei BBC Radio WM vom 1. Dezember 2020 sagte Mark Johnson von BBW, dass es in Großbritannien über 5.000.000 CCTV Kameras geben würde, was weltweit Platz 2 im Überwachungs-Ranking bedeuten würde; gleich hinter China[133]. Dennoch ist, wie in Kapitel 3.5.1 erwähnt, lediglich ein geringer Anteil der Kameras durch Polizei oder die Regierung betrieben. Auf relevante Aufzeichnungen aus privat betriebenen Kameras können Polizei und andere Sicherheitsbehörden bei Bedarf zugreifen, etwa für Zwecke der Strafverfolgung. Dies ist auch in Deutschland möglich. Zur Diskussion steht folglich im Rahmen der vorliegenden Arbeit, ob man Parallelen zur BRD ziehen kann, inwieweit ein vergleichbares Netzwerk denkbar oder erforderlich wäre, insbesondere rechtlich. Fakt ist, dass es Videoüberwachung im öffentlichen Raum gibt, jedoch kann in Deutschland von einem Netzwerk im Sinne des britischen CCTV keine

[130] Vgl. Hughes, Independent (2008), o.S.
[131] Hiervon ausgeschlossen: Der nachweisbare Versuch einer Straftat.
[132] Vgl. Mason (2004), S. 124 f.
[133] Vgl. Big Brother Watch (2020), o.S.

Rede sein. Es ist nicht bekannt, wie viele Kameras in Deutschland[134] in Betrieb sind, jedoch können folgende Zahlen eine Orientierung über das Gesamtausmaß geben und einen Vergleich zu Großbritannien liefern. Laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung aus 2016[135] sind folgende Zahlen bekannt:

- ca. 15.000 aktive Kameras in Berlin
- ca. 17.000 Kameras im Freistaat Bayern (Stand 2012)
- ca. 32.000 Kameras insgesamt betrieben durch die DB AG[136]

In Summe sind das ca. 64.000 Kameras. Nach Recherchen von Welt Nachrichten machen die Kameras im ÖPNV den größten Anteil an der Gesamtzahl in Deutschland aus[137]. Demnach kommt man per Hochrechnung zum Ergebnis, dass eine vergleichbare Anzahl an Überwachungskameras wie in Großbritannien mit sehr deutlichem Abstand nicht erreicht wird. Allein London übertrifft bereits die Anzahl der Kameras in Deutschland. Im Hinblick auf Zweck und Systematik unterscheidet sich die Videoüberwachung in Deutschland jedoch nicht sonderlich von der Großbritanniens. Primärziel ist bei beiden identisch: Kriminalprävention und Gefahrenabwehr. Auch in Deutschland gibt es Geräte, die im Eigentum der Regierung stehen oder unmittelbar durch den Staat, z.B. durch die BPOL an einigen Bahnhöfen und großen internationalen Flughäfen, genutzt werden. Technisch betrachtet, wäre eine vergleichbar flächendeckende Überwachung in Deutschland in der Theorie möglich. Jedoch stehen dem mehrere Aspekte entgegen, die zugleich der Grund für die bis dato – im Vergleich zu Großbritannien – geringe Anzahl an Kameras in Deutschland sein dürften. Einerseits zieht die Installation jeder einzelnen Kamera im öffentlichen Raum einen großen Verwaltungsaufwand mit sich, denn es muss geprüft und

[134] Gemeint sind hierbei ausschließlich Kameras im öffentlichen Raum i.S.d. BDSG.
[135] Vgl. Süddeutsche Zeitung (2016), o.S.
[136] Kumulierte Zahl von Geräten an Bahnhöfen sowie in Regional- und S-Bahnen bundesweit.
[137] Vgl. Dannoritzer/Klauth, Welt (2020), o.S.

begründet werden, inwieweit die Überwachung des betroffenen Bereichs i.S.d. § 4 BDSG zulässig und notwendig ist. § 4 BDSG unterstreicht dabei den hohen Stellenwert des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in Deutschland; dementsprechend müssen auch hohe Anforderungen erfüllt sein, damit diese Rechte eingeschränkt werden dürfen. In Großbritannien hingegen existieren kaum bzw. keine rechtlichen Beschränkungen von öffentlicher Videoüberwachung[138]. Andererseits bleibt die Frage der Erforderlichkeit. Um diese zu beantworten, empfiehlt es sich, die bereits bestehenden Studien heranzuziehen, deren Ergebnisse in Masse aufzeigen, dass das CCTV ineffizient ist. Geringe Aufklärungsquoten führen zu einer negativen Kosten-Nutzen-Analyse. Zudem eröffnen sich neue Diskussionsfelder auf gesellschaftlicher Ebene zum Thema Aufhebung der Unschuldsvermutung und Generalverdacht, da durch flächendeckende Überwachung nicht nur Straftäter, sondern praktisch jedermann gefilmt wird[139].

Zusammenfassend betrachtet, ergibt sich aus dieser Untersuchung, dass das CCTV in Großbritannien ungeachtet des tatsächlichen Nutzens zwar den vorbestimmten Zweck erfüllt, jedoch eine Umsetzung dieses Konzeptes in Deutschland aufgrund der o.g. Kriterien keine Alternative darstellt.

4.2 Schusswaffen im Regeldienst

Sir Robert Peels Grundgedanke einer strikten Trennung von Militär und Polizei hat bis heute Bestand gehalten, ebenso wie der überwiegende Verzicht auf Schusswaffen. Ereignisse in der Geschichte, wie die Belagerung der Sidney Street 1911 gegen Anarchisten, haben aufgezeigt, dass dies nicht immer von Vorteil war. Damals war die deutliche Unterlegenheit der Polizei Grund für ein Einschreiten des Militärs und

[138] Vgl. Norris/Armstrong (1999), S. 26 f.
[139] Vgl. Leitner (2006), S. 57.

stand eben jenen Peelian principles entgegen. In den beinahe 200 Jahren seit Gründung des MPS wurden mehr als 500 Officer[140] bei Erfüllung ihrer Pflichten getötet[141].

Dies führt zurück zur zentralen Fragestellung: Sollten britische Polizisten, und insbesondere die Londoner Bobbys, standardmäßig Schusswaffen tragen? Dazu muss man die Fragestellung aus zwei Blickwinkeln betrachten:

1. Sollten Polizisten eine Schusswaffe tragen, um in Gefahrensituationen sich selbst schützen zu können?
2. Sollten sie eine Schusswaffe tragen, damit eine Bedrohungslage schnell und effektiv unter Kontrolle gebracht werden kann, um Gefahren für Dritte abzuwehren?

4.2.1 Schusswaffe zu Zwecken des Selbstschutzes und aus Gründen der Eigensicherung

Bei einer Bedrohungslage, bspw. einem terroristischen Angriff, muss zwischen den beiden o.g. Aspekten differenziert werden. Ziel muss es in einer entsprechenden Situation sein, die Lage so schnell wie möglich durch Festnahme des Täters oder als ultima ratio durch Ausschalten unter Kontrolle zu bringen, um eine Gefahr für Leib und Leben des oder der eingesetzten Beamten und Dritter abzuwehren. Ohne zweckdienliche FEM kann das polizeiliche Ziel nicht oder nur unter erheblicher Erschwernis erreicht werden. Vielmehr erhöht sich aber die Gefahr für Leib und Leben um ein Vielfaches. Bei Angriffen mit terroristischem oder extremistischem Hintergrund getötete Polizisten in Großbritannien starben unter anderem auch aufgrund fehlender Möglichkeiten der Selbstverteidigung. Ein mit Messer oder Schusswaffe bewaffneter Täter hat gegenüber dem Beamten mit Schlagstock unwiderlegbar einen Vorteil. Dies belegt etwa der Fall von Police Constable Keith Palmer,

[140] Ohne die Jahre 1939-1945.
[141] Vgl. Police Roll of Honour Trust (2021), o.S.

der sich 2017 dem Westminster Bridge Angreifer ohne Schusswaffe in den Weg stellte und ihn bis zum Eintreffen bewaffneter Kollegen davon abhielt, in das Parlamentsgebäude einzudringen. Er bezahlte seinen Einsatz mit dem Leben. Dem gegenüber steht ein Beispiel aus Deutschland aus dem Jahr 2018, warum eine Schusswaffe enorm wichtig sein kann: Im InterCity der DB von Köln nach Flensburg kam es zu einem Streit zwischen zwei Reisenden. Die Auseinandersetzung eskalierte, als einer der Männer ein Messer zog und auf den anderen einstach. Dabei wurde der Kontrahent schwer verletzt. Eine zufällig mitreisende uniformierte Beamtin der BPOL wurde zu Hilfe gerufen. Beim Versuch, die Situation unter Kontrolle zu bringen, griff der bewaffnete Täter auch sie an und verletzte diese am Arm und im Gesicht. Im Handgemenge gelang es ihr jedoch, ihre Dienstwaffe zu ziehen und mehrere Schüsse auf den Messerangreifer abzugeben, wodurch dieser tödlich verletzt wurde. Der Einsatz der Schusswaffe wurde im Rahmen der Nachermittlungen unter Berufung auf Notwehr und Nothilfe als rechtmäßig eingestuft. Durch das Eingreifen der Bundespolizistin wurde eine Schadensvertiefung für den verletzten Mann und auch für andere Reisende verhindert.[142]

Der Vorfall im InterCity hat aufgezeigt, dass der Ausgang einer Situation bei Ausstattung mit Schusswaffe grundlegend anders verlaufen kann als bei Police Constable Keith Palmer. Es lässt sich also festhalten, dass die Schusswaffe als Einsatzmittel besonders in unvorhergesehenen Gefahrensituationen lebensrettend sein kann. Dabei ist ausdrücklich nicht nur auf ihren Gebrauch einzugehen, denn bereits die Androhung der Schusswaffe kann beim polizeilichen Gegenüber einen Wendepunkt herbeiführen und diesen zur Aufgabe zwingen. Beispielhaft ist das sogenannte Zu-Boden-sprechen.

Des Weiteren sollte folgender Aspekt ebenfalls in die Bewertung mit einfließen.

[142] Vgl. Gehm (2018), o.S.

Grundsätzlich ist ein Anstieg von Gewalt gegen Polizeibeamte zu verzeichnen. Polizisten, die ihre Erfahrungen aus der Praxis öffentlich machen, berichten oftmals von einem Respektverlust in der Bevölkerung. Das BKA präsentierte in seinem Bundeslagebild 2019 Zahlen, die diesen Trend bestätigen. Demnach sei die Anzahl der Gewalttaten gegen PVB seit dem Jahr 2011 um 26,1% gestiegen und lag im Berichtsjahr 2019 bei insgesamt 38.635, darunter zwölf Fälle des versuchten Mordes sowie 32 Fälle des versuchten Totschlags[143]. Diese Zahlen belegen, dass die Hemmschwelle abzunehmen und die Gewaltbereitschaft beim polizeilichen Gegenüber zu steigen scheint.

Auch Großbritannien verzeichnet vergleichbare Zahlen. Im Berichtsjahr 2019/2020 weist die Kriminalstatistik 30.679 Gewalttaten gegen Police Officer auf, wobei der Großteil auf Mitarbeiter des MPS entfällt[144]. Bei den Zahlen ist jedoch ergänzend zu beachten, dass es in Großbritannien mit ca. 160.000 Polizisten[145] deutlich weniger gibt als in der BRD mit ca. 330.000 Polizisten[146]. Daraus ergibt sich, dass die Quote bei Gewalttaten pro PVB in Großbritannien deutlich höher ist. Ebenso könnte man aus diesen Zahlen den Rückschluss ziehen, dass ein Polizist ohne ausreichende Bewaffnung mit höherer Wahrscheinlichkeit zum Opfer einer Gewalttat oder einer Widerstandshandlung wird. Daraus lässt sich potentiell ableiten, dass eine Schusswaffe bereits durch ihr bloßes, sichtbares Vorhandensein eine abschreckende Wirkung erzielen könnte.

Zusätzlich ist in Sachen FEM anzumerken, dass sogenannte Body-Cams in Großbritannien mittlerweile zur Standardausstattung gehören. Auch bei den deutschen Polizeien schreitet die Einführung dieses FEM voran[147]. Die o.g. Zahlen in Großbritannien lassen jedoch Zweifel daran

[143] Vgl. Bundeskriminalamt (2020), S. 52 f.
[144] Vgl. Office for National Statistics (2020), S. 4.
[145] Vgl. Allen/Harding (2021), S. 4.
[146] Vgl. Starzmann, Der Tagesspiegel (2021), o.S.
[147] Vgl. z.B. Koepitz, Berliner Zeitung (2021), o.S.

aufkommen, ob die Body-Cams dazu geeignet sind, Angriffe auf Polizeibeamte nachhaltig zu unterbinden oder zu minimieren.

Im Endergebnis und unter Beachtung aller vorgenannten Ausführungen ist demnach als Antwort auf Teilfrage 1 die Empfehlung zur Einführung der Schusswaffe als Standard-FEM bei britischen Polizisten aus Gründen der Eigensicherung und des Selbstschutzes auszusprechen.

4.2.2 Schusswaffe als Mittel zur Bewältigung von Bedrohungslagen

Wie bereits erwähnt, muss es in einer Bedrohungslage das Ziel sein, die Situation schnellstmöglich unter Kontrolle zu bringen, um Leben zu retten und weiteren Schaden abzuwenden.

Bei LebEL sind in den meisten Fällen nicht die dafür ausgebildeten Spezialeinheiten als erste vor Ort, sondern Streifenbeamte aus dem Regel- bzw. Einzeldienst. Spezialeinheiten müssen zunächst alarmiert und mobilisiert werden; das Erreichen des Einsatzortes nimmt mitunter viel Zeit in Anspruch, sodass sich die Lage kontinuierlich weiterentwickelt und der Täter möglicherweise fliehen kann. So geschehen beim rechtsextremistischen Anschlag 2019 in Halle an der Saale: Der Attentäter Stephan Balliet wurde zwar bereits kurze Zeit nach dem Versuch, in die Synagoge einzudringen und dem Mord in einem türkischen Imbiss, von einer Polizeistreife angetroffen und bei einem Schusswechsel am Hals verletzt, jedoch gelang ihm die Flucht, sodass er im Verlauf von mehr als eineinhalb Stunden der Polizei entkommen konnte, ehe er erst nach einem Verkehrsunfall auf der Landstraße von Beamten unter Androhung der Schusswaffe festgenommen werden konnte. Als Spezialkräfte, unter anderem Kräfte der GSG 9, am Ereignisort eingetroffen waren, befand sich die Lage zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits wieder unter Kontrolle, nachdem Balliet als Einzeltäter ausgemacht werden konnte.[148] Bei einem bewaffneten und gefährlichen Gegenüber zeigt

[148] Vgl. Merkur Online (2020), o.S.

sich so die enorme Wichtigkeit einer ausreichenden Ausstattung der eingesetzten Kräfte vor Ort.

Die Situation in Großbritannien und speziell in London muss differenziert betrachtet werden. Zwar sind weniger als 10% der Met Officer als AFO zertifiziert und somit zum Tragen der Schusswaffe berechtigt, jedoch hat die Londoner Polizei in der Vergangenheit aufgezeigt, dass sie in der Lage ist, schnell und effektiv auf Bedrohungslagen zu reagieren, trotz der geringen Anzahl an bewaffneten Beamten. Dies lässt sich durch mehrere strukturelle Eigenschaften erklären. Zunächst muss die hohe Dichte an Polizeibeamten in der Stadt beachtet werden. Insbesondere in den Inner Boroughs, den zentralen Stadtbezirken wie Westminster und City of London, wo Tourismus, Geschäftswelt und Politik ein Cluster bilden und die Gefahr für Anschläge entsprechend hoch ist, trifft man auf eine hohe Anzahl an patrouillierenden Bobbys. Bereits seit den frühen Jahren des MPS wird auf hohe Präsenz gesetzt, um präventiv tätig zu sein und das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu erhöhen. Dadurch wird ein schnelles Eintreffen am Einsatzort und Eingreifen ermöglicht. Die zweite Komponente bilden die AFO, insbesondere diejenigen auf den ARV. Die ARV versehen ihre Streifen in taktischen Einsatzabschnitten im Stadtgebiet und können innerhalb kurzer Zeit mit Sonder- und Wegerechten den Einsatzort erreichen, um die Lage vor Ort aufzuklären und zu bewältigen.

Die Metropolitan Police ist somit imstande, durch die hohe Dichte an Frontline Officers, in Verbindung mit dem Einsatz von ARV-Teams, schnell und in ausreichender Präsenz auf ad-hoc-Lagen reagieren zu können. In diesem Zusammenhang ist abschließend eine weitere Einheit des MPS zu erwähnen: Nämlich die bereits dargestellte mobile Spezialeinheit des SCO19: CT-SFO. Die für die Bewältigung von gefährlichen Einsätzen, insbesondere mit terroristischem Hintergrund oder bei Geiselnahmen, ausgebildeten Polizisten unterscheiden sich insofern von den SEK in Deutschland, als dass sie die meiste Zeit mobil und sofort abrufbar sind. Das ermöglicht es ihnen, binnen Minuten den

Einsatzort zu erreichen, wie bei der Westminster Bridge Attack 2017 aufgezeigt.

Aus diesen Erkenntnissen lässt sich ein Fazit in Bezug auf Teilfrage 2 ziehen: Aufgrund der strukturellen Besonderheit der Metropolitan Police durch das Zusammenwirken der hohen Anzahl an Frontline Officers mit AFO und CT-SFO ist es der Londoner Polizei, trotz wenigen bewaffneten Beamten, möglich, schnell auf LebEL zu reagieren. Schlussfolgernd kann hierbei eine Empfehlung zur Einführung der Schusswaffe als Standard-FEM bei britischen Polizisten nicht ausgesprochen werden.

4.3 Resümee und Handlungsempfehlungen für den Metropolitan Police Service und die Bundespolizei

Es hat sich herausgestellt, dass der MPS in seiner jetzigen Form und seiner Struktur, ungeachtet der geringen Bewaffnung seiner Beamten, dennoch in der Lage ist, angemessen auf terroristische Bedrohungslagen reagieren zu können. Es kann demnach nicht auf eine pauschale Empfehlung für die Bewaffnung aller Beamten geschlussfolgert werden. Aus Sicht des MPS sollte allerdings beachtet werden, dass eine Schusswaffe aus Gründen der Eigensicherung durchaus empfehlenswert ist. Vorfälle aus der Vergangenheit haben aufgezeigt, dass das Leben von im Dienst getöteten unbewaffneten Beamten durchaus hätte gerettet werden können.

Im Hinblick auf Deutschland könnte Großbritannien mit seinem polizeilichen Ansatz für London aber auch als Vorbild dienen. Das CT-SFO-Konzept wäre in großen deutschen Metropolen, wie Berlin, München, Hamburg und Köln, realisierbar und würde sich aufgrund der hohen abstrakten Gefahr durch terroristische Angriffe empfehlen. Dies gilt insbesondere für Berlin als Bundeshauptstadt. Daher wäre die Auf-

stellung einer Einheit nach Londoner Vorbild denkbar, um noch schneller und zielgerichteter auf Bedrohungslagen und zum Schutz vor terroristischen Angriffen reagieren zu können.

Mit der BFE+ existiert seit 2015 bereits eine weitere Antiterroreinheit der BPOL, die durch die GSG 9 aus- und fortgebildet wird. Durch die Angliederung an die Bundespolizeiabteilungen sind die Trupps jedoch weiterhin örtlich gebunden. Eine Erweiterung um die mobile Komponente könnte eine weitere Lücke schließen. Eine solche hypothetische mobile BFE+ BPOL oder ein mobiles SEK könnte analog zu den CT-SFO eine entscheidende Rolle bei der erfolgreichen Terrorbekämpfung spielen und eine schnelle Interventionsmöglichkeit bieten.

5 Schlusswort

Die vorangegangenen Untersuchungen haben Möglichkeiten erfolgreicher Terrorbekämpfung aufgezeigt und eröffnen Perspektiven und Ansätze für eine mögliche Umsetzung in Deutschland. Zukünftige wissenschaftliche Arbeiten könnten zielgerichtet die Möglichkeit einer Einführung der mobilen BFE+ oder des mobilen SEK untersuchen und dabei rechtliche, finanzielle und personelle Voraussetzungen für die BRD prüfen. In dem Zusammenhang können Konzepte für die Aus- und Fortbildung solcher Einheiten entwickelt werden, z.B. durch ein Austauschprogramm zwischen Bundes- oder Landespolizei und der Metropolitan Police oder ein gemeinsames europäisches Trainingszentrum.

Abschließend ist die grundsätzliche Wichtigkeit von internationaler Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden in Europa hervorzuheben. Die Basis für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung muss weiterhin der intensive und konstruktive Austausch sein. Dabei gilt es voneinander und miteinander zu lernen und sich stets zu verbessern bzw. sich weiter zu entwickeln. Insbesondere in Zeiten von Krisen, Zerwürfnissen und politischen Meinungsverschiedenheiten

dürfen diese keinen negativen Einfluss auf internationale polizeiliche Zusammenarbeit haben.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Allen, Grahame/Harding, Megan, „Police Service Strength“, London 2021, URL: https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/SN00634/SN00634.pdf (Abrufdatum 23.12.2021).

Andrew, Christopher, „The Defence of the Realm – The Authorized History of MI5“, Allen Lane, London 2009, ISBN 978-0-713-99885-6.

BBC News vom 10.07.2007, „Four guilty over 21/7 bomb plot“, URL: http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/6284350.stm (Abrufdatum 14.03.2021).

BBC News vom 29.11.2008, „Officials quit over India attacks“, URL: http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/7756068.stm (Abrufdatum 29.03.2021).

BBC News vom 12.11.2014, „Harry Roberts: Police killer released from prison“, URL: https://www.bbc.com/news/uk-england-london-30016319 (Abrufdatum 14.02.2021).

BBC News vom 27.03.2017, „‘No evidence‘ Khalid Masood had links to IS or al-Qaeda“, URL: https://www.bbc.com/news/uk-39408786 (Abrufdatum 30.03.2021).

BBC News vom 07.04.2017(a), „Westminster attack: What happened“, URL: https://www.bbc.com/news/uk-39355108 (Abrufdatum 30.03.2021).

BBC News vom 01.10.2021, „Dame Cressida Dick: Crises and controversies of Met chief”, URL: https://www.bbc.com/news/uk-england-london-58514848 (Abrufdatum 23.12.2021).

Biesinger, Gabi/Pieper, Stephanie/Spickhofen, Thomas, „7/7 und die Angst im Kopf“, in: Deutschlandfunk Kultur vom 06.07.2015, URL: https://www.deutschlandfunkkultur.de/zehn-jahre-nach-den-londoner-terroranschlaegen-7-7-und-die-100.html (Abrufdatum 23.12.2021).

Big Brother Watch vom Februar 2012, "The Price of Privacy: How local authorities spent £515m on CCTV in four years", URL: https://web.archive.org/web/20150923185058/http://www.bigbrotherwatch.org.uk/files/priceofprivacy/Price_of_privacy_2012.pdf (Abrufdatum 11.03.2021).

Big Brother Watch vom 01.12.2020, „BBC debate on mass CCTV and the surveillance state“, im englischen Original, URL: https://bigbrotherwatch.org.uk/2020/12/bbc-debate-on-mass-cctv-and-the-surveillance-state/(Abrufdatum 01.04.2021).

Blick vom 23.03.2017, „Unbewaffnete Bobbys in London – Ein Messer reichte, um Polizist Palmer zu töten“, URL: https://www.blick.ch/ausland/unbewaffnete-bobbys-in-london-ein-messer-reichte-um-polizist-palmer-48-zu-toeten-id6417502.html (Abrufdatum 30.03.2021).

Blickle, Peter, „Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. Band 2: Europa“, De Gruyter Oldenbourg, München 2000, ISBN 3-486-56462-5.

Bossert, Oliver, „Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Bestandsaufnahme“, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl 2020, ISBN 978-3-938407-96-7.

Brown, Jennifer, „Policing in the UK“, London 2021, URL: https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-8582/CBP-8582.pdf (Abrufdatum 23.12.2021).

Bundeskriminalamt, Bundeslagebild 2019: Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“, Wiesbaden 2020.

Burgess Matt, „The Met Police will start using live facial recognition across London“, in: Wired vom 24.01.2020, URL: https://www.wired.co.uk/article/london-met-police-facial-recognition (Abrufdatum 12.03.2021).

CBC News vom 29.10.2004, „Bin Laden claims responsibility for 9/11”, URL: https://www.cbc.ca/news/world/bin-laden-claims-responsibility-for-9-11-1.513654 (Abrufdatum 23.02.2021).

Churchill, Winston, zitiert nach: The Times, „Mr. Churchill and the Stepney Siege“ vom 12.01.1911.

City of London Police, „Structure“, URL: https://www.cityoflondon.police.uk/police-forces/city-of-london-police/areas/city-of-london/about-us/about-us/structure/(Abrufdatum 25.04.2021).

CNN vom 03.12.2020, „Mumbai Terror Attacks Fast Facts“, URL: https://edition.cnn.com/2013/09/18/world/asia/mumbai-terror-attacks/(Abrufdatum 25.04.2021).

Counter Terrorism Policing von 2020, „Our Network“, URL: https://www.counterterrorism.police.uk/our-network/(Abrufdatum 21.01.2021).

Dannoritzer, Marlen/Klauth, Jan, „Kontrolle per Kamera - Eine deutsche Metropole gehört zu den am stärksten überwachten Städten“, in: Welt Nachrichten Online vom 03.08.2020, URL: https://www.welt.de/wirtschaft/article212708481/Kontrolle-per-Kamera-Die-am-staerksten-ueberwachten-Staedte-der-Welt.html#:~:text=Doch%20auch%20in%20Deutschland%20ist,meisten%20%C3%BCberwachten%20St%C3%A4dte%20der%20Welt. (Abrufdatum 03.04.2021).

Die Zeit Online vom 04.01.2017, „Anschlag in Berlin – Amri soll nach Anschlag vor Überwachungskamera posiert haben“, URL: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-01/anschlag-berlin-waffe-anis-amri-mailand-polizei? (Abrufdatum 30.03.2021).

Dietl, Wilhelm/Hirschmann Kai/Tophoven, Rolf, „Das Terrorismus-Lexikon“, Eichborn Verlag, Frankfurt am Main 2006, ISBN: 3-8218-5642-4.

Dodd, Vikram, „Scotland Yard creates SAS-style unit to counter threat of terrorist gun attack“, in: The Guardian vom 29.06.2015, URL: https://www.theguardian.com/uk-news/2015/jun/29/scotland-yard-creates-sas-style-unit-to-counter-threat-of-terrorist-gun-attack (Abrufdatum 25.01.2021).

Förster, Andreas, „Anschlag 1979 in Mekka - Die Blutspur des Terrors“, in: Der Spiegel vom 07.01.2016, URL: https://www.spiegel.de/geschichte/anschlag-in-mekka-1979-wie-der-islamistische-terror-begann-a-1070500.html (Abrufdatum 27.02.2021).

Frankfurter Allgemeine vom 07.01.2015, „Terror in Paris – Anschlag auf die Freiheit“, URL: https://www.faz.net/aktuell/politik/terroranschlag-auf-charlie-hebdo-in-paris-12-tote-13357436.html (Abrufdatum 29.03.2021).

Fürstenau, Marcel, „Weihnachtsmarkt-Attentat: Tödliche Versäumnisse, in: Deutsche Welle Online vom 18.12.2020, URL: https://www.dw.com/de/weihnachtsmarkt-attentat-t%C3%B6dliche-vers%C3%A4umnisse/a-55979457 (Abrufdatum 10.12.2021).

Gardham, Duncan, „Military-style guns for police to fight terrorists on the streets“, in: The Telegraph vom 15.04.2010, URL: https://www.telegraph.co.uk/news/uknews/terrorism-in-the-uk/7594871/Military-style-guns-for-police-to-fight-terrorists-on-the-streets.html (Abrufdatum 29.03.2021).

Gardner Frank, „Terror threat: UK upgrades armed police response“, in: BBC News Online vom 04.05.2017, URL: https://www.bbc.com/news/uk-39810721 (Abrufdatum 30.03.2021).

Gilnert, Ed, „The London Compendium“, Penguin Books, London 2012, ISBN: 0-7181-9204-4.

Her Majesty's Government and Home Office, „Official Statistics: Police use of firearms statistics, England and Wales: April 2016 to March 2017", URL: https://www.gov.uk/government/statistics/police-use-of-firearms-statistics-england-and-wales-april-2016-to-march-2017-data-tables (Abrufdatum 25.04.2021).

Her Majesty's Inspectorate of Constabulary and Fire & Rescue Services vom 10.06.2019, „City of London – More about this area", URL: https://www.justiceInspectorates.gov.uk/hmicfrs/peel-assessments/peel-2018/city-of-london/more-about-this-area/(Abrufdatum 25.04.2021).

Hughe, Mark, „CCTV in the spotlight: one crime solved for every 1,000 cameras", in: Independent vom 25.08.2009, URL: https://www.independent.co.uk/news/uk/crime/cctv-in-the-spotlight-one-crime-solved-for-every-1-000-cameras-1776774.html (Abrufdatum 11.03.2021).

Independent Police Complaints Commission vom 08.11.2007, „Stockwell One - Investigation into the shooting of Jean Charles de Menezes at Stockwell underground station on 22 July 2005", URL: https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20100908155216/http://www.ipcc.gov.uk/stockwell_one.pdf (Abrufdatum 14.03.2021).

Jacobs, Philipp, „1400 Betonsperren für ein weltoffenes Dresden", in: Rheinische Post Online vom 01.10.2016, URL: https://rp-online.de/politik/1400-betonsperren-fuer-ein-weltoffenes-dresden_aid-9616699 (Abrufdatum 10.12.2021).

Keily, Jackie/Hoffbrand, Julia, „The Crime Museum Uncovered", IB Tauris, London 2015, ISBN 978-1-78130-041-1.

Kennison, Peter/Moss, Alan/Swinden, David, „Discovering More Behind The Blue Lamp", Coppermill Press, Essex 2014, ISBN 978-0-9546534-5-3.

Kindel, Tobias, „So wird Crange ganz sicher ein Riesenspaß!“, in: Bild vom 18.07.2019, URL: https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/herne-lkw-sperren-polizeistreifen-und-kameras-bei-der-cranger-kirmes 63385896.bild.html (Abrufdatum 23.12.2021).

Koepitz, Andreas, „Berlins Polizisten bekommen ab Juli die ersten Bodycams“, in: Berliner Zeitung Online vom 13.04.2021, URL: https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlins-polizisten-bekommen-ab-juli-20-und-die-feuerwehrleute-10-bodycams-li.152366 (Abrufdatum 10.12.2021).

Kölner Stadtanzeiger vom 21.09.2001, „Keine Chance für Eliteinheiten“, URL: https://www.ksta.de/keine-chance-fuer-eliteeinheiten--14871288?cb=1639131179198&originalReferrer=https://www.google.de/(Abrufdatum 10.12.2021).

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, „Der Islamische Staat (IS)“, URL: https://www.lpb-bw.de/islamischer-staat (Abrufdatum 23.12.2021).

Leitner, Nino, „Videoüberwachung in Großbritannien – Sinn und Unsinn von CCTV“, Wien/Fachhochschule Salzburg 2006.

Lentz, Susan A./Chaires, Robert H., „The invention of Peel's principles: A study of Policing ‚textbook‘ History“, in: Journal of Criminal Justice Vol.35 vom Februar 2007, URL: https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0047235206001449 (Abrufdatum 25.04.2021).

Maier, Heike, „Taktlos, unweiblich und preussisch. Henriette Arendt, die erste Polizeiassistentin Stuttgarts (1903–1908). Eine Mikrostudie.“, Klett-Cotta, Stuttgart 1998.

Martin, Nicolas, „Wie sich der Terror in Europa gewandelt hat“, in: Deutsche Welle vom 29.03.2016, URL: https://www.dw.com/de/wie-sich-der-terror-in-europa-gewandelt-hat/a-19149233 (Abrufdatum 23.02.2021).

Mason, Gary, „The Official History of the Metropolitan Police“, Carlton Books LtD., London 2004, ISBN 1-84442-602-5.

McKittrick, David et al., „Lost Lives: The Stories of the Men, Women and Children Who Died as a Result of the Northern Ireland Troubles“, Mainstream Publishing, Edinburgh 2004, ISBN 978-1840185041.

Merkur Online vom 03.06.2020, „Stunden der Angst: Die Chronologie des Halle-Anschlags“, URL: https://www.merkur.de/politik/halle-anschlag-stunden-angst-chronologie-tat-zusammenfassung-nachrichten-zr-13100665.html (Abrufdatum 23.12.2021).

Metropolitan Police Service (2019a), „Freedom of Information Request Reference No: (organisational structure)“, URL: https://www.met.police.uk/SysSiteAssets/foi-media/metropolitan-police/disclosure_2019/february_2019/information-rights-unit---organisational-structure-of-frontline-policing-and-professionalism (Abrufdatum 20.01.2021).

Metropolitan Police Service (2019b), „Freedom of Information Request Reference No: (met operations)“, URL: https://maps.met.police.uk/SysSiteAssets/foi-media/metropolitan-police/disclosure_2019/february_2019/information-rights-unit---structures-of-met-and-specialists-operations (Abrufdatum 20.01.2021).

Metropolitan Police Service (2019c), „Freedom of Information Request Reference No: 01FOI/19/001502 (firearms used by police officers)“, URL: https://www.met.police.uk/foi-ai/metropolitan-police/disclosure-2019/april/firearms-used-authorised-firearm-officers/(Abrufdatum 25.01.2021).

Metropolitan Police Service (2020a), „Structure“, URL: https://www.met.police.uk/police-forces/metropolitan-police/areas/about-us/about-the-met/structure/(Abrufdatum 25.04.2021).

Metropolitan Police Service (2020b), „Executive Structure“, URL: https://www.met.police.uk/SysSiteAssets/media/downloads/force-content/met/about-us/executive-structure.pdf (Abrufdatum 20.01.2021).

Norris, Clive/Armstrong, Gary, „The Maximum Surveillance Society - The Rise of CCTV“, Berg Publishers, Oxford 1999, ISBN: 978-1-8478-8106-9.

Office for National Statistics (2020), „Statistics on the number of police officers assaulted in 2019/20, England and Wales“, URL: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/817742/hosb1119-assaults.pdf (Abrufdatum 25.04.2021).

Old Police Cells Museum vom 11.12.2012, „History of Women in the Police Force“, URL: https://www.oldpolicecellsmuseum.org.uk/content/history/women_police_officers/history_of_women_in_the_police_force (Abrufdatum 20.01.2021).

Palmer, Alan, „The East End – Four centuries of London life“, London 2000, ISBN 0-7195-5666-X.

Police Roll of Honour Trust (2021), „List of officers killed in the line of duty“, URL: https://www.policememorial.org.uk/rollofhonour.php# (Abrufdatum 21.04.2021).

Rogers, Colin, „The Battle of Stepney“, R Hale, London 1981, ISBN 978-0-7091-9146-9.

Rumbelow, Donald, „The Houndsditch Murders and the Siege of Sidney Street“, W H Allen, London1988, ISBN 978-0-491-03178-3.

Spiegel Online vom 22.03.2016, „IS will für Anschläge in Brüssel verantwortlich sein“, URL: https://www.spiegel.de/politik/ausland/bruessel-islamischer-staat-bekennt-sich-zu-anschlaegen-a-1083681.html (Abrufdatum 29.03.2021).

Spiegel Online vom 15.07.2016(a), „Lastwagen rast in Menschenmenge – mindestens 84 Tote“, URL: https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/nizza-lastwagen-rast-in-menschenmenge-a-1103093.html (Abrufdatum 29.03.2021).

Starzmann, Paul, „Zahl rechtsextremer Verdachtsfälle bei der Polizei höher als gedacht“, in: Der Tagesspiegel vom 27.06.2021, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/nazi-chats-und-rassistische-hetze-zahl-rechtsextremer-verdachtsfaelle-bei-der-polizei-hoeher-als-gedacht/27368464.html (Abrufdatum 23.12.2021).

Steinberg, Guido, „Der nahe und der ferne Feind“, München 2005, ISBN 3 406 53515 1.

Stern Online vom 09.01.2015, „Terror in Frankreich – Die Verbindung zwischen den drei Bluttaten von Paris“, URL: https://www.stern.de/panorama/weltgeschehen/anschlaege-in-paris--die-verbindung-zwischen-den-drei-bluttaten-in-paris-3456614.html (Abrufdatum 29.03.2021).

Süddeutsche Zeitung Online vom 28.12.2016, „Überwachung in Deutschland – Kameras werden niemanden von Straftaten abhalten“, URL: https://www.sueddeutsche.de/panorama/ueberwachung-in-deutschland-kameras-werden-niemanden-von-straftaten-abhalten-1.3312098-0 (Abrufdatum 03.04.2021).

Tagesschau Online vom 10.04.2021, „Erneute Ausschreitungen in Nordirland“, URL: https://www.tagesschau.de/ausland/europa/nordirland-proteste-105.html (Abrufdatum 12.12.2021).

The Guardian vom 06.07.2006, „Video of London bomber released“, URL: https://www.theguardian.com/uk/2006/jul/06/july7.uksecurity1 (Abrufdatum 25.04.2021).

The Guardian vom 04.06.2017, „Within eight minutes suspects were dead: timeline of the London Bridge attack“, URL: https://www.theguardian.com/uk-news/2017/jun/04/within-eight-minutes-attackers-were-dead-timeline-of-the-london-bridge-attack (Abrufdatum 30.03.2021).

The Guardian vom 23.10.2014, „Hogan-Howe joins chorus of anger at release of police killer after 45 years“, URL: https://www.theguardian.com/uk-news/2014/oct/23/hogan-howe-anger-release-police-killer-harry-roberts (Abrufdatum 14.02.2021).

The National Archives vom 11.07.2006, „Police Stations by Alphabetical list“, URL: https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20060711093022/http://www.met.police.uk/contacts/AZPhonenumbers.htm (Abrufdatum 25.04.2021).

The National Archives vom 03.12.2011, „The Metropolitan Police: a basic introduction to the records of service“, URL: https://nationalarchives.gov.uk/documents/the-metropolitan-police.pdf (Abrufdatum 25.04.2021).

The Sunday Times vom 17.07.2005, „Police snipers track al-Qaeda suspects“, URL: https://web.archive.org/web/20061022182920/http://www.timesonline.co.uk/article/0%2C%2C2087-1697326%2C00.html (Abrufdatum 14.03.2021).

The Times vom 09.02.1981, "Parkhurst prisoner dies".

Vincent, Elise, „Attentat du 13-Novembre: deux ans après, les révélations de l’enquête“, in: Le Monde vom 11.11.2017 (im französischen Original), URL: https://www.lemonde.fr/attaques-a-paris/article/2017/11/11/attentat-du-13-novembre-deux-ans-apres-les-revelations-de-l-enquete_5213555_4809495.html#TRWwXcOqa7iZB685.99 (Abrufdatum 29.03.2021)

Waldren, Michael J., „Armed Police, The Police use of firearms since 1945“, Sutton 2007, ISBN 0-7509-4637-7.

Waldren, Mike, „The Siege of Sidney Street“, in: Police Firearms Officers Association vom Juli 2013, URL: https://web.archive.org/web/20160323052214/http:/www.pfoa.co.uk/uploads/asset_file/The%20Siege%20of%20Sidney%20Street%20v3.pdf (Abrufdatum 25.04.2021).

WDR vom 15.12.2017, „Anschläge in Europa 2015-2017“, URL: https://www1.wdr.de/fernsehen/hier-und-heute-reportage/projekte/vr-chronologie-anschlaege-europa-100.html (Abrufdatum 30.03.2021).

Westfälische Nachrichten vom 24.03.2017, „Britische Polizei: Zwischen Bürgernähe und Anti-Terrorkampf“, URL: https://www.wn.de/Welt/Thema/Hintergruende/2017/03/2749263-Die-meisten-sind-unbewaffnet-Britische-Polizei-Zwischen-Buergernaehe-und-Anti-Terrorkampf (Abrufdatum 30.03.2021).

Frederik Dani

IV Zurückgekehrte Foreign Fighters des Islamischen Staats in Deutschland: Bedrohungspotentiale und Reaktionsmöglichkeiten an den Beispielen Kreshnik B., Nils D. und Harry S.

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

"A Nightmare Scenario Come [sic] *True! Berlin Worried about IS Fighters Coming Home*"[1]

Begegnen wir tatsächlich einem Alptraum, so wie es ein renommiertes Nachrichtenmagazin als Titelzeile deklarierte, oder sind die deutschen Sicherheitsbehörden und der Staat gegenüber zurückgekehrten Foreign Fighters ausreichend aufgestellt?

Terroristen, die in Frankreich und Belgien aufwuchsen, bewiesen bei mehreren Anschlägen in Paris im Jahr 2015 in erschreckender Weise, wie der islamistische Terrorismus aus Syrien nach Europa transferiert wurde[2]. Fraglich ist, wie die BRD zukünftig solche Anschläge abwehren und verhindern kann. Die Sicherheitsbehörden interessiert vor allem, ob die zurückgekehrten Foreign Fighters Aufträge zur Verübung von Attentaten durch die Terrororganisation IS erhielten und sie dadurch eine Bedrohung für die Allgemeinheit darstellen oder ob ihre Erwartungen vom IS nicht erfüllt worden sind und es demnach möglich ist, sie in ihr vorheriges – in Teilen bürgerliches – Leben einzugliedern. Neben der strafrechtlichen Verfolgung bedarf es ebenso staatlicher präventiver Maßnahmen, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass Foreign Fighters wieder nach Deutschland einreisen wollen. Des Weiteren werden Maßnahmen und Programme benötigt, um diese Personen in die Gesellschaft zu reintegrieren. Die Heimkehr der ausgereisten Foreign Fighters stellt die Sicherheitsbehörden vor schwierige Aufgaben[3].

1.2 Zielsetzung

Anhand von drei Fallanalysen soll im Zuge dieser wissenschaftlichen Arbeit das Bedrohungspotential von zurückgekehrten Foreign Fighters

[1] Gude et al. (2019), o.S.
[2] Vgl. Tagesschau Online (2015), o.S.
[3] Vgl. Eichhorst (2016), o.S.

des IS für die Sicherheit Deutschlands untersucht werden. Die unterschiedlichen Biographien der zu analysierenden Personen sollen exemplarisch aufzeigen, inwieweit eine extremistische/islamistische Einstellung nach der Zeit beim IS in Syrien bei wiedereingereisten Islamisten noch vorhanden ist und welche Risiken weiterhin von ihnen ausgehen. Nationale und internationale Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, die sich seit mehreren Jahren diesem Phänomen entgegenstellen, werden im Rahmen dieser Diplomarbeit dargestellt und einer kritischen Prüfung unterzogen. Dazu erfolgt sowohl eine Analyse repressiver Befugnisse und Konsequenzen als auch präventiver Maßnahmen zur Verhinderung von terroristischen Anschlägen nach erfolgter Rückkehr. Die Untersuchung der vorhandenen Maßnahmen soll die Handlungsfähigkeit gegenüber der Foreign Fighters aufzeigen. Als Ziel dieser Arbeit sollen abschließend mögliche Defizite festgestellt und auf dieser Basis Handlungsempfehlungen hergeleitet werden.

1.3 Stand der wissenschaftlichen Forschung

Die Koordinatorin der Konrad-Adenauer-Stiftung für Krisen- und Konfliktforschung Kristina Eichhorst untersuchte im Jahr 2016 die von zurückgekehrten Foreign Fighters ausgehende Gefahr für die Sicherheit Deutschlands und ihrer europäischen Nachbarländer. In ihrer wissenschaftlichen Untersuchung bezog sie sich auf allgemeine Fakten zu Foreign Fighters und führte bereits in Kraft getretene Maßnahmen zur Eindämmung dieses Bedrohungspotentials auf. Des Weiteren arbeitete Kristina Eichhorst Ansätze heraus, wie sich dieser Gefahr entgegenzustellen sei und verwies auf Maßnahmen der Prävention und Repression. Zudem betonte sie die bedeutende Rolle der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit Deutschlands und ihrer Verbündeten.[4]

Rachel Briggs und Tanya Silverman des Institute for Strategic Dialogue beschäftigten sich bereits im Jahr 2014 ebenfalls mit der Bedrohung

[4] Vgl. ebd.

zurückgekehrter Foreign Fighters und sammelten einzelne präventive Handlungsempfehlungen. Dazu zählen bspw., potentielle Ausreisen zu verhindern, Radikalisierungsprozessen vorzugreifen und zurückgekehrte Foreign Fighters wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Letzteres kann durch Telefonhotlines, Unterstützungsprogramme für Familien und Wiedereingliederungsmaßnahmen erfolgen.[5]

Aufbauend auf diesem wissenschaftlichen Forschungsstand beleuchtet diese Arbeit nun weiterführend drei deutsche Foreign Fighters, um das individuelle Gedankengut dieser Personen verstehen und so einen praktischen Ansatz für die Repression und Prävention erarbeiten zu können.

1.4 Vorgehensweise

Zur inhaltlichen Einordnung werden in Kapitel 2 zunächst Definitionen für die in der Arbeit schwerpunktmäßig verwendeten Begriffe ‚Terrorismus' und ‚Foreign Fighter' herausgearbeitet. Diese sind zum weiteren Verständnis der Thematik unerlässlich. Nach den Begriffsbestimmungen wird der Fokus auf die Entwicklung und Zerschlagung der international agierenden Terrororganisation IS im Irak und Syrien gelegt. Auf Grundlage der aufgeführten Fakten wird eine Bewertung erstellt, die den Grad einer möglichen Gefährdung durch den IS prognostiziert.

Im Anschluss werden in Kapitel 3 zunächst allgemeine Informationen von Foreign Fighters erarbeitet, auf deren Grundlage drei divergente Fallanalysen von Personen erfolgen, die sich dem IS in Syrien angeschlossen haben. Es werden deren Werdegänge und die im Nachgang erfolgten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden beleuchtet.
Eine Betrachtung der staatlichen Maßnahmen im Umgang mit zurückgekehrten Foreign Fighters im Bereich der Prävention und Repression erfolgt in Kapitel 4 mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit der deutschen Sicherheitsarchitektur zu untersuchen. Die daraus gewonnenen Er-

[5] Vgl. Briggs/Silverman (2014), S. 40 ff.

kenntnisse werden durch anschließende Handlungsempfehlungen ergänzt. Zum Abschluss dieser Diplomarbeit wird in Kapitel 5 ein Resümee gezogen.

1.5 Forschungsmethode

Diese Diplomarbeit wird als Literaturarbeit verfasst, bei der vorrangig Fachliteratur zum IS analysiert wird. Die Forschung stützt sich dazu in Kapitel 2 auf literarische Fachwerke sowie die nationale und internationale journalistische Berichterstattung. Aufgrund der Bedeutsamkeit dieser gegenwärtigen Thematik bedarf es der Verwendung aktueller Publizierungen, insbesondere zu den zu analysierenden Foreign Fighters und den Entwicklungen des IS. Die wissenschaftliche Grundlage der Fallanalysen in Kapitel 3 wird sich auf periodisch-publizistische Arbeiten seriöser Online-Medien und Pressemitteilungen der OLG sowie des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof stützen. Die Recherchearbeit zu den in Kapitel 4 dargestellten staatlichen Reaktionen wird anhand von Plenarprotokollen des Deutschen Bundestages, Beschlüssen der UN und der EU sowie Rechtsnormen, Maßnahmen und Befugnissen der deutschen Sicherheitsbehörden erfolgen. Des Weiteren wird auf bereits vorhandene Forschungsergebnisse und Projekte von NGO zurückgegriffen, welche untersucht und verwertet werden. Durch die kritische Auseinandersetzung mit der Vielzahl vorhandener Quellen wird eine objektive wissenschaftliche Forschung gewährleistet.

2 Der Islamische Staat

2.1 Begriffsbestimmungen

Da in dieser Arbeit exemplarisch dargestellt und untersucht werden soll, was Menschen unter anderem dazu bewegt, für andere Akteure als ihr eigenes Heimatland gewaltbereit zu handeln, sind zwei Begriffe von zentraler Bedeutung: Dies ist zum einen der ‚Foreign Fighter' und zum

anderen der ‚Terrorismus'. Beide Begrifflichkeiten finden häufige öffentliche Verwendung und werden insbesondere in den Medien genutzt, um Personenkreise und Ereignisse zu typisieren sowie zu begründen. Jedoch gibt es für die Begriffsbestimmungen verschiedene Erklärungsansätze, die im Folgenden dargelegt werden.

2.1.1 Foreign Fighter

Nach dem Verständnis des BMI ist *„der Terminus ‚Foreign Fighter'…kein legaldefinierter Rechtsbegriff, sondern eine phänomenologische Bezeichnung."*[6] Diese wird unter anderem für deutsche Islamisten verwendet, welche in Syrien oder im Irak kämpfend tätig gewesen sind[7].

Die UN verwenden den Begriff eines Foreign Fighters, für *„…Personen, die in einen anderen Staat als den ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit reisen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder um terroristische Ausbildung zu erhalten oder zu leisten, auch im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, und um dieser Bedrohung zu begegnen."*[8]

Der Terrorismusforscher Thomas Hegghammer stellt weitere Merkmale heraus, welche den Foreign Fighter kennzeichnen. Nach seiner Auffassung handelt es sich dabei um eine Person, die

„(1) sich dem Aufstand angeschlossen hat und sich innerhalb der Grenzen eines solchen beschäftigt,

(2) keine Staatsbürgerschaft des Konfliktstaates oder verwandtschaftliche Beziehungen zu dessen Kriegsparteien hat,

[6] Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2015), S. 14.
[7] Vgl. ebd.
[8] United Nations Security Council (2014), S. 2.

(3) keine Zugehörigkeit zu einer offiziellen militärischen Organisation hat und

(4) unbezahlt ist.

Diese vier Kriterien heben Foreign Fighters von anderen Arten von Gewaltakteuren ab, die Grenzen überqueren.“[9]

Die Terrorismusforscher Peter Neumann und Joseph Carter sowie der Schriftsteller Shiraz Maher, die im ICSR in London tätig sind, teilen die Ansichten Hegghammers. Allerdings widersprechen sie seiner Auffassung, dass ein Foreign Fighter unbezahlt sei. Es ist ihrer Ansicht nach weitverbreitet, dass die Terrororganisationen al-Qaida in Afghanistan und der IS in Syrien ihre Kämpfer entlohnen.[10]

Auf Grundlage der dargestellten Definitionen und der erweiterten Merkmale von Thomas Hegghammer wird im Rahmen dieser Arbeit der Foreign Fighter als ausländischer Kämpfer verstanden, der sich unentgeltlich der Terrororganisation des IS in Syrien oder im Irak anschließt, um für deren Ideologie einzutreten. Eine Bezahlung stellt somit nicht den primären Beweggrund dar, wodurch sich der Foreign Fighter von einem Söldner unterscheidet.

2.1.2 Terrorismus

„Was ist Terrorismus? – Nur wenige Wörter haben sich mit so viel Hinterlist in unsere Alltagssprache eingeschlichen…viele Menschen [haben] nur einen vagen Begriff davon, was Terrorismus ist, aber ihnen fehlt eine präzise und konkrete und wirklich zur Erklärung beitragende Definition des Wortes.“[11]

[9] Hegghammer (2010), S. 57 f.
[10] Vgl. Carter et al. (2014), S. 10.
[11] Hoffman (2002), S. 13.

In der Tat gestaltet sich die Festlegung auf eine präzise und konkrete Erklärung sehr schwer. Aus diesem Grund werden im Folgenden nationale und internationale Definitionsansätze für den Begriff Terrorismus betrachtet, um den Kern dieses Phänomens zu präzisieren.

In der Resolution 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, die die völkerrechtliche Grundlage der Terrorismusbekämpfung durch den Sicherheitsrat der UN darstellt, werden folgende Elemente aufgeführt, die den Terrorismus kennzeichnen:

„Straftaten, namentlich auch gegen Zivilpersonen, die mit der Absicht begangen werden, den Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen …“[12].

Die US-amerikanischen Behörden definieren Terrorismus in unterschiedlicher Weise. So verwenden das Außenministerium, das FBI und das Verteidigungsministerium verschiedene Definitionen. Das Verteidigungsministerium beschreibt, laut dem Terrorismusforscher Bruce Hoffmann, den Terrorismus als *„gesetzwidriger – oder angedrohter – Gebrauch von Zwang oder Gewalt gegen Personen oder Eigentum, um Regierungen oder Gesellschaften zu nötigen oder einzuschüchtern, oftmals um politische, religiöse oder ideologische Ziele zu erreichen.“*[13]

Somit greift das Verteidigungsministerium, im Gegensatz zu den anderen US-amerikanischen Behörden, auf eine umfassende Beschreibung des Terrorismus zurück, da es die Aspekte der Religion und der Ideologie terroristischen Handelns und nicht nur die allgemeine politischen Absichten mit einbezieht[14]. Aufgrund dieses weitreichenden Ansatzes

[12] United Nations Security Council (2005), S. 61.
[13] Hoffman (2002), S. 48.
[14] Vgl. ebd., S. 49.

werden an dieser Stelle die Definitionen des FBI und des Außenministeriums nicht gesondert aufgeführt.

Die EU fordert ihre Mitgliedsstaaten in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung in Artikel 3 dazu auf, solche Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Terrorismus stehen, auf nationaler Ebene in ihrer Rechtsordnung umzusetzen. Dies betrifft solche Begehungsweisen, mit folgenden Zielen:

„… a) *die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern;*

b) öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen;

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören."

Der deutsche Gesetzgeber definiert für sich den Terrorismus unter der Bildung terroristischer Vereinigungen gem. § 129a StGB:

„(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann."

Anhand der zahlreichen und unterschiedlichen Definitionen wird deutlich, dass es nicht möglich ist, sich an einer international allgemeingültigen Definition zu orientieren. Sogar der Terrorismuswissenschaftler Alex P. Schmid und der Historiker Walter Laqueur, die sich mehrere Jahre mit der Thematik und dem Terminus befasst haben, sahen sich nicht in der Lage, eine abschließende Definition zu bestimmen[15]. Die

[15] Vgl. Hoffman (2002), S. 50.

Schwierigkeit wird besonders dadurch untermalt, dass Alex P. Schmid gemeinsam mit Albert J. Jongman nach der Untersuchung von 101 Definitionen zum Terrorismus die Erkenntnis erlangte, dass 22 Elemente immer wieder Anwendung finden. 22 Elemente, die somit alle für eine zu findende Begriffsbestimmung relevant sein können. Nach prozentualer Berechnung stellen sich die Aspekte Gewalt/Zwang, Politisch, Hervorhebung von Furcht und Schrecken sowie Drohung als die am meisten verwendeten Begriffe in den von Schmid und Jongman untersuchten Definitionen heraus.[16]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für den weiteren Verlauf dieser Arbeit im Grunde alle unterschiedlichen aufgeführten Definitionen von Terrorismus berücksichtigt werden müssen, den der IS zur Erreichung seiner Ziele anwendet. Dies erfolgt insbesondere durch das Erzeugen von Furcht und Schrecken, welches mittels der Androhung und Anwendung von Gewalt umgesetzt wird. Es handelt sich um die religiös motivierte Ausrichtung des Terrorismus[17]. Adressaten dieses Vorgehens sind sowohl staatliche Akteure als auch Individuen, insbesondere aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, die vom IS als nicht vereinbar mit der eigenen Ideologie betrachtet wird. Aber auch zufällige Opfer nimmt der IS bei seinen Anschlägen in Kauf.[18]

Nachdem nun verdeutlicht wurde, was im Rahmen dieser Arbeit unter einem ‚Foreign Fighter' und dem ‚Terrorismus' zu verstehen ist, wird im nächsten Abschnitt auf die terroristische Vereinigung eingegangen, die in den letzten Jahren kennzeichnend dafür war, eine hohe Anzahl von Foreign Fighters anzuziehen und den Terrorismus über ihre Landesgrenzen hinauszutragen. Die Rede ist vom IS.

[16] Vgl. Schmid/Jongman (1988), S. 5-6.
[17] Vgl. Weber (2017), S. 139.
[18] Vgl. Bossert (2020), S. 109 ff.

2.2 Entwicklung des Islamischen Staates

„Was sich heute Islamischer Staat nennt, ist das politische, militärische und persönliche Vermächtnis des Dschihadisten Abu Musab al-Zarqawi.“[19]

Dieser wurde unter dem Namen Ahmad Fadhil al-Khalayila im Jahr 1966 in der jordanischen Stadt Zarqa geboren. Demnach lässt sich sein Alias-Name, durch den er überwiegend bekannt war, auf seine Geburtsstadt Zarqa in Jordanien zurückführen. Sowohl Gewalt als auch Salafisten[20] beeinflussten al-Zarqawi bereits während seiner Jugend und formten sein späteres islamistisches Gedankengut[21]. Er wandte sich als junger Erwachsener schließlich vollständig dem Salafismus zu und schloss sich Kämpfern im ostafghanischen Khost an, die nach der Invasion durch die Sowjetunion im Jahr 1979 gegen die Rote Armee kämpften. Der ausgerufene Dschihad[22] zog eine Vielzahl sogenannter Gotteskrieger, die als Mudschaheddin bekannt wurden, nach Afghanistan. Dort begegnete al-Zarqawi unter anderem seinem späteren Vorbild Isam al-Zarqawi, besser bekannt unter dem Namen Abu Muhammad al-Maqdisi. Dieser spielte eine bedeutende Rolle in al-Zarqawis Leben, da sie beide nicht nur für den dschihadistischen Salafismus einstanden, sondern auch gemeinsam eine terroristische Vereinigung namens Bai’at al-Imam gründeten.[23] Ziel dieser Gruppierung war es, das Gedankengut

[19] Neumann (2015), S. 76.

[20] Der Salafismus stellt eine Strömung des Islam dar. Die Bezeichnung leitet sich aus dem Arabischen ‚salaf‘ ab und bedeutet zu Deutsch, die Altvorderen. Anhänger des Salafismus wollen ihr Leben nach den Überlieferungen des Propheten Muhammads ausrichten und sehen den Salafismus als die wahre und einzige Ausrichtung des Islam an (vgl. Seidensticker (2014), S. 24).

[21] Vgl. Said (2014), S. 42.

[22] Der Begriff stammt aus dem Arabischen (Dschihad) und findet häufige Verwendung im Koran; er bedeutet übersetzt den kriegerischen Kampf (vgl. Seidensticker (2014), S. 105).

[23] Vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 24 f.

al-Maqdisis in die islamische Bevölkerung zu tragen und zudem Attentate in Jordanien zu planen[24]. Dies hatte zur Folge, dass al-Zarqawi und al-Maqdisi am 29. März 1994 festgenommen und zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt wurden[25]. Nach einem vorzeitigen Straferlass im Jahr 1999 verließ al-Zarqawi Jordanien und begab sich nach Afghanistan, wo es ihm gelang, wichtige Kontakte herzustellen[26]. Dabei konnte er unter anderem von früheren Beziehungen zu Usama Bin Laden, dem Führer des sunnitisch[27] ausgerichteten, internationalen Terrornetzwerkes al-Qaida, profitieren.

Als Reaktion auf die Anschläge am 11. September 2001 in den USA wurde Afghanistan durch die US-amerikanisch geführte Allianz angegriffen, um die dort ansässigen Taliban zurückzudrängen und das al-Qaida Netzwerk zu vernichten. Al-Zarqawi begab sich daraufhin mit seinen Unterstützern in den Iran und anschließend in den Irak, von wo aus er eine internationale Dschihad-Organisation gründete. Die Vereinigungen reichten von Syrien über den Irak bis nach Europa. Al-Zarqawi war fest entschlossen, gegen die US-amerikanischen Streitkräfte im Irak vorzugehen, welche später am 9. April 2003 in Bagdad einmarschierten, um den damaligen Diktator Saddam Hussein zu entmachten.[28] Durch die Intention der Amerikaner, den Irak unter Kontrolle zu bringen, wurde Gegenteiliges erreicht. Denn *„ …das Land, das*

[24] Vgl. Said (2014), S. 43.
[25] Vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 26.
[26] Vgl. Neumann (2015), S. 77.
[27] Der Islam ist geprägt von mehreren innerislamischen Glaubensrichtungen. Die beiden größten Gruppen stellen die Sunniten und Schiiten dar. Der Ursprung lässt sich auf das 7. Jahrhundert, im Jahr 632 nach dem Tod des Propheten Muhammads zurückführen. Die Sunniten gingen davon aus, dass der Nachfolger des Propheten durch eine Wahl zu bestimmen sei. Sie stellen global den größten Anteil der Muslime mit mehr als 85 Prozent dar. Die Schiiten hingegen sahen dessen Angehörigen und Cousin Ali Ibn Talib als legitimen Nachfolger an. Die damit einhergehenden Differenzen sind bis heute geprägt durch Konflikte beider Gemeinschaften (vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (o.J.), o.S.; vgl. Steinberg (2020), o.S.).
[28] Vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 26 ff.

von Saddam mit extremer Brutalität zusammengehalten worden war, zerbrach innerhalb kürzester Zeit in seine innerislamisch-konfessionellen Bestandteile.“[29] Dadurch wurden insbesondere die sunnitischen Unterstützer Saddam Husseins empfänglicher für al-Zarqawis Handeln und die Spannungen zwischen Sunniten und Schiiten wurden zunehmend stärker.[30] Al-Zarqawis Organisation gewann in diesem Zusammenhang bedeutend an Zulauf. Auch Führungskräfte des einstigen irakischen Militärs, Polizisten, Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie weitere Freiwillige, die Kampferfahrung mitbrachten, schlossen sich ihm an[31]. Zunächst trug seine Kampftruppe keinen Namen, wurde aber ab September 2003 unter dem Namen at-Tauhid wal-Jihad publik. Nach der Verübung wiederholter Anschläge, welche sich nicht nur gegen die westlichen Kräfte, sondern darüber hinaus auch gegen Zivilisten schiitischen Glaubens richteten, schloss er sich offiziell im Jahr 2004 al-Qaida an, wodurch seine Kampftruppe den neuen Namen Qa'idat al-Jihad fi Bilad ar-Rafidain (AQI)[32] erhielt.[33] AQI erregte internationales Aufsehen durch die Zerstörung schiitischer Glaubenseinrichtungen, der Ermordung von Vertretern der schiitischen Zivilgesellschaft und der Hinrichtung westlicher Geiseln. Diese Vorgehensweise widersprach insbesondere dem damaligen stellvertretenden al-Qaida Führer Aiman al-Zawahiri, welcher al-Zarqawi zur Selbstbeherrschung anhielt, da diese Taten nicht al-Zarqawi allein zugeschrieben wurden, sondern den Namen der gesamten al-Qaida in Verruf brachte. Durch eine Fusion mit weiteren sunnitischen Kampftruppen im Jahr 2006

[29] Neumann (2015), S. 77.
[30] Vgl. ebd.
[31] Vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 30 f.
[32] Kurzform für al-Qaida im Irak; deutsche Übersetzung: Dschihad-Basis im Zweistromland (Vgl. ebd., S. 31).
[33] Vgl. ebd.

wurde AQI personell verstärkt und führte ihren Kampf gemeinsam gegen die US-amerikanischen Truppen im Irak fort.[34] Al-Zarqawi fiel wenig später am 7. Juni 2006 einem Luftangriff des US-Militärs zum Opfer und wurde dabei tödlich verletzt[35].

Abu Umar al-Baghdadi trat als Befehlshaber an die Stelle seines Vorgängers al-Zarqawi und rief am 15.Oktober 2006 den ISI aus. Dieser ausgerufene Staat umfasste bereits zu Zeiten von AQI mehrere Gebiete und hatte zum Ziel, einen sunnitischen Staat im Irak aufzubauen.[36] Abu Umar al-Baghdadi hielt an der Ideologie seines Vorgängers fest, weiterhin gegen die Schiiten vorzugehen, verlor aber ebenfalls durch einen Luftschlag der US-amerikanischen Streitkräfte am 18. April 2010 sein Leben[37].

Ehemalige irakische Geheimdienstoffiziere machten dann Ibrahim Awad Ibrahim Ali al-Badri al-Samarra'i alias Abu Bakr al-Baghdadi zum neuen Befehlshaber des ISI[38]. Dieser wurde aus dem genannten Personenkreis bestimmt, um der Spitze des ISI ein *„ …religiöses Gesicht [zu] geben… "*[39], da der aus Samarra stammende al-Baghdadi ein promovierter Theologe war[40]. Mit al-Baghdadi als neuen Emir[41] des ISI bekamen ehemalige Militärangehörige nun führende Positionen in der Organisation, da sie für einen härteren salafistischen Dschihadismus einstanden und taktischer agierten, als ihre Vorläufer[42].

Im Zuge der sogenannten syrischen Revolution ab dem März 2011 wurden sunnitische Syrer durch die Assad-Regierung unterdrückt. Der syrische Präsident Baschar Hafiz al-Assad öffnete gleichzeitig Dschihadisten aus aller Welt den Weg, von Syrien in den Irak ziehen zu können.

---

[34] Vgl. Said (2014), S. 66.
[35] Vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 41; vgl. Neumann (2015), S. 79.
[36] Vgl. Nance (2016), S. 12; vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 41 f.
[37] Vgl. Said (2014), S. 66 f.
[38] Vgl. Reuter (2015), S. 40; vgl. Said (2014), S. 67.
[39] Reuter (2015), S. 40.
[40] Vgl. Neumann (2015), S. 81.
[41] Arabischer Begriff für Befehlshaber.
[42] Vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 50.

Sein Gedanke, damit Dschihadisten aus dem eigenen Land zu vertreiben, bewirkte jedoch, dass die wachsende Ansammlung von Dschihadisten ihn später bekämpfte. Beistand bekam der Diktator Assad vom iranischen Regime in Teheran, von schiitischen Kampftruppen aus dem Irak und der im Libanon agierenden schiitischen Miliz Hizbullah.[43] Al-Baghdadi entsandte daraufhin eine seiner Führungspersonen des ISI, Abu Muhammad al-Jolani, nach Syrien, um dort einen dschihadistischen Ableger des ISI aufzustellen[44]. Er erhielt den Namen Jabhat an-Nusra[45], auch bekannt als die al-Nusra-Front. Durch die von al-Baghdadi im April 2013 ausgerufene Vereinigung der al-Nusra-Front und des ISI sollte der ISIS entstehen. Dies wurde jedoch durch al-Jolani, den Führer der al-Nusra Front, abgelehnt. Die al-Nusra-Front schloss sich daraufhin offiziell al-Qaida an. Viele Kämpfer, die bisher al-Jolani unterstanden, wandten sich von ihm ab und kämpften fortan im Namen des ISIS. Dies hatte wiederum zur Folge, dass der Name ISIS Bestand hatte, obwohl die al-Nusra-Front weiterhin unabhängig in Syrien gegen das Assad-Regime vorging.[46]

Wie zuvor erläutert, herrschten seit der Gründung von AQI Differenzen und Spannungen mit Kern al-Qaida, was das allgemeine Vorgehen von AQI betraf. Der Höhepunkt wurde erreicht, als al-Zawahiri, der die Führung von al-Qaida nach dem Tod Usama Bin Ladens im Jahr 2011 übernahm, al-Baghdadi in einer Audionachricht auferlegte, sich nur auf den Irak zu beschränken und selbst Partei für die al-Nusra-Front ergriff. Al-Baghdadi nahm diese Anordnung nicht an, was dazu führte, dass die Führung von al-Qaida sich vom ISIS im Januar 2014 loslöste. Der sich daraufhin verstärkende Konflikt zwischen ISIS und der al-Nusra-Front wurde gewaltsam durch Militäraktionen in Syrien ausgetragen.[47]

---

[43] Vgl. ebd., S. 64 f.
[44] Vgl. Atwan (2015), S. 99.
[45] Zu Deutsch: Unterstützungsfront (vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 64).
[46] Vgl. Atwan (2016), S. 99 f.
[47] Vgl. Said (2014), S. 81 f.

Bedeutend sei an dieser Stelle zu erwähnen, wie signifikant sich der ISIS territorial in Syrien und dem Irak ausweitete. Die Terrororganisation ging entschieden im Jahr 2013 im Norden Syriens vor. Vor allem die kurdische Miliz YPG konnte sich dem ISIS zu Beginn noch entgegenstellen. Mit der Eroberung der Stadt al-Raqqa in Syrien wurde dann jedoch die Hochburg des ISIS erschaffen, die der Terrororganisation als Machtapparat diente. Wer sich den Anweisungen des ISIS widersetzte, wurde durch eigens geschaffene Institutionen der Rechtsprechung nach den Regeln der Scharia[48] verurteilt und bestraft.[49]

Im Irak expandierte der ISIS ebenfalls, sodass Anfang Januar 2013 die irakische Stadt Falludscha eingenommen wurde. Westliche Geheimdienste annoncierten zu diesem Zeitpunkt, dass der ISIS eine Stärke von 3000 Anhängern besaß. Die Terrororganisation verbreitete Videos von Enthauptungen, Exekutionen und der Einnahme von Gebieten auf ihren Internetseiten sowie Messengerdiensten. Dadurch machten sie vermehrt auf sich aufmerksam und schafften es, den Gegner durch ihr brutales Vorgehen mental zu schwächen. Mit der Einnahme der Millionenstadt Mossul Anfang Juni 2014 nahm der ISIS die nach Bagdad bedeutendste Stadt im Irak mit vorgeblich nur 500 Kämpfern ein. Die irakische Armee, welche Mossul mit 30.000 Soldaten schützte, kapitulierte. Das Herrschaftsgebiet des ISIS erstreckte sich zum 1. Juli 2014 von Aleppo in Syrien bis nach Diyala im Irak.[50]

Im weiteren Verlauf wurden taktisch bedeutsame Anlagen, die der Gewinnung von Rohstoffen, wie Öl und Gas dienen, eingenommen. Diese wurden anschließend im Rahmen der illegalen Schattenwirtschaft ver-

[48] Die Scharia stellt die im Koran enthaltende islamische Rechtsordnung dar. In ihr sind die Auffassungen der damaligen Rechtswissenschaftler enthalten, welche sich auf den Ursprung des Islam zu Zeiten des Propheten Muhammads zurückführen lassen. (vgl. Abu Hanieh/Abu Rumman (2016), S. 236).
[49] Vgl. Said (2014), S. 69.
[50] Vgl. Atwan (2016), S. 161 ff.

äußert, wodurch die Terrororganisation finanziellen Zugewinn erlangte.[51] Der IS verfügte mit der Einnahme Mossuls über zurückgelassene geländefähige Fahrzeuge und Waffen, die die irakischen Streitkräfte hinterließen. Inhaftierte Sunniten wurden aus Haftanstalten befreit und schiitische Insassen wurden außerhalb der Stadt hingerichtet.[52] Am 29. Juni 2014 folgte eine bedeutende Predigt al-Baghdadis, die er in der al-Nuri-Moschee in Mossul hielt. Darin erklärte er sich selbst zum Oberhaupt aller Muslime, welche sich auf den Weg in das neu gegründete Kalifat[53], den IS, zu begeben haben. Der ISIS wurde also fortan in den IS umbenannt.[54] Das Leben der Zivilisten im IS wurde ab diesem Zeitpunkt durch eine sehr strenge Auslegung des Salafismus geprägt. Der Konsum alkoholischer Getränke und Zigaretten wurde strengstens untersagt, die Menschen mussten mehrmals am Tag beten und Kleiderordnungen für Männer und Frauen waren nun verbindlich. Verhalten, das den Vorschriften widersprach, wurde durch die Religionspolizei des IS, die hisba, mit Peitschenhieben sanktioniert. Straftaten hatten die Abtrennung von Gliedmaßen oder die Hinrichtung zur Folge.[55]

2.3 Zerschlagung durch die Anti-IS-Koalition

Um eine weitere Ausdehnung des IS und schwere Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden, begann die US-amerikanische Luftwaffe am 8. August 2014 zielgerichtete Luftschläge gegen strategische Stützpunkte des IS in Amiril, einer Stadt im Nordirak sowie an einem Stau-

[51] Vgl. ebd., S. 162.
[52] Vgl. Steinberg (2015), S. 97.
[53] Betitelt die Organisation des höchsten Vertreters der Muslime mit sunnitischer Glaubensrichtung (vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (o.J.), o.S.).
[54] Vgl. Nance (2016), S. 28 f.
[55] Vgl. Steinberg (2015), S. 120 ff.

damm in der Nähe von Mossul durchzuführen. Zudem wurde die Zivilbevölkerung mit Nahrung und Hilfspaketen aus der Luft versorgt.[56] Um den IS gemeinsam mit den internationalen Staatengemeinschaften zu bekämpfen, wurde im September 2014 ein Bündnis der NATO auf einem NATO-Gipfel in Wales geschlossen. Ziel war es, die weitere geographische Ausbreitung des IS zu vereiteln, die irakische Regierung zu unterstützen und den Zulauf von Foreign Fighters abzuwenden. Zudem wurde festgelegt, die Finanzierung der terroristischen Vereinigung durch die Veräußerung der rechtswidrig erlangten Rohstoffe zu beenden.[57] In den Folgetagen entstanden weitere Bündnisse, die im weiteren Verlauf gemeinsam gegen den IS vorgingen und die Anti-IS-Koalition bildeten. Vertreten waren neben der NATO auch China sowie arabische und afrikanische Staaten. Russland verfügte über eine Sonderstellung im Kampf gegen den IS und war nicht Teil der Koalition. Die Aufgaben zur Bekämpfung des IS waren so verteilt, dass einige Staaten Luftschläge gegen den IS durchführten, Rebellengruppen logistisch und finanziell unterstützten oder Militärberater und Ausbilder für die kurdischen Peschmerga Kampftruppen im autonomen Norden des Iraks entsandten.[58] Die irakische Armee konnte im Zusammenwirken mit der Anti-IS-Koalition bis zum Jahr 2016 die irakische Stadt Falludscha und Ramadi zurückgewinnen. Aufgrund der Intervention durch die von den USA geführte Koalition verlor der IS bis Juli 2016 die Hälfte seines Gebietes im Irak und ein Fünftel in Syrien.[59] Mit dem schrittweisen Zusammenbruch des Kalifats musste der IS zudem starke finanzielle Rückschläge hinnehmen, wie aus den Analysen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young sowie den Untersuchungen des ICSR im Jahr 2017 hervorging. So erwirtschaftete der IS im Jahr 2014 durch die Einnahme von Steuern sowie der Veräußerung von Erdöl noch 1,8 Milliarden Euro in seinen besetzten Gebieten. Im Jahr 2016 konnte der

[56] Vgl. Spiegel Online (2014a), o.S.
[57] Vgl. US-Botschaft und Konsulate in Deutschland (2014), o.S.
[58] Vgl. Schulte von Drach (2016), o.S.
[59] Vgl. Hassan (2016), o.S.

IS nur noch weniger als die Hälfte seiner zuvor erreichten Gewinne erzielen.[60] Zudem vermeldete die Anti-IS-Koalition, dass im Jahr 2016 von den ehemals 31.000 Foreign Fighters, die aus 120 Ländern in das ausgerufene Kalifat einreisten, noch 15.000 bis 25.000 Kämpfer verblieben waren. Dieser signifikante Rückgang lässt sich durch die erlittenen Rückschläge des IS, dem Vorgehen der Anti-IS-Koalition und der Verbesserung des Grenzschutzes, insbesondere durch die Türkei, begründen.[61] Am 17. Oktober 2016 begannen die irakischen Streitkräfte mit Unterstützung von kurdischen Peschmerga-Kämpfern, schiitischen Kampfverbänden und der von den USA geführten Anti-IS-Koalition, den IS in der irakischen Stadt Mossul zu bekämpfen.[62] Am 9. Juli 2017, nach monatelangen Kämpfen, meldete der irakische Ministerpräsident Haidar al-Abadi, dass es den vereinten Kräften gelungen sei, die Stadt Mossul lückenlos von dem IS zu befreien.[63] Somit verlor der IS seine strategisch und ideologisch bedeutsame Hochburg im Irak. Zeitgleich startete im Juni 2017 der Vorstoß auf die syrische Stadt al-Raqqa. Die Bodentruppen der SDF, die unter der Führung der kurdischen Miliz YPG standen, nahmen al-Raqqa von mehreren Seiten ein. Unterstützt wurden sie von Luftangriffen der Anti-IS-Koalition. Der IS war in al-Raqqa mit bis zu 5000 Dschihadisten vertreten, die versuchten, die Befreiung der Stadt sowie der 160.000 Einwohner zu verhindern.[64] Russische und syrische Kräfte griffen den IS in al-Raqqa von der südlichen Seite an. Die Eroberung von al-Raqqa war geprägt durch einen harten Orts- und Häuserkampf und den perfiden Methoden des IS. Dieser missbrauchte unter anderem die Zivilbevölkerung zum Schutz vor Angriffen und verlegte zudem Sprengfallen, um das weitere Vorgehen der Bündnispartner zu erschweren.[65] Am 17. Oktober 2017 gab die SDF

[60] Vgl. Zeit online (2017), o.S.
[61] Vgl. Hackensberger (2016), o.S.
[62] Vgl. Spiegel Online (2016), o.S.
[63] Vgl. Spiegel Online (2017), o.S.
[64] Vgl. Krüger (2017), o.S.
[65] Vgl. Ramadan (2017a), o.S.

bekannt, dass die letzten Festungen in al-Raqqa befreit wurden und der IS somit aus der Stadt vertrieben werden konnte.[66] Mit der weiteren Einnahme der syrischen Stadt Baghus durch die SDF und die Anti-IS-Koalition wurde schließlich das letzte Gebiet vom IS und des im Jahr 2014 ausgerufenen Kalifats am 23. März 2019 befreit.[67] Ein weiterer großer Erfolg wurde bei einem Anti-Terror-Einsatz US-amerikanischer Spezialkräfte am 28. Oktober 2019 in dem syrischen Distrikt Idlib erzielt, bei dem der selbsternannte Kalif des IS al-Baghdadi starb.[68]

Der IS gilt somit offiziell ab diesem Zeitpunkt als zerschlagen, ist aber weiterhin noch durch einzelne Zellen im Untergrund aktiv. Den insgesamt 81 Staaten der Anti-IS-Koalition gelang es, den IS erfolgreich aus den besetzten Gebieten zu vertreiben und ihn zu bekämpfen[69]. Als ein Bündnispartner dieser Koalition stellte Deutschland den kurdischen Peschmerga-Kampfverbänden Waffen und gepanzerte Fahrzeuge bereit[70]. Zudem bildet die Bundeswehr das irakische Militär aus und entsendet Berater in den Irak. Die Luftwaffe der Bundeswehr, die in Jordanien stationiert ist, führt weiterhin Aufklärungsflüge im Irak durch und stellt Luftfahrzeuge zum Betanken der Koalitionspartner bereit. Die Mission Inherent Resolve, bei der die BRD mitwirkt, wurde bis zum 31. Januar 2022 durch den Bundestag verlängert, um den Irak weiterhin zu unterstützen und ihn zu stärken.[71]

2.4 Bewertung

Der IS wurde zwar militärisch geschlagen und verfügt nicht mehr über das 2014 ausgerufene Kalifat, dennoch übt er weiterhin Anschläge in Syrien und dem Irak aus. Problematisch ist insbesondere, dass es den

[66] Vgl. Baumstieger (2017), o.S.
[67] Vgl. Spiegel Online (2019), o.S.
[68] Vgl. Welt Online (2019), o.S.
[69] Vgl. Auswärtiges Amt (2020), o.S.
[70] Vgl. Gebauer (2015) o.S.
[71] Vgl. Zeit Online (2020),o.S.; vgl. Pilath (2020), o.S.

verschiedenen Sicherheitsakteuren im Nordosten Syriens nicht gelingt bzw. diese möglicherweise nicht willens sind, eine erneute Ausweitung der Terrormiliz in der syrischen Wüste zu unterbinden.[72] Die Pandemie des globalen Erregers Covid-19 führt zudem dazu, dass das britische und französische Militär sowie die deutsche Bundeswehr die Ausbildung irakischer Soldaten unterbrechen und die irakischen Streitkräfte ihre Anwesenheit in kritischen Gebieten senken, um gegen die Verbreitung des Corona-Virus vorzugehen.[73] Durch die fehlende Präsenz kann weniger Sicherheit gewährleistet werden. Der IS kann sich dadurch im Untergrund neu formieren und weitere Anschläge planen.

Dass der IS in der Lage war, schwere Anschläge in Europa zu verüben, hat er mehrmals deutlich gemacht. Dazu zählen unter anderem die schweren Anschläge, die zwischen 2015-2017 verübt wurden. Zu erwähnen sind an dieser Stelle insbesondere der Angriff des IS in Paris am 13. November 2015, bei denen an mehreren Orten 130 Menschen ihr Leben verloren sowie die Anschläge in Berlin und Nizza mit einem LKW und die Selbstmordattentate auf den Brüsseler Flughafen sowie die Metro im Jahr 2016[74]. Auch nachdem der IS in Syrien und im Irak militärisch zerschlagen wurde, folgten noch weitere Angriffe auf europäischem Boden im Namen des IS. Dazu zählen bspw. die im Jahr 2020 begangenen Anschläge in Wien, Dresden, Nizza und Paris[75]. Auch im Irak verübte der IS am 21. Januar 2021 einen schweren Anschlag auf einem Marktplatz in der irakischen Hauptstadt Bagdad, bei dem 32 Menschen ihr Leben verloren[76]. Diese Anschläge des IS zeigen, dass weiterhin eine hohe Gefahr von der Terrororganisation ausgeht und mit Anschlägen zu rechnen ist. Dabei werden die Bündnispartner der Anti-IS-Koalition und somit auch Deutschland im Fokus bleiben. Der IS verfügt zwar nicht mehr über die ursprüngliche Logistik und die Mittel,

[72] Vgl. Stryjak (2021), o.S.
[73] Vgl. Böhme/Seibert (2020), o.S.; vgl. Bühler/Hechler (2020), o.S.
[74] Vgl. Meier (2020), o.S.; vgl. Götschenberg (2020), o.S.
[75] Vgl. Musharbash (2020), S. 1.
[76] Vgl. Tagesschau Online (2021a), o.S.

Foreign Fighters im Zielland zu koordinieren und speziell in eigens dafür vorgesehenen Trainingslagern für Anschläge im Ausland vorzubereiten, jedoch lebt die Ideologie der Terrormiliz fort. Die militärische Zerschlagung des IS führte zu einer vermehrten Rückkehr der ausgereisten Dschihadisten. Dies zeigt auf, wie bedrohlich die noch bestehende Terrororganisation ist, vor allem in Bezug auf mögliche Anschläge in Europa. Insbesondere die zurückgekehrten Foreign Fighters stellen aufgrund ihres Aufenthalts im damaligen Kalifat eine erhöhte Gefahr für die Sicherheitsbehörden dar. Sie könnten durch ihr Handeln und ihre Erfahrungen im IS verroht, traumatisiert und weiter dazu bereit sein, gegen Andersgläubige vorzugehen. Zudem könnten vor allem diejenigen Foreign Fighters bedrohlich sein, die dazu beitragen, andere Personen zu radikalisieren.

3 Zurückgekehrte Foreign Fighters als Bedrohungsform in Deutschland

3.1 Einführung

In diesem Kapitel werden drei nach Deutschland zurückgekehrte Foreign Fighters analysiert, die unterschiedliche Radikalisierungsgründe aufzeigten, sich dem IS anzuschließen. Es handelt sich hierbei um Nils D., Kreshnik B. und Harry S. Diese Fallanalysen sollen veranschaulichen, wie zurückgekehrte Foreign Fighters sich nach ihrem Einsatz im IS in Deutschland verhielten und welche Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um Gefahren von diesen für die Bevölkerung abzuwenden. So hielten Kreshnik B. und Nils D. nach ihrer Rückkehr noch lange an ihrer Ideologie fest, den Märtyrertod sterben zu wollen. Im Gegensatz zu Harry S., der nach seiner Rückkehr von Beginn an mit den Sicherheitsbehörden kooperierte und sich vom IS abwandte.

Um das Phänomen deutscher Foreign Fighters genau zu analysieren, werden zunächst erfasste Statistiken zu bereits zurückgekehrten Foreign Fighters in Deutschland sowie Formen der Unterstützung des IS

aufgezeigt: Das BfV registrierte bis zum zweiten Quartal 2021, dass 1.070 Personen seit 2012 von Deutschland nach Syrien oder in den Irak reisten, um sich dort einer terroristischen Vereinigung anzuschließen[77]. Die Ausreisen deutscher Foreign Fighters erfolgen überwiegend von deutschen Flughäfen über den Luftweg nach Istanbul. Weitere Möglichkeiten stellen die Direktverbindungen von den Flughäfen Düsseldorf und Hamburg in die türkische Grenzstadt Adana dar. Von den türkischen Grenzstädten Adana, Gazantiep und Hatay erfolgt dann die Weiterreise nach Syrien. Ebenso erfolgen Anreisen über die Balkanroute oder über Ägypten nach Syrien.[78] Nach Informationen der Sicherheitsbehörden sollen von den o.g. 1.070 ausgereisten Islamisten 250 Personen ihr Leben während des Auslandsaufenthaltes verloren haben. Bei einer Betrachtung der Gesamtzahl der Ausreisenden wird erkennbar, dass es sich mehrheitlich um Personen handelt, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei stellen männliche Personen den größten Anteil mit etwa 75% dar.[79] Ebenso lebten die meisten von ihnen zuvor in Ballungsgebieten: Nach Daten aus dem Jahr 2016 betraf dies 89%. Aus statistischen Erhebungen des BKA, BfV und HKE geht zudem hervor, dass 36% der Foreign Fighters ein Abitur bzw. Fachabitur erreichten, 27% die Schule mit einem Hauptschulabschluss abschlossen und 23% die Fachoberschulreife erreichten. Lediglich ein Drittel der ausgereisten Foreign Fighters sind vor ihrer Ausreise polizeilich nicht in Erscheinung getreten. Zwei Drittel der zuvor delinquenten Foreign Fighters sind durch Körperverletzungs- und Eigentumsdelikte polizeilich auffällig geworden und 35% sind durch Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz polizeilich erfasst worden. Des Weiteren waren 96% bereits der salafistischen Szene in Deutschland angehörig. Auswertungen des BKA, BfV und dem HKE im Jahr 2016 belegen darüber hinaus, dass die Anzahl der ausreisenden deutschen Foreign Fighters stetig abgenommen hat und zu dem damaligen Zeitpunkt mit keinen

[77] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2021), o.S.
[78] Vgl. Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2015), S. 6.
[79] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2020), o.S.

größeren Ausreisen nach Syrien oder dem Irak zu rechnen gewesen sei.[80] Das BKA ging in der zweiten Jahreshälfte 2020 davon aus, dass 350 deutsche Foreign Fighters aus dem Irak und Syrien in die BRD zurückgekehrt sind und ein Drittel davon an kämpferischen Handlungen teilnahm oder Kampfausbildungen erhielt[81].

Der IS konnte zu einer der größten terroristischen Organisationen aufsteigen, da er weltweite Unterstützung von Foreign Fighters erhielt. Die Unterstützungsformen reichen vom bewaffneten Kämpfer bis hin zum Koch oder Mechaniker. Denn um eine Miliz/Armee aufrechtzuerhalten oder ein staatsähnliches Territorium zu kontrollieren, bedarf es neben kämpfenden Einheiten auch der logistischen Unterstützung. Des Weiteren führen Foreign Fighters, die über keine gute körperliche Leistungsfähigkeit und Kampferfahrung verfügen, Wachdienste und Objektschutz aus, da es hierbei keiner speziellen Fähigkeiten bedarf. Ebenso versehen Foreign Fighters ihre Tätigkeit zur Einhaltung der im IS geltenden Regeln und fungieren als Religionspolizisten oder innerhalb des IS-Geheimdienstes Amnijat.[82]

Ein wichtiges Instrument des IS stellt zudem die Propaganda dar, die über ihre Agentur al-Hayat Media Center junge europäische Islamisten dazu bewegt, sich dem IS anzuschließen. Der inzwischen verstorbene deutsche Foreign Fighter Denis Cuspert alias Abu Talha al-Almani galt mit als federführend für die Rekrutierung deutscher Islamisten. Als Kleinkrimineller und ehemaliger Rapper verstand es Cuspert, Jugendliche zu polarisieren. In Videos rief er dazu auf, Anschläge unter Inkaufnahme des eigenen Lebens zu verüben oder sich dem IS anzuschließen.[83] Die zentralste Rolle, zukünftige deutsche Foreign Fighters in den IS zu entsenden und zu deren Radikalisierung beizutragen,

[80] Vgl. Bundeskriminalamt/Bundesamt für Verfassungsschutz/Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016), S. 14 ff.
[81] Vgl. Stuttgarter-Zeitung Online (2020), o.S.
[82] Vgl. Neumann (2015), S. 126 ff.
[83] Vgl. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz (2018), S. 31; vgl. Sydow (2015), o.S.

spielte Abudlaziz Abdullah A. alias Abu Walaa. Seine von ihm gegründete Organisation Deutscher Islamkreis Hildesheim wurde bereits im Jahr 2017 verboten. Am 24. Februar 2021 wurde Abu Walaa gemeinsam mit drei weiteren Angeklagten vom OLG Celle wegen der Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Terrorismusfinanzierung zu einer Freiheitsstrafe von zehneinhalb Jahren schuldig gesprochen.[84]

Auch Frauen können als Unterstützer für den IS agieren. Wiederholt als Partnerinnen für IS-Kämpfer. Dies kann einerseits durch die Begleitung ihrer Ehemänner nach Syrien oder in den Irak erfolgen. Andererseits reisten auch Frauen ohne Lebenspartner in die Herrschaftsgebiete des IS, um dort mit Angehörigen des IS eine Ehe einzugehen, was für männliche Mitglieder des IS den Aufenthalt im ausgerufenen Kalifat noch erstrebenswerter macht. Allerdings werden Frauen aus dem Ausland vom IS auch in der Propaganda, als Quellen für den Geheimdienst oder Sittenpolizistinnen eingesetzt.[85] So haben diese Frauen durch ihre Ausreise willentlich dazu beigetragen, den IS im Irak und Syrien zu stärken.

3.2 Fallanalysen

Im Folgenden werden nun drei zurückgekehrte Foreign Fighters des IS und ihre Hintergründe analysiert. Es handelt sich hierbei um Kreshnik B., Nils D., und Harry S. Diese Fallanalysen sollen veranschaulichen, wie sich die zurückgekehrten deutschen Foreign Fighters radikalisierten, in das Kalifat des IS ausreisten, sich innerhalb in der terroristischen Vereinigung beteiligten, sie sich nach ihrem Einsatz im IS verhielten und welche staatlichen Reaktionen von der BRD ergriffen wurden.

[84] Vgl. Tagesschau Online (2021b), o.S.
[85] Vgl. Röhmel (2019), o.S.

3.2.1 Fallanalyse Kreshnik B.

Der Weg zur Radikalisierung und die Ausreise

Kreshnik B. wurde als erster zurückgekehrter Foreign Fighter des IS vor einem deutschen Gericht angeklagt. Kreshnik B. ist in Bad Homburg zur Welt gekommen und lebte gemeinsam mit seiner Familie kosovarischer Abstammung in Frankfurt am Main. Weder für Kreshnik B. noch für seine Familie hatte Religion eine besondere Bedeutung.[86] In seiner Freizeit spielte Kreshnik B. Fußball beim TuS Makkabi Frankfurt. Hierbei handelt es sich um den bekanntesten jüdischen Fußballclub in Deutschland. Der Leiter des Sportclubs beschrieb Kreshnik B. als freundlich und bescheiden. Anhaltspunkte für seine spätere Entwicklung waren nach Aussagen eines Trainers des Vereins damals nicht ersichtlich.[87]

Als Jugendlicher wurde Kreshnik B. nicht straffällig und er absolvierte erfolgreich die Fachoberschulreife. Im Jahr 2011 wechselte er auf eine Berufsschule in Frankfurt am Main. Dort kam er in Kontakt mit Mitschülern, die ihn zum Islam bekehrten. Kreshnik B. besuchte islamische Glaubenseinrichtungen und änderte seine Weltanschauung. Sein neuer Freundeskreis, der aus ungefähr 15 jungen Erwachsenen bestand, sah es als seine Pflicht an, sich dem bewaffneten Dschihad in Syrien anzuschließen. Ihr Ziel war es, gegen die Regierung von Bashar al-Assad vorzugehen und sich dem ISIS (später IS) anzuschließen. Die Ausreise von Kreshnik B. erfolgte am 2. Juli 2013 mit sechs weiteren Dschihadisten. Diese nahmen einen Fernbus, der die Gruppe von Frankfurt am Main nach Istanbul fuhr. In Istanbul angekommen, wurden sie durch Schleuser des ISIS nach Syrien zu einem Standort für Foreign Fighters verbracht.[88]

[86] Vgl. Haneke (2014), o.S.
[87] Vgl. The Times of Israel Online (2014), o.S.
[88] Vgl. Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen (2014), o.S.

Kampferfahrung und Beteiligung innerhalb des IS

Kreshnik B. legte zunächst einen Treueeid auf den ISIS ab und nahm an einer Ausbildung teil, bei der er den Umgang mit Kurz- und Langwaffen erlernte. Anfangs wurde er einer Gruppierung von Foreign Fighters aus der Türkei zugeteilt. Danach wechselte er in eine Einheit, die aus europäischen und weiteren deutschen Kämpfern bestand. Im selben Monat wirkte Kreshnik B. bei einer Agitation in Aleppo mit, die darauf abzielte, neue Mitglieder für ihre Terrororganisation in der syrischen Bevölkerung zu gewinnen. Er erhielt eine weitere Ausbildung zum Sanitäter und wurde als bewaffneter Posten für den Objektschutz und zum Schutz abgesperrter Straßen eingesetzt.[89] Insgesamt nahm Kreshnik B. an drei Kampfeinsätzen des ISIS teil. Davon stellte ein Einsatz eine Großoffensive unweit der syrischen Stadt Hama dar, an der bis zu 1.000 ISIS-Terroristen beteiligt waren. Kreshnik B. sowie weitere europäische Dschihadisten wurden weiter weg vom eigentlichen Kampfgeschehen eingesetzt, sodass sie nicht aktiv in die Kampfhandlungen involviert waren.[90] Die Kämpfe, an denen Kreshnik B. beteiligt war, richteten sich gegen das syrische Militär und verfeindete islamistische Kampftruppen[91]. Aufgrund seiner Vorstellung, an einer Qualifikation als Scharfschütze im ISIS teilzunehmen, legte er im November 2013 erneut einen Treueeid auf die ISIS Führung ab. Sein Wunsch wurde ihm jedoch verwehrt[92].

Rückkehr in den Westen

Nach einiger Zeit kamen Kreshnik B. erste Bedenken, weiter für den ISIS zu kämpfen. Sein eigentliches Ziel war es, gegen die Regierung von Bashar al-Assad vorzugehen. Stattdessen führte der ISIS vermehrt

[89] Vgl. ebd.
[90] Vgl. ebd.
[91] Vgl. Peikert (2014), o.S.
[92] Vgl. Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen (2014), o.S.

Kampfhandlungen gegen andere islamistische Kampfverbände aus.[93] Bei durchgeführten Telekommunikationsüberwachungen gem. § 100a StPO zwischen ihm und seiner Schwester wirkte Kreshnik B. unzufrieden und verzweifelt mit seiner Situation. Er sehnte sich nach einem Besuch seiner Familie.[94] Regelmäßig hielt Kreshnik B. telefonisch und über das Internet Kontakt zu ihr. Die Familie konnte ihn letztendlich zu seiner Rückkehr bewegen. Seine Flucht nach Deutschland erfolgte zunächst über die Türkei. Von dort aus reiste er mit einem Familienangehörigen am 12. Dezember 2013 zurück nach Deutschland.[95] Seine Festnahme erfolgte mit seiner Ankunft am Frankfurter Flughafen. Die Familie stand bereits kurz nachdem er nach Syrien ausreiste in Kontakt mit den Sicherheitsbehörden, die über seine Mitgliedschaft im ISIS informiert waren.[96]

Staatliche Reaktion

Wie bereits dargelegt wurde, überwachten die Sicherheitsbehörden die Telefonate und internetbasierte Kommunikation von Kreshnik B., als dieser sich noch in Syrien aufhielt. Aufgrund seines Alters von 19 Jahren und seinem Entwicklungsstand wurde Kreshnik B. nach dem Jugendstrafrecht angeklagt. Der Vorwurf lautete Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a (1) StGB i.V.m. der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat gem. § 89a StGB[97]. Ihm wurde durch den zuständigen Richter angeboten, dass er bei einem Geständnis keine höhere Freiheitsstrafe als vier Jahre und drei Monate zu erwarten habe, aber auch nicht unter drei Jahren und drei Monaten verurteilt werden würde[98]. Kreshnik B. lehnte zu Beginn der Hauptverhandlung ab, mit den Sicherheitsbehörden zu kooperieren und Auskunft

[93] Vgl. Focus Online (2014), o.S.
[94] Vgl. Höll (2014), o.S.
[95] Vgl. Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen (2014), o.S.
[96] Vgl. Haneke (2014), o.S.
[97] Vgl. ebd.
[98] Vgl. Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen (2014), o.S.

über sich und seine Zeit bei dem ISIS zu geben[99]. In späteren Verhandlungen gab Kreshnik B. an, als Märtyrer sterben zu wollen und sah eine Enthauptung weiterhin als gerechtfertigt. Reue und eine Abkehr von seiner Ideologie waren zu diesem Zeitpunkt somit nicht erkennbar.[100] Vor dem siebten Verhandlungstag einigte sich Kreshnik B. mit seinem Verteidiger, der Bundesanwaltschaft und dem zuständigen Richter auf die genannte Einlassung. Er räumte seine Mitgliedschaft beim ISIS sowie seine Beteiligung an den o.g. Einsätzen ein. Der seit seiner Festnahme am Frankfurter Flughafen in Untersuchungshaft sitzende Kreshnik B. wurde durch das OLG Frankfurt am Main im Dezember 2014 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Der Anklagepunkt zu der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat gem. § 89a StGB wurde aufgehoben.[101] Kreshnik B. wurde aus seiner Freiheitsstrafe frühzeitig entlassen. Während seiner Inhaftierung und auch noch im Anschluss wurde er durch Pädagogen und Islamwissenschaftler des Violence Prevention Network[102] begleitet, denen es nach eigenen Angaben gelang, ihn zu deradikalisieren und dabei zu helfen, ein neues Leben aufzubauen.[103]

3.2.2 Fallanalyse Nils D.

Der Weg zur Radikalisierung und die Ausreise

Der aus dem Dinslakener Stadtteil Lohberg stammende Nils D. wurde im Jahr 1990 geboren und wuchs zusammen mit seinen beiden Schwestern bei seinen Eltern auf. Als getaufter Protestant stellte Religion anfangs keine besondere Bedeutung in seinem Leben dar. Er besuchte die Hauptschule und war in seinen Leistungen durchschnittlich. Das Leben

[99] Vgl. Spiegel Online (2014b), o.S.
[100] Vgl. Bensiek (2014), o.S.
[101] Vgl. Frigelj (2014), o.S.
[102] Dieses Deradikalisierungsprogramm wird in Kapitel 4.2 eingehender dargestellt.
[103] Vgl. Ramadan (2017b), o.S.

von Nils D. erhielt durch die Trennung seiner Eltern im Alter von 15 Jahren einen Bruch.[104] Im selben Jahr wurde er selbst junger Vater. Er beging Straftaten, konsumierte Marihuana und verfügte über keine besonderen Freizeitaktivtäten. Aufgrund seines Drogenkonsums verlor er seine Ausbildungsstelle. Maßgeblich entscheidend für seine spätere Radikalisierung im Jahr 2011 war das Umfeld seines Cousins Philip Bergner. Diese Personen waren fest integriert in der Dinslakener Salafistenszene. Nachdem Nils D. den Koran seines Cousins las, nahm die Radikalisierung schließlich ihren Lauf. Es fanden regelmäßige Treffen mit der Lohberger Salafistenszene, die unter der Bezeichnung Lohberger Brigade bekannt wurde[105], in einem Klubhaus im Dinslakener Stadtteil Lohberg statt, an denen Nils D. teilnahm. Der mittlerweile 21-Jährige fing an, sich Videos des Hasspredigers Pierre Vogel und weiterer deutscher Salafisten anzusehen, besuchte die Moschee, nahm keine Drogen mehr zu sich und konvertierte zum Islam. Das salafistische Umfeld von Nils D. reiste wenig später ohne ihn nach Syrien aus, da er zu diesem Zeitpunkt wegen eines Einbruchdiebstahls in einer JVA einsaß.[106] Fest entschlossen folgte er dann seinen salafistischen Freunden im Oktober 2013 nach Syrien, um sich dort dem IS anzuschließen[107]. Von den insgesamt 15 Islamisten der sogenannten Lohberger Brigade gehörte er zur dritten Welle[108], die ihre Ausreise nach Syrien antraten. Um seine Ausreise zu finanzieren, erstellte Nils D. fingierte Online-Inserate von Fernsehgeräten.[109] Zudem veräußerte er mehrere Mobiltelefone, die er zuvor rechtswidrig erlangte. Der Weg nach Syrien erfolgte von Amsterdam in die Türkei und anschließend nach Syrien.[110]

[104] Vgl. Färber (2016), o.S.
[105] Vgl. Burger (2016), S. 1.
[106] Vgl. Diehl/Schmid (2016), o.S.
[107] Vgl. Neue Rhein/Neue Ruhr Zeitung Online (2020), o.S.
[108] Vgl. Opitz/Rauss (2016), o.S.
[109] Vgl. ebd.
[110] Vgl. Diehl/Schmid (2016), o.S.

Kampferfahrung und Beteiligung innerhalb des IS

Angekommen in der syrischen Stadt Manbidsch, wurde Nils D. durch den Emir Abu Obaida al-Maghrebi dem Geheimdienst des IS zugeteilt. Er führte Vernehmungen mit neu eingereisten deutschen Islamisten durch und fahndete mit seinem sogenannten Sturmtrupp nach Überläufern, um diese in das Gefängnis nach Manbidsch zu verbringen. Zudem erhielt er durch einen tschetschenischen Kämpfer eine Ausbildung, wie ein Gurt aus Sprengstoff richtig anzufertigen sei.[111] Diesen trug er gelegentlich auch an seinem Körper. Nils D. wurde im Umgang mit Kurz- und Langwaffen ausgebildet und führte eine AK-47 für seine Tätigkeiten mit sich.[112] Entgegen seiner ursprünglichen Angaben war er nicht nur passiv bei Folterungen und Hinrichtungen dabei. Er folterte selbst Gefangene im Gefängnis in Manbidsch, um Aussagen aus ihnen zu erpressen. Dazu banden die Dschihadisten den Gefangenen die Hände zusammen und hingen sie an der Decke auf. Anschließend misshandelten und folterten sie diese durch Stockhiebe.[113]

Rückkehr in den Westen

Nils D. verließ Syrien nach weniger als einem Jahr. Im November 2014 wandte er sich dem IS unter einem Vorwand ab und fuhr mit einem Reisebus nach Istanbul. Nach seinen Angaben wollte er mehrmals zuvor aus dem IS ausreisen. Allerdings wurde seine Ausreise durch militärische Angriffe anderer in die Kampfhandlungen involvierter Gruppen verhindert oder der IS wollte ihn noch nicht nach Europa ziehen lassen. Bevor er dann nach Deutschland einreiste, löschte er belastbares Material von seinem Mobiltelefon. Angekommen in Istanbul, suchte Nils D. nach geeigneten Verbindungen außerhalb des Flugverkehrs, da er vermutete, dass die deutschen Sicherheitsbehörden ihn der Strafverfolgung am Flughafen zuführen würden. Am 19. November 2014 reiste

[111] Vgl. Spilcker (2015), o,S.
[112] Vgl. Burger (2016), S. 1.
[113] Vgl. Rheinische Post Online (2019a), o.S.

Nils D. dann mit einer Busverbindung nach Deutschland. Seine Rückkehr in die Heimat erfolgte nicht, da er nicht mehr an der Ideologie des IS festhielt, sondern da er sich selbst vom IS zu sehr kontrolliert fühlte. Als er in Dinslaken ankam, lebte er wieder bei seiner Mutter. Seinem sozialen Umfeld gegenüber teilte er mit, dass er sich zu dem Kalifen des IS al-Baghdadi bekennt und verherrlichte weiterhin den Märtyrertod.[114]

Staatliche Reaktion

Der Festnahme von Nils D. am 10. Januar 2015 gingen über mehrere Wochen durchgeführte Observationsmaßnahmen voraus. Die Ermittler hofften darauf, belastbare Gespräche in seinem PKW mithören zu können. Aus diesem Grund erfolgte eine akustische Überwachung seines PKW gem. § 100f StPO. Als Nils D. schließlich über seine Zeit beim IS mit einem Mitfahrer redete, konnte seine Festnahme erfolgen.[115] Bei seinen ersten Vernehmungen machte Nils D. zunächst Gebrauch von seinem Aussageverweigerungsrecht. Erst als die ermittelnden Beamten den Verlauf seines Mobiltelefons wiederherstellen konnten und ihn mit belastenden Dateien konfrontierten, unter anderem wie er auf den Kopf eines Gefangenen mit einer Kurzwaffe zielte, fing Nils D. an, mit den Sicherheitsbehörden zu kooperieren. Er teilte den Beamten bis zu diesem Zeitpunkt neue Erkenntnisse zum IS mit und kooperierte umfänglich. Es wurden Netzwerke zu anderen Dschihadisten offengelegt, wozu unter anderem Verbindungen zu dem IS Terroristen Abdelhamid Abaooud aus Paris und den Salafisten aus Dinslaken, der Lohberger Brigade, zählten. Zudem zeigte er den Ermittlern das System des Geheimdienstes des IS auf, in dem er tätig war. Durch seine Aussagen wurden Strafverfolgungsmaßnahmen gegen weitere Dschihadisten eingeleitet.[116]

---

[114] Vgl. Diehl et al. (2016a), o.S.
[115] Vgl. Burger (2016), S. 1.
[116] Vgl. Diehl et al. (2016a), o.S.

Zu diesem Zeitpunkt stritt er jegliche Behauptungen ab, dass er Menschen gefoltert habe oder an Kampfhandlungen teilnahm. Er sei in dem Gefängnis in Manbidsch zuständig für die Versorgung gewesen, verhörte Gefangene und wirkte bei Festnahmen mit.[117] Nils D. profitierte davon, dass er gegen weitere Dschihadisten ausgesagt hatte. Aufgrund dessen wurde er im Jahr 2015 zunächst zu einer verhältnismäßig geringen Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt.[118] Kurz vor Beendigung seiner Haftstrafe erhob die Bundesanwaltschaft erneute Anklage gegen den mittlerweile 30-jährigen Nils D. Zeugen, die im Gefängnis Manbidsch gefoltert wurden, belasteten ihn schwer. Diese gaben an, dass Abu Ibrahim al-Almani, so der Kampfname von Nils D., drei Menschen durch Folter mit anderen IS Kämpfern gemeinschaftlich getötet habe. Der Vorwurf vor dem OLG Düsseldorf lautete daraufhin Mord und Kriegsverbrechen.[119] Die Straftaten sollten in dem Zeitraum Juli bis November 2014 durch Nils D. in Manbidsch durchgeführt worden sein[120]. Im November 2021 wurde Nils D. schließlich wegen Mordes zu 10 Jahren Haft verurteilt. Erneut wurde bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass er gegen andere Mitglieder des IS ausgesagt hatte.[121]

3.2.3 Fallanalyse Harry S.

Der Weg zur Radikalisierung und die Ausreise

Der deutsch-ghanaische Harry S. wurde im Jahr 1988 in Bremen geboren und wuchs bei seiner Mutter in einfachen Verhältnissen auf. Die Trennung seiner Eltern und die spätere Verhaftung seines Stiefvaters, der eine Vaterrolle für ihn einnahm, belasteten den heranwachsenden

[117] Vgl. Handelsblatt Online (2015), o.S.
[118] Vgl. Rheinische Post Online (2019b), o.S.
[119] Vgl. Neue Rhein/Neue Ruhr Zeitung Online (2020), o.S
[120] Vgl. Süddeutsche Zeitung Online (2019), o.S.
[121] Vgl. Burger (2021), o.S.

Harry S. Als katholisch getaufter Christ besuchte er zuletzt eine katholische Privatschule.[122] In seiner Jugend wurde er straffällig, konsumierte Betäubungsmittel und kam bereits in eine Jugendstrafanstalt. Seine Mutter, eine sehr religiöse Christin, zog mit ihm nach London, um ihren Sohn vor weiterer Delinquenz zu schützen. In London fing er an, über sein Leben und die Gesellschaft nachzudenken.[123] Später begann Harry S. ein Studium für Bauingenieurswesen an einer Universität in London. Durch seinen überwiegend muslimisch geprägten Freundeskreis kam er in Kontakt mit dem Islam, der ihn schnell begeisterte. Im Alter von 20 Jahren wechselte er seine Glaubensrichtung zum Islam.[124] Seiner glaubensstarken Mutter widersprach sein neuer Glaube, sodass es zu einer räumlichen Trennung kam. Harry S. kehrte nach Bremen zurück und schloss sich wieder seinem damaligen kriminellen Freundeskreis an.[125] Nachdem er einen gemeinschaftlichen Raub in einem Lebensmittelgeschäft beging, wurde ihm eine zweijährige Haftstrafe auferlegt. Während seiner Haftstrafe lernte er den Salafisten René Marc Sepac kennen, der für die spätere Radikalisierung von Harry S. maßgeblich entscheidend war.[126] Sepac zählt zu einer der bedrohlichsten Salafisten in Deutschland, der Kontakte zu al-Qaida pflegt. Er scheiterte zweimal daran, nach Pakistan auszureisen, um sich dort einer terroristischen Vereinigung anzuschließen. Zudem gehört er der GIMF an, die dschihadistische Propaganda im Internet vertreibt.[127] Harry S. vertrat bis zu diesem Zeitpunkt eine gemäßigte Glaubensrichtung des Islam. Sepac verleitete Harry S. durch salafistische Literatur und ausgiebige Gespräche schrittweise zu einer extremistischen Auslegung des Salafismus. Harry S. fing an, sein vorheriges Wissen kritisch zu hinterfragen,

[122] Vgl. Woldin (2016), o.S.
[123] Vgl. Neumann (2016), S. 80.
[124] Vgl. Woldin (2016), o.S.
[125] Vgl. Neumann (2016), S. 80.
[126] Vgl. Lechtape (2016), S. 1.
[127] Vgl. Steinberg (2014), S. 202.

bis er sich selbst seine eigenen Rückschlüsse durch die Literatur herleitete. Nachdem er seine Freiheitsstrafe verbüßt hatte, besuchte er regelmäßig den Islamischen Kultur-und Familienverein. Hierbei handelt es sich um eine inzwischen verbotene Moschee, die vor allem für den dschihadistischen Salafismus einstand.[128] Im April 2014 versuchte Harry S. das erste Mal, nach Syrien auszureisen. Allerdings verhinderten türkische Grenzbeamte seine Weiterreise. Seinen Angaben nach erfolgte seine Ausreise nach Syrien zu humanitären Zwecken. Als er wieder in Deutschland ankam, wurde Harry S. der Reisepass entzogen und es erfolgten Hausdurchsuchungen. Später entschied sich der mittlerweile verheiratete Harry S., trotz gegenteiliger Bitten seiner Frau, gemeinsam mit einem weiteren Begleiter dazu, erneut die Ausreise nach Syrien zu versuchen.[129] Im April 2015 erfolgte dann die viertägige Reise von Bremen in das Kalifat des IS in Syrien. [130]

Kampferfahrung und Beteiligung innerhalb des IS

In Syrien angekommen, wurden Harry S. und sein Begleiter durch den Geheimdienst des IS befragt, ob sie sich vorstellen könnten, nach Deutschland zurückzukehren, um dort Anschläge zu verüben. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern sei der IS mit Terroristen in Großbritannien und Deutschland unterrepräsentiert. Diesem Auftrag wollten beide jedoch nicht nachkommen.[131] Harry S. entschied sich gemeinsam mit seinem Freund, Teil einer Eliteeinheit zu werden. Dafür durchlief er eine fordernde militärische Ausbildung in der Nähe der IS Hochburg al-Raqqa, die nur wenige bis zum Schluss erfolgreich absolvieren. Unter anderem erlernte er dort den Umgang mit dem Sturmgewehr AK-47 und musste ideologischen Prüfungen standhalten.[132] Da er

[128] Vgl. Neumann (2016), S. 81 f.
[129] Vgl. Woldin (2016), o.S.
[130] Vgl. Diehl et al. (2016a), o.S.
[131] Vgl. Callimachi (2016a), o.S.
[132] Vgl. Woldin (2016), o.S.

sich im zweiten Monat seiner Ausbildung mit Hepatitis infizierte, konnte er diese nicht beenden. An aktiven Kampfhandlungen will Harry S. während seiner Zeit beim IS nicht beteiligt gewesen sein. Er wirkte bei einem Video des IS mit, welches auf deutscher Sprache erschien. Darin wird dazu aufgerufen, in Deutschland Anschläge zu verüben und sich dem bewaffneten Dschihad anzuschließen.[133] Das Video zeigt, wie in der syrischen Stadt Palmyra Gefangene durch den IS hingerichtet werden. Harry S., der in dem ersten veröffentlichten Video zunächst nur die Fahne des IS trägt, ist im später veröffentlichten Video ebenfalls zu sehen, wie er seine Waffe auf einen Gefangenen richtet[134].

Rückkehr in den Westen

Im Laufe seines Aufenthaltes im IS verschwand vorgeblich die anfängliche Euphorie von Harry S., wegen derer er sich dorthin begeben hat. Seine Wunschvorstellungen, die er anfänglich vom IS hatte, wurden demnach nicht erfüllt. Er war angeblich schockiert von den Taten des IS und enttäuscht von den Werten, für die der IS einsteht.[135] Um dem IS zu entkommen, ohne als Deserteur zu gelten, gab Harry S. an, verheiratet zu sein. Denn einem Kämpfer dieser IS Einheit sei es verboten, eine Ehe zu schließen. Damit erhielt er einen Vermerk in seinem Ausweis, der ihn legitimierte seinen Aufenthalt im Kalifat frei wählen zu können. Harry S. begab sich im Juli 2015 in die Türkei, um von dort aus nach Bremen zu gelangen. Angekommen am Bremer Flughafen, wurde er durch Polizeikräfte festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht.[136]

[133] Vgl. Pergande (2016), o.S.
[134] Vgl. Spiegel Online (2018), o.S.
[135] Vgl. Pergande (2016), o.S.
[136] Vgl. Woldin (2016), o.S.

Staatliche Reaktion

Nach einer gewissen Zeit in der Untersuchungshaft fing Harry S. an, sich den Sicherheitsbehörden zu offenbaren und umfänglich über seine Zeit im Kalifat auszusagen[137]. Harry S. gab sich reumütig, bezeichnete seine Zeit beim IS als großen Fehler und warnte andere davor, ebenfalls diese Fehler zu begehen[138]. Seine Aussagen umfassen eine Vielzahl von Seiten. Abu Saif, so der arabische Kampfname von Harry S., berichtete über seine Ausreise und seine Ausbildung in der elitären Einheit des IS[139]. Durch seine Aussagen ergaben sich umfassende neue Erkenntnisse, welche dazu führten, dass weitere Ermittlungsverfahren gegen Anhänger des IS bundesweit eingeleitet wurden. Er konnte den Sicherheitsbehörden Einblick in den Vorgang der Gewinnung neuer Dschihadisten aus Deutschland verschaffen und aufzeigen, welche deutschen IS-Terroristen bei der Hinrichtung in der syrischen Wüste von Palmyra beteiligt waren.[140] Am 5. Juli 2016 wurde Harry S. durch das OLG Hamburg aufgrund der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Bei dem Verfahren konnte Harry S. in dem Video des IS mit dem Titel „Der Tourismus dieser Ummah“ nur die Anwesenheit bei der Hinrichtung von sechs Gefangenen nachgewiesen werden und eben keine aktive Beteiligung.[141] Auch bei dem zuständigen Richter seines gerichtlichen Verfahrens erweckte Harry S. den Eindruck, dass er sich vom IS losgelöst habe und nach seiner Haftstrafe keine Gefahr mehr von ihm ausgehe[142].

Harry S. gab während seiner Freiheitsstrafe einige Interviews und es wurden deutschsprachige Dokumentationen sowie Radiosendungen über ihn ausgestrahlt, die über seine Radikalisierung und seine Zeit

[137] Vgl. Pergande (2016), o.S.
[138] Vgl. Diehl et al. (2016b), o.S.
[139] Vgl. Coen/Henk (2016), o.S.
[140] Vgl. Diehl et al. (2016a), o.S.
[141] Vgl. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (2017), o.S.
[142] Vgl. Spanner (2016), o.S.

beim IS berichteten und ihn als geläuterten Terroristen darstellten. Er erregte dadurch sogar internationale Aufmerksamkeit, sodass sich Berichterstatter weltweit, unter anderem von der BBC, Independent und der New York Times für seine Geschichte beim IS interessierten.[143] Durch Nachforschungen des ZDF und der Washington Post wurde eine aktivere Beteiligung von Harry S. bei der Ermordung der Gefangenen in einem Video aufgedeckt, als dass er nur die Fahne trug[144]. Die Bundesanwaltschaft erhob somit im Juli 2017 erneute Anklage gegen den bereits verurteilten Harry S. Ihm wurde vorgeworfen, als einer von sechs IS-Terroristen an der Hinrichtung der fünf syrischen Militärangehörigen sowie eines sunnitischen Gefangenen aktiv beteiligt gewesen zu sein. Harry S. habe darauf geachtet, dass sich keiner der Hinrichtung entzog. Durch Zurufe forderte er die anderen IS-Terroristen zur Hinrichtung der am Boden liegenden Personen auf und richtete ebenfalls seine Kurzwaffe auf die Gefangenen. Der erneute Vorwurf lautete Mord als Mitglied einer terroristischen Vereinigung gem. § 211 (2) Var. 4 StGB i.V.m. § 129a (1) i.V.m. § 129b (1) StGB sowie der Verstoß gegen das Völkerrecht gem. § 8 (1) Nr.1 VStGB.[145] Aufgrund des Verbots der Doppelbestrafung und Doppelstrafverfolgung gem. Art. 103 (3) GG entschied das OLG Hamburg, dass die neuen Anschuldigungen aus dem Sachverhalt des ersten Verfahrens hervorgingen und eine erneute Anklage unzulässig sei[146].

3.3 Zusammenführende Auswertung

Die analysierten deutschen Foreign Fighters des IS weisen unterschiedliche Biographien junger heranwachsender Männer im Alter von 16 bis 21 Jahren auf. Sie sind alle in Ballungsräumen aufgewachsen und leb-

[143] Vgl. Callimachi (2016b), o.S.
[144] Vgl. Deutsche Welle Online (2016), o.S.
[145] Vgl. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (2017), o.S.
[146] Vgl. Spiegel Online (2018), o.S.

ten vor ihrer Zeit beim IS in einfachen bis mittleren Lebensverhältnissen. Bei Nils D. und Harry S. wurde festgestellt, dass ein kriminelles Umfeld, der frühe Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie der Verlust einer Bezugsperson wohl ursächlich für ihre spätere Empfänglichkeit der Radikalisierung waren. Im Gegensatz dazu war der Foreign Fighter Kreshnik B. in seiner Jugend sozial gefestigt und hatte keine Vorstrafen. Harry S., der bereits vor seiner Radikalisierung zum Islam konvertierte, wurde als religiöser Christ erzogen. Dieser setzte sich somit, im Gegensatz zu Nils D. und Kreshnik B., bereits vor seiner Radikalisierung mit dem Islam auseinander und suchte mit diesem nach einem Halt in seinem Leben. Bei Nils D. und Kreshnik B. spielte Religion indes zunächst keine bedeutende Rolle in ihrem Leben.

Alle analysierten Foreign Fighters verbindet, dass sie sich dem IS durch den vorherigen Kontakt zu Islamisten anschlossen. Die Manipulation durch islamistische Akteure fand im sozialen Umfeld, in der JVA und in der Berufsschule statt. Bestärkt wurde das extreme Gedankengut durch Propaganda in extremistischen Glaubenseinrichtungen und dem Internet, womit sich alle drei auseinandersetzten. Aus intrinsischer Motivation heraus, schlossen sich sowohl Kreshnik B. als auch Nils D. und Harry S. dem IS in Syrien an, um gegen die Brutalität des syrischen Militärs, unter anderem gegenüber ihrer sunnitischen Glaubensgemeinschaft, vorzugehen. Es wurde aufgezeigt, dass alle untersuchten Personen militärische Ausbildungen und solche im Umgang mit verschiedenen Waffen erhielten. Die drei Foreign Fighters kehrten alle weitestgehend aus eigener Überzeugung nach Deutschland zurück, da die zuvor erhofften Ziele, sich dem IS anzuschließen, nicht erfüllt wurden und sie Enttäuschung durch die Terrororganisation empfanden. Bei Kreshnik B. kam hinzu, dass die Überzeugungsarbeit der Familie maßgeblich zu seiner Rückkehr nach Deutschland beitrug.

An der Ideologie des IS hielten Nils D. und Kreshnik B. weiter fest, als sie sich bereits wieder in Deutschland befanden. Harry S. hingegen gab nach seiner Rückkehr an, sich vom IS und seiner Ideologie gelöst zu

haben. Während ihrer Zeit beim IS will keiner der Foreign Fighters einen Menschen bei aktiven Kampfhandlungen verletzt oder getötet haben. Bei Harry S. und Nils D. wurde deutlich, dass diese sich seit Beginn ihrer Festnahme höchstwahrscheinlich Vorteile aus ihren Kooperationen mit den Sicherheitsbehörden erhofften, indem sie den Ermittlern tiefe Einblicke in das System der Terrororganisation gewährten und dabei halfen, weitere Dschihadisten der Strafverfolgung zuzuführen. Nach ihren Urteilen in den jeweiligen Hauptverhandlungen belasteten Nils D. und Harry S. neue Personal- und Sachbeweise, die aufzeigten, dass ihre bisherigen Äußerungen nicht der Wahrheit entsprachen und sie an der Ermordung von Gefangenen des IS mitwirkten. Insbesondere Harry S. gelang es, mit seinen damals glaubhaft wirkenden Aussagen die Verfahrensbeteiligten sowie die nationale und internationale Berichterstattung in Teilen zu täuschen. Es ist fraglich, inwieweit seine Einstellung zur Abkehr vom IS zu deuten ist und ob nicht weiterhin eine Gefahr von ihm ausgeht. Nils D. befindet sich nach seiner erneuten Verurteilung weiterhin in Haft.

Durch die Fallanalysen konnte deutlich aufgezeigt werden, wie manipulierbar junge Erwachsene in den Fängen von Islamisten sind. In diesem Zusammenhang zeigen sich Ansätze, dass neben der Repression des Staates auch wirksame Prävention von entscheidender Relevanz sein könnte, um halt- und orientierungslose junge Menschen vor der Radikalisierung islamistischer Propaganda zu schützen und somit eine Anbindung an eine im Ausland tätige Terrororganisation zu verhindern. An dem Beispiel des Foreign Fighter Kreshnik B. wurde bereits ersichtlich, dass eine Therapie durch geschultes Personal, während und wegbegleitend nach der Freiheitsstrafe, dazu beitragen kann, zurückgekehrte Foreign Fighters des IS zu deradikalisieren und somit eine damals bestehende Gefährdung für die Allgemeinheit durch diese Person abzuwenden bzw. zu verringern.

4 Analyse repressiver sowie präventiver Reaktionsmöglichkeiten

Um das Bedrohungspotential von zurückgekehrten Foreign Fighters des IS bewerten zu können, werden in dem folgenden Kapitel die repressiven und präventiven Reaktionsmöglichkeiten nach erfolgter Wiedereinreise analysiert. Dazu werden die Maßnahmen der Sicherheitsbehörden sowie nichtstaatlicher Akteure untersucht. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die dazu beitragen sollen, dem Phänomen zurückgekehrter Foreign Fighters und der damit einhergehenden Bedrohung entgegenzuwirken.

4.1 Repression

4.1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und dem Völkerstrafgesetzbuch

Zurückgekehrte Foreign Fighters, bei denen zureichend tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland vorliegen, werden der Strafverfolgung in Deutschland zugeführt. Die o.g. Beteiligung steht nach den §§ 129a, 129b StGB unter Strafe. Des Weiteren wird die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB ebenfalls unter Strafe gestellt.[147]

Der deutsche Gesetzgeber führt die Strafbarkeit des § 89 StGB wie folgt auf:

(1) Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates

[147] Vgl. Bundeskriminalamt (2015), o.S.

oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,

2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt oder

3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind.

(2a) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vorbereitung im Ausland begangen wird. Wird die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll."

Eine Ausreise von Foreign Fighters in Krisenländer ist nach den Anschlägen des 11. September 2001 vermehrt zu verzeichnen. Mit der Ergänzung des § 89a (2a) StGB reagierte der deutsche Gesetzgeber auf die UN-Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrates. Damit werden Ausreisen sowie der Versuch der Ausreise von Personen unter Strafe gestellt, die beabsichtigen, sich in einem Krisenland terroristisch ausbilden zu lassen, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu verüben. Durch diese genannte Ergänzung werden insbesondere die Foreign Fighters erfasst, die sich den Terrororganisationen in Syrien, wie dem IS, anschließen. Denn die Reisebewegungen und die anschließenden Wiedereinreisen der Foreign Fighters gefährden die Sicherheit Deutschlands. Diese tatbestandliche Ergänzung ist somit ein notwendiger Schritt, um den globalen Terrorismus zu bekämpfen.[148]

Des Weiteren ist die Verwirklichung eines Straftatbestandes nach dem VStGB in Betracht zu ziehen. Dazu zählen der § 6 VStGB (Völkermord), § 7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) sowie die Kriegsverbrechen nach den §§ 8-11 VStGB.[149]

4.1.2 Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit

Durch die tatbestandliche Ergänzung im § 28 (1) Nr. 2 StAG kann einem Foreign Fighter die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn dieser neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Dies führt der Gesetzgeber wie folgt auf:

„(1) Ein Deutscher, der…

2. sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt,

verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, er würde sonst staatenlos.“

[148] Vgl. Bundesrat (2015), S. 5 ff.
[149] Vgl. Bundeskriminalamt (2015), o.S.

Diese Neuerung steht im Zusammenhang zu den Straftaten nach den §§ 129a, 129b StGB. Kritik kam allerdings durch die Sicherheitsbehörden auf, denn ihres Erachtens nach kam dieser Nachtrag zu spät. Die Änderung des § 28 StAG entfaltet keine Rückwirkung, sodass diejenigen nicht erfasst werden, die sich vor der Gesetzesänderung vom 9. August 2019 einer terroristischen Vereinigung im Ausland anschlossen und dort im Kampf aktiv mitwirkten. In Betracht kommt diese Anwendung des § 28 (1) Nr. 2 StAG also lediglich, wenn es zu einer erneuten und vermehrten Ausreise von Dschihadisten kommt. Zu erwähnen sei an dieser Stelle, dass gem. § 28 (2) StAG Minderjährige von dieser Norm ausgeschlossen sind. Der Entzug der Staatsbürgerschaft gem. § 28 (1) Nr. 2 StAG wurde allerdings bisher noch nicht angewandt.[150]

4.1.3 Strafprozessuale Maßnahmen nach der Strafprozessordnung

Die Ermittlungsverfahren von zurückgekehrten Foreign Fighters werden durch die zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. die jeweiligen LKÄ sowie das BKA geführt. Die ermittelnden Beamten wenden hierzu die strafprozessualen Maßnahmen aus der StPO an. Dazu zählen insbesondere die TKÜ gem. § 100a (1) StPO und die akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen gem. § 100f (1) StPO. Voraussetzung dafür sind die in § 100a (2) StPO aufgeführten Straftaten. Darunter werden auch die §§ 129a, 129b, 89a StGB erfasst. Des Weiteren wird die akustische Wohnraumüberwachung gem. § 100c (1) StPO durchgeführt, die ebenfalls die o.g. Straftaten voraussetzt und die im § 100b (2) StPO aufgeführt werden.

Die oben genannten klassischen Überwachungsmöglichkeiten wurden dabei aufgrund des technischen Fortschritts angepasst. So kommunizieren die terroristischen Akteure verstärkt im digitalen Raum und setzen dabei auch Verschlüsselungssysteme auf ihren Mobiltelefonen und

[150] Vgl. Flade (2020a), o.S.

Computern ein, die eine Überwachung erschweren bzw. unmöglich machen. Dies machen sich auch die Anhänger des Islamischen Staates bei der weltweiten Kommunikation zunutze. Durch die rechtliche Möglichkeit einer sogenannten Quellen-TKÜ gem. § 100a (1) Satz 2, 3 StPO darf nun Überwachungstechnik direkt auf den Kommunikationsmitteln installiert werden, um so die Kommunikation vor der Verschlüsselung aufzeichnen bzw. abhören zu können. Trotz des Einsatzes spezieller Software handelt es sich bei dieser strafprozessualen Maßnahme jedoch weiterhin um eine TKÜ. Sofern weitergehende Daten auf den genutzten Kommunikationsmitteln bzw. Informationssystemen von den Sicherheitsbehörden erhoben werden sollen, ist dies im Rahmen einer Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO möglich. Obwohl der Straftatenkatalog für die Umsetzung einer solchen Maßnahme im Vergleich zur TKÜ eingeschränkt ist, kann beim Verdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a (1), (2), (4), (5) Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b (2) dieses Mittel nach richterlicher Anordnung auch gegen terroristische Akteure eingesetzt werden.[151]

Zudem können die Tatverdächtigen durch die Polizeibehörden gem. §§ 163f (1), 100h (1) StPO observiert werden. Sobald ein dringender Tatverdacht[152] nach den o.g. Straftaten gegen einen Foreign Fighter besteht, liegt nach § 112 (3) StPO die Möglichkeit für eine Untersuchungshaft vor. Im Anschluss wird über die Schuldfähigkeit des Foreign Fighters im Rahmen der Hauptverhandlung, gem. § 212 ff. StPO, entschieden.[153]

In Hinblick auf die zurückgekehrten Foreign Fighters sind weitere potentielle Straftaten bei der Prüfung der o.g. strafprozessualen Mittel einzubeziehen: Der Völkermord gem. § 6 VStGB, Verbrechen gegen die

[151] Vgl. Bundeskriminalamt (o.J.a), o.S.

[152] Der Gesetzgeber definiert den dringenden Tatverdacht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat.

[153] Vgl. Bundeskriminalamt (2015), o.S.

Menschlichkeit gem. § 7 VStGB und Kriegsverbrechen nach den §§ 8-11 VStGB. In diesen Fällen ist ebenfalls eine technische Überwachung gemäß §§ 100a (2), 100b (2) StPO möglich.

4.2 Prävention

An dieser Stelle wird sich ausschließlich auf die Maßnahmen konzentriert, die Gefahren von bereits zurückgekehrten Foreign Fighters abwenden. Neben den deutschen Sicherheitsbehörden, die die Bedrohungen durch dieses Phänomen abwehren sollen, sind in diesem Zusammenhang auch andere Akteure, wie NGO, einzubeziehen, um ggf. schwer traumatisierte Islamisten zu reintegrieren.

Folgende Mittel der Prävention finden in Deutschland bereits Anwendung:

4.2.1 Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum

Die Bedrohung durch den weltweit agierenden islamistischen Terrorismus, spätestens nach den terroristischen Anschlägen in Madrid im Jahr 2004, führte im selben Jahr zu der Gründung des GTAZ in Berlin. Das GTAZ dient dem Austausch von Informationen der Sicherheitsbehörden in Deutschland.[154] Die Weitergabe von Informationen erfolgt unter Beachtung des Trennungsgebotes, denn das GTAZ besteht aus zwei voneinander getrennten Zentren. Dies sind die Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle und die Polizeiliche Informations- und Analysestelle[155]. Es handelt sich hier um keine eigenständige Behörde i.S.d. § 1 (4) VwVfG, sondern um eine Kooperationsgemeinschaft der deutschen Sicherheitsbehörden[156]. Diese besteht aus dem BKA, der BPOL, dem BfV, dem BND, dem MAD, dem BAMF, dem ZKA, den

[154] Vgl. Bundeskriminalamt (o.J.b), o.S.
[155] Vgl. Bäcker et al. (2013), S. 167 f.
[156] Vgl. Deutscher Bundestag (2018), S. 5 f.

16 LKÄ, den 16 LfV sowie dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. In der Regel stellt jede Behörde im GTAZ einen Vertreter. Ausnahmen bilden hier das BfV und das BKA, da diese aufgrund der Koordinierung über einen höheren Personalansatz verfügen. Das GTAZ ist aufgeteilt in neun unterschiedliche Arbeitsgruppen, deren Aufgabe darin besteht, sich in regelmäßig stattfindenden Besprechungen auszutauschen. Die AG Tägliche Lagebesprechung berät sich primär zu aktuellen Lageentwicklungen. Ein weiteres wichtiges Element bildet die AG Gefährdungsbewertung, die auf aktuelle Bedrohungspotentiale reagiert. Die Weitergabe von Informationen zu operativen Maßnahmen der verschiedenen Sicherheitsbehörden erfolgt in der AG Operativer Informationsaustausch. In der AG Fallauswertung werden Einschätzungen zu besonderen Lagen im Zusammenhang mit islamistisch motiviertem Terrorismus in Deutschland erarbeitet. Die Auswertung von Verbindungen zwischen islamistischen Organisationen findet in der AG Strukturanalyse statt.[157] In der AG islamistisch-terroristisches Personenpotential werden Ergebnisse von Polizei und Nachrichtendiensten zu islamistisch-terroristischen Personen mit dem Ziel ausgetauscht, die Anwerbung von Dschihadisten und weiterer Helfer aufzudecken. Insbesondere die AG Deradikalisierung stellt ein wichtiges Element dar, um die Gefahr von zurückgekehrten Foreign Fighters abzuwehren. Diese entwickelt Maßnahmen, die zur Deradikalisierung beitragen. Des Weiteren erarbeitet sie Ansätze, um die islamistische Radikalisierung zu zerschlagen. Die viermal im Jahr tagende AG Transnationale Aspekte beurteilt den internationalen Terrorismus, der Verbindungen zu Deutschland aufweist. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit islamistischen Terroristen stehen, werden in der AG Status/statusrechtliche Begleitmaßnahmen aufgearbeitet, um bspw. eine Einreise oder Wiedereinreise zu verhindern.[158] In Bezug auf reisende Foreign Fighters sind die AG Gefährdungsbewertung, Operativer

[157] Vgl. Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode (2013), S. 5 ff.
[158] Vgl. Deutscher Bundestag (2018), S. 9.

Informationsaustausch, Lageraufenthalte sowie Fallauswertung signifikant[159].

Das GTAZ hat sich seit seinem Bestehen mehrfach als geeignetes Mittel der Terrorismusabwehr bewiesen. Durch die Zusammenarbeit der 40 Sicherheitsbehörden konnten mehrere geplante Anschläge in Deutschland verhindert werden. Als ein öffentlichkeitswirksames Beispiel kann die rechtzeitige Festnahme der Mitglieder der sogenannten Sauerland Gruppe im Jahr 2007 angeführt werden, wodurch ein mögliches Attentat verhindert werden konnte. Die Täter hatten bereits eine große Anzahl an Chemikalien erworben, um einen Anschlag mittels einer USBV zu begehen. Zudem konnten im Jahr 2011 vier Personen der sogenannten Düsseldorfer Zelle festgenommen werden, die Anschläge mit Schusswaffen und mit USBV planten.[160]

4.2.2. Abteilung Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus des Bundeskriminalamts

Um dem Phänomen des islamistisch motivierten Terrorismus entschlossener entgegenzutreten, entstand im BKA am 1. November 2019 die Abteilung Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus. Die Referate und Gruppen der Abteilung ST mit Bezug zum Islamismus wurden in die neu geschaffene Abteilung Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus eingegliedert. Dies trägt dazu bei, noch wirksamer mit anderen Sicherheitsbehörden gegen den islamistisch motivierten Terrorismus vorzugehen. Durch die Intensivierung von Arbeitsabläufen und der geplanten personellen Verstärkung arbeitet die Zentralstelle der Abteilung Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus daran, rechtzeitig Informationen über jene Foreign Fighters zu beschaffen, deren Rückkehr nach Deutschland bevorsteht.[161]

---

[159] Vgl. Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2014), S. 10.
[160] Vgl. Bäcker et al. (2013), S. 186.
[161] Vgl. Bundeskriminalamt (o.J.c), o.S.

Im Kontext dieser Abteilung ist zu ergänzen, dass dem BKA auch die Abwehr von Gefahren durch den internationalen Terrorismus als gesetzliche Aufgabe gem. § 5 BKAG übertragen wurde. Zur Gefahrenabwehr stehen dem BKA dann auch entsprechende Überwachungsmöglichkeiten, wie die TKÜ sowie Online-Durchsuchung, unter den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Verfügung.[162]

4.2.3 Europäisches Fluggastdatenabkommen-Passenger Name Record

Die Luftverkehrsgesellschaften übermitteln einer Zentralstelle im BKA, der PIU, personenbezogene Daten zu Reisenden von Flügen, die innerhalb und außerhalb der EU erfolgen[163]. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich vorrangig um Informationen zum Reiseweg, Angaben zur Bezahlung sowie mitgeführtes Gepäck, die über das Europäische Fluggastdatenabkommen, dem PNR, geführt werden. Durch eine rechtzeitige Übermittlung der Daten sind die Sicherheitsbehörden frühzeitig über die Einreise, aber auch die Ausreise von Foreign Fighters informiert und können die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Aufgrund dieses Informationsaustausches kann dem grenzüberschreitendem Terrorismus sowie der grenzüberschreitenden Kriminalität vorzeitig entgegengewirkt werden.[164] Dies zeigt sich daran, dass bis zum 14. August 2019 die BPOL und der Zoll 514 Fahndungsausschreibungen umsetzen konnten, bei denen 57 Festnahmen erfolgten. Insbesondere bei Intra-Schengen-Flügen, bei denen keine systematischen grenzpolizeilichen Kontrollen erfolgen, hat sich das PNR bewährt. So konnten Fahndungsausschreibungen erkannt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.[165]

---

[162] Vgl. Bundeskriminalamt (o.J.a), o.S.
[163] Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2019), S. 1.
[164] Vgl. Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (o.J.a), o.S.
[165] Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2019), S. 5 f.

4.2.4 Schengener Informationssystem

Das SIS II stellt eine weitere wichtige Komponente dar, um Gefahren von reisenden Foreign Fighters für die nationale Sicherheit Deutschlands und der Mitgliedsstaaten der EU abzuwehren. Einreisende Foreign Fighters, gegen die strafrechtlich i.S.d. §§ 129a, 129b StGB ermittelt wird, werden bspw. zur Festnahme oder zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben. Die BPOL erhebt während der polizeilichen Beobachtung verdeckte Informationen. Dies betrifft speziell Informationen, wie den aktuellen Standort und den Reiseweg der Person sowie Mitreisende, zu denen noch keine polizeilichen Erkenntnisse oder Zusammenhänge mit dem Terrorismus bestehen.[166] Die Weitergabe von Informationen auf staatlicher und überstaatlicher Ebene erfolgt in jedem Anwenderstaat über eine Zentrale, die sogenannte SIRENE. Diese Aufgabe wird in Deutschland durch das BKA mit Sitz in Wiesbaden übernommen. Die Ermittlungs- und Justizbehörden sowie vereinzelte Verwaltungsbehörden können auf das SIS zugreifen, in dem Personen und Sachfahndungen eingestellt werden.[167]

An dem Anschlag des zurückgekehrten französischen Foreign Fighter Mehdi Nemmouche in Brüssel wird die internationale Zusammenarbeit deutlich. Allerdings konnte auch der Informationsaustausch benachbarter Staaten den späteren Anschlag in Belgien nicht verhindern. Nemmouche wurde durch die französischen Sicherheitsbehörden zur polizeilichen Beobachtung gem. Art. 36 SIS-II-Ratsbeschluss am 10. Dezember 2012 ausgeschrieben. Der Foreign Fighter erschien zur Grenzkontrolle am Frankfurter Flughafen und wurde durch Beamte der BPOL am 18. März 2014 polizeilich überprüft. Die polizeiliche Feststellung wurde an die SIRENE in Deutschland weitergemeldet. Diese wiederum übermittelte die Fahndungsnotierung an die französischen Behörden.[168]

[166] Vgl. Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2014), S. 6.
[167] Vgl. Bundeskriminalamt (o.J.d), o.S.
[168] Vgl. Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2014), S. 9.

Trotz der Kenntnisse über seine Reisebewegung durch die SIS II Anwenderstaaten, tötete Nemmouche am 24. Mai 2014 vier Menschen in einem jüdischen Museum in Brüssel. Seine Festnahme erfolgte sechs Tage später in Marseille. Es handelte sich hierbei um den ersten Anschlag des IS in einem europäischen Land.[169]

4.2.5 Smart Borders

Durch eine Vielzahl an Maßnahmen und neuer technischer Mittel sollen die Außengrenzen des Schengenraums unter dem Namen Smart Borders besser geschützt werden[170]. Dabei sind zwei Systeme von Bedeutung, welche an dieser Stelle näher aufgeführt werden:

- **EES**

  Die Sicherheit der europäischen Außengrenzen soll in Hinblick auf den Terrorismus weiterentwickelt und verstärkt werden. Dazu wurde im Jahr 2015 durch den Vorschlag der EU-Kommission ein neunmonatiges Erprobungsprojekt eingeführt.[171] Teil dieses Projekts ist unter anderem das Ein-Ausreiseregister[172], welches durch die BPOL, dem BVA und dem BSI bereits im Jahr 2015 in Deutschland erprobt wurde. Mit dem EES werden personenbezogene sowie biometrische Daten der Reisenden vorab an die BPOL, die die grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrolle wahrnimmt[173], übermittelt.[174] Den Strafverfolgungsbehörden wird damit ermöglicht, Reisebewegungen von Drittstaatsangehörigen, die in Verbindung mit dem Terrorismus stehen, festzustellen und

[169] Vgl. Zeit Online (2019a), o.S.
[170] Vgl. Herrmann (2020), o.S.
[171] Vgl. Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2016), S. 1.
[172] Deutscher Begriff für das Entry/Exit System (EES).
[173] Im Rahmen von Verwaltungsabkommen übernehmen auch die Landespolizeien Bayern und Hamburg grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrollen. Nichtsdestotrotz ist die Aufgabe des Grenzschutzes gemäß § 2 Bundespolizeigesetz zunächst der Bundespolizei zugewiesen.
[174] Vgl. Bundesverwaltungsamt (2016), o.S.

diesen ebenso die Einreise in den Schengen-Raum zu verweigern. Darüber hinaus klärt das EES eine überzogene Aufenthaltsdauer von eingereisten Personen auf.[175] Durch das EES wird der Ein- und Ausreisestempel in den Reisedokumenten abgelöst. Diese Neuerung wird elektronisch über das System erfolgen, um den Prozess der grenzpolizeilichen Kontrolle zu beschleunigen. Ferner wird dadurch der Modus Operandi des Identitätsbetrugs, der mit Urkundendelikten verbunden ist, festgestellt und bekämpft.[176] Im Rahmen des Erprobungsprojekts wurde jedoch erkannt, dass eine fehlerhafte Datenverarbeitung im EES während der Erprobungsphase zu verzeichnen war[177]. Ein Einsatz des EES für die Schengen-Staaten ist für das Jahr 2022 geplant[178].

- **ETIAS**

  Die Sicherheit Deutschlands als Schengen Anwenderstaat soll durch das zukünftige ETIAS erhöht werden. Die Inbetriebnahme des Systems ist ebenfalls für das Jahr 2022 geplant. ETIAS richtet sich an die sogenannten Positivstaater, also an die Drittstaatsangehörigen, die von der Visumspflicht ausgenommen sind. Vor der Einreise in den Schengen Raum wird es ab dem Jahr 2022 verpflichtend sein, den Beamten bei der Einreisekontrolle die ETIAS Registrierung vorzuzeigen. Diese muss zuvor online beantragt werden. Durch die vorherige Prüfung mit den Informationssystemen, wie dem SIS, wird es möglich sein, Personen die Einreise in den Schengen Raum zu verweigern, wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.[179]

[175] Vgl. Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (2017), o.S.
[176] Vgl. Europäische Kommission (o.J.), o.S.
[177] Vgl. Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2016), S. 2.
[178] Vgl. Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (o.J.b), o.S.
[179] Vgl. Europäische Kommission (2018), o.S.

4.2.6 Elektronische Fußfessel

Personen, denen eine schwere staatsgefährdende Gewalttat gem. § 89a StGB aufgrund bestimmter Tatsachen zugetraut wird, kann seit dem Jahr 2017 das Tragen einer elektronischen Fußfessel nach § 56 BKAG angeordnet werden. Diese präventive Anordnung wurde nach dem Anschlag des Islamisten Anis Amri am Breitscheidplatz in Berlin eingeführt[180]. Unterschieden wird zwischen der ‚großen Fußfessel', die dazu dient, den jeweiligen Standort des Trägers genau zu erfassen und der ‚kleinen Fußfessel', die überwachen soll, ob sich der Träger der Fußfessel zu gewissen Zeiten an seiner Wohnanschrift befindet. Die Überwachung des Trägers einer solchen Fußfessel erfolgt über die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder, die sich in einer JVA in Hessen befindet. Die einzelnen Bundesländer können Personen zum Tragen einer Fußfessel verpflichten, unabhängig vom BKAG. Bis zur ersten Jahreshälfte 2019 wurde dies durch die sechs Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Sachsen-Anhalt in ihren jeweiligen Landespolizeigesetzen umgesetzt.[181] In Deutschland trugen laut Erkenntnisstand von November 2020 insgesamt 122 Personen eine elektronische Fußfessel. Allerdings findet die elektronische Fußfessel keine Anwendung bei Islamisten, denen ein religiös motivierter Anschlag zugerechnet wird[182].

Analysen des BKA gehen davon aus, dass eine Fußfessel bei einer Person, die bereit ist, einen religiös motivierten Anschlag zu verüben, wenig Aussicht auf Erfolg hat. Denn es wird eine gewisse Kooperation des Trägers der Fußfessel mit den Sicherheitsbehörden vorausgesetzt. Bestätigt wird diese Analyse durch bereits realisierte Anschläge islamistischer Terroristen, wie z.B. die Messerattacke eines Islamisten im Jahr 2019 in London, bei dem zwei Menschen starben oder wie in Saint-Étienne-du-Rouvray in Frankreich, bei dem, trotz des Tragens einer

[180] Vgl. Berger (2020), o.S.
[181] Vgl. Zeit Online (2019b), o.S.
[182] Vgl. Berger (2020), o.S.

Fußfessel, ein Geistlicher durch einen Islamisten getötet wurde. Der in Deutschland lebende Islamist Rafik Y. stach am 17. September 2015 auf mehrere Passanten ein, nachdem er seine Fußfessel entfernt hatte; er wurde durch Polizisten erschossen. Auch die Ausreise eines Islamisten von Offenbach nach Syrien im Jahr 2014 sowie die Ausreise eines weiteren Dschihadisten von Hamburg nach Athen im Jahr 2017 konnte die getragene Fußfessel nicht verhindern.[183]

4.2.7 Deradikalisierungsprogramme

In Deutschland finden in den einzelnen Bundesländern verschiedene Formen von Deradikalisierungsprogrammen Anwendung. Einen wichtigen Bestandteil der Prävention von zurückgekehrten Foreign Fighters stellt die NGO Violence Prevention Network dar, deren Tätigkeitsfelder die Intervention, Prävention und Deradikalisierung sind. Neben dem religiös begründeten Extremismus beschäftigt sich die NGO zudem mit dem Rechtsextremismus.[184] Bereits seit dem Jahr 2011 erfolgt eine Zusammenarbeit des Violence Prevention Networks mit Personen, die mit terroristischem Bezug ihre Freiheitstrafe verbüßen. Im Jahr 2014 wurde diese Zusammenarbeit mit der NGO und den Sicherheitsbehörden aufgrund der Foreign Fighters aus Syrien intensiviert.[185] Das Violence Prevention Network wurde im Jahr 2015 vom BMFSFJ damit betraut, bundeseinheitliche deradikalisierende Methoden in JVA zu erstellen und zu koordinieren. Neben der gerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kann einem Foreign Fighter auch die Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm des Violence Prevention Network auferlegt werden. In Einzel- und Gruppentherapien wird gemeinsam mit den inhaftierten Personen an ihrem Verhalten gearbeitet, um sie nach der Freiheitsstrafe erneut vor einem extremistischen Umfeld zu

[183] Vgl. Flade (2020b), o.S.
[184] Vgl. Violence Prevention Network (o.J.a), o.S.
[185] Vgl. Violence Prevention Network (o.J.b), o.S.

bewahren. Vertreten ist diese NGO in acht Bundesländern: Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen.[186]

Exemplarisch wird auf die Zusammenarbeit der NGO und den JVA in Bayern und Niedersachsen näher eingegangen. Zurückgekehrte Foreign Fighters trugen nach dem bayerischen LfV Anfang 2017 dazu bei, 21 weitere Personen in Haftanstalten zu radikalisieren und ihre islamistische Ideologie zu verbreiten. Aus diesem Grund wird daran gearbeitet, die extremistische Ideologie in den Haftanstalten abzulegen und toleranter gegenüber anderen Menschen, unabhängig von ihrer Religion und ihren Einstellungen sowie Lebensweisen, zu werden. Die zurückgekehrten Foreign Fighters werden zudem auf ihre Zeit nach der Freiheitsstrafe vorbereitet. Dazu werden unter anderem die Bewährungshilfe und das soziale Umfeld als Teil der Deradikalisierungstherapie einbezogen. Das Violence Prevention Network steht hierzu im Kontakt mit dem BLKA, um Informationen relevanter Einzelfälle zu übermitteln.[187]

In den JVA des Bundeslandes Niedersachsen werden das Personal und die Bewährungshelfer durch das Violence Prevention Network fortgebildet und in Bezug auf radikalisierte bzw. islamistische Personen sensibilisiert. Diese Fortbildungen sind in Module aufgeteilt, bei denen die fünfzehn Teilnehmer in zwei Tagen dazu herangeführt werden, handlungssicherer im Umgang mit islamistischen Personen zu agieren. Die Inhaftierten hingegen nehmen an Gruppentherapien der JVA mit bis zu acht Personen teil. In insgesamt 23 Sitzungen, die bis zu vier Stunden in der Woche durchgeführt werden, wird schwerpunktmäßig an der Einstellung der Person gearbeitet und politische und gesellschaftliche Werte vermittelt. Besonders extremistische Personen, bei denen Grup-

[186] Vgl. Violence Prevention Network (o.J.c), o.S.
[187] Vgl. Violence Prevention Network (o.J.d), o.S.

pentherapien aussichtslos erscheinen, werden in Einzeltherapien behandelt.[188] Als positives Beispiel dieser NGO lässt sich die erfolgreiche Deradikalisierung des o.g. Foreign Fighters Kreshnik B. verzeichnen[189].

Wie bereits erwähnt, findet das soeben beschriebene Deradikalisierungsprogramm für zurückgekehrte Foreign Fighters nicht in allen Bundesländern Anwendung. Beispielhaft werden an dieser Stelle drei weitere Möglichkeiten aus anderen Bundesländern benannt. In NRW, wo das Violence Prevention Network nicht vertreten ist, erfolgt die Deradikalisierung von Gefangenen und die Sensibilisierung von Personal in JVA durch das Zentrum für interkulturelle Kompetenz. Dieses wurde durch das Justizministerium NRW aufgestellt. Gefangene werden hierbei durch Islamwissenschaftler im Umgang mit ihrer Religion geschult, demokratische Werte werden vermittelt und Abneigungen gegenüber anderen Menschen reduziert. Das Personal der Haftanstalten hingegen wird mit den Schwerpunkten Islam und Radikalisierung fortgebildet. Zum Jahresende 2019 wurden über 3.000 Angestellte der Justiz in NRW durch das Zentrum für interkulturelle Kompetenz zum Bereich der Radikalisierung geschult.[190]

Das Bundesland Saarland arbeitet gemeinsam mit der NGO Yallah! Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus für eine Prävention gegen islamistische Radikalisierung. In den JVA wird mit dem Projekt Yallah-Justiz die Handlungssicherheit der Bediensteten in Bezug auf islamistische Radikalisierung gestärkt. Allerdings fehlt es hier an umfangreichen Maßnahmen zur Deradikalisierung von zurückgekehrten Foreign Fighters in JVA[191].
Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern bspw. kommt der Deradikalisierung islamistischer Foreign Fighters in JVA keine allzu große

[188] Vgl. Violence Prevention Network (o.J.e), o.S.
[189] Vgl. Völlinger (2017), S. 2.
[190] Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (o.J.), o.S.
[191] Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2020a), o.S.

Bedeutung zu und befindet sich derzeit noch im Entwicklungsprozess. Das Bundesland arbeitet hier mit der Fachstelle Bidaya zusammen, die Methoden zur Prävention religiös begründetem Extremismus erarbeitet.[192] Neben Angehörigen des öffentlichen Dienstes werden vor allem Lehr- und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in drei verschiedenen Modulen zum Islam und der Radikalisierung fortgebildet[193]. Der Fokus wird in Mecklenburg-Vorpommern eher auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus gelegt[194].

Die Familie zurückgekehrter Foreign Fighters zur Deradikalisierung einzubeziehen, stellt eine weitere wichtige Komponente dar, die durch die NGO HAYAT verwirklicht wird. HAYAT wurde im Jahr 2011 gegründet und bietet Familienangehörigen sowie Lehrkräften und Vorgesetzten die Möglichkeit, sowohl zur Prävention der Radikalisierung beizutragen als auch den ideologischen Ausstieg zu begleiten[195]. Gefördert wird die Anlaufstelle durch das BAMF, die als bundesweiter Ansprechpartner für Angehörige von radikalisierten/extremistischen Personen zur Verfügung steht[196]. Im Gegensatz zu Polizei- oder Justizvollzugsbeamten verfügt die Familie über einen größeren Einfluss, junge Dschihadisten zum Umdenken zu bewegen. Familienangehörigen zurückgekehrter Foreign Fighters bedarf es jedoch an Unterstützung in Form von fachlichen Kenntnissen, um auf die islamistische Denkweise argumentativ Einfluss ausüben zu können.[197] HAYAT ist vergleichbar mit dem Präventions- und Deradikalisierungsprogramm EXIT, dass sich mit Personen des Rechtsextremismus beschäftigt. Um die Unterstützung von HAYAT in Anspruch nehmen zu können, müssen sich die betroffenen Personen selbstständig an die Beratungsstelle wenden. Wenn der direkte Kontakt zu HAYAT nicht erfolgt, kann er über eine

[192] Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2020b), o.S.
[193] Vgl. Fachstelle Bidaya (o.J.), o.S.
[194] Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2020b), o.S.
[195] Vgl. Sischka/Berczyk (2017), S. 341.
[196] Vgl. HAYAT-Deutschland (o.J.), o.S.
[197] Vgl. Sischka/Berczyk (2017), S. 342 ff.

telefonische Vermittlung des BAMF an HAYAT weitergeleitet werden. Die Kontaktaufnahme ist in mehreren Sprachen über Telefon, E-Mail oder persönliche Auskunft kostenfrei möglich. Die Mitarbeiter verfügen über theologische, kriminologische und psychologische Expertise, die eine umfassende Kooperation möglich macht. Durch die Einbeziehung der Familie sollen die radikalisierten bzw. islamistischen Personen ihre ablehnende Haltung gegenüber den demokratischen Werten ablegen und wieder sozial integriert werden, unabhängig davon, was sie zuvor an Taten begangen haben.[198]

Bei der Fallanalyse Kreshnik B. wurde festgestellt, dass die Einwirkung der Familie letztendlich dazu beitrug, ihn von der Ausreise aus Syrien zu überzeugen. Diese Einschätzung wird durch HAYAT ebenfalls vertreten, dass Foreign Fighters den Kontakt zu ihrer Familie ab einem gewissen Moment wiederherstellen, da diese weiterhin wichtige Bezugspersonen für sie sind[199]. Die Beratung von HAYAT basiert auf einem zu erstellenden Profil, bei dem sämtliche Informationen zu der Person gesammelt und aufgeführt werden, weshalb eine Radikalisierung womöglich stattfand. Dies betrifft z.B. negative Erlebnisse aus der Vergangenheit. Basierend auf jenen Erlebnissen können im Anschluss sozialfestigende Elemente erstellt werden.[200] In der Regel wird eine bereits islamistische Person nicht unmittelbar in die Therapie einbezogen. Die Einbeziehung muss vorher gut überlegt sein, wenn die Initiative nicht von der radikalisierten bzw. islamistischen Person selbst ausgeht. Denn wenn die Therapie entgegen dem Willen einer solchen Person erfolgt, wird die Anlaufstelle als Feindbild ihrer Ideologie angesehen. Wenn jedoch die eigene Motivation besteht, sich ändern zu wollen und die radikale bzw. islamistische Ideologie abzulegen, so wird der betroffenen Person ein Case Manager durch HAYAT zur Verfügung ge-

[198] Vgl. ebd.
[199] Vgl. ebd., S. 348.
[200] Vgl. ebd., S. 353 f.

stellt, der sich des individuellen Falls umfassend annimmt. Dieser beurteilt, welche Art von Beistand, wie bspw. die soziale Beratung, pädagogische Kompetenztrainings, politische Bildung, psychologische Psychotherapie und religiöse Wissensvermittlung, benötigt wird. Die Vernetzung der bereits erwähnten unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen ist für eine erfolgreiche Beratung notwendig.[201]

HAYAT arbeitet seit 2015 mit dem DNE zusammen. Dort beschäftigte Psychologen und Psychotherapeuten, die auch als Gutachter tätig sind, unterstützen HAYAT in den Beratungen. Weiterhin tritt das Case Management an andere Träger, wie z.B. Rechtsanwälte, Firmen oder Bildungsinstitute, heran. Diese Zusammenarbeit wird folglich durch das Case Management koordiniert. Das DNE leistet in der psychologisch-psychotherapeutischen Zusammenarbeit mit den Familien einen sehr wichtigen Beitrag zur Deradikalisierung, um die betroffenen Personen langfristig zu unterstützen. Dieser bedeutende Bereich in der Anlaufstelle des HAYAT ist allerdings unterbesetzt und weiter ausbaufähig.[202]

4.3 Fazit

Die staatlichen Reaktionsmöglichkeiten wurden mit dem Schwerpunkt analysiert, wie Bedrohungen durch zurückgekehrte Foreign Fighters abgewendet und deren rechtswidrig begangene Handlungen bestraft werden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass diese Bedrohungsform bei weitem keine rein national, sondern eine global zu bewältigende Aufgabe darstellt. Die aufgeführte Resolution 2178 (2014) der UN hob diese internationale Aufgabe deutlich hervor. Die Reaktion und Umsetzung des deutschen Gesetzgebers folgte mit der Erweiterung des § 89a (2a) StGB, bereits Ausreisen von Islamisten unter Strafe zu stellen. Dadurch wurde neben den §§ 129a, 129b StGB ein

[201] Vgl. ebd., S. 358 ff.
[202] Vgl. ebd., S. 362 f.

weiteres wichtiges Mittel geschaffen, repressiv gegen Foreign Fighters vorzugehen. Zugleich enthält diese tatbestandliche Ergänzung einen gefahrenabwehrenden Charakter, ausreisewillige Dschihadisten von der Ausreise in ein Kampfgebiet abzuhalten. Bedeutend ist zudem der mögliche Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 28 (1) Nr.2 StAG, welcher sich vorrangig an Foreign Fighters richtet. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Personen, die schwere Straftaten für eine Terrororganisation verübten, nicht mehr im Hoheitsgebiet der BRD zu dulden und von ihnen ausgehende Gefahren in Kauf zu nehmen.

Die 40 deutschen Sicherheitsbehörden, die im GTAZ speziell zur Bekämpfung gegen den Terrorismus vertreten sind, bilden eine äußerst wichtige Komponente, Gefahren von zurückreisenden Foreign Fighters frühzeitig zu erkennen und die entsprechenden präventiven, aber auch repressiven Maßnahmen gegen den Terrorismus einzuleiten. Speziell die im Jahr 2019 geschaffene neue Abteilung Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus des BKA, welche sich auch mit der Rückkehr von Terroristen befasst, erweitert die Abwehr von terroristischen Gefahren. Die Bedrohung von Foreign Fighters aus einem Kampfgebiet kann jedoch nicht alleine durch die Sicherheitsbehörden Deutschlands abgewendet werden, sondern es bedarf vor allem der Kooperation mit den europäischen Nachbarländern. Durch das SIS und den PNR wird ermöglicht, wichtige Umstände der Reise festzustellen, bevor die Reisenden das Hoheitsgebiet der BRD betreten. Auch die durch die EU geplanten Systeme EES und ETIAS, die im Jahr 2022 in Kraft treten sollen, sollen dazu beitragen, den Schengen-Raum gegen den Terrorismus nachhaltiger zu schützen. Durch diese Systeme wird Drittstaatsangehörigen, die vor ihrer Ausreise zum IS in Deutschland lebten, die Möglichkeit erschwert, mit gefälschten und verfälschten Identitätspapieren die Grenzen der EU und insbesondere Deutschlands zu passieren. Vor allem die BPOL stellt einen unverzichtbaren Bestandteil dar, um die notwendigen Maßnahmen im Rahmen des ersten Angriffs von zurückkehrenden Foreign Fighters frühzeitig durchzuführen.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde der Fokus allerdings auch auf die Maßnahmen der Deradikalisierung, speziell während der zu verbüßenden Freiheitsstrafe, gelegt. Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich der tertiären Prävention, mit dem Ziel, Islamisten in die Gesellschaft zu reintegrieren. Gruppentherapien bergen dabei allerdings die Gefahr, dass sich Gleichgesinnte in ihrer radikalen bzw. islamistischen Ideologie gegenseitig stärken und neue Kontakte entstehen. Die Untersuchungen ergaben, dass das bundeseinheitliche Deradikalisierungsprogramm des Violence Prevention Networks, welches durch das BMFSFJ gefördert wird, nicht in jedem Bundesland Anwendung findet. Zudem konnte festgestellt werden, dass der therapeutisch begleitete Ansatz durch geschulte Psychologen und Psychotherapeuten essentiell für die Deradikalisierung von Islamisten ist. Jedoch ist dieser Bereich, der durch das DNE unterstützt wird, unterbesetzt. Das Bundesland NRW, welches mit dem Zentrum für interkulturelle Kompetenz einen anderen Weg beschreitet, bietet einen guten Ansatz, das Personal in JVA mit inhaftierten Islamisten fortzubilden. Die Begleitung durch Islamwissenschaftler und geschultes Personal sollen dort dazu beitragen, Islamisten von ihrer Ideologie loszulösen. Die NGO HAYAT bildet eine weitere wichtige Funktion, die Deradikalisierung mit der Unterstützung von geschultem Personal im Zusammenwirken mit den Angehörigen des Foreign Fighters umzusetzen.

Die zuvor beschriebene elektronische Fußfessel suggeriert der Bevölkerung eine gewisse Sicherheit, da die Sicherheitsbehörden den Träger dieser Fußfessel ständig überwachen, um so Anschläge zu vereiteln und Gefahren abzuwenden. Allerdings erklärte selbst das BKA, dass dies kein geeignetes Mittel zur Verhinderung von Anschlägen sei. Dies konnte durch die aufgeführten nationalen und internationalen Beispiele islamistisch motivierter Anschläge bewiesen werden. Zugleich hob die Untersuchung hervor, dass diese Maßnahme keine Anwendung bei Is-

lamisten findet, denen eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zugerechnet wird, obwohl die präventive Anordnung nach dem Anschlag Anis Amris in Berlin im Jahr 2016 eingeführt wurde.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse, Maßnahmen und Kooperationen, Bedrohungen zurückgekehrter Foreign Fighters abwenden können. Jedoch kann durch dieses staatliche Handeln nicht lückenlos gewährleistet werden, dass von den zurückgekehrten Islamisten weiterhin keine Gefahr ausgehen wird. Im Rahmen dieser Arbeit wurden Schwachstellen festgestellt, die durch folgende Handlungsempfehlungen optimiert werden könnten. Mit diesen könnte effektiver gegen das Phänomen Foreign Fighters vorgegangen werden und ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit und Gefahrenabwehr Deutschlands beigetragen werden.

4.4 Handlungsempfehlungen

Die zuvor untersuchten staatlichen Reaktionen zeigen auf, dass Deutschland sowie die internationale Staatengemeinschaft sich bereits umfassend mit den zurückgekehrten Foreign Fighters befasste und mit entsprechenden Maßnahmen auf dieses Bedrohungspotential reagierte. In den dargestellten staatlichen Reaktionen konnte jedoch festgestellt werden, dass einzelne Ansätze verbesserungswürdig sind. Diese könnten durch die nun angeführten Handlungsempfehlungen optimiert werden:

- **Einführung von Fortbildungslehrgängen in der BPOL zum Phänomen Foreign Fighters**

  Beamte der BPOL werden bei der Einreise von zurückkehrenden Foreign Fighters in das deutsche Hoheitsgebiet die ersten erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle durchführen. Von daher ist eine Sensibilisierung zu diesem Phänomen erforderlich. Der Schwerpunkt sollte besonders auf der

Überprüfung der vorgelegten Dokumente und der gezielten Befragung zur Erlangung bedeutsamer Erkenntnisse im Rahmen der polizeilichen Beobachtung liegen. Dabei müssen die Beamten zudem auf Mitreisende achten, die polizeilich nicht bekannt sind, jedoch in Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus stehen können. Es wäre ratsam, dass bereits im Rahmen der Ausbildung und des Studiums von Anwärtern bei der BPOL eine inhaltliche Vermittlung zu dieser Thematik erfolgt. Abhängig von der späteren Verwendung erweitern Lehrgänge zu diesem Phänomen die Handlungsfähigkeit der Polizeikräfte. Eine kontinuierliche Fortbildung durch Multiplikatoren sollte angestrebt werden.

- **Deradikalisierungsprogramme in JVA**

  Die zur Verfügung stehenden Deradikalisierungsprogramme in JVA sollten der vom BMFSFJ entsprechenden Einheitlichkeit bundesweit gerecht werden. Dies betrifft insbesondere jene JVA, wie z.B. im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, die der Deradikalisierung von Islamisten keine besondere Bedeutung zukommen lassen. In diesem Fall wäre eine Anpassung an die NGO Violence Prevention Network anzustreben.

  Zudem sollte das Personal alle Teilnehmer der Gruppentherapie genauestens beobachten, um mögliche neue Netzwerke, die sich dort bilden, frühzeitig zu erkennen. Eine Maßnahme wäre, jene Teilnehmer, die den Nutzen der Gruppentherapie missbrauchen, in Einzeltherapien zu betreuen.

- **Einführung des EES und ETIAS**

  Die von der EU geplanten Systeme EES und ETIAS zeigten während der Erprobungsphase fehlerhafte Datenverarbeitungen auf. Diese müssen bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme behoben werden. Zugleich stellt das bestehende Bedrohungspotential reisender Personen, die dem Terrorismus zuzuordnen sind, die Notwendigkeit einer zeitnahen Einführung beider Systeme dar. Dies

sollte durch die zurzeit herrschende Pandemie des Covid-19 Erregers nicht in den Hintergrund geraten.

- **Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem türkischen Grenzschutz**

  Wie aus den allgemeinen Ausführungen zu den deutschen Foreign Fighters hervorging, erfolgt die Reise in den Dschihad zum IS schwerpunktmäßig über die Türkei. Türkische Grenzschützer können insbesondere dazu beitragen, die Einreise sowie Ausreise von und nach Syrien oder den Irak zu verhindern, sollte es dem IS erneut gelingen, sich dort territorial zu festigen. Eine bilaterale Zusammenarbeit zwischen der BPOL und dem türkischen Grenzschutz könnte dazu beitragen, die Reisebewegungen von Foreign Fighters aus Deutschland zu bekämpfen. Die deutschen Beamten könnten dem türkischen Grenzschutz beratende und unterstützende Hilfe leisten, die zugleich zur Sicherheit der BRD beiträgt, da die Bedrohung der Foreign Fighters aus Deutschland somit bereits vor dem Betreten des deutschen Hoheitsgebiets abgewendet werden kann. Da die Thematik der Foreign Fighters nicht nur Deutschland, sondern eine Vielzahl von EU-Staaten betrifft, wäre hier ein europäischer Ansatz ebenfalls denkbar.

- **Erweiterung personeller Strukturen**

  Die Psychotherapeuten und Psychologen des DNE leisten einen essentiellen Beitrag, Islamisten in die Gesellschaft zu reintegrieren. Die Untersuchungen ergaben, dass dieser Bereich allerdings unterbesetzt ist. Staatliche Unterstützungen sollten dazu beitragen, das Personal dieser NGO zu erweitern. Dies fördert nachhaltig die tertiäre Prävention.

- **Psychologische Testverfahren**

  Die Psychologen können im Rahmen ihrer Fachkompetenz das ausgehende Bedrohungspotential eines jeden Foreign Fighters am besten beurteilen. Neben den therapeutischen Gesprächen wäre

die Einführung eines psychologischen Testverfahrens anzustreben, welches vom Beginn der Festnahme bis zur möglichen Entlassung aus der Freiheitsstrafe durchzuführen wäre. Der betroffene Islamist wird über den Zeitraum verschiedene Testverfahren schriftlich durchführen müssen, welche Persönlichkeitsfragen zu seiner islamistischen Einstellung beinhalten. Durch die Auswertung der Tests über einen Zeitraum von mehreren Jahren soll ausgeschlossen werden, dass der Foreign Fighter eine Abkehr seiner extremistischen Ideologie nur vortäuscht, um strafmildernde Umstände zu erlangen. Aufgrund der Auswahl indirekter Fragen zu seiner persönlichen Einstellung, kann eine weitere Bedrohung durch die entsprechende Person prognostiziert und nicht bewusst durch diese umgangen werden.

5 Resümee

Der IS zählt zu einer der größten salafistisch geprägten terroristischen Vereinigungen des 21. Jahrhunderts. Zunächst waren die Interessen des IS noch regional in Syrien und dem Irak vertreten, bis er sich zu einer international agierenden Terrororganisation entwickelte, die eine Vielzahl von Anschlägen und schweren Verbrechen weltweit verübte. Durch die Intervention der Anti-IS-Koalition wurde der IS im Irak und Syrien 2019 militärisch zerschlagen. Dennoch stellt er weiterhin eine ernstzunehmende Bedrohung dar. Dies verdeutlicht er durch die immer wiederkehrende Verübung weltweiter Anschläge. Die internationale Staatengemeinschaft sah sich nicht nur zum Handeln in Syrien und dem Irak gezwungen, sondern musste sich ebenso darauf einstellen, Bedrohungen durch zurückgekehrte Foreign Fighters abzuwenden, die während ihrer Zeit beim IS militärische Ausbildungen erhielten, um gegen Menschen mit einem anderen Glauben oder Lebenseinstellung gewaltsam vorzugehen.

Diese Arbeit konzentrierte sich auf die Erstellung von drei Fallanalysen deutscher Foreign Fighters. Um dieses Phänomen für Außenstehende

greifbarer zu machen, wurden die unterschiedlichen Biographien dieser Foreign Fighters aufgezeigt. Die im Nachgang erfolgten staatlichen Reaktionen auf die dargestellten Islamisten wurden mit den weiteren zur Verfügung stehenden staatlichen Maßnahmen und Befugnissen der Sicherheitsbehörden aufgeführt und untersucht.

Schwere Anschläge erschütterten die französische Hauptstadt Paris im Jahr 2015 durch zurückgekehrte Foreign Fighters, zu denen die Lohberger Brigade um Nils D. vernetzt war. Neben der Verübung solcher koordinierter Anschläge sind Anschläge kleineren Ausmaßes weiterhin denkbar. Denn durch eben diese Anschläge wird der IS im Fokus der Öffentlichkeit weiter Bestand haben und Furcht und Schrecken in der Bevölkerung verbreiten. Durch diese Islamisten besteht neben der Verübung von Anschlägen auf Andersgläubige auch die Gefahr, dass diese ihr islamistisches Gedankengut in Deutschland verbreiten und zur Radikalisierung empfänglicher Personen beitragen. Das Phänomen des Foreign Fighters wird fortbestehen, obwohl das Kalifat des IS durch die Anti-IS-Koalition zerschlagen wurde. Damit der IS keinen erneuten Zulauf weiterer Dschihadisten verzeichnen kann, muss die internationale Staatengemeinschaft ihren Einsatz in Syrien und dem Irak weiter fortsetzen. Dazu zählt auch, dass demokratisch-orientierte kurdische Kampfverbände und das irakische Militär weiterhin durch die BRD und ihre Verbündeten ausgebildet und finanziell unterstützt werden. Ebenso müssen neben dem IS auch andere terroristische Vereinigungen, potentielle Bürgerkriege und Unterdrückungen von Bevölkerungsgruppen mit religiösen sowie ethnischen Hintergründen im Blick behalten werden. Denn diese Komponenten haben das Potential, weitere Rekrutierungen und Reisebewegungen von Foreign Fighters auszulösen.

Literaturverzeichnis

Abu Hanieh, Hassan/Abu Rumman, Mohammad (2016): IS und Al-Qaida – Die Krise der Sunniten und die Rivalität im globalen Dschihad, Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH, Bonn.

Atwan, Abdel Bari (2016): Das digitale Kalifat – Die geheime Macht des Islamischen Staates, Verlag C.H.Beck oHG, München.

Auswärtiges Amt (2020): Einsatz der Anti-IS-Koalition bleibt wichtig, URL: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regional-schwerpunkte/nahermittlererosten/maas-aussenpolitik-anti-is-koalition-/2292700 (Abrufdatum 04.01.2021).

Bäcker, Dr. Matthias/Giesler, Dr. Volkmar/Harms, Professor Monika/Hirsch, Dr. Dr. h.c. Burkhard/Kaller, Stefan/Wolff, Dr. Heinrich Amadeus (2013): Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28. August 2013, Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abrufdatum 21.01.2021).

Baumstieger, Moritz (2017): Der IS verliert seine Hochburg, URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/raqqa-der-ist-verliert-seine-hochburg-1.3712400 (Abrufdatum 04.01.2021).

Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz (2018): Islamismus erkennen – Logos, Symbole, Medienorganisationen, Publikationen, Ideologen, München, URL: https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/islamismus_erkennen_barrierefrei_neu.pdf (Abrufdatum 07.01.2021).

Bensiek, Arne (2014): Deutscher IS-Prozess – Kreshnik B. will noch immer als Märtyrer sterben, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/deutscher-is-prozess-kreshnik-b-will-noch-immer-als-maertyrer-sterben/11050242.html (Abrufdatum 13.01.2021).

Berger, Christian (2020): Kommt kaum zum Einsatz – Warum keine Fußfessel für Islamisten?, URL: https://www.n-tv.de/politik/Warum-keine-Fussfessel-fuer-Islamisten-article22149154.html (Abrufdatum 05.02.2021).

Böhme, Christian/Seibert, Thomas (2020): „Wie ein Krebsgeschwür“ – Die Terrororganisation IS breitet sich in Syrien wieder aus, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/wie-ein-krebsgeschwuer-die-terrororganisation-is-breitet-sich-in-syrien-wieder-aus/25908048.html (Abrufdatum 04.01.2021).

Bossert, Oliver (2020): Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Bestandsaufnahme; in: Bossert, Oliver/Leuer, Marcus (2020): Beiträge zur Terrorismusbekämpfung – Band 1, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl.

Briggs, Rachel OBE/Silverman, Tanja (2014): Western Foreign Fighters – Innovations in Responding to the Threat, Institute for Strategic Dialogue, London, URL: https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2016/02/ISDJ2784_Western_foreign_fighters_V7_WEB.pdf (Abrufdatum 28.01.2021).

Bühler, Alexander/Hechler, Daniel (2020): Terrormiliz auf dem Vormarsch – Wie der IS in Syrien wieder Fuß fasst, URL: https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/syrien-is-macron-101.html (Abrufdatum 04.01.2021).

Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Islamismus und islamistischer Terrorismus – Zahlen und Fakten, URL: https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-reisebewegungen-in-richtung-syrien-irak (Abrufdatum 07.01.2021).

Bundesamt für Verfassungsschutz (2021): Islamismus und islamistischer Terrorismus – Zahlen und Fakten, URL: https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html#doc678982bodyText2 (Abrufdatum 03.04.2021).

Bundeskriminalamt (2015): Wie wird mit Personen umgegangen, von denen man weiß, dass sie den IS im Ausland mit Kampfhandlungen

unterstützt haben?, URL: https://www.bka.de/SharedDocs/FAQs/DE/IS-Terroristen/isTerroristenFrage03.html (Abrufdatum 18.01.2021).

Bundeskriminalamt (o.J.a): Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung, URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Technologien/QuellentkueOnlinedurchsuchung/quellentkueOnlinedurchsuchung_node.html (Abrufdatum 10.12.2021).

Bundeskriminalamt (o.J.b): Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum, URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Kooperationen/GTAZ/gtaz.html (Abrufdatum 10.12.2021).

Bundeskriminalamt (o.J.c): Gründung der Abteilung „Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus“ (TE), URL: https://www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus_node.html (Abrufdatum 22.01.2021).

Bundeskriminalamt (o.J.d): Schengener Informationssystem (SIS), URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/InternationaleFunktion/SchengenerAbkommen/SISII/schengenSISII.html?nn=50322#doc20816bodyText1 (Abrufdatum 21.01.2021).

Bundeskriminalamt/Bundesamt für Verfassungsschutz/Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016): Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind – Fortschreibung 2016, URL: file:///C:/Users/ricar/Downloads/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.pdf (Abrufdatum 18.01.2021).

Bundesrat (2015): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz – GVVG-ÄndG), Drucksache 36/15, Bundesanzeiger Verlag GmbH,

Köln, URL: http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2015/0036-15.pdf (Abrufdatum 19.01.2021).

Bundesverwaltungsamt (2016): Smart Borders: Bundespolizei testet am Flughafen Frankfurt Selbstbedienungssystem zur Grenzkontrolle, URL: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aufgaben/S/SmartBorders/smartborders_ff.html (Abrufdatum 09.02.2021).

Bundeszentrale für politische Bildung (2020a): Saarland: Akteure und Organisation der Präventionsarbeit, URL: https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/297687/saarland (Abrufdatum 26.01.2021).

Bundeszentrale für politische Bildung (2020b): Mecklenburg-Vorpommern: Akteure und Organisation der Islamismusprävention, URL: https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/300034/mecklenburg-vorpommern (Abrufdatum 26.01.2021).

Burger, Reiner (2016): Syrienrückkehrer vor Gericht – Ein wertvoller Angeklagter, Düsseldorf, URL: https://www.faz.net/aktuell/politik/kampf-gegen-den-terror/syrienrueckkehrer-vor-gericht-salafist-sagt-aus-14025338.html (Abrufdatum 08.01.2021).

Burger, Reiner (2021): Zehn Jahre Haft, weil er für den IS folterte. URL: https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/is-verbrecher-olg-duesseldorf-verurteilt-nils-d-zu-haft-17654820.html (Abrufdatum 10.12.2021).

Callimachi, Rukmini (2016a): Inside Islamic State: how it built a global network of killers, Bremen, URL: https://www.irishtimes.com/news/world/europe/inside-islamic-state-how-it-built-a-global-network-of-killers-1.2744903 (Abrufdatum 11.01.2021).

Callimachi, Rukmini (2016b): Talking to Terrorists, URL: https://www.nytimes.com/2016/08/05/insider/talking-to-terrorists.html (Abrufdatum 12.01.2021).

Carter, Joseph A./Maher, Shiraz/Neumann, Peter R. (2014): #Greenbirds: Measuring Importance and Influence in Syrian Foreign Fighter Networks, ICSR (The International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence), London, URL: https://icsr.info/wp-content/uploads/2014/04/ICSR-Report-Greenbirds-Measuring-Importance-and-Influence-in-Syrian-Foreign-Fighter-Networks.pdf (Abrufdatum 29.01.2021).

Coen, Amrai/Henk, Malte (2016): Im Reich Assads, URL: https://www.zeit.de/feature/palmyra-syrien-islamischer-staat-antike-kulturschaetze (Abrufdatum 12.01.2021).

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (2017): Anklage gegen ein mutmaßliches Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat (IS)“ wegen Mordes erhoben, URL: https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/Pressemitteilung-vom-19-07-2017.html (Abrufdatum 12.01.2021).

Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode (2013): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağ˘delen, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., Drucksache 17/14766 – Kooperation von Behörden im Bereich der Inneren Sicherheit, Drucksache 17/14830, H. Heenemann GmbH & Co., Berlin, URL: https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/148/1714830.pdf (Abrufdatum 20.01.2021).

Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., Drucksache 18/1775 – Zunahme von Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle oder Registrierung im Schengener Informationssystem SIS II, Drucksache 18/2070, H. Heenemann GmbH & Co., Berlin, URL: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/020/1802070.pdf (Abrufdatum 22.01.2021).

Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2015): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Volker Beck (Köln), Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/4133 – Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhinderung der Ausreise gewaltbereiter Islamisten, Drucksache 18/4317, H. Heenemann GmbH & Co., Berlin, URL: https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/043/1804317.pdf (Abrufdatum 22.01.2021).

Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2016): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Herbert Behrens, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., Drucksache 18/7671 – Nationale Verlängerung des von der Europäischen Kommission geführten Pilotprojekts „Intelligente Grenzen“, Drucksache 18/7835, Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln, URL: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807835.pdf (Abrufdatum 09.02.2021).

Deutscher Bundestag (2018): Sachstand – Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) – Rechtsgrundlagen und Vergleichbarkeit mit anderen Kooperationsplattformen, WD 3-3000-406/18, URL: https://www.bundestag.de/resource/blob/594538/8aff4300410fcac3f2e414d67922d5a9/WD-3-406-18-pdf-data.pdf (Abrufdatum 20.01.2021).

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Drucksache 19/12402 – Fluggastdatenspeicherung und Übermittlung an das Bundeskriminalamt, Drucksache 19/12858, H. Heenemann GmbH & Co., Berlin, URL: https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/128/1912858.pdf (Abrufdatum 01.02.2021).

Diehl, Jörg/Schmid, Fidelius (2016): Prozess gegen IS-Kämpfer – Ein Taugenichts als Terrorist, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/islamischer-staat-prozess-gegen-den-is-kaempfer-nils-d-aus-dinslaken-a-1073023.html (Abrufdatum 08.01.2021).

Diehl, Jörg/Jüttner, Julia/Schmid, Fidelius/Wiedmann-Schmidt, Wolf (2016a): IS-Terroristen aus Deutschland – „Das Allerbeste auf dieser Welt ist der Märtyrertod", URL: https://www.spiegel.de/spiegel/islamischer-staat-das-erzaehlen-rueckkehrer-ueber-den-is-a-1106323.html (Abrufdatum 12.01.2021).

Diehl, Jörg/Jüttner, Julia/Schmid, Fidelius/Wiedmann-Schmidt, Wolf (2016b): Ex-Terrorist warnt Jugendliche – „IS ist die Hölle auf Erden", URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ex-terrorist-harry-s-warnt-islamischer-staat-ist-die-hoelle-auf-erden-a-1106265.html (Abrufdatum 12.01.2021).

Deutsche Welle Online (2016): „Islamischer Staat" – Geläuterter Islamist Harry S. war möglicherweise an Erschießungen beteiligt, URL: https://www.dw.com/de/gel%C3%A4uterter-islamist-harry-s-war-m%C3%B6glicherweise-an-erschie%C3%9Fungen-beteiligt/a-35958072 (Abrufdatum 12.01.2021).

Eichhorst, Kristina (2016): Die Rückkehr der Terror-Touristen – Foreign Terrorist Fighters als Herausforderung für Deutschland und Europa, Konrad-Adenauer-Stiftung, o.O., URL: https://www.kas.de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/die-rueckkehr-der-terror-touristen (Abrufdatum 28.01.2021).

Europäische Kommission (2018): Sicherheitsunion: Ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – Fragen & Antworten, Straßburg, URL: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4362 (Abrufdatum 09.02.2021).

Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (o.J.a): Regelung der Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten), URL:

https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/passenger-name-record/(Abrufdatum 01.02.2021).

Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (o.J.b): Stärkung der EU-Außengrenzen, URL: https://www.consilium.europa.eu/de/policies/strengthening-external-borders/(Abrufdatum 09.02.2021).

Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (2017): Einreise-/Ausreisesystem: Endgültige Annahme durch den Rat, URL: https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/11/20/entry-exit-system-final-adoption-by-the-council/(Abrufdatum 09.02.2021).

European Commission (o.J.): Migration and Home Affairs – Entry/Exit System (EES), URL: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/ees_en (Abrufdatum 09.02.2021).

Fachstelle Bidaya (o.J.): Prävention von religiös begründetem Extremismus – Fortbildungsmodule, URL: https://www.bidaya-mv.de/bildung-beratung/fortbildungsmodule/(Abrufdatum 26.01.2021).

Färber, Cornelia (2016): Wie der Dinslakener Nils D. zum Salafisten wurde, URL: https://www.derwesten.de/region/wie-der-dinslakener-nils-d-zum-salafisten-wurde-id11482603.html (Abrufdatum 10.01.2021).

Flade, Florian (2020a): Anti-Terror-Kampf – Kein Passentzug bei Terrorkämpfern, URL: https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/is-terroristen-passentzug-101.html (Abrufdatum 28.04.2021)

Flade, Florian (2020b): Anti-Terror-Maßnahme – Was bringt die elektronische Fußfessel?, URL: https://www.tagesschau.de/faktenfinder/hintergrund/fussfessel-125.html (Abrufdatum 29.01.2021).

Focus Online (2014): Kreshnik B. bricht sein Schwiegen – Deutscher erklärt, weshalb er für den IS kämpfte, URL: https://www.focus.de/politik/deutschland/kreshnik-b-bricht-sein-

schwiegen-angeklagter-im-frankfurter-is-prozess-gesteht-kampf-in-syrien_id_4194608.html (Abrufdatum 13.01.2021).

Frigelj, Kristian (2014): Prozess in Frankfurt – Deutscher IS-Anhänger muss fast vier Jahre in Haft, URL: https://www.welt.de/politik/deutschland/article135048383/Deutscher-IS-Anhaenger-muss-fast-vier-Jahre-in-Haft.html (Abrufdatum 13.01.2021).

Gebauer, Matthias (2015): Kampf gegen den IS – Deutscher Waffen-Nachschub für die Peschmerga, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutscher-waffen-nachschub-fuer-die-peschmerga-a-1068371.html (Abrufdatum 04.01.2021).

Götschenberg, Michael (2020): Verfassungsschutz zu Terrorgefahr – „Scharfen Blick auf Gefährder werfen“, URL: https://www.tagesschau.de/inland/islamismus-verfassungsschutz-101.html (Abrufdatum 04.01.2021).

Gude, Hubert/Knobbe, Martin/Lehberger, Roman/Reuter, Christoph/Wiedmann-Schmidt, Wolf (2019): A Nightmare Scenario Come True – Berlin Worried about IS Fighters Coming Home, URL: https://www.spiegel.de/international/world/germany-facing-possible-uncontrolled-return-of-is-fighters-a-1292543.html (Abrufdatum 02.02.2021).

Hackensberger, Alfred (2016): Dem IS gehen die ausländischen Kämpfer aus, URL: https://www.welt.de/politik/ausland/article156327012/Dem-IS-gehen-die-auslaendischen-Kaempfer-aus.html (Abrufdatum 03.01.2021).

Handelsblatt Online (2015): Syrien-Rückkehrer sagt aus – Deutsche beim IS-Geheimdienst, URL: https://www.handelsblatt.com/politik/international/syrien-rueckkehrer-sagt-aus-deutsche-beim-is-geheimdienst/12477060.html?ticket=ST-25494010-E1EUa1IyMRrUbgItbh7b-ap2 (Abrufdatum 08.01.2021).

Haneke, Alexander (2014): IS-Prozess in Frankfurt – Als Sanitäter für den „Islamischen Staat“, Frankfurt, URL: https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/is-prozess-in-frankfurt-als-sanitaeter-fuer-den-islamischen-staat-13154817.html (Abrufdatum 13.01.2021).

Hassan, Hassan (2016): Is the Islamic State Unstoppable?, URL: https://nytimes.com/2016/07/10/opinion/is-the-islamic-state-unstoppable.html?_r=0 (Abrufdatum 03.01.2021).

HAYAT-Deutschland (o.J.): HAYAT-Deutschland – Ausstieg aus dem Islamismus, URL: https://hayat-deutschland.de/hayat/(Abrufdatum 27.01.2021).

Hegghammer, Thomas (2010): The Rise of Muslim Foreign Fighters – Islam and the Globalization of Jihad; in: International Security, Vol. 35, No. 3 (Winter 2010/11), S. 53-94, URL: https://www.belfercenter.org/sites/default/files/files/publication/The_Rise_of_Muslim_Foreign_Fighters.pdf (Abrufdatum 06.01.2021).

Herrmann, Goetz (2020): Smart Borders – intelligente Außengrenzen des Schengenraums?, URL: https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/302985/smart-borders (Abrufdatum 28.04.2021).

Hoffman, Bruce (2002): Terrorismus – der unerklärte Krieg – Neue Gefahren politischer Gewalt, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main.

Höll, Susanne (2014): Frankfurter Prozess gegen IS-Kämpfer – Ein Deutscher im Dschihad, Frankfurt, URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/frankfurter-prozess-gegen-is-kaempfer-fuer-allah-im-krieg-1.2130397 (Abrufdatum 13.01.2021).

Krüger, Paul-Anton (2017): Die Schlacht nach der Schlacht, URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-die-schlacht-nach-der-schlacht-1.3544787 (Abrufdatum 03.01.2021).

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (o.J.): Der Islamische Staat (IS), URL: https://www.lpb-bw.de/islamischer-staat (Abrufdatum 02.01.2021).

Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (o.J.): Gegen gewaltbereiten Salafismus Informieren. Helfen. Gegensteuern – Präventionsprojekt im Justizvollzug NRW, URL: https://www.gegen-gewaltbereiten-salafismus.nrw/projekte/praeventionsprojekt-im-justizvollzug-nrw-80 (Abrufdatum 26.01.2021).

Lechtape, Martin (2016): Terrorismus – Vom Knast in den Dschihad, URL: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/terrorismus-die-terroristen-im-gefaengnis-sind-vernetzt/14677228-2.html (Abrufdatum 11.01.2021).

Meier, Albrecht (2020): Anschläge in Paris vor fünf Jahren – Die Terrorserie von 2015 prägt Frankreich bis heute, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/anschlaege-in-paris-vor-fuenf-jahren-die-terrorserie-von-2015-praegt-frankreich-bis-heute/26619042.html (Abrufdatum 04.01.2021).

MDR Online (2019): IS-Frau aus Sangerhausen – „Ich will zurück in mein altes Leben“, URL: https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/mansfeld/lebenszeichen-von-is-frau-aus-sangerhausen-100.html (Abrufdatum 07.01.2021).

Musharbash, Yassin (2020): „Islamischer Staat“ – Warum gerade jetzt?, URL: https://www.zeit.de/2020/46/islamischer-staat-terroranschlaege-europa-wien-nizza-paris-dresden (Abrufdatum 04.01.2021).

Nance, Malcom (2016): Defeating ISIS – Who They Are, How They Fight, What They Believe, Skyhorse Publishing, New York.

Neumann, Peter R. (2015): Die neuen Dschihadisten – IS, Europa und die nächste Welle des Terrorismus, (Econ) Ullstein Buchverlage GmbH, Berlin.

Neumann, Peter R. (2016): Der Terror ist unter uns – Dschihadismus und Radikalisierung in Europa, Ullstein Buchverlage GmbH, Berlin.

Neue Rhein/Neue Ruhr Zeitung Online (2020): Gericht – IS-Terrorist aus Dinslaken ist voll schuldfähig, URL: https://www.nrz.de/staedte/dinslaken-huenxe-voerde/is-terrorist-aus-dinslaken-ist-voll-schuldfaehig-id230633478.html (Abrufdatum 08.01.2021).

Opitz, Barbara/Rauss, Uli (2016): Dinslaken-Lohberg – Vom Ruhrpott in den heiligen Krieg, URL: https://www.stern.de/panorama/gesellschaft/dinslaken-lohberg--vom-ruhrpott-in-den-heiligen-krieg-7200272.html (Abrufdatum 08.01.2021).

Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen (2014): OLG Frankfurt am Main verurteilt Kreshnik B. wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung in der Vereinigung ISIS ("Islamischer Staat im Irak und Groß-Syrien") zu Jugendstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten, Frankfurt am Main, URL: https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/olg-frankfurt-am-main-verurteilt-kreshnik-b-wegen-mitgliedschaftlicher (Abrufdatum 13.01.2021).

Peikert, Denise (2014): Deutscher IS-Kämpfer legt Geständnis ab – „ Ich habe immer nur ganz hinten gestanden“, Frankfurt, URL: https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/deutscher-is-kaempfer-legt-gestaendnis-ab-ich-habe-immer-nur-ganz-hinten-gestanden-13200859.html (Abrufdatum 13.01.2021).

Pergande, Frank (2016): Terrorgruppe – „Menschlichkeit interessiert null im Islamischen Staat“, Hamburg, URL: https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/frueheres-is-mitglied-berichtet-von-erschiessungen-14301962.html (Abrufdatum 12.01.2021).

Pilath, Monika (2020): Bundeswehr im Irak – Deutsche Soldaten klären auf und bilden aus, URL: https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-01/bundeswehr-irak-truppen-auslandseinsatz-militaer-faq#welchen-auftrag-hat-die-bundeswehr-in-der-anti-is-koalition (Abrufdatum 04.01.2021).

Ramadan, Dunja (2017a): Die Befreiung vom IS geht auf Kosten der Bevölkerung, URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-die-befreiung-vom-is-geht-auf-kosten-der-bevoelkerung-1.3639337 (Abrufdatum 03.01.2021).

Ramadan, Dunja (2017b): Deradikalisierung – Islamismus mit Islam bekämpfen, Frankfurt, URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/deradikalisierung-islamismus-mit-islam-bekaempfen-1.3616942 (Abrufdatum 14.01.2021).

Reuter, Christoph (2017): Strategen des Terrors: Wie der Islamische Staat seine Macht entfalten konnte; in: Böckler, Nils/Hoffmann, Jens (2017): Radikalisierung und terroristische Gewalt – Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt, S. 37-50.

Rheinische Post Online (2019a): Prozess in Düsseldorf – Erneut angeklagter IS-Terrorist Nils D. schweigt zu Vorwürfen, URL: https://www.rp-online.de/nrw/panorama/duesseldorf-is-terrorist-nils-d-schweigt-im-prozess_aid-45591877 (Abrufdatum 08.01.2021).

Rheinische Post Online (2019b): Prozess vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf – Terrorist Nils D. wird nun Mord vorgeworfen, URL: https://rp-online.de/nrw/staedte/dinslaken/dinslakener-terrorist-nils-d-wird-nun-mord-vorgeworfen_aid-45511143 (Abrufdatum 03.04.2021).

Röhmel, Joseph (2019): Hintergrund: Die Rolle der Frauen beim IS, URL: https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/die-rolle-der-frauen-beim-is,RN2mzMT (Abrufdatum 13.12.2021).

Said, Behnam T. (2014): Islamischer Staat – IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden, Verlag C.H.Beck oHG, München.

Schmid, Alex P./Jongman, Albert J. (1988): Political Terrorism: A New Guide to Actors, Authors, Concepts, Data Bases, Theories, and Literature, Transaction Books, New Brunswick, S.5-6; in: Hoffman,

Bruce (2002): Terrorismus – der unerklärte Krieg – Neue Gefahren politischer Gewalt, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main.

Schulte von Drach, Markus C. (2016): Kampf gegen den IS: Ein Gegner, viele Interessen, URL: https://sueddeutsche.de/politik/terrorismus-kampf-gegen-den-is-ein-gegner-viele-interessen-1.3221616 (Abrufdatum 03.01.2021).

Seidensticker, Tilman (2014): Islamismus – Geschichte, Vordenker, Organisationen, Verlag C.H.Beck oHG, München.

Sischka, Kerstin/Berczyk, Julia (2017): HAYAT Deutschland: Der familienorientierte Interventionsansatz bei islamistischer Radikalisierung in seinem psychosozialen Kooperationsnetzwerk; in: Böckler, Nils/Hoffmann, Jens (2017): Radikalisierung und terroristische Gewalt – Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt, S. 341-368.

Spanner, Elke (2016): IS-Terror – „Der Fehler meines Lebens“, URL: https://www.zeit.de/hamburg/politik-wirtschaft/2016-07/is-terrorist-hamburg-prozess-syrien (Abrufdatum 12.01.2021).

Spiegel Online (2014a): Luftschläge im Nordirak – USA greifen IS-Stellungen nahe Amirli an, URL: https://www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-usa-fliegen-luftangriffe-auf-amirli-im-nordirak-a-989046.html (Abrufdatum 03.01.2021).

Spiegel Online (2014b): Prozess gegen Kreshnik B. – Mutmaßlicher deutscher IS-Kämpfer verweigert Aussage, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutscher-is-kaempfer-kreshnik-b-lehnt-aussage-ab-a-992632.html (Abrufdatum 13.01.2021).

Spiegel Online (2016): Militäroffensive – Irakischer Regierungschef sieht schnelles Vorrücken auf Mossul, URL: https://www.spiegel.de/poltik/ausland/mossul-militaeroffensive-im-irak-schreitet-schnell-voran-a-1117541.html (Abrufdatum 03.01.2021).

Spiegel Online (2017): Kampf gegen IS – Irak meldet vollständige Rückeroberung Mossuls, URL: https://www.spiegel.de/politik/ausland/mossul-im-irak-meldet-rueckeroberung-der-frueheren-is-hochburg-a-1156888.html (Abrufdatum 03.01.2021).

Spiegel Online (2018): Bremer IS-Terrorist – Hinrichtungsvideo bleibt ohne Folgen, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bremer-is-terrorist-hinrichtungs-video-bleibt-ohne-folgen-a-1196758.html (Abrufdatum 12.01.2021).

Spiegel Online (2019): Syrien – Letzte IS-Bastion Baghus befreit, URL: https://www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-terrormiliz-verliert-letzten-rückzugsort-in-syrien-a-1259316.html (Abrufdatum 04.01.2021).

Spilcker, Axel (2015): KRIEG ohne Strategie – Einmal Hölle und zurück, URL: https://www.focus.de/politik/deutschland/krieg-ohne-strategie-einmal-hoelle-und-zurueck_id_5130784.html (Abrufdatum 08.01.2021).

Steinberg, Guido (2014): Al-Qaidas deutsche Kämpfer – Die Globalisierung des islamistischen Terrorismus, edition Körber-Stiftung, Hamburg.

Steinberg, Guido (2015): Kalifat des Schreckens – IS und die Bedrohung durch den islamistischen Terror, Knaur Taschenbuch, München.

Steinberg, Guido (2020): Schiiten und Sunniten – ein politisch-religiöser Konflikt der Gegenwart, bpb – Bundeszentrale für politische Bildung, URL: https://www.bpb.de/internationales/asien/iran/303490/schiiten-und-sunniten (Abrufdatum 02.01.2021).

Stryjak, Jürgen (2021): Geschwächt, aber nicht verschwunden, URL: https://www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-irak-is-101.html (Abrufdatum 10.12.2021).

Stuttgarter-Zeitung Online (2020): Kämpfer des Islamischen Staats – 350 IS-Rückkehrer in Deutschland, URL: https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.kaempfer-des-islamischen-staats-350-is-rueckkehrer-in-deutschland.60491763-f0b7-49d3-8a0d-165a085527eb.html (Abrufdatum 07.01.2021).

Süddeutsche Zeitung Online (2019): Terrorismus-Düsseldorf – IS-Terrorist Nils D. schweigt zu Vorwürfen: Brief an Richter, URL: https://www.sueddeutsche.de/panorama/terrorismus-duesseldorf-is-terrorist-nils-d-schweigt-zu-vorwuerfen-brief-an-richter-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190904-99-741055 (Abrufdatum 10.01.2021).

Sydow, Christoph (2015): Deso Dogg – IS veröffentlicht neues Video mit deutschem Terroristen Cuspert, URL: https://www.spiegel.de/politik/ausland/deso-dogg-islamischer-staat-veroeffentlicht-neues-video-mit-denis-cuspert-a-1065746.html (Abrufdatum 07.01.2021).

Tagesschau Online (2015): Anschläge von Paris – Was wir über die Attentäter wissen, URL: https://www.tagesschau.de/ausland/paris-uerbeblick-109.html (Abrufdatum 03.02.2021).

Tagesschau Online (2021a): Terror im Irak – IS reklamiert Anschlag in Bagdad für sich, URL: https://www.tagesschau.de/ausland/asien/bagdad-anschlag-119.html (Abrufdatum 16.02.2021).

Tagesschau Online (2021b): Mutmaßlicher IS-Deutschland-Chef – Zehneinhalb Jahre Haft für Abu Walaa, URL: https://www.tagesschau.de/inland/urteil-abu-walaa-101.html (Abrufdatum 24.02.2021).

The Times of Israel Online (2014): German Islamic State member played on Jewish soccer team, URL: https://www.timesofisrael.com/german-islamic-state-member-played-on-jewish-soccer-team/(Abrufdatum 13.01.2021).

United Nations Security Council (2005): Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 (2004): Resolution 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, S. 60-63, URL:

https://www.un.org/depts/german/sr/sr_04-05/sr1566.pdf (Abrufdatum 16.01.2021).

United Nations Security Council (2014): Resolution 2178 (2014) – Adopted by the Security Council at its 7272nd meeting, on 24 September 2014, S/RES/2178 (2014), URL: https://www.un-docs.org/S/RES/2178%20(2014) (Abrufdatum 06.01.2021).

US-Botschaft und Konsulate in Deutschland (2014): Zusammenstellung einer Koalition zur Bekämpfung des IS, URL: https://de.usembassy.gov/de/zusammenstellung-einer-koalition-zur-bekampfung-des-is/(Abrufdatum 03.01.2021).

Violence Prevention Network (o.J.a): Homepage, URL: https://violence-prevention-network.de (Abrufdatum 26.01.2021).

Violence Prevention Network (o.J.b): Deradikalisierung, URL: https://violence-prevention-network.de/extremismus/deradikalisierung/(Abrufdatum 26.01.2021).

Violence Prevention Network (o.J.c): Deradikalisierung im Strafvollzug, URL: https://violence-prevention-network.de/angebote/trainings-in-haft/(Abrufdatum 26.01.2021).

Violence Prevention Network (o.J.d): Bayern, URL: https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/radikalisierungspraevention-und-deradikalisierung-in-strafvollzug-und-bewaehrungshilfe/bayern/(Abrufdatum 26.01.2021).

Violence Prevention Network (o.J.e): Niedersachsen – Fokus ISLEX - Mobile Maßnahmen zur Prävention und Deradikalisierung im niedersächsischen Strafvollzug und in der Bewährungshilfe, URL: https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/radikalisierungspraevention-und-deradikalisierung-in-strafvollzug-und-bewaehrungshilfe/niedersachsen/(Abrufdatum 26.01.2021).

Völlinger, Veronika (2017): Radikalisierung – Knastkarriere zum Islamisten, URL: https://www.zeit.de/gesellschaft/2017-01/radikalisierung-islamismus-deutsche-gefaengnisse-praevention-terrorismus (Abrufdatum 26.01.2021).

Weber, Kristin (2017): In den Kampf nach Syrien und den Irak: Motive und Gefährlichkeit von Ausreisenden und Rückkehrern; in: Böckler, Nils/Hoffmann, Jens (2017): Radikalisierung und terroristische Gewalt – Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt, S. 139-154.

Welt Online (2019): Wie al-Bagdhadi getötet wurde – So lief die Kommandoaktion „Kayla Mueller“ ab, URL: https://www.welt.de/politik/ausland/article202595418/Al-Baghdadi-tot-So-lief-die-Kommandoaktion-Kayla-Mueller-ab.html (Abrufdatum 04.01.2021).

Woldin, Philipp (2016): Harry S. aus Bremen – Deutscher IS-Kämpfer gibt schockierende Einblicke, URL: https://www.welt.de/regionales/hamburg/article156483275/Deutscher-IS-Kaempfer-gibt-schockierende-Einblicke.html (Abrufdatum 12.01.2021).

Zeit Online (2017): „Islamischer Staat“ – Das Vermögen des IS schwindet, URL: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-02/islamischer-staat-finanzen-irak-syrien-gebietsverluste (Abrufdatum 03.01.2021).

Zeit Online (2019a): Jüdisches Museum – Gericht spricht Attentäter von Brüssel schuldig, URL: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-03/mehdi-nemmouche-anschlag-juedisches-museum-bruessel-gericht-schuldig (Abrufdatum 22.01.2021).

Zeit Online (2019b): Fußfessel kaum eingesetzt – Zahl der Gefährder sinkt trotz Abschiebungen nicht, URL: https://www.zeit.de/news/2019-03/06/zahl-der-gefaehrder-sinkt-trotz-abschiebungen-nicht-190306-99-257370?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F (Abrufdatum 04.02.2021).

Zeit Online (2020): „Islamischer Staat“ – Bundestag beschließt Verlängerung von Bundeswehreinsatz im Irak, URL: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-10/islamischer-staat-bundeswehr-irak-einsatz-verlaengerung (Abrufdatum 04.01.2021).

Autorenverzeichnis:

Dr. Oliver Bossert, Jahrgang 1979, ist Kriminologe sowie Polizeiwissenschaftler und Mitarbeiter der Bundespolizei.

Frederik Dani, Jahrgang 1989, ist Diplom-Verwaltungswirt (FH) und Mitarbeiter der Bundespolizei.

Leon Esser, Jahrgang 1997, ist Diplom-Verwaltungswirt (FH) und Mitarbeiter der Bundespolizei.

Stanislav Maydanskiy, Jahrgang 1991, Diplom-Verwaltungswirt (FH) und Mitarbeiter der Bundespolizei.

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER